

Die Sicherungsverwahrung ist eines der umstrittensten Instrumente der deutschen Kriminalpolitik. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einer Sonderform, der im Jahre 2004 eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Der Autor hat in einer Rückfallstudie Fälle untersucht, in denen vermeintlich gefährliche Verurteilte aus der Haft entlassen worden sind, weil infolge der restriktiven Rechtsprechung zu § 66b StGB die Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht erfüllt waren. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht geeignet und auch nicht erforderlich ist, um die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen.

Michael Alex wurde 1947 in Halle/Saale geboren. Er ist Jurist und Psychologe und hat sich in unterschiedlichen Funktionen vorrangig mit Fragen abweichenden Verhaltens und der staatlichen Reaktion darauf befasst. Nach einer fünfjährigen Tätigkeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle/Saale war er zuletzt beschäftigt an der Ruhr-Universität Bochum als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft.

Bochumer Schriften M. Alex Nachträgliche Sicherungsverwahrung 2. A.

Band 11

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

Michael Alex

Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel

2. Auflage

11



MICHAEL ALEX

Nachträgliche Sicherungsverwahrung –
ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 11

Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel

Michael Alex

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



2013

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Alex, Michael: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel; 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Holzkirchen: Felix-Verlag 2013 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XI). Zugleich: Dissertation, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, 2010.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek (Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek): Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar. (The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.dnb.de>.)

© 2013 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: Buchfabrik Halle

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-511-6

Für Matthes und Nora

Vorwort zur 2. Auflage

Als Ende des Jahres 2010 die Erstauflage vergriffen war, stellte sich zunächst die Frage eines Nachdrucks. Zu diesem Zeitpunkt lief allerdings bereits eine Nachfolgestudie zur Rückfallhäufigkeit bei Haftentlassenen, bei denen ebenfalls Anträge auf nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung letztlich nicht zur Unterbringung geführt hatten und die deshalb zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2009 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren. Außerdem war vorgesehen, im Sommer 2011 nochmals Auszüge aus dem Bundeszentralregister für die Probanden anzufordern, deren Legalbewährung Gegenstand der Erstuntersuchung gewesen war, um der Kritik zu begegnen, der Katamnesezeitraum sei zu kurz gewesen. Vor diesem Hintergrund entschlossen wir uns, auf einen Nachdruck zu verzichten und stattdessen eine Neuauflage herauszubringen, in der die neuen Ergebnisse und die weitere kriminalpolitische Entwicklung berücksichtigt werden konnten. Dieses Vorhaben hat länger gedauert als ursprünglich angenommen, weil das Bundesamt für Justiz erst mit einjähriger Verzögerung einige der erbetenen Auskünfte erteilte und den nochmaligen Abgleich für die Probanden der Erstuntersuchung vorerst vollends vereitelte.

Besonders bedanken möchte ich mich erneut bei Herrn Professor Dr. Thomas Feltes, ohne dessen große Unterstützung in vielen Fällen die Einsichtnahme in die Vollstreckungshefte der Betroffenen nicht möglich gewesen wäre, und der auch bei den unerwarteten Schwierigkeiten mit dem Bundesamt für Justiz hinsichtlich der Auskunftserteilung mit großem Einsatz die Lösung der Probleme vorantrieb.

Bedanken möchte ich mich ebenfalls wieder bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Landesjustizverwaltungen, bei Generalstaatsanwaltschaften, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die teilweise mit großem Aufwand die Einsichtnahmen in die Vollstreckungsunterlagen erst möglich gemacht haben. Umso bedauerlicher wäre es gewesen, wenn die Nachfolgeuntersuchung nicht zum Abschluss gekommen wäre.

Dank sagen möchte ich auch wieder Frau Sylvia Marek vom Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft für die Entgegennahme der vielen Post und der großen Aktenpakete sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Lehrstuhl für die Vermittlung von Gesprächen und die Anteilnahme, als das Projekt zu scheitern drohte.

Hamburg, im Januar 2013

Michael Alex

Vorwort zur 1. Auflage

Als in Sachsen-Anhalt im März 2002 ein Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Kraft trat, war ich als damaliger Mitarbeiter in der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle/Saale sehr bald mit den resozialisierungsfeindlichen Auswirkungen dieses Gesetzes konfrontiert. Seinerzeit hielt ich es nicht für möglich, dass ein so gravierender Eingriff in ein rechtskräftiges Urteil vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben würde. Doch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 (BVerfGE 109, 190) wurde ich eines Besseren belehrt. Das Thema hat mich seither nicht losgelassen, und als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum bekam ich Gelegenheit, ein Forschungsprojekt zur nachträglichen Sicherungsverwahrung durchzuführen. Diese Untersuchung ist Gegenstand der vorliegenden Abhandlung. Sie erhält besondere Aktualität durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009, durch die die Maßstäbe für rechtstaatliches Handeln, die in Deutschland in Vergessenheit zu geraten drohen, in Bezug auf die Sicherungsverwahrung wieder gerade gerückt worden sind.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Thomas Feltes, der das Projekt von Anfang an vorbehaltlos und großzügig unterstützt hat. Auf seine Anregung ist es auch zurückzuführen, dass das Projekt in eine Dissertation mündete, die im Herbst 2009 von der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität angenommen wurde. Insoweit möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Gereon Wolters für die Erstattung des Zweitgutachtens bedanken.

Dankbar bin ich des weiteren Frau Dr. Marianne Hennig im Justizministerium des Landes Brandenburg und Herrn Dr. Rüdiger Wulf im Justizministerium Baden-Württemberg für wertvolle Hinweise zur Kontaktaufnahme mit den Landesjustizverwaltungen. Bedanken möchte ich mich auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Landesjustizverwaltungen, bei Generalstaatsanwaltschaften, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die das Projekt unterstützt haben. Ohne solche Unterstützung wäre ein Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis unmöglich.

Dank sagen möchte ich nicht zuletzt auch Frau Sylvia Marek vom Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft für die Entgegennahme der vielen Post und der großen Aktenpakete. Mein besonderer Dank gilt schließlich den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Lehrstuhl, besonders Frau Dr. Diana Ziegleder und Frau Martina Schreiber, weil die fröhliche Arbeitsatmosphäre und das Interesse an dem Projekt sehr zum Gelingen beigetragen haben, auch wenn eine Doktorarbeit im fortgeschrittenen Alter schon Fragen aufwirft („Möchtest Du den Titel für Deinen Grabstein?“).

Hamburg, im Februar 2010

Michael Alex

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Ziele der Arbeit.....	1
1.2. Form der Darstellung	2
2. Theoretischer und rechtspolitischer Hintergrund	4
2.1. Die Einführung der Sicherungsverwahrung in das deutsche Strafrecht und weitere Entwicklung.....	4
2.1.1. Inhaltliche und praktische Bedeutung der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Sicherung und Besserung bis 1945	4
2.1.2. Inhaltliche und praktische Bedeutung der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung von 1945 bis 1996.....	5
2.2. Die Veränderungen von 1996 bis 2006.....	9
2.2.1. Veränderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten	10
2.2.2. Die Straftäter-Unterbringungsgesetze einzelner Bundesländer	11
2.2.3. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB	13
2.2.4. Das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 ..	15
2.2.5. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, § 66b StGB ...	18
2.3. Die rechtswissenschaftliche Diskussion um die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung	20
2.4. Die Entwicklung in anderen Ländern Europas.....	23
2.5. Der Umgang der Rechtsprechung mit den §§ 66a, 66b StGB	27
2.5.1. Rechtsprechung zu § 66a StGB	27
2.5.2. Die Rechtsprechung zu § 66b StGB	28
2.5.2.1. Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Justiz.....	29
2.5.2.2. Die Anforderungen an Form und Frist der Antragstellung sowie Beachtung der formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung	30
2.5.2.3. Die Anforderungen an nach der Verurteilung erkennbare Tatsachen („nova“)	32
2.5.2.4. Die Erheblichkeit der neuen Tatsachen	33
2.5.2.5. Anforderungen an die individuelle Gefährlichkeitsprognose.....	34
2.5.2.6. Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Anordnung	37
2.5.2.7. Rechtsprechung zu § 66b Abs. 3 StGB.....	38
2.5.3. Zusammenfassende Übersicht über die Rechtslage sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.....	39

2.6. Reaktionen auf die Rechtsprechung	45
2.6.1. Reaktionen in der Fachöffentlichkeit.....	45
2.6.2. Reaktionen in der allgemeinen Öffentlichkeit und in der Politik	47
2.7. Veränderungen von 2006 bis 2008 und weitere Änderungsbestrebungen	48
2.7.1. Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 66b StGB.....	48
2.7.2. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte	51
2.7.3. Weitere Änderungsbestrebungen.....	54
2.7.3.1. Originäre Sicherungsverwahrung für Heranwachsende	54
2.7.3.2. Verzicht auf nach der Verurteilung erkennbare Tatsachen bei § 66b StGB	54
2.7.3.3. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Ersttäter.....	55
2.8. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Konsequenzen für die Gesetzgebung in Deutschland	58
2.8.1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 und die weitere Entwicklung	61
2.8.2. Die Situation der auf Grundlage der Rechtsprechung des EGMR aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Inhaftierten.....	66
2.9. Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011	69
2.10. Stellungnahme zur gegenwärtigen Situation unter besonderer Berücksichtigung kriminologischer und kriminalpolitischer Gesichtspunkte sowie der Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzuges.....	74
2.10.1. Abkehr von bisherigen rechtsstaatlichen Standards.....	74
2.10.2. Die Auswirkungen der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung unter kriminologischen Gesichtspunkten.....	77
2.10.2.1. Auswahl der Sachverständigen.....	78
2.10.2.2. Die Problematik der „Basisrate“	79
2.10.2.3. Die Position des Bundesverfassungsgerichts zur Prog- nosesicherheit.....	81
2.10.2.4. Die Psychopathy Check List als Beispiel eines standardi- sierten Prognoseinstruments	84
2.10.2.5. Zweifel an der Prognosesicherheit auf Grundlage von Rückfallstudien	86
2.10.3. Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzuges.....	93
2.10.4. Schlussfolgerungen	100
3. Die empirische Untersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung	102
3.1. Planung der Untersuchung	102
3.2. Durchführung der Untersuchung	105
3.2.1. Erhebungsinstrumente	105
3.2.2. Datenschutzrechtliche Sicherungen	106
3.2.3. Kontaktaufnahme zu den Landesjustizverwaltungen	106

3.2.4. Die Kommunikation mit Staatsanwaltschaften bzw. Strafvollstreckungskammern	108
3.2.5. Auskunftserteilung durch das Bundesamt für Justiz (aktuelle Auszüge aus dem Bundeszentralregister).....	109
3.2.6. Methodische Probleme hinsichtlich der Auswertung	112
3.3. Ergebnisse der Untersuchung	114
3.3.1. Rücklauf.....	114
3.3.2. Rückfallhäufigkeit und Gefährlichkeitsprognose	117
3.3.3. Rückfallgeschwindigkeit	118
3.3.4. Sachverständigengutachten und Rückfall	120
3.3.5. Strafrechtliche Vorbelastung und Rückfall	123
3.3.5.1. Vorstrafen	123
3.3.5.2. Indexdelikt.....	124
3.3.5.3. Strafmaß der Indexverurteilung.....	126
3.3.5.4. Möglichkeit der Anordnung originärer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB.....	127
3.3.6. Außergewöhnliche Zusatzbefunde.....	129
3.3.7. Ablauf der Verfahren zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung	139
3.3.7.1. Antragstellung.....	139
3.3.7.2. Ablehnungsbegründungen	140
3.3.7.3. Haftdauer über das reguläre Strafende hinaus	141
3.4. Befunde der Nachfolgeuntersuchung für die Entlassungsjahrgänge 2007 bis 2009	142
3.4.1. Rücklauf.....	142
3.4.2. Rückfallhäufigkeit und Gefährlichkeitsprognose	144
3.4.3. Rückfallgeschwindigkeit	145
3.4.4. Sachverständigengutachten und Rückfall	146
3.4.5. Strafrechtliche Vorbelastung und Rückfall	151
3.4.5.1. Vorstrafen	151
3.4.5.2. Indexdelikt.....	152
3.4.5.3. Strafmaß der Indexverurteilung.....	153
3.4.5.4. Alter bei Haftentlassung und Rückfälligkeit.....	154
3.4.5.5. Möglichkeit der Anordnung originärer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB	156
3.4.6. Ablauf der Verfahren zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung	157
3.4.7. Haftdauer über das reguläre Strafende hinaus.....	158
3.5. Reaktionen auf die Veröffentlichung der ersten Untersuchungsergebnisse	158
3.6. Diskussion.....	162
3.6.1. Vorbemerkung.....	162
3.6.2. Rückfallproblematik.....	165
3.6.3. Die Rolle der Sachverständigen.....	173

3.6.4. Der Verfahrensablauf.....	176
3.6.5. Die rechtsstaatliche Legitimation der nachträglichen Sicherungsverwahrung vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse	178
4. Zusammenfassung und Ausblick	181
Literaturverzeichnis.....	189
Anhang.....	205

1. Einleitung

In den 90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts schien es, als würde das 1934 von den Nationalsozialisten eingeführte Institut der Sicherungsverwahrung vor dem Aussterben stehen. Von 1430 (einschließlich Unterbringung im Arbeitshaus) Personen im Jahre 1965 hatte die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten auf 176 im Jahre 1996 abgenommen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R 4.1, 2003), und noch im Jahre 2001 wurden in der Fachdiskussion beachtliche Argumente zur Abschaffung dieses umstrittenen Rechtsinstituts vorgebracht (vgl. Weber/Reindl 2001, 16 ff.). Zu diesem Zeitpunkt war die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten aber schon wieder auf 257 gestiegen, nachdem 1998 durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (BGBl. I, 160) die Hürden für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gesenkt worden waren. Seitdem geht es Schlag auf Schlag: Mit Gesetz vom 21.08.2002 wurde die sog. vorbehaltene Sicherungsverwahrung, §§ 66a StGB, eingeführt (BGBl. I, 3344), 2003 wurde sie durch eine entsprechende Änderung des § 106 JGG auf Heranwachsende ausgedehnt. Durch die Neuregelung sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil anzukündigen, erst am Ende der Haft aber endgültig über die Anordnung zu entscheiden. Von dieser Regelung nicht erfasst werden konnten Gefangene, die vor dem Inkrafttreten bereits verurteilt waren. Deshalb legte das Bundesverfassungsgericht dem Bundesgesetzgeber in einem Urteil vom 10.02.2004 nahe, bis zum 30.09.2004 eine gesetzliche Grundlage für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung von bereits Verurteilten zu schaffen, um deren Entlassung aus dem Justizvollzug zu vermeiden. Mit der Einführung von § 66b StGB durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (BGBl. I, 1838) wird diesem kriminalpolitischen Anliegen seit dem 29.07.2004 Rechnung getragen, aber der gesetzgeberische Elan war damit noch nicht erloschen. Nachdem die Rechtsprechung die neu eingeführte Vorschrift sehr restriktiv interpretiert hatte, wurden im Frühjahr 2007 die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auf sog. Altfälle, bei denen anlässlich der Verurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen unzulässig gewesen wäre, erstreckt (BGBl. I, 513). Schließlich wurde im Juli 2008 durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (BGBl. I, 1212) trotz heftiger Kritik der Fachöffentlichkeit die nachträgliche Sicherungsverwahrung sogar im Jugendstrafrecht verankert.

1.1. Ziele der Arbeit

Welche kriminalpolitischen Erwartungen diesen Boom an neuen Regelungen zur Sicherungsverwahrung ausgelöst haben und inwieweit diese Erwartungen erfüllbar sein werden, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Dabei wird zunächst die Ent-

wicklungsgeschichte des Instituts der nachträglichen Sicherungsverwahrung näher beleuchtet. Ausgehend von der fast marginalen Bedeutung der Sicherungsverwahrung in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts werden die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen betrachtet, unter denen eine beinahe vergessene Maßregel eine Wiederauferstehung feiern und die kriminalpolitischen Gesetzesvorhaben seit 1995 beherrschen konnte. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse einer empirischen Studie vorgestellt und diskutiert, die zum Ziel hatte, die sicherheitspolitischen Begründungen für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung anhand der Legalbewährung von Haftentlassenen, die als Adressaten der nachträglichen Unterbringung auserwählt waren, einer Überprüfung auf ihre Tauglichkeit zu unterziehen. Untersucht werden sollte, ob bei diesem Personenkreis sich die vermeintliche Gefährlichkeit nach der Haftentlassung in erneuter schwerwiegender Delinquenz niedergeschlagen hat oder ob es den Entlassenen gelungen ist, trotz negativer Prognose nicht wieder mit Straftaten aufzufallen. In diesem Falle würde die Eignung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Instrument zur Verbesserung der Sicherheitslage erheblich in Zweifel gezogen. Zu diesem Zweck wurden bundesweit alle erreichbaren Akten ausgewertet, die Haftentlassene betrafen, bei denen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung angestrebt, aber letztlich vor Gericht nicht durchsetzbar war, so dass diese Gefangenen bis spätestens 31.12.2006 aus der Haft entlassen worden sind. Die Akten dieser Haftentlassenen (Vollstreckungshefte der Staatsanwaltschaft, Sonderbände zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung oder Gerichtsakten) wurden auf Variablen wie Anlassverurteilung, Vorstrafen, diagnostische und prognostische Daten aus Sachverständigengutachten, Ablehnungsbegründungen und Verfahrensgang durchgesehen. Außerdem wurde durch einen Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister ermittelt, ob es seit der Entlassung aus dem Strafvollzug zu Rückfällen gekommen ist und wenn ja, wegen welcher Delikte die neue Verurteilung erfolgt ist.

1.2. Form der Darstellung

Die Abhandlung ist in zwei Hauptteile gegliedert. Im ersten Teil erfolgt eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung und der kriminalpolitischen Entwicklung, die zu ihrer Einführung führte. Zunächst wird ein kurzer Überblick über

die Einführung der Sicherungsverwahrung in das Deutsche Strafrecht als Maßregel der Sicherung und Besserung gegeben. Anschließend werden die Veränderungen im Bereich der Sicherungsverwahrung in Deutschland zwischen den Jahren 1996 und 2004 einer genaueren Betrachtung unterzogen. Es folgt ein Blick auf die Entwicklung in anderen Ländern Europas, bevor die Auseinandersetzungen um die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelungen sowie der Umgang der Rechtsprechung mit ihnen dargestellt werden. Die Reaktionen darauf und die politischen Konsequenzen daraus werden anschließend bis zur aktuellen Situation sowie im

Hinblick auf weitere Planungen erörtert, bevor der erste Teil mit einer eigenen Stellungnahme, in der die rechtlichen, kriminologischen und kriminalpolitischen Aspekte der Entwicklung beleuchtet werden, abgeschlossen wird.

Diese theoretische Auseinandersetzung dient der Vorbereitung auf die Darstellung der Ergebnisse der durchgeführten empirischen Untersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung im zweiten Teil der Abhandlung. Dabei wird zunächst die Planung der Untersuchung beschrieben, es folgt die Durchführung und dabei aufgetretene Probleme, anschließend werden die Ergebnisse dargestellt und diskutiert. Abschließend werden die Ergebnisse der Untersuchung in einen gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang gestellt und ein Ausblick gewagt.

2. Theoretischer und rechtspolitischer Hintergrund

2.1. Die Einführung der Sicherungsverwahrung in das deutsche Strafrecht und weitere Entwicklung

Die historische Entwicklung des Rechtsinstituts der Sicherungsverwahrung ist wiederholt ausführlich beschrieben worden (vgl. Hellmer 1961, Werle 1989, Kinzig 1996, Mushoff 2008). In dieser Arbeit soll sie deshalb nur zusammengefasst dargestellt werden, soweit dadurch das Verständnis für das eigentliche Anliegen erleichtert wird.

2.1.1. Inhaltliche und praktische Bedeutung der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Sicherung und Besserung bis 1945

Die Sicherungsverwahrung wurde gemeinsam mit den übrigen stationären Maßregeln der Sicherung und Besserung durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933 (RGBl. I, 995) durch die Nationalsozialisten in das deutsche Strafrecht eingeführt. Wie § 16 der ein Jahr später in Kraft getretenen Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (RGBl. I, 383) zu entnehmen ist, diente die Sicherungsverwahrung folgenden Zielen:

„Die Sicherungsverwahrung hat den Zweck, den Verurteilten, nachdem er durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe seine Tat gesühnt hat, durch die Verwahrung unschädlich zu machen, so dass die Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen geschützt wird. Das Ziel der unbedingten Sicherheit der Verwahrung und der Verhütung des Entweichens ist unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten rücksichtslos durchzuführen.“

Konzeptionell geht die Sicherungsverwahrung allerdings bereits auf Forderungen von Franz von Liszt im Marburger Programm von 1882 zurück, der für die „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher“ die unbestimmte „Strafknechtschaft“ mit strengstem Arbeitszwang, Bestrafung mit Prügelstrafe, Einzelhaft mit Dunkelarrest und strengem Fasten vorsah. Für ihn waren die Gewohnheitsverbrecher „das bedeutendste und gefährlichste (Glieder) in jener Kette von sozialen Krankheitserscheinungen, welche wir unter dem Gesamtnamen des Proletariats zusammenzufassen pflegen“. Später wies Carl Stooss in den schweizerischen Entwürfen seit 1893 den Weg des dualistischen Systems der Ergänzung der Strafe durch die Sicherungsmaßregel, wobei er sich entschieden gegen eine Kumulation von Strafe und Sicherungsmaßregel wandte. Die Verwahrung wollte er auf die sog. Gewohnheitsverbrecher beschränkt sehen, die für die Strafe nicht mehr empfänglich seien (ausführlich Mushoff 2008, 12 ff.)

Die im Vergleich zur heutigen Rechtslage (Maßregeln der Besserung und Sicherung) durch die umgekehrte Reihenfolge betonte Bedeutung des Sicherungsaspekts macht deutlich, dass mit der Sicherungsverwahrung vor allem die Ausgrenzung der von ihr betroffenen Verurteilten angestrebt wurde. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 5 Abs. 1, 2 „Gewohnheitsverbrechergesetz“ konnte die Sicherungsverwahrung nachträglich auch in solchen Fällen angeordnet werden, in denen die abzuurteilende Tat vor dem 1. Januar 1934 begangen worden war oder ein Verurteilter nach dem 1. Januar 1934 aufgrund eines vorher ergangenen Urteils inhaftiert war und die übrigen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erfüllt waren. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass allein im Jahre 1934 die Sicherungsverwahrung bei 3.723 Verurteilten angeordnet wurde, zwei Drittel davon waren „nachträgliche Anordnungen“ (nach Angaben des Statistischen Reichsamtes, vgl. DJ 105, 1943, 377). Die Anordnungszahlen sanken in den Folgejahren kontinuierlich und erreichten 1937 mit 765 Anordnungen einen Tiefstand. Einerseits waren zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeiten der nachträglichen Anordnung im Hinblick auf Taten oder Verurteilungen aus der Zeit der Weimarer Republik weitgehend erschöpft, gravierender aber waren die Auswirkungen durch § 2 der sog. Reichstagsbrandverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.02.1933), die von der Polizei als Ermächtigungsgrundlage für Erlasse in den Jahren 1934, 1937 und 1938 betrachtet wurde, die den Bau von Konzentrationslagern sowie die Anordnung von „Schutzhaft/Gefährdungshaft“ ohne gerichtliche Kontrollmöglichkeit zur Folge hatten (vgl. im einzelnen Werle 1989, 508 ff). Die Justiz reagierte auf diese Verschiebung der Kompetenzen für die Anordnung von „Sicherungshaft“ mit Verfügungen, durch die die gerichtliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gefördert werden sollte (vgl. Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 03.03.1938 über Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“, DJ 1938, 323). Im Ergebnis stiegen die Zahlen für die gerichtlich angeordnete Sicherungsverwahrung erneut auf 1.827 im Jahre 1939 und 1.916 im Jahre 1940. Seit Oktober 1942 liegen keine statistischen Daten über die Anordnung von Sicherungsverwahrung vor. Es wird allerdings vermutet, dass mit Einführung der Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ nach 1942 das Interesse an der Anordnung von Sicherungsverwahrung bei den Gerichten wieder gesunken ist (vgl. Baumann 2005, 7 m. w. N.).

2.1.2. Inhaltliche und praktische Bedeutung der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung von 1945 bis 1996

In Westdeutschland wurde in den ersten Jahren nach dem 2. Weltkrieg die Sicherungsverwahrung eher selten angeordnet, obwohl die §§ 20a und 42e RStGB zunächst unverändert fort galten. Man geht davon aus, dass in Teilen der Richterschaft möglicherweise Unsicherheit herrschte, ob das Instrument nach der Nazizeit noch anwendbar war (Kinzig 1996, 129). Nachdem die Alliierten durch Art. 1 und 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 lediglich die zwangsweise Kastration (§ 42k RStGB) und die Todesstrafe (§ 20a) aus der zuletzt gültigen Fassung des „Ge-

wohnheitsverbrechergesetzes“ gestrichen hatten und auch das Grundgesetz vom 23.5.1949 die Sicherungsverwahrung nicht berührte, änderte sich die Situation. 1950 gab es bereits 130 Anordnungen von Sicherungsverwahrung (Kinzig 2008, 107). Nach Übernahme der §§ 20a, 42e in das am 25.8.1953 verkündete „bereinigte“ STGB (BGBl I, 1083) stieg die Zahl der jährlichen Anordnungen bis auf 268 im Jahre 1968 an. Allerdings wurde die von den Nationalsozialisten im Jahre 1939 eingeführte Sicherungsverwahrung für Jugendliche in das Jugendgerichtsgesetz von 1953 nicht wieder aufgenommen. Ab 1969 wurden auch alle Heranwachsenden durch eine entsprechende Änderung des § 106 JGG zwingend aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung herausgenommen (Kinzig 2007, 155 ff.). Man ging damals davon aus, dass die Voraussetzungen für die Verhängung von Sicherungsverwahrung nur ausnahmsweise vorliegen würden und dass der damit erstrebte Besserungs- und Sicherungszweck hier wirksamer durch die spezifisch jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen erreicht würde (Schaffstein 1975, 54).

Mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 (BGBl I, 645 ff.) traten auch erhebliche Veränderungen bezüglich der Anordnung von Sicherungsverwahrung für Erwachsene in Kraft. In der seit dem 1.4.1970 geltenden Fassung des § 42e StGB war die Verhängung von Sicherungsverwahrung daran geknüpft, dass vor der neuen Tat zwei Vorverurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von jeweils mindestens einem Jahr erfolgt waren und für diese Vortaten mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt worden waren. Bei drei vorsätzlichen Taten konnte das Gericht die Sicherungsverwahrung auch ohne vorherige Verurteilung anordnen, wenn das Urteil auf mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe lautete und die Einzeltaten jeweils mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe berücksichtigt worden waren. Durch die Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen auf Vortaten mit erheblicher Bedeutung, die sich in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen niedergeschlagen haben musste, konnte die Sicherungsverwahrung weniger häufig nach Bagatelldelinquenz verhängt werden (vgl. dazu Mushoff 2008, 26). War bis 1969 bei etwa 78% der Anordnungen die Anlassverurteilung wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten erfolgt, so verringerte sich dieser Anteil bis 1980 auf etwa 36%. Im Jahre 2007 betrug er nur noch 9%. Dafür stieg der Anteil an Tätern, bei denen Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub oder die Person (Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit) Anlass für die Verhängung von Sicherungsverwahrung gewesen war, bis 2007 auf 86% an. Die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Erweiterung der Daten von Baumann 2005, 23; Dünkel 2008, 76, 77):

Tabelle: Anordnung von Sicherungsverwahrung im Bundesgebiet

Jahr	Zahl der Anordnungen	Sexualdelikte		Raub		Person		Eigentums- u. Vermögensdelikte		Sonstige	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
1959	230	37	16,1%	11	4,7%	2	0,9%	177	77,0%	3	1,3%
1969	219	29	13,3%	11	5,0%	5	2,3%	172	78,5%	2	0,9%
1979	44	15	34,0%	4	9,0%	6	13,6%	16	36,4%	3	6,8%
1990	31	7	22,6%	13	41,9%	4	12,9%	5	16,1%	2	6,5%
2000	60	17	28,3%	17	28,3%	12	20,0%	7	11,7%	7	11,7%
2007	79	43	54,4%	15	19,0%	10	12,7%	7	8,9%	4	5,1%

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege. Sowie: Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafverfolgung

Auch die Gesamtzahl der Anordnungen von Sicherungsverwahrung sank nach der Reform 1969 deutlich, wie sich ebenfalls der vorstehenden Tabelle entnehmen lässt. Im Jahre 1990 erreichte sie mit 31 Anordnungen den absoluten Tiefstand (Dünkel 2004, 42).

Mit Einführung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4.7.1969 (BGBl I, 717 ff.), das am 1.1.1975 in Kraft trat, wurde § 42e StGB inhaltlich unverändert in § 66 StGB umbenannt und die Höchstdauer der ersten Unterbringung auf zehn Jahre begrenzt (§ 67d Abs. 1 StGB).

Im 2. Strafrechtsreformgesetz war mit Wirkung vom 1.1.1978 eine weitere Einschränkung der Sicherungsverwahrung vorgesehen, wonach zumindest eine der abzuurteilenden Taten nach Vollendung des 25. Lebensjahres begangen worden sein musste. Mit dieser Einschränkung wollte der Gesetzgeber die Konsequenz aus der praktischen Bedeutungslosigkeit der Verhängung von Sicherungsverwahrung vor Vollendung des 25. Lebensjahres ziehen. Außerdem ging man damals davon aus, dass künftig die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt gemäß § 65 StGB als vorbeugende Maßregel für jüngere Täter zur Verfügung stehen würde (vgl. BT-Drucks. V/4095, 30; Schönke-Schröder 1978, § 66 RdNr. 1). Die entsprechende Übergangsregelung des Art. 18 Abs. 4 EGStGB wurde allerdings im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20.12.1984 (BGBl I, 1654) als Folge der Streichung von § 65 StGB wieder aufgehoben. Mit dem Wegfall der Sozialtherapie als Maßregel der Besserung und Sicherung entfiel sie auch als Alternative zur Sicherungsverwahrung für jüngere Täter, die „Vollzugslösung“ in § 9 StVollzG auf freiwilliger Basis war kein Ersatz dafür.

Durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR vom 23.12.1952 (OG, NJ 1953, 54), das die Sicherungsverwahrung als „inhaltlich faschistisch“ beurteilte,

wurden die in der Nazizeit am 24.11.1933 erlassenen Vorschriften des § 20a RStGB gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und der §§ 42a Ziff. 4 und 42e RStGB über die Sicherungsverwahrung in der DDR für unanwendbar erklärt. In der Strafrechtswissenschaft der DDR wurde die Sicherungsverwahrung als „terroristische Sicherungsmaßregel, die unter Missachtung und Preisgabe der elementarsten rechtsstaatlichen Strafrechtsprinzipien unter dem imperialistischen Regime entwickelt und eingeführt worden“ sei, bezeichnet (Gerats/Lekschas/Renneberg 1957, 659 f.). In der Folgezeit blieb das Strafrecht der DDR frei von einer Bestimmung über die Sicherungsverwahrung (Buchholz 2006). In § 44 StGB-DDR von 1968 wurde allerdings eine dem § 20a StGB vergleichbare Bestimmung für Rückfalltäter aufgenommen, in der für die Begehung einer vorsätzlichen Straftat nach vorangegangener zweimaliger Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Vergehen bzw. nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens allein wegen der Vorverurteilungen eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren angedroht wurde (Abs. 1). Bei Vorverurteilungen wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die Volkswirtschaft, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung betrug die Mindeststrafe im Wiederholungsfall drei Jahre (Abs. 2).

Wegen der schlechten Erfahrungen der DDR-Bürger mit den Maßregeln im DDR-Recht („Psychiatisierung“) und wegen der Assoziationen mit dem Nationalsozialismus lehnte die Verhandlungsführung der DDR bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag die Einführung der Sicherungsverwahrung auf dem Gebiet der DDR ab (Müller 1991, 883, 904). In Ostdeutschland war sie deshalb (Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – Strafgesetzbuch – des Einigungsvertrages vom 31. 8.1990, BGBl. II, 885, i. V. m. Art. 1a EGStGB) zunächst nur auf Täter anwendbar, die die Anlasstat im Geltungsbereich der Sicherungsverwahrung vor dem Beitritt der DDR begangen hatten oder dort ihre Lebensgrundlage hatten (Art. 1a EGStGB), in der Regel also auf dem Gebiet der alten BRD. Bereits im Jahre 1993 brachte jedoch Thüringen im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der ehemaligen DDR ein (vgl. BR-Drucks. 763/93 v. 22.10.1993), der nach der Bundestagswahl 1994 am 21.12.1994 vom Bundesrat nochmals beim Bundestag eingebracht wurde. Abweichend von der Einschätzung während der Verhandlungen über die Wiedervereinigung wurde nun eine sachliche Begründung für die Rechtsungleichheit nicht mehr gesehen und der in den neuen Ländern und in Ostberlin geltende Rechtszustand als unbefriedigend beurteilt. Medienberichte über einschlägig vorbestrafte Sexual- und Gewalttäter in den neuen Ländern, gegen die keine Sicherungsverwahrung verhängt werden könne, hätten den Eindruck der Bevölkerung verstärkt, vom Staat nur unzureichend gegen Kriminelle geschützt zu werden. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates drohe zu schwinden (BT-Drucks. 13/116, 4, Begründung des Gesetzentwurfs). Am 31.3.2005 wurde das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung bei der Sicherungsverwahrung (SichVG) vom Bundestag verabschiedet und am 16.6.1995 (BGBl I, 818) verkündet. Nach dem dadurch geänderten Art. 1a

EGStGB konnte in Ostdeutschland für Taten nach dem 1.8.1995 nunmehr ebenfalls Sicherungsverwahrung verhängt werden. Forderungen aus der Rechtswissenschaft nach Überprüfung der Notwendigkeit des Instruments (vgl. Mushoff 2008, 29) blieben von der Mehrheit ebenso unbeachtet wie ein Gesetzentwurf der Gruppe der PDS vom 03.11.1995 (BT-Drucks. 13/2859), in dem die Abschaffung der Sicherungsverwahrung gefordert wurde.

2.2. Die Veränderungen von 1996 bis 2006

Zwischen 1975 und 1996 sank die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten von 337 auf 176. In Ostdeutschland durfte sie – wie unter 2.1. dargestellt – aufgrund des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 zunächst überhaupt nicht, nach dem Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung bei der Sicherungsverwahrung gemäß dem geänderten Art. 1a EGStGB erst für Taten nach dem 1.8.1995 verhängt werden. Vor diesem Hintergrund gab es in den 90er Jahren auch in Deutschland Bestrebungen zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung, weil sich überall in Europa die Vorstellung durchgesetzt hatte, dass Sicherheitsaspekten entweder durch längere Freiheitsstrafen oder durch therapeutisch orientierte Maßnahmen Rechnung getragen werden konnte. Eine vornehmlich der Sicherung dienende Maßregel war seinerzeit in Europa kaum noch anzutreffen (vgl. Weber/Reindl 2001, 16 ff.).

So ist auch der Gesetzentwurf der PDS vom 3.11.1995 erklärbar, mit dem die Abschaffung der Sicherungsverwahrung angestrebt wurde. Kurz zuvor hatte sich die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag in einem Antrag vom 5.4.1995 (BT-Drucks. 13/1095) u. a. dafür ausgesprochen, die Tatbestände, die Grundlage für die Anordnung von Sicherungsverwahrung sein können, abschließend im Strafgesetzbuch aufzuzählen, die Höchstdauer der Sicherungsverwahrung von zehn auf fünf Jahre zu verkürzen und den Untergebrachten im Vollzug der Sicherungsverwahrung größere Freiräume zu gewähren. Dieser Antrag wurde am 14.1.1998 zurückgenommen, nachdem die Fraktion sich mit eigenen Anträgen an der Debatte um das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ beteiligt hatte (vgl. BT-Plenarprot. 13/204 und 13/214, 19599).

Die Diskussionen aus der Zeit der Wiedervereinigung über die Abschaffung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung waren zu dieser Zeit schon wieder Geschichte. Während die niedrigen Zahlen die Abschaffung des Instituts nahe legten, wurde die Symbolkraft der Sicherungsverwahrung immer bedeutsamer. Ausgangspunkt waren einige wenige spektakuläre Fälle von Morden an Kindern, die von der Politik begierig aufgegriffen wurden. Zunächst sorgte der Fall Dutroux, der im August 1996 bekannt wurde, nicht nur im Tatland Belgien für Schlagzeilen, sondern beherrschte auch die Medien in Deutschland. Einen Monat später wurde in Bayern ein siebenjähriges Mädchen („Nathalie S.“) von einem vorzeitig aus der Haft Entlassenen sexuell missbraucht und ermordet. Im Januar 1997 wurde die zehnjährige Kim in Niedersachsen sexuell missbraucht und ermordet.

Auch hier war der Täter zuvor wegen Ermordung einer zwölfjährigen Schülerin zu einer Jugendstrafe von 6 Jahren verurteilt worden, die vollständig vollstreckt wurde, allerdings ohne jede therapeutische Intervention (vgl. Kinzig 2006, 144; Kinzig 2008, 9 ff.).

2.2.1. Veränderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

In dieser Phase legten die Regierungsfractionen von CDU und FDP den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 11.3.1997 (BT-Drucks. 13/7163) vor. In der „Problembeschreibung“ wird dargelegt:

„Die in letzter Zeit bekannt gewordenen schweren Straftaten, insbesondere an Kindern begangene Sexualdelikte, haben gezeigt, dass der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muss.“

Dieses Ziel sollte u.a. durch Verschärfungen hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung, durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Führungsaufsicht und durch die Einführung einer zwingenden Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen für behandlungsbedürftige Sexualstraftäter erreicht werden. In dem hier interessierenden Zusammenhang eröffnete dieses erste einer Reihe von „Bekämpfungsgesetzen“ in § 66 III StGB die Möglichkeit, „dass in schweren Fällen bereits bei dem ersten Rückfall die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden und auch die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus erstreckt werden kann“ (Begründung des Gesetzentwurfs). In Fällen tatmehrheitlicher Begehung, also sehr häufig in Fällen dauerhaften sexuellen Missbrauchs, kann die Sicherungsverwahrung auch ohne vorherige Verurteilung angeordnet werden (§ 66 III 2 StGB). Im September 1997 wurde der Entwurf bei einer Anhörung des Rechtsausschusses (vgl. Prot. der 93. Sitzung des Rechtsausschusses am 8.9.1997) sehr kontrovers diskutiert und am 14.11.1997 mit den Stimmen der Koalition von CDU/CSU und FDP im Bundestag beschlossen. Bei dieser Gelegenheit wurde gleichzeitig der Gesetzentwurf der PDS zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung vom 3.11.1995 – auch mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – abgelehnt (BT-Plenarprot. 13/204, 1843 ff.). Am 31.1.1998 trat das Gesetz in Kraft (BGBl I, 160).

Im Gesetzgebungsverfahren war erstmalig auch die Frage angesprochen worden, ob man eine bundesrechtliche Regelung zur Einführung einer „nachträglichen Sicherungsverwahrung“ für Verurteilte, deren Gefährlichkeit man erst am Ende des Strafvollzugs zu erkennen glaubt, benötige (Anhörung des Rechtsausschusses vom 8.9.1997, Protokoll S. 28).

2.2.2. Die Straftäter-Unterbringungsgesetze einzelner Bundesländer

In der Folge brachte zunächst Bayern den Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom 16.9.1997 (BR-Drucks. 699/97) im Bundesrat ein, gefolgt von Baden-Württemberg mit einem gleich lautenden Entwurf vom 13.3.2000 (BR-Drucks. 159/00), Hessen mit einem Entwurf vom 13.12.2000 (BR-Drucks. 822/00) sowie einem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 19.7.2001 (BT-Drucks. 14/6709), die jedoch alle mehrheitlich abgelehnt wurden. Im Februar 1999 richtete die Bundesministerin der Justiz schriftliche Anfragen an alle Länder, um den praktischen Bedarf für eine bundesgesetzliche nachträgliche Sicherungsverwahrung zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Umfrage teilte sie den Landesministerien der Justiz durch Schreiben vom 13. September 1999 mit. Sie wies darauf hin, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung, die eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstelle, höchst zweifelhaft sei. Im Hinblick auf die überwiegend verneinte Notwendigkeit einer (bundes-)gesetzlichen Regelung wie auch angesichts der Möglichkeit, dass die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz für den Bereich „Gefahrenabwehr“ eigene Regelungen schaffen könnten, sehe sie hier kaum eine Möglichkeit für den Bundesgesetzgeber, tätig zu werden. Sie bitte vielmehr, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob landesrechtliche Regelungen geschaffen werden müssten und wie diese auszugestalten seien“ (zit. nach BVerfGE 109, 190, 195; vgl. auch Kinzig 2006, 147; Würtenberger/Sydow, 2001, 1201; BT-Drucks. 14/9847).

Daraufhin gab das Justizministerium Baden-Württemberg ein Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit eines landeseigenen Gesetzes zur nachträglichen Sicherungsverwahrung in Auftrag (Würtenberger/Sydow 2001). Nachdem das Gutachten die Verfassungsmäßigkeit eines „polizeirechtlichen Landesgesetzes“ zur Abwehr von Gefahren für Würde, Leben und Gesundheit der Menschen im Land bejaht hatte, brachte die Landesregierung am 17.1.2001 einen entsprechenden Entwurf für ein Straftäter-Unterbringungsgesetz im Landtag ein, der bereits am 20.2.2001 in der letzten Sitzungswoche vor der Landtagswahl vom Landtag verabschiedet wurde. Bei der ersten Lesung des Entwurfs am 31.1.2001 griff der den Entwurf begründende Innenminister erneut auf zwei Einzelfälle aus Baden- Württemberg Mitte der Neunzigerjahre zurück, um die Notwendigkeit der nachträglichen Unterbringung zu rechtfertigen (Prot. der 102. Sitzung des Landtags, 8020). Einer dieser Fälle hatte sich im Wahlkreis des Justizministers zugetragen (nach Eisenberg 2001, 131; Rzepka 2003, 129). Am 17.3.2001 trat das Gesetz in Kraft (GBl Nr. 5 v. 16.3.2001, 188 f.). Bayern schloss sich am 1.1. 2002 mit einem nur geringfügig veränderten Gesetz an (BGVBl Nr. 26/2001, 978 f.). Am 9.3.2002 trat das am 6.12.2001 von der SPD-Fraktion in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebrachte UBG-LSA – ebenfalls auf Grundlage des StrUBG-BW – in Kraft (GVBl LSA Nr. 12 v. 8.3.2002), am 4.4.2003 in Thüringen das ThürStrUBG vom 17.3.2003 (ThüGVBl. 5/2003, 195), und am 30.10.2003 beschloss auch der Niedersächsische Landtag

schnell noch ein „Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ (NdsGVBl., 368). Einige Tage zuvor, am 22.10.2003, hatte das Bundesverfassungsgericht zu den Unterbringungsgesetzen in Bayern und Sachsen-Anhalt verhandelt und die Länderkompetenz kritisch hinterfragt („Frankfurter Rundschau“ v. 23.10.2003, „Die Welt“ v. 23.10.2003). In der Landtagsdebatte in Hannover am 29.10.2003 wies deshalb Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann darauf hin, dass sie bewusst in Kauf nehme, das Gesetz könne vom Bundesverfassungsgericht gekippt werden (Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 29.10.2003; „Frankfurter Rundschau“ vom 31.10.2003). Bis dahin war die nachträgliche Sicherungsverwahrung lediglich in Bayern (4 Fälle) und in Sachsen-Anhalt (1 Fall) angeordnet worden („Frankfurter Rundschau“ vom 23.10.2003). In Baden-Württemberg waren von den zuständigen Justizvollzugsanstalten zwar 16 Anträge auf nachträgliche Unterbringung bei den Strafvollstreckungskammern gestellt worden, neun wurden bis zum Frühjahr 2004 jedoch von den Gerichten abgelehnt, sieben waren noch anhängig und in einem Fall war der Antrag zurückgezogen worden (LT Ba-Wü. Drucks. 13/3200; „Die Welt“ 23.10.2003). Am 3.2.2004 ordnete das Landgericht Hannover erstmals in Niedersachsen eine einstweilige Unterbringung an, die vom Oberlandesgericht Celle am 20.2.2004, dem eigentlichen Entlassungstag des Betroffenen, bestätigt wurde (NJW 2004, 2105). Eine weitere Anordnung wurde am 13.5.2004 durch das Oberlandesgericht Oldenburg aufgehoben (StV 2004, 502). In Thüringen wurden mehrere Fälle geprüft, ein Antrag war aber bis Herbst 2003 noch nicht gestellt worden („Die Welt“ 23.10.2003). Im Januar 2004 waren bereits sieben Anträge gestellt (so der Abgeordnete Blechschmidt, Plenarprot. 4/32 des Thüringer Landtags vom 26.1.2004, 3163), am 8.3.2004 wurde erst- und einmalig die nachträgliche Unterbringung in Thüringen rechtskräftig angeordnet (LG Gera Beschl. v. 8.3.2004 – StVK 622/03).

Die in aller Eile und ganz eng an das Vorbild aus Baden-Württemberg angelehnten Straftäter-Unterbringungsgesetze der Länder (näher dazu Mushoff 2008, 34 ff.) enthielten keine Regelung für den Fall, dass zwischen der Antragstellung durch die Justizvollzugsanstalt und der rechtskräftigen Anordnung der nachträglichen Unterbringung der Entlassungstermin des Verurteilten aus dem Strafvollzug anstand. Um dennoch den Bedürfnissen von Exekutive und Legislative nach Vermeidung der überall unmittelbar bevorstehenden Entlassung der Verurteilten, deren vermeintliche Gefährlichkeit Anlass für das beschleunigte Gesetzgebungsverfahren gewesen war, nachkommen zu können, suchten einige Gerichte mit rechtsschöpferischer Phantasie nach Möglichkeiten, vorhandene Vorschriften in der Strafprozessordnung analog anwenden zu können. Zuerst wurde das Landgericht Halle am 18.3.2002 mit der Problematik konfrontiert. Am 9.3.2002 war das Straftäter-Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Bereits am 6.3.2002, also drei Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes, hatte die Justizvollzugsanstalt Naumburg bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer die nachträgliche Unterbringung eines Gefangenen beantragt, dessen regulärer Entlassungstermin der 19.3.2002 gewesen wä-

re (Beschlüsse des LG Halle vom 18.3.2002 – 31 StVK 89/02). Um zu verhindern, dass der Gefangene nach dem – nicht rechtskräftigen – Unterbringungsbeschluss vom 18.3.2002 am nächsten Tage entlassen würde, ordnete die Kammer mit Beschluss vom gleichen Tage die Untersuchungshaft in analoger Anwendung von § 453c StPO an. Die Vorschrift des § 453c StPO ist vorgesehen für Fälle, in denen der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung abgesichert werden soll. Dass das nicht ganz auf einen Fall passt, in dem der Betroffene bereits inhaftiert ist, sah auch das OLG Naumburg, das auf die Beschwerde des Gefangenen den Haftbefehl mit Beschluss vom 2.4.2002 aufrecht erhielt, ihn nunmehr aber auf eine analoge Anwendung von § 112 StPO stützte. Die vorliegende Verfahrenssituation sei eher derjenigen vergleichbar, in der ein erstinstanzliches Urteil noch nicht rechtskräftig sei, weil der Haftbefehl in solchen Fällen auch die Durchführung der Strafvollstreckung sichern solle (OLG Naumburg, NStZ 2002, 500). Das Landgericht Regensburg und ihm folgend das OLG Nürnberg in einem Beschluss vom 2.5.2002 lehnten derart waghalsige Konstruktionen mit knapper Begründung ab: „Bei § 453c StPO besteht bereits eine Verurteilung, und es geht nur noch um die Frage des Widerrufs der Aussetzung für die im Urteil verhängte Strafe; bei § 112 StPO liegt der dringende Verdacht einer bereits geschehenen Straftat vor, die verfolgt werden soll“ (OLG Nürnberg, NStZ 2002, 500). Beide Gerichte lehnten konsequenterweise den Erlass eines Sicherungshaftbefehls unter Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage ab. Da die Entwürfe für Straftäter-Unterbringungsgesetze der Bundesländer die nahe liegende Vermutung, es handele sich nur um Maßnahmegesetze für Einzelfälle, nicht noch unterstützen sollten, enthielt § 4 in allen Ländern die Empfehlung an die Justizvollzugsanstalten, den Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände zu stellen, jedoch frühestens zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Strafende (vgl. beispielsweise UBG-LSA, GVBl LSA v. 8.3.2002, 80). An eine wenige Tage vor dem Strafende erfolgte Antragstellung und die daraus folgenden Konsequenzen für die Haftentlassung war in der Eile offensichtlich nicht gedacht worden, obwohl gerade solche Fälle der Anlass für die Ländergesetze gewesen waren (vgl. etwa „Mitteldeutsche Zeitung“ vom 21.2.2002). Man musste sich deshalb schon auf die Rechtsprechung und ihre Phantasie verlassen können, wenn die Fortdauer der Haft nicht doch noch scheitern sollte!

2.2.3. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB

Auch der Bundesgesetzgeber war entgegen der ursprünglichen Abwehr in der Zwischenzeit nicht untätig geblieben. Nachdem Bundeskanzler Schröder in „Bild am Sonntag“ vom 8.7.2001 unter dem Motto: „Wegschließen - und zwar für immer!“ gefordert hatte, dass, wer sich an kleinen Mädchen vergreife, für immer weggeschlossen werden müsse, wollte sich die rot/grüne Bundesregierung nicht weiter von der CDU/CSU vorwerfen lassen, sie widersetze sich jeglichen Initiativen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung. Am 15.3.2002 legte die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Siche-

rungsverwahrung“ vor (BR-Drucks. 219/02 sowie BT-Drucks. 14/9041 vom 15.5.2002), der wortgleich von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag eingebracht wurde (BT-Drucks. 14/8586 v. 19.3.2002) und in dieser Variante am 7.6.2002 vom Bundestag verabschiedet wurde. Besonders bemerkenswert ist, dass die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen sich aktiv an diesem Entwurf beteiligte, während sie in der Opposition immer der Abschaffung der Sicherungsverwahrung näher gestanden hatte (Müller-Metz 2003, 42 ff.; Kinzig 1997a, 104). Allerdings sah die Union in der sog. Vorbehaltslösung eine Mogelpackung, „einen Etikettenschwindel, wie es schlimmer nicht gehe“ (BT-Prot. v. 7.6.2002, 24073). Gerügt wurde insbesondere, dass die bereits Inhaftierten von dem Gesetz nicht erfasst würden und dass künftig anstelle der Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB im Urteil die Gerichte die „weichere Variante“ der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wählen würden. Die in den Anhörungen im Rechtsausschuss zum Ausdruck gebrachten verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung sowie die Schwierigkeiten für eine Gefährlichkeitsprognose am Ende der Haft wurden nur von der PDS in die Debatte eingeführt (BT-Prot. v. 7.6.2002, 24077). Nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses wurde das Gesetz am 12.7.2002 vom Bundesrat bestätigt und trat am 28.8.2002 in Kraft (BGBl. I, 3344).

Kernstück der Regelung war die Einfügung von § 66a StGB im Anschluss an § 66 StGB. Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Verurteilung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar sei, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich sei, sollte das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten können. Spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung möglich ist, sollte das erkennende Gericht dann die endgültige Entscheidung über die Anordnung von Sicherungsverwahrung treffen.

Erwartungsgemäß stellte sich auch nach dieser Gesetzesänderung keine Ruhe ein. Mitte September 2002 wurde in Neumünster die 16-jährige Jennifer von einem mehrfach wegen sexueller Gewalttaten vorbestraften Täter vergewaltigt und ermordet. Am 22.9.2002 fand die Bundestagswahl statt, und im November 2002 brachten unionsregierte Bundesländer auf Empfehlung einer Konferenz der Unions- und FDP-Justizminister in Heidelberg am 9./10.10.2002 erneut im Bundesrat Entwürfe zur Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung ein (BR-Drucks. 850/02 und 860/02). Parallel brachte auch die Bundestagsfraktion von CDU/CSU am 5.11.2002 einen erneuten Gesetzentwurf im Bundestag ein (BT-Drucks. 15/29), der am 3.7.2003 vom Bundestag abgelehnt wurde. Lediglich über die Einführung einer vorbehaltlichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende wurde Einigkeit erzielt. Sie wurde im Verlauf der Beratungen des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften im Rechtsausschuss in das Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I, 3007) eingearbeitet und galt mit Inkrafttreten des Gesetzes für Taten nach dem 1.4.2004. Ein wesentliches Argument gegen die Einführung einer nachträglichen

chen Sicherungsverwahrung war erneut, dass es sich bei dem verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung um eine präventive, also polizeirechtliche Maßnahme handele, die in die Kompetenz der Bundesländer falle (BT-Plenarprot. 15/56, 4679 – 4694). Diese Einschätzung wurde hinfällig, als das Bundesverfassungsgericht am 10.2.2004 über die Verfassungsmäßigkeit der Straftäter-Unterbringungsgesetze von Bayern und Sachsen-Anhalt entschied.

2.2.4. Das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004

Ausgangspunkt für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 (BVerfGE 109,190) waren die Verfassungsbeschwerden von zwei Inhaftierten aus Bayern und Sachsen-Anhalt, die auf Grundlage der dortigen Straftäter-Unterbringungsgesetze über das reguläre Strafende hinaus im Strafvollzug untergebracht worden waren. Der Gefangene aus Bayern hätte ohne das BayStrUBG spätestens am 13.4.2002 entlassen werden müssen, der in Sachsen-Anhalt ohne das UBG am 19.3.2002. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Verfassungsbeschwerden waren beide also knapp zwei Jahre über das Strafende hinaus untergebracht. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte das Bundesverfassungsgericht in einem der beiden Fälle am 27.5.2003 mit folgender Begründung abgelehnt:

„Im Hinblick auf die konkrete Gefahr, dass es erneut zu gewalttätigen Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit Dritter durch den Beschwerdeführer kommen könnte, wäre mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen, der einen möglicherweise zeitlich begrenzten Eingriff in das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers überwiegt.“ (Beschl. v. 27.5.2003 – 2 BvR 1588/02).

Bei der endgültigen Entscheidung über die beiden Verfassungsbeschwerden kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass zum Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Regelung aller staatlichen Reaktionen auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat bezögen, gehöre. Bei der Straftäterunterbringung nach dem Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetz und dem Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handele es sich demnach um Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die Länder seien nicht befugt, die Straftäterunterbringung zu regeln; der Bund habe von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht.

Die insbesondere von der Bundesregierung und den Regierungsfractionen vertretene Auffassung, bei der präventiven Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen handele es sich um eine polizeiliche Aufgabe in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer, war damit vom Tisch. In der Begründung der Entscheidung machte das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass die Kompetenz des

Strafgesetzgebers auch die Regelung von Unrechtsfolgen umfasse, die nicht die Schuld des Täters vergelten. Das lasse sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches ableiten, beispielsweise durch die Ergänzung repressiver Strafen um eine so genannte zweite Spur, die Maßregeln. Daraus folgert das Gericht, dass in den Fällen, in denen eine Regelung als Annex zu einem Sachgebiet, auf dem der Bund tätig sei, erscheine, die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auch präventive Regelungen in diesem Sachbereich umfasse. Dieser Sachzusammenhang bestehe auch dann noch, wenn über Anordnung, Vollstreckung oder Fortdauer präventiver Sanktionen nicht im Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung, sondern erst nachträglich während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe – etwa anlässlich einer möglichen Haftentlassung – entschieden werde. In diesem Fall könne ergänzend das Vollzugsverhalten inhaftierter Straftäter als Prognosefaktor hinzutreten, wenn gleichwohl die Beurteilung maßgeblich durch die abgeurteilte Tat geprägt bleibe. Da die Straftäterunterbringung sowohl verfahrensrechtlich als auch inhaltlich weitreichende Parallelen zur Sicherungsverwahrung aufweise, sei eine einheitliche kompetenzrechtliche Zuordnung geboten. Die Anlasstat bleibe *conditio sine qua non* der Straftäterunterbringung. Gerade der Umstand, dass mit dem Bayerischen und dem Sachsen-Anhaltinischen Straftäterunterbringungsgesetz ausdrücklich eine „Lücke“ im Bundesgesetz gefüllt werden sollte, mache deutlich, dass hier in die Bundeskompetenz eingegriffen wurde. Eine Kompetenzverlagerung hätte einer bundesgesetzlichen Grundlage bedurft, die Meinungsäußerung einer Justizministerin reiche dafür nicht aus. Der Bund habe die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht in das Sanktionsgefüge aufnehmen wollen und damit abschließend gehandelt.

Mehrheitlich kommt das Bundesverfassungsgericht allerdings zu dem Ergebnis, dass das Fehlen einer Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht zur Nichtigkeit der Straftäterunterbringungsgesetze führe. „Die bloße Unvereinbarerklärung, verbunden mit der Anordnung befristeter Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung, kommt in Betracht, wenn die sofortige Ungültigkeit der zu beanstandenden Norm dem Schutz überragender Güter des Gemeinwohls die Grundlage entziehen würde und eine Abwägung mit den betroffenen Grundrechten ergibt, dass der Eingriff für eine Übergangszeit hinzunehmen ist.“ (BVerfGE 109, 190, 235). Um dem Bundesgesetzgeber Gelegenheit zu geben, eine nachträgliche Entscheidung über die Verwahrung seinerzeit noch inhaftierter gefährlicher Straftäter vorzusehen, sei dieses Regelungsanliegen vorläufig vor der Wirkungslosigkeit zu bewahren. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass bereits nach den Ländergesetzen untergebrachte oder demnächst zur Entlassung anstehende gefährliche Gefangene vor Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung aus der Haft entlassen werden müssten. Dem Bundesgesetzgeber wurde deshalb eine Frist bis zum 30.9.2004 eingeräumt, um ein verfassungskonformes Gesetz zu beschließen. Für dieses Vorhaben erteilte das Bundesverfassungsgericht Ratschläge für eine verfassungsgemäße Ausgestaltung und forderte auch von den Gerichten, die bereits angeordneten Unterbringungen unter diesen Prämissen nochmals unverzüglich zu prüfen (BVerfGE 109, 190, 243). Es ist nicht

ersichtlich, dass vor dem 28.7.2004, dem Inkrafttreten des § 66b StGB, in einem der relevanten Fälle eine solche Überprüfung stattgefunden hat.

In einem abweichenden Votum widersprachen drei Mitglieder des 2. Senats der Fortgeltung der Unterbringungsgesetze bis zum 30.9.2004. „Wesentliche Aspekte des Rechtsstaats bleiben ausgeblendet. So ist der Umstand, dass den Ländern keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Straftäterunterbringungsgesetzen zusteht, in zweierlei Hinsicht von besonderem verfassungsrechtlichem Gewicht. Zum einen fehlt die demokratische Legitimation für die mit solchen Gesetzen bewirkte Freiheitsentziehung, und es stellt sich die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht einen derartigen grundlegenden Mangel der Gesetzgebung bei den Rechtsfolgen der Verfassungswidrigkeit unberücksichtigt lassen darf, ob, mit anderen Worten, eine kompetenzwidrige Landesgesetzgebung überhaupt taugliche Grundlage für eine Weitergeltungsanordnung sein kann.“ (BVerfGE 109, 190, 245). Im Übrigen hätten die Länder über den von der Senatsmehrheit an den Bundesgesetzgeber gerichteten Prüfauftrag eine eigen geartete Möglichkeit mittelbarer Gesetzgebungsinitiative erlangt, die das Grundgesetz nicht vorsehe. „Indem die von den Ländern unter Verstoß gegen die Kompetenzordnung geschaffene Tatsachenlage für einen Übergangszeitraum aufrechterhalten wird, erhält ihr Regelungsanliegen zudem ein Gewicht, das den Bundesgesetzgeber faktisch mit einer bestimmten Tendenz zur Regelung drängt. Mit der Weitergeltungsanordnung wird ein Weg zur Durchsetzung politischer Anliegen der Länder auf Bundesebene honoriert, der nicht nur mit dem verfassungsrechtlich geordneten Gesetzgebungsverfahren unvereinbar ist, sondern durch die Mitwirkung des Bundesverfassungsgerichts auch geeignet ist, dessen Stellung im gewaltenteiligen Gesamtgefüge der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen.“ (BVerfGE 109, 190, 246).

Abgesehen davon sei die Weitergeltungsanordnung weder zwingend geboten noch sei das Bundesverfassungsgericht dazu berechtigt gewesen. Auch ohne Fortgeltung der verfassungswidrigen Unterbringungsgesetze hätten weitreichende Möglichkeiten effektiver Gefahrenabwehr durch die Führungsaufsicht bestanden, die bei dem hier betroffenen Personenkreis kraft Gesetzes eintrete. Mit erhöhtem personellen Aufwand ständen den Ländern geeignete Instrumente zur Verfügung, um auch in besonders problematischen Einzelfällen effektive Gefahrenabwehr zu betreiben (verdeckte und offene Observationen, Platzverweisung, Ingewahrsamnahme, Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, Warnhinweise, Einflussmöglichkeiten der Sozialbehörden). Mit der Nichtigkeit der Straftäterunterbringungsgesetze wäre diejenige Risikolage wieder hergestellt, die vor dem Erlass dieser Gesetze bestanden habe und die vom Bundesgesetzgeber (wie auch von verschiedenen Ländern) gewollt sei. Es sei nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, dem Bundesgesetzgeber nach abschließender Auseinandersetzung ein erneutes Gestaltungsermessen unter Verletzung des Freiheitsgrundrechts der Beschwerdeführer offen zu halten. „Damit macht sich die Senatsmehrheit die abweichende, die Bundesgesetzgebung „nachbessernde“ politische Risikobewertung der Landesgesetzgeber zu Eigen. ... Hat der Gesetzgeber – wie hier – eine eindeutige Entscheidung getroffen, so darf

der Richter diese nicht auf Grund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern und – sei es auch nur übergangsweise – durch eine eigene judikative Lösung ersetzen, die so im Parlament nicht erreichbar gewesen wäre.“ Der Grundsatz der Gewaltenteilung schließe es aus, dass die Gerichte Befugnisse beanspruchen, die von der Verfassung eindeutig dem Gesetzgeber übertragen worden seien (BVerfGE 109, 190, 251f.).

2.2.5. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, § 66b StGB

Den vom Bundesverfassungsgericht zugespielten Ball nahmen Bundestag, Bundesministerium der Justiz und Bundesrat umgehend auf. Knapp einen Monat später, am 2.3.2004, legte die CDU/CSU-Fraktion einen Entwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vor (BT-Drucks. 15/2576), am 11.3.2004 folgte die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (BT-Drucks. 15/2887) sowie am 14.6.2004 der Bundesrat (BT-Drucks. 15/3146). Bei einer Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 9.6.2004 sprachen sich die Vertreter von Staatsanwaltschaft und Strafvollzug für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus, während die übrigen Experten sich überwiegend skeptisch äußerten. Das reichte von „gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken“ über die Blockierung von Therapieplätzen durch unmotivierte Straftäter, die nur der Sicherungsverwahrung zu entgehen versuchten, bis zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Prognosen, welche die Grundlagen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung bilden (hib/2004/2004_121/04 sowie Prot. der 147. Sitzung des Rechtsausschusses). Am 18.6.2004 verabschiedete der Bundestag das Gesetz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis auf zwei Gegenstimmen von Abgeordneten von BÜNDNIS 90/Die Grünen und bei Gegenstimmen von CDU/CSU und FDP (Plenarprot. 115. Sitzung, 10560), am 9.7.2004 wurde es vom Bundesrat gebilligt, am 29.7.2004 trat es in Kraft (BGBl. I Nr. 39, 1838). Der CDU/CSU war der Entwurf nicht weit genug gegangen, die FDP hatte als einzige Fraktion rechtsstaatliche Bedenken (Plenarprot. 115. Sitzung, 10558). 7 Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten persönliche Erklärungen abgegeben. Die Abgeordneten Claudia Roth und Hans-Christian Ströbele begründeten darin ihre Ablehnung des Gesetzesentwurfs u. a. damit, dass die Sicherungsverwahrung danach nachträglich auch für Ersttäter und Heranwachsende möglich würde, dass das Gesetz verfassungswidrig sei, die Sicherungsverwahrung immer eine sehr umstrittene Sanktion gewesen sei und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung erst vor anderthalb Jahren eingeführt worden sei. Sie seien trotz des Rückgangs von Sexualmorden zu Kompromissen bereit gewesen, so auch dazu, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung für diejenigen Straftäter einzuführen, die nicht von der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erfasst werden konnten. Sie wären damit über viele Schatten gesprungen. Doch ein Gesetz mit der Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung

für Ersttäter hielten sie nicht für verantwortlich und könnten dem nicht zustimmen (Plenarprot. 115. Sitzung, Anlagen 5 und 6).

Der neu eingefügte § 66b StGB eröffnet die Möglichkeit, nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251 oder wegen bestimmter Vergehen, die in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannt sind, unter engen Voraussetzungen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen (§ 66b Abs. 1 StGB). Nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer der in Abs. 1 genannten Verbrechen soll die nachträgliche Anordnung gemäß § 66b Abs. 2 StGB auch nach einer Erstverurteilung wegen einer einzigen Tat möglich sein. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass nach der Verurteilung Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann das (erkennende) Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Damit sollte erstmalig die Anordnung von Sicherungsverwahrung auch nach einer einzigen Tat ermöglicht werden, nach der Begründung des Gesetzentwurfes sogar ohne Feststellung eines „Hanges“ (BT-Drucks. 15/2887, 13). Im Hinblick auf Täter, die gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, wurde außerdem für den Fall, dass die Unterbringung für erledigt erklärt wird, mit § 66b Abs. 3 StGB eine Rechtsgrundlage geschaffen, ihnen gegenüber Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Voraussetzung dafür ist neben der Feststellung der fortbestehenden Gefährlichkeit die Begehung mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Delikte oder die vorherige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bzw. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer oder mehrerer solcher Taten.

Zusätzlich wurde durch eine Änderung von Art. 1a EGStGB eine Übergangsregelung für die Bundesländer einschließlich der Länder eingeführt, deren Straftäterunterbringungsgesetze nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 gewesen waren (Baden-Württemberg, Thüringen, Niedersachsen), um den § 66b StGB auch in Fällen bereits angeordneter Unterbringung anwendbar zu machen.

Verfahrenstechnisch wurden in dem Gesetz Konsequenzen aus einigen Erfahrungen mit den Landesgesetzen und aus der Debatte um die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gezogen. Durch entsprechende Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 74f, 120a) wird klargestellt, dass nicht die Strafvollstreckungskammer, sondern in der Regel die erkennende oder eine andere Strafkammer für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zuständig ist. Die im Zu-

sammenhang mit der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eingeführte Vorschrift des § 275a StPO und die darin kodifizierte Hauptverhandlung wurde auf die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ausgedehnt. Die in den Straftäterunterbringungsgesetzen der Bundesländer vorgesehene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer durch Beschluss mit dem eingeschränkten Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht wurde somit dem für das Erkenntnisverfahren vorgeschriebenen Verfahrensablauf angeglichen. Ergänzt wurde § 275a um einen Absatz 5, der die Möglichkeit eines Unterbringungsbefehls in den Fällen eröffnet, in denen die vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht rechtzeitig vor dem Strafende rechtskräftig angeordnet werden kann. Die teilweise abenteuerlichen Analogien von Strafvollstreckungskammern und Oberlandesgerichten, um bei der Anordnung von nachträglicher Sicherungsverwahrung nach Straftäterunterbringungsgesetzen der Bundesländer eine zwischenzeitliche Entlassung der Gefangenen zu verhindern (OLG Nürnberg, OLG Naumburg, beide in NStZ 2002, 500; Rzepka 2003, 136) hatten das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz von der kriminalpolitischen Großwetterlage wohl doch zu sehr erschüttert, als dass auf eine klarstellende Regelung hätte verzichtet werden können.

2.3. Die rechtswissenschaftliche Diskussion um die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung

Abgesehen von dem durch das Bundesverfassungsgericht entschiedenen Streit um die Gesetzgebungskompetenz für die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung hatte es bereits vor Inkrafttreten der Straftäterunterbringungsgesetze einzelner Bundesländer erhebliche verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen gegeben. Zunächst hatte Peglau (2000), seinerzeit an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet, mit Blick auf einen Vorstoß Bayerns für eine strafrechtliche Lösung (BR-Drucks. 699/97) nicht nur die Gesetzgebungskompetenz der Länder für eine „reine Ingewahrsamnahme aus Sicherheitsgründen“ bejaht, sondern auch einen Verstoß gegen Art. 2 II S. 2 GG mit Blick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Unterbringung verneint. Ebenso wenig konnte er eine Doppelbestrafung und damit einen Verstoß gegen Art. 103 III GG erkennen, solange nicht die Anlasstat sanktioniert wird, sondern die Sanktion an die Gefährlichkeit des Täters geknüpft ist. Dem widersprachen insbesondere Kinzig (2001, 1455 ff.) und Ullenbruch (2001, 292 ff.), nachdem der Landtag Baden-Württemberg am 20.2.2001 das Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter verabschiedet hatte. Für beide stand fest, dass die Unterbringung unter Bezugnahme auf eine Straftat gemäß Art. 74 GG der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterlag. Kinzig sah in dem Gesetz aber auch einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot in Art. 103 II GG, eine Doppelbestrafung im Sinne des Art 103 III GG, eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie einen Verstoß gegen Art. 5 EMRK. In Betracht kam für ihn allenfalls eine Maßnahme nach Art. 5 I 2 lit.c EMRK, der nach seiner Auffassung mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofs aber ebenfalls nicht als Ermächtigungsgrundlage für die Verlängerung der Verwahrung einer Person, die ihre Strafe verbüßt hat, herangezogen werden kann, auch wenn sie möglicherweise eine weitere ähnliche Straftat begehen wird. Auch Ullenbruch vertrat die Ansicht, dass die nachträgliche *Anordnung* einer derart eingriffsintensiven Maßregel nicht mit dem Rückwirkungsverbot vereinbar sei und im Übrigen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 III GG) verstoße. Auch er war davon überzeugt, dass die Unterbringung nach § 1 I StrUBG-BW gegen Art. 5 I 2 c EMRK verstieß. Ähnlich sahen die Problematik Dünkel/Kunkat (2001). Die vom Justizministerium Baden-Württemberg beauftragten Gutachter Würtenberger und Sydow waren allerdings erwartungsgemäß ganz anderer Auffassung (2001).

Nachdem Anfang 2002 auch die Straftäterunterbringungsgesetze in Bayern und Sachsen-Anhalt in Kraft getreten waren und erste Gerichtsentscheidungen zur Anordnung von nachträglicher Unterbringung vorlagen, äußerten sich Kinzig (2002, 500 ff.) und Ullenbruch (2002, 466 ff.) erneut. Insbesondere Ullenbruch kritisierte über die bis dahin vorgebrachten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ländergesetze hinaus die mangelhaften Verfahrensgarantien, vor allem das Fehlen einer Revisionsmöglichkeit zum Bundesgerichtshof anstelle der in den Gesetzen als einziges Rechtsmittel vorgesehenen sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht. Das trage der Bedeutung des Eingriffs in das Freiheitsrecht des Betroffenen nicht Rechnung. Eine differenzierende Position nahmen Pieroth (2002, 922 ff.) und Adams (2003, 51 ff.) ein, nachdem § 66a StGB in Kraft getreten war. Sie sahen in der Vorbehaltslösung keinen Verstoß gegen das Grundgesetz oder die Europäische Menschenrechtskonvention, wohingegen sie den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder – teilweise auch wegen ihrer verfahrensmäßigen Mängel – ablehnend gegenüber standen.

Eine erste umfassende Darstellung des Sach- und Streitstandes zu vorbehaltener Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB und den Straftäterunterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer leistete Rzepka (2003). Sie kam zu dem Ergebnis, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung historisch blind, verfassungs- und menschenrechtlich unzulässig und kriminologisch uninteressiert bis uninformiert sei (Rzepka 2003, 212).

Von der Rechtsprechung wurden diese in der Literatur und bei Anhörungen in Parlamenten geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken in der Regel ebenso wenig ernst genommen wie von den Vertretern der Regierungsparteien in den Parlamenten. Schon bei den Gerichtsentscheidungen zu den Straftäterunterbringungsgesetzen der Bundesländer spielten verfassungsrechtliche Aspekte allenfalls eine untergeordnete Rolle. Lapidar wurden die Rügen hinsichtlich einer Doppelbestrafung und eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot mit der Begründung abgewiesen, es handele sich bei der nachträglichen Unterbringung ausschließlich um eine Präventivmaßnahme wegen der Gefährlichkeit der Verurteilten, mit der polizeirechtlichen Ausrichtung der Unterbringungsgesetze wurde sogar die später vom Bundes-

verfassungsgericht beanstandete Gesetzeskompetenz der Bundesländer mit wenigen Worten bejaht (vgl. etwa OLG Naumburg und OLG Bamberg NStZ 2002, 501 ff.). Im Hinblick auf Doppelbestrafung und Rückwirkungsverbot entschied sich aber auch das Bundesverfassungsgericht schon eindeutig in dem Urteil vom 5.2.2004 (BVerfGE 109, 133), mit dem die Streichung der 10jährigen Höchstfrist der erstmaligen Sicherungsverwahrung infolge des „Straftäterbekämpfungsgesetzes“ von 1998 für verfassungskonform erklärt wurde. Bei der Streichung der Höchstfrist habe es sich um eine zulässige unechte Rückwirkung gehandelt, da die Änderung der Dauer kein Bestandteil der Rechtskraft des Urteils für die Anlasstat sei, so dass die Rechtsfolge des Urteils („Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“) nicht rückwirkend geändert worden sei. Zudem entfalte die Streichung der Höchstfrist nur für Betroffene eine Wirkung, gegen die die Sicherheitsverwahrung noch vollstreckt werde, nicht aber für bereits Entlassene (BVerfGE 109, 133, 180 ff.). Im Urteil vom 10.2.2004 zur Verfassungswidrigkeit der Straftäterunterbringungsgesetze der Bundesländer Bayern und Sachsen-Anhalt nahm das Bundesverfassungsgericht auf diese Entscheidung Bezug. Allerdings hielt es den dort dargestellten Unterschied zwischen Strafe und Maßregel für die anstehende Entscheidung nur insoweit für bedeutsam, als aus der Vereinbarkeit von Veränderungen in der Dauer der Unterbringung mit Art. 103 GG nicht Schlüsse auf die Gesetzgebungskompetenz zulässig seien. Dass es grundsätzlich auf Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung eine nachträgliche Entscheidung über die Verwahrung bereits inhaftierter gefährlicher Straftäter für verfassungskonform hält, bringt die Senatsmehrheit in dieser Entscheidung aber auch in ihrer Empfehlung an den Bundesgesetzgeber zum Ausdruck (BVerfGE 109, 190, 237): „Nachdem die Zuständigkeit nun feststeht, ist dem Bund Gelegenheit zu geben, in dieser Frage die nach der Kompetenzordnung ihm zukommende Entscheidung darüber zu treffen, ob eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist oder nach Landesrecht bestehende oder bereitstellbare Schutzmöglichkeiten ausreichen.“

Gegen beide Entscheidungen begehrte u. a. Kinzig auf. Die Kennzeichnung der Sicherungsverwahrung als „rein präventive Maßnahme“ in der Entscheidung vom 5.2.2004 überzeugte ihn nicht. „So fällt in internationaler wie historischer Sicht auf, dass ein und dasselbe kriminalpolitische Ziel mal im Gewand einer unbestimmten Strafe, einer Rückfallschärfung oder auch in Form einer Maßregel verfolgt wird. Sollte gerade die schärfste Sanktion des Strafrechts keinerlei Strafcharakter besitzen? Oder anders: Kann es nur von der Etikettierung durch den Gesetzgeber abhängen, ob einer Sanktion Straf- oder Maßregelcharakter zukommt?“ (Kinzig 2004, 913; vgl. auch Passek 2005, 96 ff.). An der Entscheidung vom 10.2.2004 bemängelt er in erster Linie die inkonsequente Übergangsregelung für die verfassungswidrigen Ländergesetze, sieht sich in seinen Bedenken zu Rechtsstaatsprinzip und Verstoß gegen Art. 5 EMRK insbesondere durch das Minderheitenvotum zusätzlich bestätigt (zur Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils auch Waterkamp 2004, 267, 268 ff.; Gazeas 2005, 9, 13; Braum 2004, 105 ff.).

Poseck (2004, 2559 ff.) geht demgegenüber davon aus, dass durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 die Diskussion über die Verfassungskonformität der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu Gunsten ihrer Befürworter entschieden sei. Im am 29.7.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung seien die verfassungsrechtlichen Anforderungen beachtet und damit eine Sicherheitslücke geschlossen worden. Allerdings setzt er sich nicht mit der Vorschrift des § 66b Abs. 2 StGB und der dadurch eröffneten Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung selbst für Ersttäter auseinander, die ohne Empfehlung des Bundesverfassungsgerichts zum Erstaunen vieler Fachleute in das Gesetz aufgenommen wurde und hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit besonderen Angriffen ausgesetzt war. Die Kritik bezog sich u. a. darauf, dass infolge der Regelung des § 66b Abs. 2 StGB die nachträgliche Sicherungsverwahrung in nicht abschätzbarem Maße in Fällen möglich wurde, in denen sie dem erkennenden Gericht im Ausgangsverfahren qua Gesetz verwehrt war und ist (Kinzig 2006, 143, 161; vgl. auch Römer 2006, 5). Eine erste Monographie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung erschien 2007 (Bender 2007). Darin wurden ebenfalls erhebliche verfassungs- und menschenrechtliche Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung geltend gemacht und Alternativlösungen in Richtung erweiterter Therapiebemühungen vorgeschlagen.

Der Streit um die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung ging also weiter. Er bekam besondere Brisanz dadurch, dass das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 5.2.2004 zwar gewisse Mindeststandards für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung gefordert hatte, dass aber in der Praxis weder das „Abstandsgebot“ vom regulären Strafvollzug noch die Resozialisierungsausrichtung der Sicherungsverwahrung einen hohen Stellenwert hatten (Bartsch 2010; Kreuzer/Bartsch 2008). Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) waren seinerzeit mehrere Beschwerden anhängig, die sich gegen die „Sonderstrafe“ der Sicherungsverwahrung in Deutschland wenden (vgl. Ullbruch 2008, 2609, 2614). Erst nach der Entscheidung über diese Verfahren schien eine Prognose für die Zukunft der Sicherungsverwahrung als deutscher Sonderweg der Strafrechtspflege möglich.

2.4. Die Entwicklung in anderen Ländern Europas

Ein internationaler Vergleich ist nur ansatzweise möglich, weil die unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtstheoretischen Hintergründe abweichende Möglichkeiten zum Umgang mit gefährlichen Wiederholungstätern zulassen und fordern. Nach der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 (M. ./ Deutschland – 19359/04; EuGRZ 2010, 25, 31) gibt es unter den 47 Mitgliedsstaaten des Europarates weitere neun Länder, die eine vergleichbare Sanktion gegen schuldfähige gefährliche Straftäter kennen, nämlich Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, San Marino, die Schweiz und die Slowakei. Ende der 20er-/

Anfang der 30er-Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten ähnliche Vorstellungen wie in Deutschland über „unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher“ auch in anderen Ländern Europas zur Einführung von Sicherungsverwahrung oder vergleichbaren Instrumenten der „Unschädlichmachung“ geführt, so in Skandinavien (1927-1932), Jugoslawien (1929), Italien (1930), Belgien (1930) und Polen (1932) (vgl. BT-Drucks. 13/2859). Die Schweiz folgte 1937, Österreich erst 1975 (nach Kinzig 1996, 489 ff.). Da die Gerichte dort einer Strafschärfung nach Rückfalltaten den Vorzug geben und ansonsten die Unterbringung in einer „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ auch ohne verminderte Zurechnungsfähigkeit zulässig ist, wird die in Österreich bestehende Regelung zur Unterbringung gefährlicher Rückfalltäter im Anschluss an den Vollzug einer Freiheitsstrafe kaum jemals angewendet. 1994 wurde sie noch in drei Fällen angeordnet (Kinzig 1996, 508 f.) Die Zahl der Personen im Vollzug dieser Maßnahme ging auch in anderen Jahren nie über vier Betroffene hinaus, zuletzt war eine einzige Person untergebracht (nach Desecker 2012, 36).

Auch in den Niederlanden gab es 1929 Pläne, die Sicherungsverwahrung einzuführen, sie wurden aber aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken nicht umgesetzt (Sagel-Grande 2006, 187). Stattdessen wurde auf die Möglichkeit zu Präventivzwecken verlängerter Haftstrafen zurückgegriffen und die Unterbringung in staatlicher Obhut außerhalb des Strafvollzugs bei psychischen Auffälligkeiten eingeführt. Dieses Institut wurde 1988 als „Überlassung mit Betreuung von Staats wegen“ und als „Überlassung ohne Betreuung“ weiter ausdifferenziert. Voraussetzung für die Unterbringung mit Betreuung ist heute, dass beim Begehen einer erheblichen Straftat eine mangelhafte Entwicklung oder eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit besteht und die Gefährlichkeit des Tatverdächtigen eine befristete Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung rechtfertigt (Kinzig 1996, 510 ff.; Sagel-Grande 2006, 187, 188 ff.). In einem zweiseitigen System von Strafe und Maßregel wie in Deutschland gehen die Niederlande somit einen ganz anderen Weg. Der in Deutschland für die Sicherungsverwahrung in Betracht kommende Personenkreis wird dort einerseits mit Präventionszwecke berücksichtigenden erhöhten Strafen sanktioniert und andererseits in Behandlungseinrichtungen untergebracht. Auch die Gruppe der persönlichkeitsgestörten, aber nicht als krank definierten Verurteilten kann in den Niederlanden in mit dem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB vergleichbare Behandlungseinrichtungen eingewiesen werden (Mushoff 2008, 485). In Großbritannien wurde die 1908 eingeführte Zweiseitigkeit des Strafrechts 1948 wegen mangelnder Präventionswirkung wieder abgeschafft. 1967 wurde die von der Strafe getrennte Unterbringung durch die Möglichkeit einer verlängerten Strafe ersetzt (Mushoff 2008, 282). Seit 1991 wird dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern durch verlängerte Haftstrafen bis zur fakultativen lebenslänglichen Freiheitsstrafe nach erheblicher Delinquenz oder – im Falle einer behandelbaren psychischen Störung – durch die Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen Rechnung getragen (Kinzig 1996, 532 ff.). Durch den Criminal Justice Act 2003 wurde das Strafgesetz grundlegend geändert, die bedeutendste

Neuerung war die Einführung einer völlig neuen Strafe, „indeterminate imprisonment for public protection“ (IPP), faktisch eine lebenslange Freiheitsstrafe. Derzeit sind etwa 6.000 Strafgefangene mit einer IPP inhaftiert), obwohl das Gesetz mehrfach nachgebessert werden musste, nicht zuletzt aufgrund von Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Völlm 2012, 195, 205 f.). Die Voraussetzungen wurden durch den Criminal Justice and Immigration Act 2008 restriktiver gefasst. Die begangene Straftat muss nunmehr grundsätzlich die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren begründen, das Deliktsspektrum für die Anwendung von IPP geht aber weiterhin über schwere Sexual- und Gewaltdelikte hinaus (Dessecker 2012, 37).

Seit den 60er-Jahren setzte sich in den meisten europäischen Ländern die Auffassung durch, dass nur durch zeitlich begrenzte Strafen dem Rechtsstaatsprinzip Genüge getan ist. Schweden schaffte die Sicherungsverwahrung 1981 ab (vgl. BT-Drucks. 13/2859). In anderen Ländern wurde die Sicherungsverwahrung mit Rücksicht auf die rechtsstaatlichen Bedenken durch eine „Zweckstrafe“ ausgetauscht. So haben auch Frankreich, Spanien oder Wales einspurige Systeme, in denen die Präventionsziele der Sicherungsverwahrung von präventiv aufgeladenen Strafen übernommen werden. Die Meinungen zur Übernahme derartiger Strafen mit zusätzlichem Präventionszweck in das deutsche Strafrecht gehen auseinander. Die Befürworter halten die Verhängung einer gegebenenfalls etwas längeren Freiheitsstrafe für rechtsstaatlich vertretbarer als die Anordnung der zeitlich unbestimmten Sicherungsverwahrung, da dem Verurteilten ein Enddatum genannt werde und er dadurch eine zeitliche Perspektive bekomme (Kinzig 1996, 599). Die Gegner sehen darin eine Preisgabe des Tatschuldprinzips und einen Verstoß gegen Art. 1 GG. Da der Verurteilte nicht mehr im Hinblick auf seine persönliche Schuld, sondern zur Verbrechensbekämpfung inhaftiert bleibe, werde er zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert und dadurch in seiner Menschenwürde verletzt (Mushoff 2008, 484).

In Frankreich wurde durch Gesetz vom 25.2.2008 eine Sanktion eingeführt, die in gewisser Weise ebenfalls der deutschen nachträglichen Sicherungsverwahrung entspricht. Die „*rétention de sûreté*“ scheiterte jedoch unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots für bereits begangene Taten beim französischen Verfassungsgericht. Es wird damit gerechnet, dass sich Fragen der Anordnungspraxis wegen des in Frankreich anwendbaren Rückwirkungsverbots erst um das Jahr 2020 stellen werden (Dessecker 2011, 317, 330).

Die Schweiz ist in den letzten Jahren einen ähnlichen Weg gegangen wie Deutschland mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Frommel 2004, 86 ff.). Mit der Regelung in Art. 65 Abs. 2 schweizer. StGB wurde 2006 ebenfalls die Möglichkeit einer nachträglich angeordneten Verwahrung geschaffen. Seit der letzten Gesetzesänderung, die am 1.8.2008 in Kraft getreten ist, sieht der neue Allgemeine Teil des Strafrechts mehrere Formen der Unterbringung im Anschluss an eine Strafvollstreckung wegen schwerer Delikte und bei Annahme besonderer Gefährlichkeit vor, darunter auch eine „lebenslängliche Verwahrung“, bei der jede

Vollzugslockerung gesetzlich ausgeschlossen ist (Dessecker 2012, 37). Nach altem Recht waren die Verurteilungen als „Gewohnheitsverbrecher“ so stark zurückgegangen, dass Ende 2006 nur noch 19 Personen verwahrt wurden. Aber auch die neue Form der Verwahrung (Art. 64 StGB) ist bis Juni 2011 insgesamt erst 19 Mal verhängt worden (Dessecker 2012, 37). Im Unterschied zu § 66b StGB ist in der Schweiz Voraussetzung für eine nachträgliche Verwahrung, dass die Gefährlichkeit des Verurteilten sich kumulativ aus neuen Tatsachen oder Beweismitteln während des Vollzuges ergibt und Gründen, die „im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte“. Renzikowski (2007, 7) sieht darin einen Fall der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten. Das neue Urteil wird damit zu einem Annex der ursprünglichen Bestrafung, so dass die Vorschrift eher als die deutsche Regelung mit Art. 5 EMRK vereinbar sein könnte.

Seit 2008 gibt es auch im tschechischen Strafrecht eine Form von Sicherungsverwahrung, die bei Erfolglosigkeit einer vorherigen „Schutzbehandlung“ auch nachträglich angeordnet werden kann. Sie wird in eigenständigen Einrichtungen unabhängig vom Strafvollzug vollzogen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Rückwirkungsverbot steht sie heftig in der Kritik (Válková/Bohata 2012, 82 ff.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, ohne dass dies durch ein vermehrtes Auftreten schwerwiegender Delinquenz zu erklären wäre, grenzüberschreitend in Europa eine Entwicklung zu beobachten ist, vermeintlich hoch gefährliche Straftäter von der Gesellschaft fernzuhalten. Während in Großbritannien dabei eher auf Ausweitung der Freiheitsstrafe und Risikokontrolle (vgl. Albrecht 2012, 183, 185 ff.) gesetzt worden ist, sind in Deutschland – ähnlich auch in der Schweiz und Frankreich – vermehrte Anstrengungen unternommen worden, die Hürden für ein dauerhaftes „präventives Wegsperren“ vermeintlich hoch gefährlicher, nicht behandelbarer Rückfalltäter zu senken. Dabei scheint es sich bei dem Gesamtpaket der Gesetzesänderungen seit 1996 um einen spezifisch deutschen Weg zur Behandlung einer nicht ganz neuen Problematik zu handeln, der ausschließlich auf eine Veränderung des gesellschaftlichen Klimas zurückzuführen ist und nichts mit einer verstärkten Bedrohung durch Gewalt- oder Sexualdelinquenz zu tun hat (vgl. auch Renzikowski 2004, 271, 275; Kunz 2006, 71, 75 ff.).

2.5 Der Umgang der Rechtsprechung mit den §§ 66a, 66b StGB

2.5.1. Rechtsprechung zu § 66a StGB

In der Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 16/9241) gab die Bundesregierung am 22.05.2008 an, dass nach einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz Anfang Oktober 2007 durchgeführten Analyse von Bundeszentralregisterdaten seit 2002 in 15 Fällen eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB ausgesprochen worden sei. Das Rechtskraftdatum dieser Entscheidungen liege zwischen dem 10. September 2003 und dem 25. Oktober 2006. Ferner könne Berichten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof entnommen werden, dass zumindest in drei Fällen landgerichtliche Anordnungen wieder aufgehoben worden seien. Eine endgültige Anordnung, die vom Bundesgerichtshof bestätigt worden sei, sei der Bundesregierung bislang nicht bekannt.

Erstmalig hat sich der Bundesgerichtshof im Beschluss vom 18.12.2003 – 5 StR 445/03 – mit § 66a StGB befasst und dabei festgestellt dass der Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht dazu führen soll, in Fällen, in denen die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB grundsätzlich angezeigt sei, die Verhängung dieser Maßregel (zunächst) zu vermeiden.

Im Urteil vom 8.7.2005 (BGHSt 50, 188–198) gelangte der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass es auch für den Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung der Feststellung eines Hangs zu erheblichen Straftaten – ebenso wie bei der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB – bedürfe. Lediglich die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit müsse nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar sein. Nach den Gesetzesmaterialien habe es zwar auf eine Hangfeststellung nicht ankommen sollen. Dagegen stehe jedoch der eindeutige Gesetzeswortlaut, in dem die gesetzgeberische Absicht keinen Niederschlag gefunden habe.

Eine weitere Einschränkung nahm der Bundesgerichtshof im Beschluss vom 25.10.2006 – 1 StR 324/05 – (StV 2006, 63 f.) vor, indem er festlegte, dass die endgültige Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nur in Betracht komme, wenn aufgrund der Gesamtwürdigung die Gefahr schwerwiegender Delikte gegen die Person prognostiziert werde. Verhaltensweisen, die bei einer früheren Verurteilung bereits hätten berücksichtigt werden können, hätten dabei außen vor zu bleiben.

Mit Urteil vom 14.12.2006 (BGHSt 51, 159–165) stellte der Bundesgerichtshof darüber hinaus klar, dass es sich bei der Frist von sechs Monaten vor dem erstmöglichen Termin für eine Reststrafenaussetzung für die endgültige Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entgegen in der Literatur vertretenen Auffassungen (Peglau 2002, 449, 451; Gollwitzer 2005, Nachtrag § 275a Rdn. 37 f.) nicht nur um eine unverbindliche Ordnungsvorschrift handele, sondern dass diese Frist verbindlich sei. Mit der Frist nach § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB habe der Gesetz-

geber zum Ausdruck gebracht, dass dem Anliegen des Schutzes der Allgemeinheit kein absoluter Rang zukomme. Vielmehr trage die Vorschrift dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung, das es unter anderem verbiete, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Unklaren zu lassen, wenn und sobald nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen das zulässige Ausmaß des Eingriffs abschließend beurteilt werden könne. Nur so könne Klarheit über den Entlassungszeitpunkt als Grundlage einer angemessenen Vollzugsplanung erreicht werden.

Im August 2008 (Urteil vom 13.08.2008 – 2 StR 240/08) gab der Bundesgerichtshof erstmalig einer Revision der Staatsanwaltschaft statt, in der u.a. gerügt worden war, dass in einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden, auf den Erwachsenenstrafrecht angewendet worden war, die Prüfung eines Vorbehalts der Sicherungsverwahrung gemäß § 106 Abs. 3 JGG unterlassen worden war. Bei dem zugrunde liegenden Fall handelte es sich um den „Foltermord“ in der Justizvollzugsanstalt Siegburg in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2006, bei dem ein Jugendstrafgefangener von den übrigen drei Zelleninsassen zu Tode gequält worden war.

2.5.2. Die Rechtsprechung zu § 66b StGB

Noch restriktiver als mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sind Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB umgegangen. Zwischen Mai 2005 und Dezember 2009 war der Bundesgerichtshof mit 49 Verurteilten befasst, deren Verfahren unterschiedliche Probleme der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung betrafen. In 15 Fällen bestätigte er die nachträgliche Sicherungsverwahrung (7 Fälle lt. Antwort der Bundesregierung vom 22.5.2008 auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 16/9241, sowie BGH-Beschlüsse vom 28.05.2008 – 1 StR 192/08 –, vom 10.09.2008 – 2 StR 320/08 –, vom 29.09.2008 – 1 StR 466/08 –, vom 21.11.2008 – 2 StR 437/08 –, vom 17.03.2009 – 1 StR 34/09 –, vom 27.10.2009 – 1 StR 509/09 – und ebenfalls vom 27.10.2009 – 5 StR 296/09), wobei in einem dieser Fälle das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aufhob (Beschluss vom 23.8.2006, NStZ 2007, 87 ff.). Das Bundesverfassungsgericht war noch mit einem weiteren Fall, der beim Bundesgerichtshof anhängig war, befasst, allerdings in anderem Zusammenhang. Während sich der Bundesgerichtshof mit der Rechtmäßigkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung auseinandersetzte (Beschl. v. 3.9.2008 – 5 StR 281/08), war das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsmäßigkeit des Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 5 StPO konfrontiert (Beschl. v. 22.10.2008, NJW 2009, 980–983). Von Januar 2010 bis September 2012 war der Bundesgerichtshof mit weiteren 18 Fällen befasst, in drei von ihnen wurde die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bestätigt. Insgesamt befasste der Bundesgerichtshof sich somit bis September 2012 mit 67 Verurteilten, wobei in 17 Fällen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bestätigt wurde, wohingegen 44 Betroffene

im Verfahrensverlauf aus der Haft entlassen wurden bzw. nach Zurückweisung der Revision der Staatsanwaltschaft in Freiheit verblieben. Zwei Verfahren wurden eingestellt, in vier Fällen ist nach Aufhebung der erstinstanzlichen Anordnung der Sicherungsverwahrung noch keine endgültige Entscheidung erfolgt bzw. nicht bekannt.

2.5.2.1. Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Justiz

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10.2.2004 dem Bundesgesetzgeber „grünes Licht“ für die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung gegeben hatte, sah der Bundesgerichtshof in den ersten Fällen, in denen er mit dem neuen Instrument konfrontiert wurde, wenig Anlass, sich intensiv mit der Verfassungsmäßigkeit des § 66b StGB zu befassen. In der ersten Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (Urt. vom 11.5.2005, BGHSt 50,121) beschränkt sich der Bundesgerichtshof dementsprechend unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Feststellung, dass weder ein Verstoß gegen das absolute Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG noch gegen das aus Art. 2 II i. V. m. Art. 20 III GG abgeleitete rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot vorliege, weil die rein präventive Maßnahme der Sicherungsverwahrung nicht vom Schutzbereich des Art. 103 II GG umfasst werde und im konkreten Fall als Maßregel der Besserung und Sicherung bereits zum Zeitpunkt des Strafurteils gegen den Verurteilten hätte ausgesprochen werden können. Offen bleibt hier allerdings die Beurteilung von sog. Altfällen, in denen aus rechtlichen Gründen die Anordnung von originärer Sicherungsverwahrung bei der Anlassverurteilung nicht möglich gewesen wäre. Hier waren insbesondere jene Taten von Interesse, die vor dem 1.8.1995 in der ehemaligen DDR begangen worden waren. Auf Grundlage des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung bei der Sicherungsverwahrung hätten infolge der in diesem Zusammenhang erfolgten Änderung von Art. 1a I EGStGB die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung erst im Hinblick auf Taten, die nach dem 1.8.1995 begangen worden waren, Anwendung finden dürfen. Dies hätte ein Hindernis für die Anwendung von § 66b I StGB in Form des Rückwirkungsverbots darstellen können, weil infolge dieser Einschränkung nicht alle übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt waren. Da in der Regel die Anlassverurteilung aber mehr als 5 Jahre Freiheitsstrafe umfasste, behalf sich die Rechtsprechung in diesen Fällen zunächst mit der Anwendung von § 66b Abs. 2 StGB, weil nach dieser Vorschrift die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nicht erfüllt sein müssen. Zur Begründung dafür, dass ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot auch in diesen Fällen nicht vorlag, berief sich die Rechtsprechung außerdem darauf, dass mittlerweile die Vorschrift des Art. 1a I EGStGB ohne Übergangsregelung aufgehoben worden sei (vgl. dazu Beschl. des BGH v. 12.1.2006 – 4 StR 485/05, NStZ 2006, 276).

In Entscheidungen vom 23.8.2006 (NStZ 2007, 87 m. Anm. Foth) und 22.10.2008 (NJW 2009, 980 ff.) bekräftigte auch das Bundesverfassungsgericht noch einmal,

dass durch eine enge Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 66b StGB gewährleistet werden könne, dass die Maßnahme der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht komme und auf einige wenige Verurteilte beschränkt bleibe und somit als verhältnismäßige Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Ganz wohl scheint dem Gericht bei dieser Begründung nicht gewesen zu sein, wie das beinahe verzweifelte Bemühen um einen Konsens mit dem Gesetzgeber nahe legt (vgl. auch die Warnung von Foth, Anm. zu BVerfG NStZ 2007, 89, vor einer „inflationären“ Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Seine Auffassung zum Verstoß gegen Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 103 Abs. 3 GG und rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz in Verbindung mit dem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) legte der Bundesgerichtshof in dem Beschluss vom 15.4.2008 (NJW 2008, 1682) nochmals dar, um zu begründen, weshalb er die Vorschrift des § 66b Abs. 1 Satz 2 – „trotz beachtlicher entgegenstehender Argumente“ – letztlich nicht für verfassungswidrig halte und deshalb auf eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG verzichte. „Über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung wird das Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls auf eine Verfassungsbeschwerde des Verurteilten abschließend zu entscheiden haben.“ (BGH NJW 2008, 1682)

Mit den Bedenken gegen die Vereinbarkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere mit Art. 5 I 2c EMRK, befasst sich der Bundesgerichtshof allenfalls insoweit, als etwa in dem Beschluss vom 19.1.2006 (BGH NJW 2006, 1442, 1443) lapidar festgestellt wird: „§ 66b StGB ist nicht konventionswidrig.“

Haben sich Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht somit eher oberflächlich mit den in der Literatur erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung auseinander gesetzt, so haben sie der verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes umso mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Das lässt sich insbesondere bei Betrachtung der Anforderungen an Form und Frist der Anträge, Beachtung der formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung, bei der Beurteilung der „neuen Tatsachen“, an die Erheblichkeit der Tatsachen, die Bedeutung eines „Hanges“, bezüglich der Gefährlichkeitsprognose sowie im Hinblick auf die hohe Wahrscheinlichkeit einer schweren Schädigung von Personen aufzeigen. Allerdings benötigten auch die Senate des Bundesgerichtshofs einige Zeit, um zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu finden.

2.5.2.2. Die Anforderungen an Form und Frist der Antragstellung sowie Beachtung der formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 66b StGB nur bis zum Ende der Strafvollstreckung aus dem Ausgangsurteil stellen. Vor dem Ende der Haftzeit muss sie dem Verurteilten au-

ßerdem mitteilen, dass geprüft werde, ob eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht komme. Die Sollvorschrift des § 275a Abs. 1 StPO (Antragstellung spätestens sechs Monate vor dem Strafende) wird demgegenüber als bloße Ordnungsvorschrift betrachtet, deren Nichtbeachtung keine Bedeutung für die gerichtliche Entscheidung hat. Begründet wird das damit, dass unter Berücksichtigung der einzuholenden Sachverständigengutachten auch ein Einhalten der Frist keine Garantie dafür böte, dass eine gerichtliche Entscheidung bis zum Entlassungszeitpunkt vorliege. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung scheidet danach (in Abweichung von den Straftäter-Unterbringungsgesetzen der Bundesländer mit einem insoweit eindeutigen Wortlaut) nicht allein deswegen aus, weil der Verurteilte nach vollständiger Vollstreckung des Ausgangsurteils wieder auf freien Fuß gelangt ist, solange nur die Antragstellung und die Mitteilung an den Verurteilten vor der Entlassung erfolgt ist (BGHSt 50, 180, 182, 184).

Nach Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde der Bundesgerichtshof darüber hinaus damit konfrontiert, dass Anträge der Staatsanwaltschaft nicht nur verspätet, sondern auch ohne hinreichende Begründung bei den Landgerichten eingingen (BGH Beschl. v. 03.11.2005, NJW 2006, 852; BGHSt 50, 284; Beschl. v. 03.02.2006 – 2 StR 598/05 – ; BGHSt 50, 373). Dazu stellte der Bundesgerichtshof fest: „Ein zulässiger Antrag der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt dessen Begründung voraus; diese muss insbesondere mitteilen, auf welche Variante des § 66b StGB sich der Antrag stützt und welche neuen Tatsachen während der Strafvollstreckung erkennbar geworden sind, die Anlass zur Antragstellung geben (BGHSt 50, 284, Leitsatz). Der Bundesgerichtshof konnte zwar weder § 66b StGB noch § 275a StPO inhaltliche Mindestanforderungen an den Antrag entnehmen und fand auch in den Gesetzesmaterialien keinerlei Hinweise, sah aber in § 275a StPO das Bestreben ausgedrückt, dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz des Verurteilten Rechnung zu tragen. „Bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird an eine strafrechtlich bereits geahndete Anlasstat aus der Vergangenheit angeknüpft und damit der allgemeine Grundsatz des Vertrauensschutzes im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit zurückgestellt. Die Erwartung des Betroffenen, nach Verbüßung der verhängten Strafe die Freiheit zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder zu erlangen, tritt hier gegenüber dem Schutz der Grundrechte potentieller Opfer vor Verletzungen durch potentielle Straftäter zurück. Dem von Verfassungs wegen mit einem hohen Rang ausgestatteten Freiheitsgrundrecht des Betroffenen ist aber durch verfahrensrechtliche Garantien hinreichend Geltung zu verschaffen.“ Dazu gehören nach Vorstellung des Bundesgerichtshofs die Information über die Einleitung des Prüfungsverfahrens, die Antragstellung vor Beendigung der Strafvollstreckung, aber auch die Kenntnis des Betroffenen von der genauen Rechtsgrundlage für den Antrag und den zugrunde liegenden neuen Tatsachen. Nur so könne er sich angemessen auf ein Verfahren mit einer Hauptverhandlung vorbereiten, in dem ihm die gleichen verfahrensrechtlichen Rechte zustehen, wie in dem Fall, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung gleich im ersten Urteil angeordnet hätte (BGHSt 50, 284, 290 f.).

Allerdings „gewährte“ der Bundesgerichtshof den Staatsanwaltschaften für die Begründungspflicht eine Übergangsfrist bis zur Veröffentlichung der Entscheidung vom 25.11.2005 (BGHSt 50, 284) „aufgrund der insoweit nicht vorhersehbaren Rechtsentwicklung, die auf Mängeln der Gesetzesfassung beruht“ (BGHSt 50, 373, 376).

2.5.2.3. Die Anforderungen an nach der Verurteilung erkennbare Tatsachen („nova“)

Besonders kritisch setzte sich die Rechtsprechung mit den „nach der Verurteilung erkennbaren Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“ auseinander. In der Begründung für den Gesetzentwurf der Bundesregierung war insoweit zwar ausgeführt worden, das es sich um Tatsachen jenseits einer gewissen Erheblichkeitsschwelle handeln müsse, als Beispiele waren dann aber lediglich wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete, Drohungen des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus genannt worden (BT-Drucks. 15/2887, 12). Entsprechend unsicher war die Rechtsprechung, welche Ereignisse in die Gesamtwürdigung einzubeziehen waren.

Bereits die Frage, was eine „Tatsache“ sei, erwies sich als klärungsbedürftig. Beispielsweise hatte das Oberlandesgericht Frankfurt am 4.1.2005 (StV 2005, 142) die unter Verwendung der Prognoseskalen SVR-20 und PCL-R gewonnenen Zusatzerkenntnisse gegenüber früheren Sachverständigenaussagen als entscheidungserhebliche neue Tatsachen für eine nachträgliche Unterbringung angesehen. Demgegenüber stellte der Bundesgerichtshof (BGHSt 50, 275) in einer ansonsten wenig überzeugenden Entscheidung (vgl. dazu Ullenbruch 2006, 1377, 1381) klar, dass eine neue Bewertung bereits bei der Anlassverurteilung bekannter oder erkennbarer Tatsachen keine „neue“ Tatsache darstelle. Bei ähnlich gelagerter Konstellation betont der Bundesgerichtshof auch im Beschluss vom 12.1.2006 (NStZ 2006, 276; vgl. zur Problematik der Diagnostik auch BGHSt 50, 373), dass Tatsachen, die ein sorgfältiger Tatrichter mit Blick auf § 244 Abs. 2 StPO hätte aufklären müssen, um entscheiden zu können, ob eine Maßregel nach §§ 63, 64, 66, 66a StGB anzuordnen ist, erkennbar gewesen seien und nicht neu im Sinne des § 66b StGB.

Keine neuen Tatsachen sind demnach auch Umstände, die bei der Verurteilung bereits bekannt oder erkennbar waren, aber nicht für die Anordnung originärer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB berücksichtigt werden konnten, weil die formellen Voraussetzungen für § 66 StGB nicht erfüllt waren oder § 66 StGB aus Rechtsgründen nicht anwendbar war (z. B. § 66 Abs. 3 im Hinblick auf Taten vor dem 1.1.1998, § 66 für Taten vor dem 1.8.1995 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR) (BGH Beschl. v. 12.1.2006, NStZ 2006, 276)

Andererseits kann für den Bundesgerichtshof die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie durch einen Drogenabhängigen eine neue Tatsache darstellen, wenn aufgrund von Zusagen in der Hauptverhandlung davon ausgegangen wurde, der

Verurteilte werde die Therapie absolvieren (BGHSt 50, 121, 126; BGHSt 50, 284, 298). Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kann ein erst während des Vollzugs zu Tage tretender Wegfall der Therapiemotivation grundsätzlich geeignet sein, eine neue Tatsache im Sinne des § 66b I StGB darzustellen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hinweist. Dies sieht das Gericht als gegeben an, wenn gerade die psychologische Tatsache des Wegfalls der Motivation eine gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung gesteigerte Gefährlichkeit indiziert. Keine neue Tatsache soll demgegenüber vorliegen, wenn die Gefährlichkeit sich ausschließlich als Folge der – zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits bekannten – unbewältigten Suchtproblematik darstellt. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt danach bereits auf der Stufe der Feststellung neuer Tatsachen einen empirisch belastbaren Zusammenhang zwischen den im Vollzug erkennbar gewordenen Tatsachen und einer durch sie zu Tage getretenen erheblichen Gefährlichkeit des Betroffenen voraus (BVerfG NStZ 2007, 87, 89).

2.5.2.4. Die Erheblichkeit der neuen Tatsachen

Schon das Bundesverfassungsgericht hatte in der Entscheidung vom 10.2.2004 (BVerfGE 109, 190, 241) betont, dass die Unterbringung nicht zu einer Sanktion für fehlendes Wohlverhalten im Vollzug werden dürfe. Das Oberlandesgericht Koblenz, das als erste Rechtsmittelinstanz mit der gerade eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung befasst war, setzte in einem Beschluss vom 21.9.2004 (StV 2004, 665) dementsprechend sogleich hohe Hürden für die Erheblichkeit der neuen Tatsachen: „(Neue) Tatsachen i. S. d. § 66b StGB zur Rechtfertigung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung sind nur solche, die Schlüsse auf eine deutlich höhere Gefährlichkeit des Verurteilten zulassen ...“. Dem widersprach allerdings das Oberlandesgericht Brandenburg (NStZ 2005, 272). So weit mochte auch der Bundesgerichtshof nicht gehen. Doch bereits in seiner ersten Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 11.5.2005 (BGHSt 50, 121–132) kam der Bundesgerichtshof zumindest zu dem Ergebnis, dass die Verweigerung einer Therapie zwar eine Prüfung nahe legen könne, für sich gesehen für die Verhängung der Maßregel aber nicht ausreiche. Auch wenn die in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebrachte hohe Bedeutung der Therapieunwilligkeit von vornherein als „Türöffner“ für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung kritisiert worden (vgl. Ullenbruch 2006, 1377, 1382) und später auch von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht relativiert worden ist, ist das Erfordernis einer Gesamtwürdigung hier erstmalig explizit genannt. In späteren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof andere als „Ungehorsam im Vollzug“ zu kennzeichnende Verhaltensweisen wie Drogenkonsum, die Verweigerung eines Alkoholtests oder sogar vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen des Strafvollzugs erklärbar Straftaten als unerheblich für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Verurteilten betrachtet (BGHSt 50, 275; BGHSt 50, 284; BGH NStZ 2006, 276). „Neue Tatsachen, die die Einleitung eines Verfahrens zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung rechtfertigen, können nur solche sein,

die auf eine Bereitschaft des Verurteilten hinweisen, schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu begehen.“ (BGHSt 50, 284, 297; ähnlich BGH NJW 2006, 3154) Aus der Rechtsnatur der nachträglichen Sicherungsverwahrung als eine zum Strafrecht gehörende Maßnahme mit Bezug zu einer Anlassverurteilung folge, dass sich die Erheblichkeit der berücksichtigungsfähigen „neuen Tatsache“ vor dem Hintergrund der bei der Anlassverurteilung bereits hervorgetretenen Gefährlichkeit beurteile und deshalb voraussetze, dass die „nova“ in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen (BGHSt 50, 275, 279). Allerdings ist auch das nicht konsequent durchgehalten worden, wenn etwa geringfügige Übergriffe auf Mitgefangene oder ein „derb-anzüglicher“ Brief unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien für berücksichtigungsfähig gehalten werden (BGHSt 50, 373–383).

Eine Klarstellung erfolgte erst durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 23.8.2006 (NStZ 2007, 87, 88): „Als neue Tatsachen im Sinne des § 66b I STGB kommen mithin nur solche in Betracht, die die Gefährlichkeit des Verurteilten in einem neuen Licht erscheinen lassen. Dies setzt zwar nicht eine gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung objektiv gesteigerte Gefährlichkeit voraus, jedoch eine nach Überzeugung des über die Anordnung befindenden Gerichts gesteigerte Gefährlichkeit.“ Damit erteilt das Bundesverfassungsgericht allen Versuchen, „ubiquitäre und vollzugstypische Verhaltensweisen“ ohne weitere Feststellungen als Hinweise auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Betroffenen zu werten, eine Absage. Den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen der Fachgerichte wirft es vor, an die Frage einer im Vollzug zu Tage getretenen erheblichen Gefährlichkeit des Beschwerdeführers Maßstäbe des Wohlverhaltens angelegt zu haben, die sonst bei der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen, der Gewährung von Lockerungen und der Strafaussetzung zur Bewährung herangezogen würden. Das aber seien nicht die Maßstäbe, die einen so erheblichen Eingriff in das Freiheitsrecht der Betroffenen rechtfertigen könnten. Die Schwelle für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird damit künftig wesentlich höher liegen als nach der widersprüchlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

2.5.2.5. Anforderungen an die individuelle Gefährlichkeitsprognose

Erst wenn die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllt sind und neue (erhebliche) Tatsachen im Sinne von § 66b StGB vorliegen, stellt sich die Frage nach den materiellen Voraussetzungen des § 66b StGB. Umstritten war zunächst, ob für die Anwendung des § 66b StGB auch die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wonach die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben muss, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist, erfüllt sein müssen (a.A. z. B. Lackner/Kühl 2007, § 66b Rn 8). In seiner Entscheidung vom 11.5.2005 (BGHSt 50, 121) verwies der Bundesgerichtshof auf Ausführungen im Regierungsentwurf, wo-

nach auf das Merkmal des „Hanges“ verzichtet werde, weil der Strafvollzug angesichts der künstlichen Bedingungen nicht geeignet sei, bestehende Unsicherheiten hinsichtlich des Merkmals zu beseitigen, insbesondere wenn gerade das Vollzugsverhalten Anlass gebe, sich mit der Gefährlichkeit des Täters auseinander zu setzen (BT-Drucks. 15/2887, 13). Im Wortlaut des Gesetzes habe diese Zielrichtung jedoch keinen Niederschlag gefunden, weil § 66b Abs. 1 StGB die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB erwähne, ohne § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszunehmen (BGHSt 50, 121, 132). Deutlicher kann man seine Kritik an der Umsetzung eines Gesetzgebungsverfahrens kaum zum Ausdruck bringen!

Noch einen Schritt weiter ging der Bundesgerichtshof in dem Beschluss vom 22.2.2006 (BGHSt 50, 373–387), als er zu dem Ergebnis kam, dass auch für die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB (Erstverurteilung zu mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe) die Feststellung eines „Hanges“ im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB Voraussetzung sei. Da – insoweit anders als § 66b Abs. 1 StGB – § 66b Abs. 2 StGB keinen Verweis auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB enthält, konnte sich der Bundesgerichtshof diesmal nicht auf den Wortlaut stützen. Es erschien ihm aber in Übereinstimmung mit Stimmen in der Literatur (Fischer 2008, § 66b Rdn. 20; Zscheschack/Rau 2006a, 8, 13 und 2006b, 895, 896) nicht plausibel, dass sich die Anordnungsvoraussetzungen ausgerechnet in diesem Punkt unterscheiden sollten. „Zudem sollte ein derart schwerwiegender unbefristeter Freiheitseingriff wie die Sicherungsverwahrung lediglich bei solchen Straftätern in Betracht kommen, die eine intensive Neigung zu ganz erheblichen rechtswidrigen Taten aufweisen.“ (BGHSt 50, 373, 381).

Ergänzend zum „Hang“ fordert der Bundesgerichtshof abschließend im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine individuelle Gefährlichkeitsprognose. Ihm reichen weder eine abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung (BGHSt 50, 121, 130 f.) noch die bloße Erwartung einer Schädigung von Personen (BGHSt 50, 284, 299) zur Begründung der Anordnung von nachträglicher Sicherungsverwahrung aus. Vielmehr fordert der Bundesgerichtshof eine „erhöhte“ Wahrscheinlichkeit für „schwere“ Angriffe auf Leib oder Leben potentieller Opfer (BGHSt 50, 284, 299) aufgrund einer individuellen Gefährlichkeitsprognose. Ansonsten würde ein Anwendungsbereich des § 66b StGB eröffnet, der sich entgegen der Absicht des Gesetzgebers nicht nur auf wenige Fälle beschränkte. Beachtliche Therapieverweigerungen oder -abbrüche sowie das sonstige Vollzugsverhalten dürfen in die Gesamtwürdigung nur als weniger gewichtige Umstände einfließen (BGH St 50, 121, 130).

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsauffassung im Wesentlichen bestätigt. In dem Beschluss vom 23.8.2006 (NStZ 2007, 87 ff.) weist es in Ergänzung der Entscheidung vom 10.2.2004 (BVerfGE 109, 190, 241) darauf hin, dass die Prognose neuer erheblicher Straftaten eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvoll-

zugs erfordert. Mit dieser Gesamtwürdigung sei, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt (vgl. BT-Drucks. 15/2887, 12), sichergestellt, dass nicht einzelne Ereignisse und Verhaltensweisen des Verurteilten isoliert als Basistatsachen der Gefährlichkeitsprognose herangezogen, sondern diese eingebettet in den Gesamtzusammenhang der Lebensgeschichte und der Kriminalitäts-, Vollzugs- und gegebenenfalls Suchthistorie des Betroffenen wahrgenommen werden. Unter diesen Gesichtspunkten habe das Gericht auch die neuen Tatsachen in ihren gegen die erhebliche Gefährlichkeit des Betroffenen sprechenden Aspekten wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen. Einer Übergewichtung der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen stehe dies, wie der Gesetzgeber durch das Wort „ergänzend“ zum Ausdruck gebracht habe, entgegen (BVerfG NStZ 2007, 87, 88; vgl. zu den Ländergesetzen auch schon BVerfGE 109, 190, 241).

Abweichend vom Bundesgerichtshof kommt das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung allerdings zu dem Ergebnis, dass die Anwendung von § 66b Abs. 2 StGB keinen „Hang“ voraussetze und der Verzicht auf dieses Merkmal auch nachvollziehbar sei. „Die Feststellung der psychologischen Tatsache eines Hanges zu erheblichen Straftaten ist nicht gleichbedeutend mit der von § 66b Abs. 2 und – zusätzlich – von § 66b Abs. 1 StGB geforderten Prognose der künftigen Begehung erheblicher Straftaten, kann aber eine Basistatsache für eine solche Prognose darstellen.“ Die Gefahr einer häufigeren Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen Erstverurteilte durch diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 66b Abs. 2 StGB (vgl. dazu Ullenbruch 2007, 62, 67) sieht auch das Bundesverfassungsgericht und schränkt die Ausdehnung sogleich wieder ein (BVerfG NStZ 2007, 87, 88): „Im Einzelfall kann die Feststellung eines Hanges zu gefährlichen Straftaten gleichwohl geboten sein, wenn andere Basistatsachen nicht mit der erforderlichen Sicherheit auf die künftige Begehung erheblicher Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, schließen lassen.“

Im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose nimmt das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 23.8.2006 noch eine weitere Konkretisierung vor. Hatte der Bundesgerichtshof als materielle Voraussetzung für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gefordert, dass aus der individuellen Gefährlichkeitsprognose eine „erhöhte Wahrscheinlichkeit für die schwere Schädigung von Personen“ ableitbar sein müsse, so fordert das Bundesverfassungsgericht zusätzlich, dass die erhebliche Gefahr „gegenwärtig“ sein müsse (BVerfG NStZ 2007, 87, 88; ebenso BVerfG NJW 2009, 980 ff.). Diese Formulierung war ausdrücklich in den Straftäter-Unterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer verwendet worden. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte in der Entscheidung vom 10.2.2004 bereits deutlich gemacht, dass die Fortdauer der Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel in den seltenen Fällen gerechtfertigt sei, in denen die Gerichte auf der Grundlage der gebotenen Gesamtwürdigung mit hinreichender Gewissheit zu dem Ergebnis kommen, dass von dem Betroffenen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person oder die sexuelle

Selbstbestimmung anderer ausgehe (BVerfGE 109, 190, 242). „Durch den Aspekt ihrer Gegenwärtigkeit hebt sich die zu prognostizierende Gefährlichkeit von einer allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit ab.“ (BVerfG NStZ 2007, 87, 88). Die „Zukunftsprognose“ kann sich damit nur noch auf die Zeit unmittelbar nach der Haftentlassung beziehen (Ullenbruch 2007 sieht in der Konkretisierung ein mögliches „Aus“ für den § 66b StGB). Bei konsequenter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung kommen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung allenfalls noch Verurteilte in Betracht, bei denen die Gefahr des erheblichen Rückfalls bei der Entlassung auf der Hand liegt. Das hat auch Auswirkungen auf den Geltungsbereich von Prognosegutachten. Sie müssen keine Vorhersagen für Ereignisse in ferner Zukunft treffen, sondern können sich auf die Zeit unmittelbar nach einer möglichen Haftentlassung beschränken.

2.5.2.6. Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Anordnung

Der Bundesgerichtshof hat sich bisher nur indirekt mit der Frage der Verhältnismäßigkeit der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung befasst, indem er auf die Absicht des Gesetzgebers, die Anwendung von § 66b StGB auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken, verwies, um seine einfachgesetzliche Auslegung der Vorschrift ergänzend zu begründen (vgl. BGH Beschl. v. 19.10.2007 – 3 StR 378/07; BGH St 50, 275, 278 m. w. N.). Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus in dem Beschluss vom 23.8.2006 ausdrücklich betont, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete, auf die mit erheblichen Eingriffen in die Freiheitsrechte des Betroffenen verbundene nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu verzichten, wenn mildere Mittel zur Erreichung des mit diesem Instrument verfolgten Zwecks zur Verfügung stehen oder eine Gesamt abwägung im Einzelfall ein Überwiegen der Freiheitsrechte des Betroffenen gegenüber den schutzwürdigen Allgemeininteressen ergebe. Unter Bezugnahme auf das abweichende Votum in der Entscheidung vom 10.2.2004 (BVerfGE 109, 190, 244, 248) werden beispielhaft als mildere Mittel benannt: Anordnung von Führungsaufsicht (§§ 68f StGB), gegebenenfalls mit begleitender Erteilung von Weisungen (§ 68b StGB), Maßnahmen der Entlassenenhilfe (vgl. §§ 74 S. 2, 126 StVollzG) und des Opferschutzes (vgl. etwa § 406d II StPO) oder auch präventive Maßnahmen auf polizeirechtlicher Grundlage (BVerfG NStZ 2007, 87, 88). Auch hier bleiben aber zahlreiche Fragen offen, so etwa die praktische Umsetzung von Opferschutz und präventiven Maßnahmen oder die Lösung des Dilemmas vom Vorrang der Sicherheit auf der Ebene des Rechtsinstituts und dem Vorrang des Freiheitsrechts im Einzelfall (vgl. Ullenbruch 2007, 68). Das schlechte Gewissen, einem Rechtsinstitut wie der nachträglichen Sicherungsverwahrung den verfassungsrechtlichen Segen erteilt zu haben, schimmert auch hier durch.

2.5.2.7. Rechtsprechung zu § 66b Abs. 3 StGB

Ursprünglich war davon ausgegangen worden, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für „Gefährliche“, die gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind (§ 66b Abs. 3 StGB) völlig „ins Leere“ laufen würde (Ullenbruch 2007, 62, 63). Inzwischen hat der Bundesgerichtshof bereits zwei Unterbringungen nach § 66b Abs. 3 StGB, die das Landgericht Frankfurt am Main angeordnet hatte, bestätigt (BGH Beschl. v. 10.9.2008 – 2 StR 320/08; BGH Beschl. v. 21.11.2008 – 2 StR 437/08). Damit ist die von Kinzig wiederholt (2002, 500, 503; 2008, 294 f.) geäußerte und von Mitgliedern des Rechtsausschusses des Bundestages noch 2008 belächelte (vgl. Prot. der 103. Sitzung am 28.05.2008, 29f.) Befürchtung, durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung könnte der Weg für eine präventive Unterbringung vermeintlich gefährlicher Personen auch ohne zuvor begangene Straftat geebnet worden sein, bereits insoweit Realität geworden, als Sicherungsverwahrung nunmehr auch ohne schuldhaftes Vorverhalten möglich ist. Hinzu kommt, dass nach dem Wortlaut von § 66b Abs. 3 StGB für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus keine „neuen Tatsachen“, die die Gefährlichkeit begründen, erforderlich sind (vgl. zu der sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Problematik im Falle des Vorwegvollzuges einer Freiheitsstrafe Baltzer 2008, 146, 148 ff.). Andererseits hat der Große Senat des Bundesgerichtshofs in einem Beschluss vom 7.10.2008 (NStZ 2009, 141 mit kritischer Anmerkung Ullenbruch) vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber gewollten restriktiven Normenanwendung die sofortige Anwendbarkeit von § 66b Abs. 3 StGB für die Fälle verminderter Schuldfähigkeit ausgeschlossen, in denen nach Beendigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus noch ein Strafrest zu vollstrecken ist. In diesen Fällen kann allenfalls nach Vollstreckung des Strafrests die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 1, Abs. 2 StGB erfolgen.

Von den zwölf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zwischen dem 1.6. 2008 und dem 28.2.2009 waren acht Untergebrachte betroffen, bei denen zumindest zeitweilig die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet war. Das deutet darauf hin, dass die Instanzgerichte gerade im Grenzbereich zwischen verminderter Schuldfähigkeit und Schuldunfähigkeit verstärkt auf das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung zurückzugreifen versuchen, obwohl in der Regel keine neuen Tatsachen ersichtlich sind (vgl. BGH Beschl. v. 10.2.2009 – 4 StR 391/07). § 66b Abs. 3 StGB wird in diesen Fällen offensichtlich als Möglichkeit betrachtet, nach gescheiterten Therapieversuchen durch die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung den Maßregelvollzug zu entlasten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die ohne jede Systematik auf Einzelfälle reagierende Gesetzgebungsmaschinerie seit 1998 die Rechtsprechung auf allen Ebenen zu widersprüchlichen und zu bisweilen skurril anmutenden Konstruktionen ge-

zwungen hat, um den Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf ein rechtsstaatlich vertretbares Maß zu begrenzen. Das macht auch die folgende zusammenfassende Übersicht deutlich.

2.5.3. Zusammenfassende Übersicht über die Rechtslage sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

(Leitsätze nach Ullenbruch 2007 mit eigenen Ergänzungen)

Problem	Lösung	Fundstelle
Beschränkung durch Ausgangsurteil	<p>Erfordernis einer qualifizierten Ausgangsverurteilung wegen einer Katalogtat</p> <p>Erfordernis qualifizierter Vorverurteilungen und/oder Ausgangsverurteilung zu bestimmter Mindeststrafe</p> <p>Ein Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit i. S. d. § 66b I StGB liegt nur vor, wenn der Tatbestand im Abschnitt „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ des BT des StGB enthalten ist.</p>	<p>§ 66b Abs. 1 StGB</p> <p>§ 66b Abs. 1, 2 StGB</p> <p>BGHSt 51, 25–29 = NJW 2006, 1745 = NStZ 2006, 443 = StV 2006, 415</p>
<p>Das Erfordernis „neuer“ Tatsachen</p> <p>a) Nichterkennbarkeit für den Tatrichter</p>	<p>Umstände, die dem ersten Tatrichter bekannt waren, scheiden in jedem Fall aus.</p> <p>„Erster“ Tatrichter ist auch der Tatrichter, der die letzte Entscheidung in der Tatsacheninstanz getroffen hat.</p> <p>Die Tatsachen brauchen nicht neu entstanden zu sein; es genügt, wenn der Tatrichter sie nicht erkennen konnte.</p> <p>Auch Tatsachen, die ein sorgfältiger Tatrichter hätte aufklären müssen, um entscheiden zu können, ob eine Maßregel anzuordnen ist, waren erkennbar. Eine bei der Anlassverurteilung</p>	<p>BGHSt 50, 121, 125 = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388 = JZ 2005, 1063</p> <p>BGHSt 50, 180, 188 = NJW 2005, 3078 = NStZ 2005, 684 = StV 2005, 549</p> <p>BGHSt 50, 121, 126 = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388 = JZ 2005, 1063</p> <p>BGHSt 50, 275, 278 = NJW 2006, 384 = NStZ 2006, 155 = StV 2006, 66; vgl. auch BGH NStZ 2006, 276, 277 f.</p>

<p>b) Bekanntwerden vor Vollstreckungsende</p>	<p>bereits bekannte oder erkennbare Tatsache darf einer neuen Tatsache auch nicht deshalb gleichgestellt werden, weil sie erst jetzt – nach Änderung der Rechtslage durch In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – eine Grundlage für die Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bilden kann.</p> <p>Im Falle weiterer Verurteilungen nach der Anlassverurteilung sind nur solche Tatsachen „neu“, die nach der letzten Möglichkeit, Sicherungsverwahrung anzuordnen, erkennbar wurden.</p> <p>Eine neue Tatsache liegt auch dann nicht vor, wenn die Gefährlichkeit sich ausschließlich als Folge einer – zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits bekannten – unbewältigten Grundproblematik darstellt (Suchtproblematik).</p> <p>Tatsachen aus einer Zeit, während der die Vollstreckung der Strafe aus der Ausgangsverurteilung zur Bewährung ausgesetzt war, sind nur berücksichtigungsfähig, wenn gegen die zwischenzeitlich in Freiheit gelangten Verurteilten nach Widerruf der Strafaussetzung die Freiheitsstrafe wieder vollzogen wird.</p> <p>Umstände, die erst im Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe im Anschluss an den Vollzug der Strafe aus dem Ausgangsurteil erkennbar geworden sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>Umstände aus der Zeit einer landesrechtlichen Unterbringung sind nicht berücksichtigungsfähig.</p>	<p>BGHSt 50, 284, 296 = JR 2006, 209 = NJW 2006, 531 = NStZ 2006, 156 = StV 2006, 67</p> <p>BGHSt 50, 373, 379 = NJW 2006, 1442 = NStZ 2006, 568 = StV 2006, 244</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BGH HRRS 2006 Nr. 861</p> <p>§ 66b Abs. 1 StGB</p> <p>Art. 1a S. 2 EGStGB, BGH R&P 2006, 205</p>
--	---	---

<p>c) Die Erheblichkeit der Tatsache</p>	<p>Die Umstände müssen sich bis zum Ende des Vollzugs der Strafe aus dem Ausgangsurteil nach außen manifestiert haben. Auch Tatsachen, die erstmals dadurch bekannt werden, dass sie ein Sachverständiger im Rahmen einer Begutachtung im Verfahren gem. § 66b StGB erkennt, die erst nach entsprechendem Vollzugsende erfolgt, scheiden als „nova“ aus.</p> <p>Die Tatsache muss jenseits einer gewissen Erheblichkeitsschwelle liegen. Sie muss aus sich heraus (originär) eine Indizwirkung für die Gefährlichkeit des Betroffenen entfalten.</p> <p>Die Tatsache muss in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen.</p> <p>„Nova“ können nur Tatsachen sein, die eine im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung <i>gesteigerte</i> Gefährlichkeit indizieren.</p> <p>Der Schluss auf die Gefährlichkeit muss „nach anerkannten und überprüfbaren Maßstäben“ erfolgen.</p>	<p>BGH R&P 2007, 94 BGH HRRS 2006 Nr. 242</p> <p>BGHSt 50, 121, 125 = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388 = JZ 2005, 1063</p> <p>BGHSt 51, 191–202 = NJW 2007, 1074 = NStZ 2007, 520 = StV 2007, 181</p> <p>BGHSt 50, 275, 278 f. = NJW 2006, 384 = NStZ 2006, 155 = StV 2006, 66 BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 88</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 88</p> <p>BVerfG NJW 2009, 980–983</p> <p>BGHSt 50, 121, 126 f. = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388 = JZ 2005, 1063</p>
<p>d) Die 4 wichtigsten Fallgruppen der „nova“</p> <p>Beispiel 1: Therapie</p>	<p>Die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie können grundsätzlich „neue Tatsachen“ sein. Der Betroffene muss aber während der früheren Hauptverhandlung Therapiewilligkeit bekundet haben.</p>	<p>BGHSt 50, 284, 298 = JR 2006, 209 = NStZ 2006, 156 = StV 2006, 67</p>

	<p>Die Bekundung muss für das Ursprungsgericht glaubhaft, die Therapie Erfolg versprechend gewesen sein.</p> <p>Es muss sich tatsächlich um Therapieunwilligkeit des Betroffenen handeln.</p> <p>Nachvollziehbares taktisches Verhalten (z. B. zur Vermeidung einer Verschiebung des Entlassungszeitpunktes) wiegt in der Regel nicht so schwer, dass es eine „neue Tatsache“ darstellt.</p> <p>Erforderlich ist der „Wegfall“ einer Therapiemotivation. Der Wegfall ist nicht stets ein „novum“, sondern bloß grundsätzlich.</p> <p>Hinzukommen muss jedenfalls, dass gerade die psychologische Tatsache des Wegfalls eine – nach Auffassung des Gerichts – gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung „gesteigerte“ Gefährlichkeit indiziert.</p> <p>Bei der „gesteigerten Gefährlichkeit“ darf es sich nicht um einen bereits für den Tatrichter „erkennbaren“ Umstand handeln (z. B. unbewältigte Suchtproblematik).</p> <p>Erforderlich ist die Darlegung eines „empirisch belastbaren“ Zusammenhangs zwischen der Handlungsänderung und der durch sie zu Tage getretenen „erheblichen“ – vor allem im Sinne von „gesteigerten“ – Gefährlichkeit des Betroffenen.</p> <p>Besondere Umstände im Verhalten im Vollzug können „nova“ sein. Vorfälle während der Haft</p>	<p>BGH HRRS 2006 Nr. 198, BGH HRRS 2006 Nr. 880</p> <p>BGHSt 50, 121, 128 f. = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388 = JZ 2005, 1063</p> <p>BGH HRRS 2006 Nr. 881</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89 BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BGHSt 50, 373, 383 = NJW 2006, 1442 = NStZ 2006, 568 = StV 2006, 244</p>
<p>Beispiel 2: Handlungsänderung hinsichtlich der Bewertung der Tat</p>		
<p>Beispiel 3: Sonstiges Vollzugsverhalten</p>		

<p>Beispiel 4: Sachverständigengutachten</p>	<p>sind jedoch sorgfältig im Hinblick auf ihre „Erheblichkeit“ zu prüfen.</p> <p>„Nova“ können nur solche Umstände im Vollzugsverhalten sein, bei denen ein Zusammenhang mit einer „gesteigerten Gefährlichkeit“ des Betroffenen herzustellen ist.</p> <p>Dieser Zusammenhang muss „empirisch belastbar“ sein.</p> <p>Die Bewertung oder die Änderung der Bewertung von Tatsachen sind ihrerseits keine „Tatsachen“ i. S. d. § 66b StGB, sondern nur diejenigen Tatsachen, an die die Wertungen jeweils anknüpfen.</p> <p>Erkenntnisse eines Sachverständigen, dem durch die Behebung eines Aufklärungsmangels des früheren Tatrichters erstmals Gelegenheit gegeben wird, die Gesamtheit aller begangenen Delikte zu bewerten, können insoweit keine „neuen Tatsachen“ sein.</p>	<p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89;</p> <p>BGH Beschl. v. 22.1.2009 – 1 StR 618/08</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 89</p> <p>BGHSt 50, 180, 187 = NJW 2005, 3078 = NStZ 2005, 684 = StV 2005, 549</p> <p>BGHSt 50, 275, 278 = NJW 2006, 384 = NStZ 2006, 155 = StV 2006 66</p> <p>BGH NStZ RR 2006, 172</p>
<p>Gesamtwürdigung</p>	<p>Auch die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 StGB setzt die Feststellung eines Hanges des Verurteilten zu erheblichen Straftaten gem. § 66 I Nr. 3 StGB voraus.</p> <p>Es ist stets eine individuelle Gefährlichkeitsprognose anzustellen. Eine abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung geht nicht an.</p> <p>Die bloße Erwartung der schweren Schädigung von Personen kann eine Anordnung nicht be-</p>	<p>BGHSt 50, 121, 132 = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388; = JZ 2005. 1063</p> <p>BGHSt 50, 121, 130 f. = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388 = JZ 2005, 1063</p> <p>BVerfG NJW 2009, 980–983</p> <p>BGHSt 50, 284, 299 = JR 2006, 209 = NJW 2006, 531 = NStZ 2006, 156 =</p>

	<p>gründen. Insoweit muss vielmehr eine <i>erhöhte</i> Wahrscheinlichkeit bestehen.</p> <p>Die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie können lediglich eine Entscheidungshilfe weniger gewichtiger Art sein.</p> <p>Auch das sonstige Vollzugsverhalten stellt nur leichtgewichtige Umstände dar.</p> <p>Die Feststellung eines Hanges ist für die Anordnung nach § 66b Abs. 2 StGB nicht erforderlich. Im Einzelfall kann dies anders sein, wenn sonstige Basisatsachen nicht mit der erforderlichen Sicherheit auf die künftige Begehung erheblicher Straftaten schließen lassen.</p> <p>Erforderlich ist die Feststellung einer <i>gegenwärtigen</i> erheblichen Gefährlichkeit des Betroffenen.</p>	<p>StV 2006, 67</p> <p>BGHSt 50, 121, 127 f. = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388 = JZ 2005, 1063</p> <p>BGHSt 50, 121, 127 f. = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 = StV 2005, 388; JZ 2007, 1063</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 88; zweifelnd BGH NStZ-RR 2006, 170, 172; „stets erforderlich“: BGHSt 50, 373, 381 f. = NJW 2006, 1442 = NStZ 2006, 568</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 88</p> <p>BVerfG NJW 2009, 980–983</p>
Verhältnismäßigkeit	<p>Ein Verzicht auf die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist dann geboten, wenn mildere Mittel zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung stehen. Dabei ist namentlich zu denken an Führungsaufsicht, Maßnahmen der Entlassungshilfe usw., aber auch an präventive Maßnahmen auf polizeirechtlicher Grundlage.</p> <p>Ein Verzicht kann auch geboten sein, wenn eine Gesamtabwägung im Einzelfall ein Überwiegen der Freiheitsrechte des Betroffenen gegenüber den schutzwürdigen Allgemeininteressen ergibt.</p>	<p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 88</p> <p>BVerfG NJW 2006, 3483 = NStZ 2007, 87, 88</p>

Anwendbarkeit von § 66b Abs. 3 StGB	Hat der Betroffene nach Erklärung der Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 67d Abs. 6 StGB) noch Freiheitsstrafe zu verbüßen, auf die zugleich mit der Unterbringung erkannt worden ist, so steht dies der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB entgegen.	BGH, Beschl. v. 07.10.2008 – GSSt 1/08 – NStZ 2009, 141
-------------------------------------	--	---

2.6. Reaktionen auf die Rechtsprechung

2.6.1. Reaktionen in der Fachöffentlichkeit

Vor Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung war gemutmaßt worden, dass die Anordnung einer nachträglichen Unterbringung nicht auf wenige Ausnahmefälle beschränkt sein würde, sondern dass die Justizvollzugsanstalten schon zum eigenen Schutz vor Angriffen aus Politik und Öffentlichkeit dazu neigen würden, die nachträgliche Unterbringung lieber zu häufig als zu selten anzuregen (Alex 2002, 122). Die Vielzahl der Anträge nach Straftäter-Unterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer und nach Einführung des § 66b StGB bestätigten diese Befürchtung zunächst. Die restriktive Rechtsprechung führte jedoch sehr schnell zu einem drastischen Rückgang der Anträge, wodurch sich vorerst die Hoffnung erfüllte, die Gerichte würden den § 66b StGB auf den rechtsstaatlich vertretbaren Kern reduzieren (Frommel 2004, 86).

In der juristischen Fachliteratur wurden die gerichtlichen Entscheidungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung insgesamt positiv aufgenommen. Die „restriktive“ Linie von Bundesgerichtshof und – noch gesteigert – vom Bundesverfassungsgericht wurde als Beleg für die Vermutung angesehen, bei der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung handele es sich um einen Akt der „symbolischen Gesetzgebung“ (so Ullenbruch 2007, 62, 63). Der Rechtsprechung wird zugute gehalten, dass sie den in den Gesetzesmaterialien angesichts der „Gesetzgebungshysterie“ eher zur Beruhigung des Gewissens der Abgeordneten immer wieder erklärten Ausnahmecharakter der neuen Regelungen ernst genommen hat und den Anwendungsbereich auf „seltene Einzelfälle extrem gefährlicher Täterpersönlichkeiten beschränkt“ sehen will (Kinzig 2008, 299). Anerkannt wird auch, dass viele der rechtsstaatlichen Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung durch die restriktive Auslegung der Gerichte entschärft worden seien (vgl. etwa Ullenbruch 2007, 62, 64; ähnlich Wollmann 2007, 152, 155). Allerdings wird bemängelt,

dass die Rechtsprechung sich nicht explizit mit der verfassungsrechtlichen Problematik befasst habe und insbesondere nicht auf die Kritik, die nachträgliche Sicherungsverwahrung verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK, eingegangen sei (Kinzig 2008, 299). Ohnehin ist die Zustimmung gegenüber der Rechtsprechung weitgehend auf das Ergebnis der Entscheidungen begrenzt, die Begründungen werden dagegen heftig in Frage gestellt. Manche Begründungen werden als „janusköpfig“ in dem Sinne wahrgenommen, dass grundsätzlichen Erwägungen häufig Ausnahmen für den gerade zu entscheidenden Fall gegenübergestellt werden. So wird bemängelt, dass der „leichtgewichtige“ Umstand der Therapieunwilligkeit überhaupt als neue Tatsache anerkannt wird oder auch so ein „schwammiges Phänomen“ wie die Haltungsänderung des Verurteilten hinsichtlich der Tatbewertung (Ullenbruch 2007, 62, 66). Ähnliches gilt im Hinblick auf die Bedeutung des „Hanges“ für die Anwendung von § 66b Abs. 2 StGB, wenn die Feststellung eines Hanges zwar grundsätzlich für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht als erforderlich erachtet wird, im Einzelfall für die Prognose aber doch bedeutsam sein soll (Ullenbruch 2007, 62, 67). Wenn man dann noch berücksichtige, welche Konsequenzen die Androhung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für das Resozialisierungsklima und die Entlassungsvorbereitung der betroffenen Gefangenen habe, sei der Weg zur Forderung nach der Abschaffung des Rechtsinstituts der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht weit (so Ullenbruch 2006, 1377 ff.; 2007, 62 ff.).

Aus anderer Perspektive wird der Argumentation insbesondere des Bundesverfassungsgerichts widersprochen, wonach die Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer Maßregel in Zusammenhang mit der Häufigkeit der Anordnung zu sehen sei. „Es geht hier um die Freiheit des Einzelnen. Ob sie entzogen werden darf, kann nicht daran gemessen werden, wie viele Personen von dem Gesetz betroffen werden“ (Foth 2007, 89). Andere Autoren bezweifeln, dass infolge der restriktiven Rechtsprechung das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel, die Allgemeinheit generell vor hochgefährlichen Straftätern zu schützen, mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung in nennenswertem Umfang erreicht werden kann. Sie gehen davon aus, dass der Bundesgerichtshof und auch der Gesetzgeber nunmehr versuchen werden, den Sicherungsinteressen der Allgemeinheit im Spannungsfeld zum Freiheitsrecht des Einzelnen über die Führungsaufsicht besser gerecht zu werden (Zieschack/Rau 2006b, 895, 899). Dagegen war aus Sicht der Staatsanwaltschaft nach den ersten Erfahrungen mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung nichts Grundsätzliches gegen das Instrument einzuwenden. Aus pragmatischen Gründen wurde lediglich ange-regt, dass der Gesetzgeber die Erfahrungen in der Rechtspraxis zum Anlass nehmen solle, einige Änderungen in dem Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzunehmen (Einholung der erforderlichen Sachverständigen-gutachten durch die Staatsanwaltschaft, *gesetzliche* Formvorschrift für den Antrag, *gesetzliche* Befristung der Antragstellung, Einführung eines Zwischenverfahrens und die Möglichkeit der Rücknahme des Antrages) (Folkers 2006, 426, 432).

2.6.2. Reaktionen in der allgemeinen Öffentlichkeit und in der Politik

Reagierte die Fachöffentlichkeit angesichts der restriktiven Rechtsprechung eher entspannt auf die praktischen Auswirkungen der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, so war die Öffentlichkeit sehr schnell über die weitere Entwicklung alarmiert. Anlass dafür waren erneut einige wenige spektakuläre Fälle.

Die erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 11.5.2005 wurde in der Presse vom Folgetage relativ sachlich behandelt, zumal es hier nur um die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ging, aber keine unmittelbare Entlassung anstand.

Doch am 15.7.2005 wurde in der Rostocker Heide die 16-jährige Schülerin Carolin vergewaltigt und erschlagen. Täter war ein 29-Jähriger, der erst eine Woche zuvor nach sieben Jahren Haft u. a. wegen Vergewaltigung aus der im Dezember 2004 eröffneten Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldeck entlassen worden war. Vor dem Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung von Oberlandesgerichten und Bundesgerichtshof hatte die Staatsanwaltschaft von Anträgen gemäß §§ 66b StGB, 275a Abs. 5 StPO abgesehen (Antwort der Landesregierung vom 05.08.2005 auf eine kleine Anfrage, LT-Drucks. 4/1792). Der in der Öffentlichkeit heftig diskutierte Mord hatte einen Untersuchungsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommerns (Abschlussbericht Drucks. 4/2330) sowie eine Gesetzesinitiative (BR-Drucks. 876/05) zur Folge, nach der die Anordnung originärer Sicherungsverwahrung auch gegenüber „gefährlichen“ Ersttätern und Heranwachsenden möglich gemacht werden sollte. Der entsprechende Entwurf wurde allerdings vom Bundesrat als zu weitgehend und nicht praktikabel abgelehnt (vgl. auch BT-Drucks. 16/1992, S. 6). In einer Rede vor dem Landtag am 26.1.2006 hatte der Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits eingeräumt, dass gegen seinen Gesetzesentwurf rechtsstaatliche Bedenken erhoben worden seien, dass er aber hoffe, diese könnten durch allgemein akzeptierte Lösungen ausgeräumt werden. Es geht der Exekutive also nicht mehr darum, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesentwürfen sicherzustellen, sondern nur noch darum, einen Konsens darüber herzustellen, dass alles schon seine Richtigkeit haben werde. Dass die mit dem Entwurf beabsichtigte weitere Herabsetzung der Schwellen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht verhindern würde, dass auch in Zukunft Kinder oder Jugendliche in seltenen Fällen auf grausame Weise ermordet werden, wissen wahrscheinlich alle Beteiligten aufgrund der Erfahrung mit den bisher verabschiedeten Verschärfungen.

Mit dem Urteil vom 25.11.2005 (BGHSt 50, 284) ordnete der Bundesgerichtshof erstmalig die sofortige Entlassung eines Untergebrachten an und wies in der Begründung u. a. darauf hin, dass Umstände, die dem Tatrichter bekannt waren, auch dann keine neuen Tatsachen darstellen, wenn dem Tatrichter die Anordnung originärer Sicherungsverwahrung aus Rechtsgründen (Art. 1a EGStGB in der bei Verurteilung

gültigen Fassung) verwehrt war. Auch dieses Urteil rief kein großes Medienecho hervor, war doch die Anlassverurteilung „nur“ wegen schweren Raubes erfolgt.

Wenig später, am 15.2.2006, wurde in Dresden die 13-jährige Stefanie von der Polizei nach mehr als fünf Wochen aus der Wohnung des wegen Sexualstraftaten vorbestraften (aber vorzeitig entlassenen) Mario M. befreit. Am 14.12.2006 wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt (vgl. zu den Hintergründen „Die Zeit“ vom 14.12.2006, „Frankfurter Rundschau“ vom 15.12.2006). In einer Erklärung zu diesem Fall vom 15.11.2006 äußerte der Sächsische Staatsminister der Justiz u. a.: „Ich möchte die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Sexualstraftäter – ihre andauernde Gefährlichkeit unterstellt – nach der ersten einschlägigen Verurteilung nicht wieder freigelassen werden. Ich will dazu die Qualität der Prognosegutachten verbessern, und ich möchte die Voraussetzungen der originären wie der nachträglichen Sicherungsverwahrung ausweiten. Mein erklärtes Ziel ist es, dass Zweifel am Therapieerfolg künftig nicht mehr zu Lasten der Allgemeinheit und zu Lasten der Opfer von Rückfalltaten gehen sondern allein zu Lasten des Täters.“ (Pressemitteilung des Staatsministeriums der Justiz vom 15.11.2006). Entsprechende parlamentarische Initiativen waren zu diesem Zeitpunkt längst eingeleitet.

2.7. Veränderungen von 2006 bis 2008 und weitere Änderungsbestrebungen

2.7.1. Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 66b StGB

Bereits am 28.6.2006 hatte der Bundesrat im Bundestag den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Stärkung der Sicherungsverwahrung – eingebracht (BT-Drucks. 16/1992). Die Erfahrungen bei der Anwendung des neu geschaffenen § 66b StGB hätten gezeigt, dass der bisherige Wortlaut nicht eindeutig den Willen des damaligen Gesetzgebers wiedergebe. Weiter heißt es unter „A. Problem und Ziel“:

„Gerade auch bei Tätern, die extrem gefährlich sind, bisher jedoch erst eine gravierende Straftat begangen haben, ist die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in gravierenden Fällen notwendig, um dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dem Verurteilten zugleich die Chance zu geben, durch eine Veränderung seiner Persönlichkeit zum Positiven unter Mithilfe des Strafvollzugs eine positive Legalprognose zu erreichen. Der derzeitige Gesetzeswortlaut verhindert jedenfalls in der Auslegung durch den Bundesgerichtshof in vielen Fällen die Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Grund, weil er nachträglich erkennbar gewordene Indiztatsachen für die Gefährlichkeit auch in den Fällen voraussetzt, in denen bei der Aburteilung eine Entscheidung über die Verhängung der Sicherungsverwahrung überhaupt nicht getroffen werden konnte.“

Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, sind bisher, was die Möglichkeiten der Anordnung der Sicherungsverwahrung anbelangt, Er-

wachsenen nicht gleichgestellt. Sicherungsverwahrung ist insoweit nur unter sehr engen und im Ergebnis unzureichenden Voraussetzungen möglich. Insbesondere ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung neben der Verurteilung nicht vorgesehen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb gegen Heranwachsende ohne Reiferückstände bei entsprechend verfestigter krimineller Gefährlichkeit nicht wie bei Erwachsenen Sicherungsverwahrung sollte angeordnet werden können.“

Der Entwurf wurde zunächst nicht im Bundestag beraten. Mit Blick auf die anstehende Entlassung eines seit 2002 auf Grundlage unterschiedlicher Rechtsvorschriften untergebrachten Verurteilten drängte die Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt im Dezember 2006 in einem Schreiben an das Bundesjustizministerium auf eine zügige Verabschiedung des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs (vgl. Pressemitteilung Nr.: 89/06 vom 13.12.2006). Der betreffende Gefangene wurde am 13.12.2006 nach viereinhalb Jahren aus der nachträglichen Unterbringung entlassen, weil das Landgericht nach Aufhebung der ursprünglichen Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch den Bundesgerichtshof im Verlauf der neuen Hauptverhandlung zu der Überzeugung gelangt war, dass von dem Verurteilten nunmehr keine hochgradige, sondern nur noch eine mittelgradige Gefährlichkeit ausgehe („Mitteldeutsche Zeitung“ vom 14.12.2006). Im Rahmen der stattdessen angeordneten Führungsaufsicht wurde Frank O. bis April 2007 von 32 Polizeibeamten rund um die Uhr bewacht (vgl. z. B. „Frankfurter Rundschau“ vom 24.2.2007 und 17.4.2007).

Am 25.1.2007 wurde Uwe K. aus der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel in eine betreute Übergangseinrichtung entlassen. Er war 1996 zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt worden, weil er zwischen 1992 und 1995 neun Mädchen aus seinem Bekanntenkreis im Alter zwischen 10 und 15 Jahren vergewaltigt hatte. Mangels Erfolgsaussicht hatte die Staatsanwaltschaft in seinem Fall von einem Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen. Nachdem die Entlassung für Schlagzeilen gesorgt hatte, wurde Uwe K. kurz nach seiner Entlassung in Gewahrsam nach dem Polizeigesetz Brandenburg genommen und am 5.2.2007 auf Grundlage des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, obwohl von einer psychischen Erkrankung bis dahin nie die Rede gewesen war („die tageszeitung“ vom 5.2. und 7.2.2007). Ein neues Gutachten kam im April 2007 zu dem Ergebnis, dass keine psychische Erkrankung vorliege, worauf Uwe K. am 24.4.2007 aufgrund einer Entscheidung des Landgerichts Potsdam entlassen und in einem Wohnprojekt untergebracht wurde (nach Kinzig 2008, 63 f.).

Auf der Bundespressekonferenz am 7.2.2007 äußerte sich die Sprecherin des Bundesjustizministeriums zu diesen beiden und einem weiteren Fall aus Brandenburg und wies darauf hin, dass nach Auffassung der Bundesministerin der Justiz im Fall des Uwe K. ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung angebracht gewesen wäre. Gleichzeitig gab das Bundesjustizministerium dem Rechtsausschuss des Bundestages „Formulierungshilfen“ („die

tageszeitung“ vom 19.3.2007), um die Gesetzeslücke in einem beschleunigten Verfahren zu schließen. Der Rechtsausschuss des Bundestages beschloss dementsprechend in einem Änderungsantrag am 28.2.2007, eine Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung in den ihm bereits vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht (BT-Drucks. 16/1993) zu integrieren. In der Begründung heißt es (BT-Drucks. 16/4740): „Im Bereich der Sicherungsverwahrung hat die restriktive Auslegung des Merkmals der neuen Tatsachen durch die Rechtsprechung zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Schutzlücken geführt. Sie treten insbesondere in sog. Altfällen auf, in denen das erkennende Gericht aus inzwischen revidierten Rechtsgründen die Sicherungsverwahrung nicht anordnen konnte. Dringlich ist zunächst die Erfassung der in den neuen Bundesländern demnächst zur Entlassung anstehenden Täter, die bereits zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung als gefährlich angesehen wurden, jedoch aufgrund einer der vor dem 29. Juli 2004 gültigen Fassungen des Artikels 1a EGStGB nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten. Eine zweite Fallgruppe betrifft Taten, die heute die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllen würden, die jedoch vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 31. Januar 1998 begangen und vor dem 29. Juli 2004 abgeurteilt wurden.“

Genau jene Fälle, bei denen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Rückwirkungsverbot eine originäre Anordnung der Sicherungsverwahrung ausgeschlossen war, sollten also über den Umweg der nachträglichen Sicherungsverwahrung nun doch erfasst werden. Eilig wurde am 19.3.2007 noch eine zusätzliche Expertenanhörung zur Ausdehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durchgeführt. Während die Generalstaatsanwälte der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen dem Gesetzentwurf zustimmten, meldeten neben den Vertretern aus der Wissenschaft auch der Vertreter der Bundesanwaltschaft gegen die allzu weite Fassung des neuen § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB in seiner Bezugnahme auf „rechtliche Gründe“ Bedenken an (Anlagen zum Protokoll der 52. Sitzung des Rechtsausschusses). Der Rechtsausschuss berücksichtigte jedoch nur die Einwände, die in der Anhörung gegen eine zusätzliche Ausdehnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) vorgebracht worden waren und beschloss am 20.3.2007 mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE bei Enthaltung der FDP eine Empfehlung, den Gesetzentwurf anzunehmen (BT-Drucks. 16/4740). Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründete ihre Ablehnung u. a. damit, dass nach der Wiedervereinigung Einigkeit bestanden habe, dass die Regelungen über die Sicherungsverwahrung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR für die Vergangenheit und die Zukunft keine Anwendung finden sollten, weil diese Vorschriften in den Beratungen des Einigungsvertrages als Teil nationalsozialistischen Unrechts aufgefasst wurden. 2004 habe der Bundestag im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung den Grundsatz der beschränkten Rückwirkung aufgegeben und Art. 1a Abs. 1 und 2 EGStGB aufgehoben. An seine Stelle sei eine strikte Auffassung des Begriffs der „neuen Tatsa-

chen“ getreten, die sich an den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zum Nachteil des Angeklagten orientiere. Die nun geplante Neuregelung hebe den 2004 erzielten Konsens auf und verletze dabei Verfassungsnormen. Indem der Vorschlag „rechtliche Gründe“ den „neuen Tatsachen“ gleichstelle, werde die Sicherungsverwahrung in großem Ausmaß für die Zukunft geöffnet (BT-Drucks. 16/4740, 28).

Am 22.3.2007 beschloss der Bundestag die Neuregelung, am 18.4.2007 trat sie in Kraft (BGBl I, 513). Am 10.5.2007 verhängte das Landgericht Frankfurt/Oder erstmalig auf der neuen Rechtsgrundlage die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen einen Verurteilten, der 1993 wegen Mordes und wegen Totschlags verurteilt worden war und nach Vollstreckung seiner 15jährigen Haftstrafe noch als gefährlich galt. Am 15.4.2008 bestätigte der Bundesgerichtshof die Unterbringung (Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz Brandenburg vom 10.5.2007; BGH NJW 2008, 1682).

2.7.2. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte

Im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 hatten CDU/CSU und SPD vereinbart: „Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll in besonders schweren Fällen auch bei Straftätern verhängt werden können, die nach Jugendstrafrecht wegen schwerster Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Eine Voraussetzung für die Verhängung wird zudem sein, dass sich die besondere Gefährlichkeit des Täters während des Strafvollzugs ergeben hat.“ (Koalitionsvertrag, 142; abrufbar unter: www.bundesregierung.de).

Anlass für diese Vereinbarung war ein Fall aus Bayern aus dem Jahre 2005. Damals war in München der neunjährige Peter vergewaltigt und anschließend erstickt worden. Der Täter Martin P. war ein Rückfalltäter. Er hatte 1994 als 18-Jähriger einen elfjährigen Mitministranten zu vergewaltigen versucht und anschließend mit 70 Messerstichen getötet. Damals war er zu neuneinhalb Jahren Jugendstrafe verurteilt worden. Wenige Monate nach der Haftentlassung tötete er erneut („die tageszeitung“ vom 26.2.2007).

Am 25.2.2007 kündigte die Bundesjustizministerin einen entsprechenden Gesetzentwurf an („die tageszeitung“ vom 26.2.2007, „Frankfurter Rundschau“ vom 26.2.2007), am 18.7. 2007 wurde der Entwurf vom Kabinett verabschiedet (Pressemitteilung des BMJ vom 18.7.2007) und am 4.10.2007 wurde er im Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 16/6562). Begründet wurde auch dieser Entwurf damit, dass Beispiele der jüngeren Vergangenheit gezeigt hätten, dass auch junge Straftäter trotz Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe wegen schwerer Verbrechen weiterhin in hohem Maße für andere Menschen gefährlich sein können. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden würden derart gravierende Straftaten und die gleich-

zeitige Möglichkeit einer ausreichend sicheren entsprechenden Gefährlichkeitsprognose allerdings noch stärker als bei Erwachsenen nur in äußersten Ausnahmefällen vorliegen. Anstelle der Mindeststrafe von fünf Jahren bei Erwachsenen in § 66b Abs. 2 StGB sollte der neue § 7 Abs. 2 JGG eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber nach Jugendstrafrecht Verurteilten voraussetzen, allerdings keine erst nach der Verurteilung erkennbaren neuen Tatsachen (S. 7 des Gesetzentwurfs). Das liest sich etwas anders als die Vereinbarung im Koalitionsvertrag! Der Katalog der Anlasstaten ist enger auf schwerste Verbrechen gegen andere Personen als im Erwachsenenrecht beschränkt. Das Verfahren ist dem Erwachsenenrecht angeglichen. Eine Überprüfung der Fortdauer hat jährlich zu erfolgen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 JGG neu). Einige der Probleme hinsichtlich der Verhängung von Sicherungsverwahrung gegenüber jungen Menschen werden auch im Regierungsentwurf gesehen, wenn es dort (S. 9 des Entwurfs) heißt: „Generell bleibt aber gerade bei jungen Menschen die Prognosesicherheit problematisch. Zugleich kommt für sie der Aussicht einer möglicherweise lebenslangen Sicherungsverwahrung eine noch schwerer wiegende Bedeutung zu als bei älteren Erwachsenen.“ Diese Bedenken haben die Autoren aber nicht davon abhalten können, den Gesetzentwurf im Bundestag einzubringen, weil durch die besonders „strenge Fassung der Voraussetzungen in dem neuen § 7 Abs. 2 JGG“ die „Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung auf die gravierendsten Fälle beschränkt“ werde (S. 9 des Entwurfs). Man muss sich einmal vor Augen führen, dass die gleiche Bundesregierung erst im November 2006 einen „2. Periodischen Sicherheitsbericht“ herausgegeben hatte, in dem ausführlich dargestellt worden war, welche marginale Bedeutung Fälle wie die zur Begründung des Gesetzentwurfes herangezogenen tatsächlich haben. Die Autoren des Sicherheitsberichts stellen fest (BMI, BMJ 2006, 96), dass gerade solche extremen Fälle, die mit einer starken medialen Resonanz einhergehen und entsprechend auch Reaktionen in der Bevölkerung auslösen, erfreulicherweise nicht zu-, sondern – soweit man bei solchen kleinen Fallzahlen (sieben bis zwei Fälle pro Jahr) überhaupt von Tendenzen sprechen könne – abgenommen hätten. Doch für die kriminalpolitischen Entscheidungen der Herausgeber sind solche wissenschaftlichen Darstellungen bedeutungslos.

In der vom Rechtsausschuss am 20.2.2008 beschlossenen und am 28.5.2008 durchgeführten öffentlichen Anhörung haben sich nur die Leiter von Justizvollzugsanstalten positiv zu dem Gesetzentwurf geäußert. Die übrigen Sachverständigen lehnten die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Neben den schon gegen die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Erwachsene und Heranwachsende vorgebrachten Einwände wurden dabei zusätzlich unter anderem erhebliche Bedenken gegen die Prognosesicherheit insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von jungen Menschen geltend gemacht und die Vereinbarkeit mit dem Erziehungsprinzip des Jugendstrafrechts angezweifelt (Seifert 2008b; Graebisch 2008). Auch wurde auf die Gründe hingewiesen, die im Jahre 1990 zur Abschaf-

fung der unbestimmten Jugendstrafe geführt hatte (kriminalpolitisch fragwürdig, pädagogisch verfehlt und verfassungsrechtlich bedenklich). Ebenso wurde darauf verwiesen, dass die von den Nationalsozialisten im Jahre 1939 eingeführte Sicherungsverwahrung für Jugendliche mit guten Gründen nach dem zweiten Weltkrieg wieder aufgehoben wurde und ab 1969 auch alle Heranwachsenden zwingend aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung herausgenommen waren (Kinzig). Dass – anders als in § 66b StGB – nun ausgerechnet bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten gänzlich auf die Feststellung eines „Hanges“ und „neuer Tatsachen nach der Verurteilung“ verzichtet werden sollte, wurde als weiterer rechtsstaatlicher Irrweg gegeißelt (Ullenbruch, vgl. insgesamt Stellungnahmen der Sachverständigen als Anlage zum Protokoll der 103. Sitzung des Rechtsausschusses vom 28.5.2008).

Unbeeindruckt von den Ausführungen anlässlich der öffentlichen Anhörung am 28.5.2008 beschloss der Rechtsausschuss am 18.6.2008 mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD (BT-Drucks. 16/9643), dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Die Entschließungsanträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zunächst eine interdisziplinäre Kommission von Fachleuten einzusetzen, die einen Handlungsbedarf zum Schutz vor Wiederholungstaten feststellen und ggf. verfassungskonforme Lösungen erarbeiten sollte (BT-Drucks. 16/9649), bzw. die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung in ihren praktischen Auswirkungen vor neuen gesetzlichen Änderungen erst einmal umfassend zu untersuchen und auszuwerten (BT-Drucks. 16/9650), fanden demgegenüber keine Mehrheit im Rechtsausschuss und im Plenum des Bundestages.

Am 20.6.2008 wurde das Gesetz im Bundestag verabschiedet, am 12.7.2008 trat es in Kraft (BGBl. I, 1212). Bei der Plenumsdebatte am 20.6.2008 wurde die Bundesjustizministerin vom Vertreter der FDP für den nachdenklichen Ton gelobt, den sie bei diesem Thema angeschlagen hätte (Prot. d. 170. Sitzung vom 20.6.2008, 18088). Bei den abschließenden Beratungen im Rechtsausschuss muss es demnach sehr viel heftiger und eindeutiger zur Sache gegangen sein. Dem 21-Jährigen, gegen den im Anschluss an seine siebenjährige Jugendstrafe für unabsehbare Zeit nachträglich Sicherungsverwahrung verhängt wird, wird diese nachdenkliche Begründung für ein Gesetz, das ihn möglicherweise für immer vom gesellschaftlichen Leben ausschließt, nicht mit der Gesellschaft versöhnen, die ihm das angetan hat. In einer Pressemitteilung vom 3.7.2008 bezeichnet das Komitee für Grundrechte die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte deshalb zutreffend als Beitrag zum „sozialen Tod“ (abrufbar unter: www.grundrechtelkomitee.de). Über diese Konsequenz können angesichts der zunehmenden Zahl von Sicherungsverwahrten Kennzeichnungen als „ultima ratio“ und das Bewusstsein von den Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen nicht hinwegtäuschen, wenn sie nicht in praktisches Handeln umgesetzt werden. Eine ausführliche kritische Auseinandersetzung mit der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende und Jugendliche (noch auf Grundlage des Gesetzentwurfes) findet sich bei Wüstenhagen (2008, 134 ff.).

Am 2.11.2008 teilte das Landgericht Regensburg schon einmal vorsorglich mit, dass es 2009 über die nachträgliche Sicherungsverwahrung eines „nach dem Jugendstrafrecht verurteilten Sextäters“ entscheiden werde (Hamburger Abendblatt vom 3.11.2008). Das Urteil vom 22.06.2009 wurde am 09.03.2010, nach der unter 2.8. dargestellten Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009, vom Bundesgerichtshof bestätigt (JR 2010, 307 ff. mit Anmerkung Eisenberg u.a. wegen Verstoßes gegen die EMRK), am 04.05.2011 aber zunächst vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben (vgl. unten 2.8.1.).

2.7.3. Weitere Änderungsbestrebungen

2.7.3.1. Originäre Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

Im Bundesrat (BR-Drucks. 181/06 und 56/08) wird auf Antrag des Freistaats Bayern der „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern“ diskutiert. Ziel ist die Ausdehnung der originären Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet. Durch Aufhebung der Sondervorschriften zur Sicherungsverwahrung für Heranwachsende in § 106 Abs. 3 bis 6 JGG soll auch in diesem Bereich die volle Anwendung des allgemeinen Strafrechts ermöglicht werden. Die seit dem 1.4.2004 durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl I, 3007) normierte Lösung einer Vorbehaltssicherungsverwahrung, die sich an 66a StGB anlehnt, aber keine vorbehaltlose Anordnung gemäß § 66 StGB zulasse, sei inkonsequent und werde dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht gerecht. Es bestehe kein durchgreifender Grund dafür, dass gegen Heranwachsende, bei denen sämtliche Voraussetzungen des § 66 StGB vorlägen, (vorbehaltlose) Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden könne (BR-Drucks. 56/08, Empfehlungen des Rechtsausschusses, 4).

2.7.3.2. Verzicht auf nach der Verurteilung erkennbare Tatsachen bei § 66b StGB

Nachdem der Bundesgerichtshof am 22.7.2008 – 5 StR 274/08 – erneut eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung mangels neuer Tatsachen aufgehoben und die sofortige Entlassung des Untergebrachten verfügt hatte, forderte der Bundestagsabgeordnete Jürgen Gehb (CDU), Mitglied des Rechtsausschusses, die Auflage, den nachträglichen Wegschluss an neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Täters zu koppeln, müsse gestrichen werden. Sie mache die Sicherungsverwahrung zu einem „stumpfen Schwert“. Die Rechtspolitiker der Koalition hätten bereits mit Beratungen über Änderungen begonnen. Er teile allerdings die Bedenken im Bundesjustizministerium, dass die erwogenen Änderungen sich als verfassungsrechtlich problematisch erweisen könnten. „Das wird ein hartes Segeln an der Kante.“ (Frankfurter Rundschau vom 24.7.2008) Parlamentarische Initiativen sind

bisher nicht eingeleitet worden. Allerdings berichtet das Nachrichtenmagazin „FAKT“ in der Sendung vom 2.2.2009 von einer Gesetzesinitiative des Freistaats Sachsen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf alle Fälle, in denen am Ende der Haft – aus welchen Gründen auch immer – eine hohe Gefährlichkeit anzunehmen ist, also die Einbeziehung auch „alter Erkenntnisse“ in die Prognosebeurteilung. Dem sächsischen Justizminister schwebt ein Katalog von Straftaten vor, bei dem am Ende des Strafvollzugs einzig die interessante Frage, ob der Gefangene gefährlich sei oder nicht, geprüft werden solle. Die limitierende Wirkung der Anlassverurteilung soll dadurch aufgehoben werden.

2.7.3.3. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Ersttäter

Ende Februar 2009 wurde der 57-jährige Karl D. nach 14 Jahren Haft sowie knapp einem Jahr einstweiliger Unterbringung aus der Justizvollzugsanstalt Straubing in Bayern entlassen. Er war bereits 1984 einmal wegen Vergewaltigung einer 15-Jährigen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Nach Entlassung aus der Haft vergewaltigte er erneut zwei Mädchen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren und verstümmelte ihren Unterleib („Süddeutsche Zeitung“ vom 13.3.2009), wofür er die bis zum 17.4.2008 vollstreckte Freiheitsstrafe erhielt. Er leugnete die Taten, verweigerte sich in der Haft nach Zeitungsberichten jeglichen therapeutischen Maßnahmen und drohte seinen Opfern nach Angaben von Mithäftlingen Rache an („Süddeutsche Zeitung“ vom 09.03.2009). Die Staatsanwaltschaft beantragte vor diesem Hintergrund beim Landgericht München die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die hinzu gezogenen beiden Sachverständigen prognostizierten eine hohe Rückfallgefahr, wohingegen der anlässlich der Verurteilung im Jahre 1996 beauftragte Sachverständige seinerzeit eine Rückfallgefahr verneint hatte. Das Landgericht lehnte den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ab.

Am letzten Februarwochenende 2009 zog Karl D. zu seinem Bruder nach Heinsberg-Randerath bei Aachen. Nachdem ein Team von RTL vor Ort gefilmt hatte, sah sich der zuständige Landrat und Leiter der Kreispolizeibehörde berechtigt, sich am 2.3.2009 mit einem Aufruf an die Bevölkerung zu wenden: „Ich sehe es als meine Pflicht an, die Bevölkerung im Kreis Heinsberg sachlich über einen Vorgang zu informieren, mit dem wir seit dem Wochenende im Kreis Heinsberg konfrontiert sind“. (Pressemitteilung der Polizei Heinsberg vom 2.3.2009). In seiner Mitteilung an die Bürger hieß es: „Aufsehen erregten die Vergewaltigungsfälle durch das hohe Maß an Brutalität und Grausamkeit, mit der die Opfer misshandelt wurden.“ („Süddeutsche Zeitung“ vom 13.3.2009). Folge waren allabendliche Demonstrationen vor dem Wohnhaus des Bruders, an denen etwa 100 Personen teilnahmen und auf Transparenten mit Inhalten wie „Raus Du Sau!“ forderten, dass Karl D. wieder aus dem Dorf verschwinde. Fotos mit dem Bild des Entlassenen wurden im Dorf aufgehängt und Eltern brachten ihre Kinder persönlich zum Schulbus. Am darauffolgen-

den Wochenende führte die NPD auf dem Marktplatz eine Mahnwache durch, ange-reiste auswärtige Teilnehmer aus dem „rechten Spektrum“ versuchten, eine De-monstration zum Wohnhaus von Karl D. durchzuführen, die von der Polizei aufge-löst wurde. 63 Personen wurden festgesetzt, weil sie den Aufforderungen der Poli-zei nicht nachkamen (Pressemitteilung der Polizei Heinsberg vom 07.03.2009 – 20:03). Karl D. seinerseits vermied es, das Haus seines Bruders zu verlassen, für ein Interview mit „Spiegel TV“ wurde er unter konspirativen Bedingungen abgeholt (Spiegel Online vom 8.3.2009). Auf einer Bürgerversammlung am 11.3.2009 teilte der Landrat den 300 Versammelten mit, dass Herr D. eingewilligt habe, eine The-rapie in einer geschlossenen Einrichtung zu machen. Bereits am nächsten Tag hatte die Kreisverwaltung einen Therapieplatz in den Rheinischen Kliniken Langenfeld vermittelt, am gleichen Tage fuhr Karl D. in Begleitung der Polizei dorthin zum Aufnahmegespräch. Nach Angaben des Pressesprechers des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), dem Betreiber der Klinik, sei er zu dem Aufnahmegespräch mit einem Zettel erschienen, auf dem er Bedingungen notiert hätte. Er habe gefordert, sich frei bewegen und auch den Hochsicherheitstrakt verlassen zu können. Außer-dem habe er ein Einzelzimmer mit Fernsehen und uneingeschränkte Handynutzung gefordert. „Wir weisen niemanden ab, der psychiatrische Hilfe braucht, aber wir sind auch kein Hotel“, sagte der LVR-Pressesprecher dazu („Frankfurter Allgemei-ne Zeitung“ vom 14.3.2009). Für den Heinsberger Landrat sprach dieses Verhalten für sich und machte ihn wenig optimistisch für die Suche nach einer „neuen Lö-sung“. Seitdem befindet sich Karl D. wieder bei seinem Bruder und wird rund um die Uhr polizeilich bewacht („ZEIT online“ vom 12.3.2009). Die evangelische Pas-torin der Gemeinde Randerath solidarisiert sich mit der Bevölkerung: „Die Frage der Resozialisierung stellt sich gerade nicht. Zuerst geht es darum, dass man einen von offizieller Seite als so gefährlich eingestuften Menschen nicht in einen so klei-nen Ort ziehen lassen kann.“ („Süddeutsche Zeitung“ vom 13.3.2009). Auf beson-deres Unverständnis bei den Demonstranten stieß die Ankündigung, dass das OLG München über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die vom Landgericht verweigerte einstweilige Unterbringung erst Mitte April entscheiden würde. „Wenn ich 1000 Euro Steuerschulden habe, bekomme ich am nächsten Tag den Bescheid vom Finanzamt, und bei diesem Typen dauert das Wochen“, so einer der Demonst-ranten („Süddeutsche Zeitung“ vom 13.03.2009).

Für den 21.3.2009 hatte eine Person aus dem rechtsextremen Spektrum unter dem Motto „Schützt Eure Kinder, Todesstrafe für Kinderschänder!“ eine Demonstration im Ortskern von Heinsberg – Randerath angemeldet, an der bis zu 83 Personen teilnahmen, die von der örtlichen Bevölkerung aber ignoriert wurde (Pressemittei-lung der Polizei Heinsberg vom 21.3.2009). In einem Bericht der „Aktionsgruppe Dithmarschen Freie Kräfte Norddeutschland“ vom 23.03.2009 heißt es dazu: „... Nach der Auftaktkundgebung wurde in dreier Reihen Aufstellung genommen und mit Parolen wie „Todesstrafe für Kinderschänder!“ und „Karl D., aus der Traum, bald hängst Du an einem Baum!“ bis 100m vor den Unterschlupf des Kinderschän-ders marschiert...“.

Die bayerische Justizministerin verwies auf eine bisher nicht beachtete Gesetzesinitiative Bayerns aus dem Jahre 2006 (BT-Drucks 16/1992, „Süddeutsche Zeitung“ vom 27.3.2009) und drängte zur Eile, weil solche Fälle wie der von Karl D. „schonungslos die vorhandenen Gesetzeslücken“ offenbarten. Das Bundesjustizministerium nahm die Anregung auf und prüft gegenwärtig die Möglichkeit der Ausdehnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf besonders brutale Ersttäter sowie die Verdoppelung der Fünfjahresfrist des § 66 Abs. 4 Satz 3 StGB, damit künftig auch Vortaten bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden können, deren Begehung bereits mehr als fünf Jahre zurückliegt („Der Spiegel“ vom 9.3.2009).

Der Kreistag in Heinsberg verabschiedete am 26.3.2009 einstimmig eine Resolution an den Landkreistag Nordrhein-Westfalen mit der Bitte, initiativ zu werden „mit dem Ziel, dass der zuständige Bundesgesetzgeber im Rahmen der geltenden Verfassung eine Verschärfung der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung herbeiführt.“ (AZ-WEB.DE). Der Bruder von Karl D. fordert nach Rundfunkmeldungen nunmehr seinerseits ein Schmerzensgeld von 1,2 Millionen €, dann würden er und sein Bruder den Ort verlassen. Über Ostern gelang es den Brüdern, auf einem Motorrad den Bewachern zu entkommen und einen Ausflug nach Belgien zu unternehmen. Drei Tage danach soll der Bruder von Karl D. damit gedroht haben, mit dem Auto in die noch immer vor dem Haus demonstrierende Menge zu fahren. Daraufhin wurde er am 16.4.2009 auf seiner Arbeitsstelle festgenommen und mit der Diagnose „Stresssyndrom in die Psychiatrie zwangseingewiesen, auf Intervention des Chefarztes aber noch am gleichen Abend wieder entlassen. Mittlerweile hat sein Rechtsanwalt Strafanzeige gegen den Landrat wegen Volksverhetzung erstattet, dieser seinerseits gegen den Bruder von Karl D., weil er bei seiner Festnahme einen Polizeibeamten verletzt haben soll („Aachener Zeitung-online“ vom 21.4.2009). Nachdem das Oberlandesgericht München am 7.5.2009 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Aufhebung des Unterbringungsbefehls verworfen hatte, meldete sich am 10.5. 2009 das Justizministerium NRW und kündigte eine Gesetzesinitiative an, weil bei Häftlingen, die „komplett therapieresistent“ seien, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung möglich werden müsse (vgl. Pressemittelungen des OLG München vom 7.5.2009, abrufbar unter: www.justiz.bayern.de, und des JM-NRW vom 10.5.2009, abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Solche Prozesse können Behördenvertreter auslösen, die sich über datenschutzrechtliche Belange hinwegsetzen, weil sie sich für berechtigt halten, zum vermeintlichen Schutz der Bevölkerung einen Ortsbewohner an den Pranger zu stellen. Dann kommen sie auch nicht mehr auf den Gedanken, dass es für einen nach 14 Jahren aus dem Gefängnis Entlassenen vielleicht unzumutbar sein könnte, sich freiwillig in die geschlossene Psychiatrie zu begeben. Wenn wirklich eine therapeutische Begleitung und nicht nur der Austausch von Unterbringungsformen beabsichtigt wäre, hätten in Nordrhein-Westfalen genügend ambulante Nachsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestanden.

Am 13. Januar 2010 wies der Bundesgerichtshof – 1 StR 372/09 – im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft die Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Nichtanordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in diesem Fall zurück. Der Bundesgerichtshof teilte die Auffassung des Landgerichts München, bei der unterschiedlichen Beurteilung der Gefährlichkeit durch Sachverständige bei Verurteilung und zum Zeitpunkt der Entlassung handele es sich nicht um eine erst während der Haft erkennbare neue Tatsache. Dieses angesichts der Rechtslage zu erwartende Ergebnis (vgl. bereits BGHSt 50, 180 ff.) stieß insbesondere bei den Nachbarn des Entlassenen, die extra zum Prozess angereist waren, auf völliges Unverständnis, weil für sie die attestierte Gefährlichkeit Anlass genug ist für ein dauerhaftes „Wegsperrn“ und die Rechtslage entsprechend anzupassen sei. In Zusammenhang mit dem Urteil wurde im Übrigen bekannt, dass das Jugendamt der Stadt Heinsberg erfolglos versucht hatte, den neunjährigen Sohn des Bruders, bei dem Karl D. nach der Haftentlassung untergekommen war, aus der Familie zu nehmen, und eine zwangsweise Einweisung von Karl D. in eine psychiatrische Klinik an der Beurteilung eines Sachverständigen gescheitert sei, Karl D. sei nicht krank („Frankfurter Rundschau“ vom 18.01.2010; „Der Spiegel“ vom 18.01.2010).

Allerdings gab es in Fernsehberichten zum Urteil des Bundesgerichtshofes auch Stimmen aus dem Ort Heinsberg-Randerath, die meinten, dass irgendwann einmal Schluss sein müsse mit der Verfolgung eines Menschen, der seine Strafe abgesessen habe (z. B. „Tagesthemen“ 13.01.2010). Die Klage der Familie von Karl D. gegen die Dauerbewachung durch die Polizei scheiterte im Januar 2011 vor dem Verwaltungsgericht (Pressemitteilung des VG Aachen vom 24.01.2011, Az.: 6 K 140/10).

Im Juni 2011 begab sich Karl D. nach erfolglosen Bemühungen um Wohnraum außerhalb Randeraths „freiwillig“ in die Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen, weil er sich dem Druck nicht mehr gewachsen sah (vgl. ausführlichen Bericht in „Der Spiegel“ vom 04.10.2011). Die Familie des Bruders gab ihr Eigentum in Heinsberg-Randerath auf und zog an einen unbekanntem Ort (nach Skirl, 2012, 157).

2.8. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Konsequenzen für die Gesetzgebung in Deutschland

In einem Kammerurteil erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 17. Dezember 2009 die 1998 eingeführte Verlängerung der Sicherungsverwahrung von ursprünglich zehn Jahren auf unbestimmte Zeit für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit davon Betroffene bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung inhaftiert waren. Auf Grundlage von Berichten des Menschenrechtskommissars des Europarats und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture, CPT), die den deutschen Strafvollzug zuletzt 2005/2006 besucht hatten, sowie unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Sitzung des Menschenrechtskomitees der Verein-

ten Nationen vom 07. bis 25. Juli 2008 war es zu der Überzeugung gelangt, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich nicht wesentlich vom Strafvollzug unterscheidet, so dass auch die Sicherungsverwahrung als Strafe anzusehen sei. Dann aber hätte Art. 7 § 1 EMRK (Rückwirkungsverbot) beachtet werden müssen. Außerdem sah das Gericht im konkreten Fall einen Verstoß gegen Art. 5 § 1 EMRK, weil durch die fortwährende Haft das Recht auf Freiheit des Betroffenen verletzt worden sei. Für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer 50.000 € Schadenersatz zu (Beschwerde-Nr. 19359/04, NStZ 2010, 263 ff.). Der Antrag der Bundesregierung vom 16.03.2010 auf Verweisung der Rechtssache an die 17-köpfige Große Kammer des EGMR wurde nicht zugelassen. Am 10.05.2010 entschied ein fünfköpfiger Richterausschuss in Straßburg, dass sich die Große Kammer nicht mit dem Fall befassen müsse (Pressemitteilung des EGMR vom 11.05.2010). Damit war die Entscheidung rechtskräftig, was Rechtsprechung und Gesetzgebung in Deutschland zu vielfältigen Aktivitäten veranlasste (kritisch zu einzelnen Aspekten dieser und weiterer Entscheidungen des EGMR Schöch, 2011, 1193, 1203 ff.).

Schon unmittelbar nach der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 22.12.2009 – 2 BvR 2365/09 – angekündigt, sich mit den Rechtsfolgen der Entscheidung des EGMR auseinander zu setzen, die von dem Betroffenen angestrebte einstweilige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung aber zunächst abgelehnt. Nun aber ging es Schlag auf Schlag. Am 12.05.2010, also am Tage nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Richterausschusses am EGMR hob der Bundesgerichtshof in einem Fall die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Berufung auf das rechtskräftige Urteil des EGMR auf und verfügte die sofortige Entlassung des Betroffenen (4 StR 577/09, NStZ 2010, 567). Zur Begründung führte das Gericht an, dass unter Zugrundelegung der Maßstäbe des EGMR auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMK verstoße und deshalb die Fälle der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung und die Fälle der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung gleich behandelt werden müssten.

Mit den Fällen der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung (man ging von mindestens 80 Betroffenen aus, vgl. Antwort der Bundesregierung vom 15.06.2010 auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 17/2205, S. 2) gingen die zuständigen Strafvollstreckungskammern und Oberlandesgerichte unterschiedlich um. Während etwa die Oberlandesgerichte Frankfurt, Hamm, Karlsruhe und Schleswig die Auffassung vertraten, die deutschen Gerichte seien an die Entscheidung des EGMR gebunden, lehnten die Oberlandesgerichte in Celle, Koblenz, Köln und Stuttgart eine unmittelbare Verpflichtung zur Entlassung ab (vgl. die Übersicht bei BVerfG – 2 BvR 2365/09, Absatz 164). Deshalb wurde durch das Gesetz zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung vom 24.07.2010 (BGBl 2010, I 976) für bestimmte Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung eine Divergenzvorlage eingeführt (§ 121 Abs. 2 Nr. 3 GVG) Auf dieser Grundlage legten die Ober-

landesgerichte Stuttgart, Celle und Koblenz dem 5. Senat beim Bundesgerichtshof die bei ihnen anhängigen Fälle vor, der wiederum mit Rücksicht auf die abweichende Auffassung des 4. Senats mit Beschluss vom 09.11.2010 den Großen Senat anrief (NJW 2011, 240).

Währenddessen versuchte die Bundesregierung, Konsequenzen für eine Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung aus der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 zu ziehen und legte den Koalitionsfraktionen nach heftigen Diskussionen eine „Formulierungshilfe“ vor, die diese am 26.10.2010 als Gesetzentwurf im Bundestag einbrachten (BT-Drucks. 17/3403; Prot. der 69. Sitzung vom 29.10.2010, 7437 ff.). Nach Darstellung der Bundesjustizministerin sollte durch den Gesetzentwurf die primäre Sicherungsverwahrung auf den notwendigen Bereich beschränkt werden, und zwar im Kern auf Gewalt- und Sexualdelikte sowie gemeingefährliche Straftaten. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Erwachsene sollte auf einen engen Bereich begrenzt und sonst im Grundsatz abgeschafft werden. Im Gegenzug sollte die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auch auf Ersttäter ausgedehnt werden. Ergänzt werden sollte dieses Konzept durch die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht und die Einführung eines Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch Gestörter als Übergangslösung für sogenannte Altfälle, die durch das Straßburger Urteil vom Mai 2010 betroffen waren (Prot. der 69. Sitzung vom 29.10.2010, 7437 f.). Bei einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 10.11.2010 wurde von den eingeladenen Sachverständigen teilweise erhebliche Kritik an dem Gesetzentwurf geäußert. Vor allem das geplante Therapieunterbringungsgesetz wurde u.a. als Versuch gegeißelt, die Psychiatrie als Ersatzreserve für das Strafrecht zu nutzen, um den Freiheitsentzug bei Menschen zu begründen, die bis dahin explizit nicht als Adressaten psychiatrischer Fürsorge gegolten haben (Stellungnahme Leygraf, S. 5; vgl. auch Alex 2011, 266 ff.). Die SPD setzte im Rechtsausschuss durch, dass Eigentums- und Vermögensdelikte auch bei einer Strafdrohung von mindestens 10 Jahren nicht Anlass für die Anordnung von Sicherungsverwahrung sein könnten, ansonsten passierte der Entwurf unverändert mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Gegenstimmen der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Bundestag (Prot. der 78. Sitzung vom 02.12.2010, 8595). Am 01.01.2011 trat das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ in Kraft (BGBl 2010, I, 2300).

Am 13.01.2011 verurteilte der EGMR Deutschland erneut wegen der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung in drei Fällen (Beschwerde-Nr. 17792/07; 20008/07 und 42225/07) und erstmalig auch wegen der nachträglichen Unterbringung zu Präventionszwecken (Beschwerde-Nr. 6587/04). In den Entscheidungsgründen ging das Gericht auch darauf ein, dass das OLG Köln die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Kenntnis der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 verlängert hatte. In diesem Zusammenhang mahnte es die deutschen Behörden, insbesondere die Gerichte, das Recht der Beschwerdeführer auf

Freiheit, eines der Kernrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, zügig umzusetzen. Am 08.02.2011 verhandelte das Bundesverfassungsgericht auf Grundlage der Urteile des EGMR erneut über die Sicherungsverwahrung und deutete seine Auffassung an, dass der EGMR die ebenfalls geschützten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nur ganz am Rande in den Blick genommen habe (vgl. „taz“ vom 09.02.2011). In einem weiteren Urteil vom 14.04.2011 konterte der EGMR diesen Vorwurf mit dem Hinweis, dass die Konvention es nicht zulasse, dass Staaten Einzelpersonen vor Straftaten einer Person schützen, indem sie Maßnahmen ergreifen, die selbst gegen die Konventionsrechte dieser Person verstoßen (Beschwerde-Nr.30060/04).

2.8.1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 und die weitere Entwicklung

Die Straßburger Entscheidungen waren eine schallende Ohrfeige für den Bundesgesetzgeber und auch das Bundesverfassungsgericht. Sie werfen ein bezeichnendes Licht auf das gegenwärtige Rechtsstaatsverständnis in Deutschland und machen deutlich, welch geringer Stellenwert der Beachtung der Menschenrechte bei Gesetzgebung und Rechtsanwendung in der aktuellen „Sicherheitsdebatte“ in Deutschland eingeräumt wird. Den Medien war die massive Kritik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an den rechtsstaatlichen Bedingungen in Deutschland in der Regel nur eine kurze Notiz wert, die „BILD-Zeitung“ sprach am 18.12.2009 sogar von „Justiz-Irrsinn“!

Doch das Bundesverfassungsgericht ließ sich durch die Rechtsprechung des EGMR beeindrucken und war nicht länger bereit, an seiner Rechtsprechung aus dem Jahre 2004 festzuhalten. Am 04. Mai 2011 verkündete es in seinem lange erwarteten Urteil zur Sicherungsverwahrung, dass alle Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind, weil sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots nicht genügen.

Überdies verletzen die Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Mai 2013, ordnete das Bundesverfassungsgericht die weitere Anwendbarkeit der für verfassungswidrig erklärten Vorschriften an, und traf im Wesentlichen folgende Übergangsregelungen:

„1. In den sog. Altfällen, in denen die Unterbringung der Sicherungsverwahrten über die frühere Zehnjahresfrist hinaus fort dauert, sowie in den Fällen der nach-

träglichen Sicherungsverwahrung darf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. deren Fortdauer nur noch angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) leidet. Die Vollstreckungsgerichte haben unverzüglich das Vorliegen dieser Voraussetzungen der Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu prüfen und anderenfalls die Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten spätestens zum 31. Dezember 2011 anzuordnen.

2. Die übrigen Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung dürfen während der Übergangszeit nur nach Maßgabe einer strikten Prüfung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden, die in der Regel nur gewahrt ist, wenn die Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten des Betroffenen besteht.“ (aus der Pressemitteilung Nr. 31/2011 des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, ausführliche Darstellung im Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326–409).

Für die bis spätestens 31. Mai 2013 vorzunehmende Neugestaltung des Rechts der Sicherungsverwahrung machte das Bundesverfassungsgericht sieben Mindestvorgaben für ein Gesamtkonzept (BVerfGE 128, 379 ff.):

1. Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen (ultima-ratio-Prinzip).
2. Auf Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ist ein Vollzugsplan zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, um die Gefährlichkeit des Untergebrachten zu mindern, dadurch Fortschritte in Richtung einer Entlassung zu ermöglichen und dem Untergebrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit zu eröffnen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).
3. Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung kann schwerwiegende psychische Auswirkungen haben, den Untergebrachten demotivieren und ihn in Lethargie und Passivität führen. Dem ist zunächst durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu begegnen, das nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Darüber hinaus ist die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern (Motivierungsgebot).
4. Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen

deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen (Trennungsgebot).

5. Vollzugslockerungen zum Zwecke der Erprobung sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten. Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist (Minimierungsgebot).
6. Dem Untergebrachten muss ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen eingeräumt werden, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind. Ihm sind ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere Hilfestellungen anzubieten, die ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstützen (Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot).
7. Verfahrensrechtlich muss gewährleistet sein, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in mindestens jährlichen Abständen gerichtlich überprüft wird. Die Vollzugsbehörde hat der zuständigen Strafvollstreckungskammer regelmäßig Sachstandsbericht zu erstatten. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Aussetzungsreife der Maßregel, ist von Amts wegen unverzüglich eine gesonderte Überprüfung durchzuführen (Kontrollgebot).

In der Fachdiskussion ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 auf ein unterschiedliches Echo gestoßen. Positiv vermerkt wurde u. a., wie intensiv sich das Bundesverfassungsgericht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und deren Bedeutung für die Rechtsauslegung in Deutschland auseinander gesetzt hat (vgl. Bartsch 2011, 267 ff.; Schöch 2012, 14 ff.; Schöch 2012a, 47; Sonnen 2011, 43). Kritiker wiesen darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht die Sicherungsverwahrung ja nicht abgeschafft habe, sondern dem Gesetzgeber lediglich eine zweijährige Frist gesetzt habe, endlich die Voraussetzungen für einen verfassungsgemäßen Vollzug der Sicherungsverwahrung zu schaffen. Einige der vom Bundesverfassungsgericht genannten „Gebote“ läsen sich wie allgemeine Vorgaben für einen humanen Strafvollzug, die von Rechts wegen gefordert seien, deren Realisierung aber noch immer auf sich warten lasse. (Pollähne 2011, 2 f.; Bock/Sobota 2012, 106 ff.). Teilweise wurde das Bundesverfassungsgericht (erneut) als Erfüllungsgehilfe des Gesetzgebers betrachtet, wobei insbesondere die Ausführungen des Gerichts zum Abstandsgebot die Frage aufwürfen, weshalb das Gericht sich nicht an den allgemeinen Lebensbedingungen orientiert habe, sondern an der Unzulänglichkeit des Strafvollzugs, so dass bei noch repressiverer Ausgestaltung des Strafvollzugs ein Abstand auch auf diese Weise herstellbar sei (Bock/Sobota 2012, 106 f.). Kritisch wurde auch der für Missbrauch anfällige „Therapieoptimismus“ des BVerfG sowie die Bezugnahme auf das Thera-

pieunterbringungsgesetz und den dort verwendeten Störungsbegriff gesehen, obwohl die Therapieunterbringung gar nicht Gegenstand der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gewesen war (Bock/Sobota 2012, 107 ff.; Gairing et al. 2011, 243, 248 ff.; Müller 2012, 54; zu den Schwierigkeiten der Therapie bei Sicherungsverwahrten auch Habermeyer/Vohs 2012, 94 f.; Kröber 2011, 64 f.; Skirl 2012, 200 ff.).

Der 5. Senat des Bundesgerichtshofes sah sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Auffassung bestätigt, dass in Fällen hochgradiger Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus zulässig sei und entschied am 23.05.2011 selbst über die drei Fälle, die er dem Großen Senat am 09.11.2010 zur Klärung der zwischen den Senaten umstrittenen Rechtsauffassung vorgelegt hatte (Beschl. vom 23.05.2011 – 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10). In der Begründung merkte der BGH an, dass die vom Bundesverfassungsgericht geforderte psychische Störung nach den Erkenntnissen aus den Vorlegungsbeschlüssen der Oberlandesgerichte in allen drei verbundenen Sachen im Hinblick auf Persönlichkeitsstörungen der betroffenen Sicherungsverwahrten vorliegen dürfte und gab damit den Untergerichteten eine Vorlage, die Fortdauer der Unterbringung zu begründen. Am 21. Juni 2011 bestätigte der gleiche Senat am BGH auch eine nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung. „Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 entwickelten Kriterien einer hochgradigen Gefährlichkeit in Bezug auf weitere schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten und einer psychischen Störung sind im vorliegenden Fall erfüllt“ (5 StR 52/11). In einem Beschluss vom 15.09.2011 (2 BvR 1516/11) schloss sich das Bundesverfassungsgericht dieser Auffassung an und präziserte die Ausführungen im Urteil vom 04.05.2011 zur „psychischen Störung“ im Sinne des §1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG:

„Wie den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen ist, hat der Gesetzgeber mit dem Begriff der „psychischen Störung“ ausdrücklich auf die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e) EMRK entwickelten Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung Bezug genommen. Er hat damit in Abweichung von der bisherigen Rechtslage, in der lediglich zwischen der Unterbringung gefährlicher Straftäter in einer Justizvollzugsanstalt zu Präventionszwecken auf der einen und der Unterbringung psychisch Kranker, die im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit Straftaten begangen hatten (§§ 20, 21, 63 StGB), auf der anderen Seite unterschieden wurde, erstmals die besonderen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e) EMRK konkretisiert und eine weitere Unterbringungsart für psychisch gestörte, für die Allgemeinheit gefährliche Personen geschaffen, bei der im Rahmen des Verfahrens eine psychische Störung festgestellt und die Unterbringung sodann nicht in einer Justizvollzugsanstalt, sondern in einer therapeutischen Anstalt vollzogen wird (BVerfG, a. a. O., S. 1946 <Rn. 173>). Damit hat der Gesetzgeber gerade nicht an die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 20, 21 StGB angeknüpft, son-

dern ersichtlich eine neue dritte und damit eigenständige Kategorie geschaffen, die das Verständnis der psychischen Störung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgreift und sich unterhalb der Schwelle von §§ 20, 21 StGB einordnet. Dementsprechend setzt der Begriff der psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG gerade nicht voraus, dass der Grad einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB erreicht wird. Vielmehr sind auch spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz sowie der Impuls- und Triebkontrolle unter diesen Begriff zu fassen; gleiches gilt insbesondere auch für die dissoziale Persönlichkeitsstörung. ...

Ungeachtet der ergänzenden Bezugnahme des Gesetzgebers auf die psychiatrischen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV handelt es sich danach bei dem Begriff der „psychischen Störung“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich ist. Ob seine Merkmale im Einzelfall erfüllt sind, haben die Gerichte eigenständig zu prüfen. Auch wenn die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG regelmäßig nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten sein wird, obliegt die rechtliche Beurteilung der von Sachverständigen ermittelten medizinischen oder psychologischen Tatsachen allein den Gerichten.“ (Abs. 36, 39)

In einer Entscheidung vom 24.11.2011 (Beschwerdenummer 4646/08) begrüßte der EGMR ausdrücklich, dass das Bundesverfassungsgericht nur noch bei hochgradiger Gefährlichkeit infolge einer „psychischen Störung“ die weitere Unterbringung bis zu einer Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung für verfassungskonform hält und sich dabei auf die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung des EGMR beruft.

Damit dürfte für viele Betroffene vorerst alles beim Alten bleiben, wenn nicht die hochgradige Gefährlichkeit von den Gerichten verneint wird (vgl. Urteil des BGH vom 08.11.2011 – 1 StR 231/11)! So haben mittlerweile das Landgericht Regensburg (Urteil vom 03.08.2012, nicht rechtskräftig, „Joggerin-Mord“) und das Landgericht Augsburg (Urteil vom 15.11.2012, nicht rechtskräftig) in zwei Fällen, in denen die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung gegen nach Jugendstrafrecht Verurteilte durch BVerfG bzw. BGH aufgehoben war, ihre ursprüngliche Entscheidung aufrecht erhalten. Das Landgericht Augsburg (Fall „Vanessa“) hat dabei eine Rückfallwahrscheinlichkeit von über 50% für die Annahme einer hochgradigen Gefährlichkeit für ausreichend gehalten. Das Landgericht Stendal kommt in einem – rechtskräftigen – Beschluss vom 05.11.2012 (508 StVK 171/12) sogar zu dem Ergebnis, dass die Grenze zur hohen Rückfallwahrscheinlichkeit bei 30% liegt.

Dementsprechend kritisch wird die aktuelle Entwicklung von der Wissenschaft begleitet. In einer von Müller und anderen herausgegebenen Positionsbestimmung (Müller et al. 2012) werden in fünf aufeinander abgestimmten Kapiteln von namhaften Autorinnen und Autoren Implikationen aus dem Urteil des Bundesverfas-

sungsgerichts vom 04.05.2011, empirische Befunde zur (nachträglichen) Sicherungsverwahrung, Herausforderungen in der Therapie besonders gefährlicher Patienten, internationale Aspekte und Perspektiven der Sicherungsverwahrung behandelt. Bei der Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 und den gesetzlichen Entwicklungen wird aus juristischer und medizinischer Sicht insbesondere das Konstrukt der „psychischen Störung“ mit Argwohn betrachtet (Kinzig, 2012, 15 ff.; Dittmann 2012, 27 ff.; Koller 2012, 43 ff.), wobei die Autoren durchaus unterschiedliche Vorstellungen äußern. Die empirischen Befunde (Habermeyer/Vohs 2012, 85 ff.; Dessecker 2012a, 99 ff.; Müller/Stolpmann, 111 ff.) verdeutlichen erneut, dass das Thema „Sicherungsverwahrung“ noch immer auf einer sehr schmalen Datenbasis diskutiert wird. Die Erfahrungen mit der (ambulanten) Behandlung von Sicherungsverwahrten und anderen vermeintlich gefährlichen Straftätern (vgl. Huchzermeier 2012, 131 ff.; Voß/Sauter/Kröber 2012, 151 ff.; Borchard/Urbanik 2012, 163 ff.) stimmen zuversichtlich, dass die Entwicklung erfolgsversprechender Präventionsprogramme noch lange nicht abgeschlossen ist und dadurch Alternativen zum „Wegschließen“ aufgezeigt werden können. Der internationale Vergleich (vgl. Albrecht 2012, 183 ff.; Völlm 2012, 195) macht deutlich, dass die Problematik in anderen Ländern ähnlich ist, dass es aber einen sehr unterschiedlichen Umgang damit gibt. Im letzten Kapitel warnen die Autoren vor einer an populistischen Forderungen orientierten Symbolgesetzgebung und mahnen einen rationalen Umgang mit den Problemen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen bis hin zur Wiedereinführung einer Sozialtherapie nach den Maßstäben des früheren § 65 StGB durch die Politik an (Bamberger 2012, 213 ff.; Nedopil 2012, 231 ff.; Boetticher 2012, 241 ff.). Das Buch macht deutlich, dass durch die Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 und die gesetzgeberischen Aktivitäten seitdem mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet worden sind. Wenn insoweit nicht eine umfassende interdisziplinäre Fachdiskussion angestoßen wird, wird die widersprüchliche irrationale Argumentation zum Thema „Sicherungsverwahrung“ fortgesetzt werden und Deutschland Gefahr laufen, erneut vom EGMR an den Pranger gestellt zu werden.

2.8.2. Die Situation der auf Grundlage der Rechtsprechung des EGMR aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Inhaftierten

Im Juli 2010 wurde – infolge der seit Mai 2010 rechtskräftigen Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen des Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention durch die Sicherungsverwahrung (Beschwerde-Nr. 19359/04) – Hans-Peter W. aus der Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg entlassen. Die Unterkunft in einer therapeutischen Einrichtung in Bad Pyrmont gab Herr W. nach wenigen Tagen wegen des medialen Drucks auf, die vom Landrat initiierte Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie wurde vom Amtsarzt wegen Fehlens einer Indikation abgelehnt („Die Zeit“ vom 12.08.2010). Daraufhin begab sich Herr W. nach Hamburg, wo er rund um die Uhr von der Polizei überwacht wurde und mehrfach die Unterkunft wechseln muss-

te, weil die Hamburger Medien eine Hetzjagd gegen „Die tickende Zeitbombe“ (Titelzeile der „Hamburger Morgenpost“ vom 29.07.2010) veranstalteten, an der die Bevölkerung sich rege beteiligte. Die Unterbringung in einer betreuten Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein scheiterte am Widerstand des dortigen Ministerpräsidenten (vgl. „Hamburger Abendblatt“ vom 11.09.2010). Erst nachdem die Polizei eine Nachrichtensperre verhängt hatte, wurde Herr W. vorerst nicht mehr behelligt.

Im Herbst 2011 beauftragte der Hamburger Senat die Berliner PR-Agentur Johansen und Kretschmer – Strategische Kommunikation (www.jk-kom.de) mit der Erarbeitung eines Konzepts für die künftige Unterbringung ehemaliger Sicherungsverwahrter. Diese empfahl eine gemeinsame Unterbringung (geringerer Betreuung- und Sicherheitsaufwand) und ein mehrstufiges Kommunikationsverfahren, in das die Presse, die Bevölkerung und Initiativen eingebunden sein sollten (vgl. Bericht des Norddeutschen Rundfunks vom 07.12.2011, abrufbar unter: <http://www.ndr.de/regional/hamburg/sicherungsverwahrung285.html>).

Am 06.12.2011 stellten die Justizsenatorin, der Innensenator und der Sozialsenator gemeinsam als „zentrale Kommunikatoren“ gemäß der Empfehlung der PR-Agentur den Anwohnern in Hamburg-Jenfeld das Konzept vor, nach dem Herr W. und ein weiterer ehemaliger Sicherungsverwahrter, der bisher in der Sozialtherapeutischen Anstalt betreut worden war, für ein Jahr in einem ehemaligen Altersheim im Stadtteil untergebracht und ständig von der Polizei bewacht werden sollten. Arbeiten sollten sie in der JVA Glasmoor. Für den Fall der Entlassung sollte zum Jahresende ein weiterer ehemaliger Sicherungsverwahrter dort einziehen. Die Hoffnung der Regierungsmitglieder, durch die hochkarätige Besetzung des Podiums Verständnis für die getroffenen Entscheidungen zu finden, zerstob in einer tumultartigen Veranstaltung, in der nicht nur die Drohung: „Wir machen Ihnen die Hölle heiß“ von der Wut von Bürgern zeugt, die der Auffassung sind, dass „solche Männer ihr Recht verwirkt hätten, wie normale Menschen behandelt zu werden“. Die Justizsenatorin setzte dem nicht viel entgegen, indem sie darauf verwies, dass die Stadt Hamburg keine andere Wahl habe, als das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs umzusetzen, und dass Herr W. und Herr D. freie Männer seien, die sich ihren Wohnort frei aussuchen könnten (vgl. „die tageszeitung-nord“ vom 08.12.2011; ausführliche Darstellung der Ereignisse in „Die Zeit“ vom 15.12.2011: „Unter Menschen“).

Eine ähnliche Problematik wie in Randerath trat im Sommer 2011 in dem kleinen Ort Insel in Sachsen-Anhalt auf, nachdem bekannt geworden war, dass zwei ehemalige Sicherungsverwahrte aus der JVA Freiburg ihren Wohnsitz nach Insel verlegt hätten (allgemein zur Instrumentalisierung entlassener Sicherungsverwahrter für Ausgrenzungsstrategien Alex 2012, 42 ff.). Der Bürgermeister stellte sich an die Spitze einer Bewegung, die mit Demonstrationen an drei Tagen in der Woche die Neuankömmlinge zu vertreiben versuchte. Die Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt verwies halbherzig auf das Recht der beiden Haftentlassenen, ihren Wohnort selbst zu wählen (vgl. „Mitteldeutsche Zeitung vom 12.09.2011), während

der Innenminister dafür plädierte, dass die Justiz im Rahmen der Führungsaufsicht („unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit“) den beiden Männern eine neue Unterkunft zuweise (vgl. MDR vom 02.10.2011), und ihnen schließlich eine Erklärung abrang, wonach sie zum Wegzug bereit seien. Ab Anfang Oktober beteiligten sich auch Nazis an den Demonstrationen, die von Bürgermeister Alexander von Bismarck als Gäste begrüßt worden sein sollen (vgl. „Spiegel-Online“ vom 10.11.2011). Angesichts dieser Eskalation befasste sich der Landtag am 06.10.2011 erstmalig mit der Situation und fasste fraktionsübergreifend einen Beschluss (LT-Drucks. 6/471), in dem es u. a. heißt: „Die Fraktionen nehmen die Ängste von Nachbarn ernst. Es ist auch originäre Aufgabe des Staates, die Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren zu schützen. Inakzeptabel ist es jedoch, die universalen und unveräußerlichen Menschenrechte der Betroffenen zu missachten. Die Menschenwürde gebietet es, dass jeder Straftäter eine realistische Perspektive haben muss, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden. Zur Chance auf Resozialisierung gibt es in einem Rechtsstaat keine Alternative.“ Und weiter: „Die Landtagsfraktionen halten es für unerträglich, wenn latente Ängste geschürt werden und keine klare Distanzierung von Rechtsextremisten und ihren menschenverachtenden und rechtsstaatsfeindlichen Ideologien erfolgt. Es ist klar zu verurteilen, wenn rechtsextreme Kräfte die Probleme vor Ort für ihre politischen Ziele instrumentalisieren und sich damit gegen die Verfassung stellen. Die Vertreibung von Menschen zu fordern, kann nicht das Ziel einer verantwortlichen Politik sein.“ Da dieser Appell nicht zur Beruhigung beitrug, zwei Staatssekretäre auf einer Ortschaftsratsitzung am 03. November 2011 vom Bürgermeister vorgeführt und weitere Demonstrationen angekündigt wurden, befasste sich der Landtag am 10.11.2011 erneut mit der Problematik (vgl. LT-Drucks. 6/547). Vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gab der Landtagspräsident Detlef Gürth (CDU) seiner Hoffnung Ausdruck, dass in der Debatte unmissverständlich klar werden würde, „dass wir als Landtag von Sachsen-Anhalt, als Demokraten nie zulassen werden, auch nicht in dem konkreten Fall, dass ein offensichtlich überforderter, seiner Verantwortung nicht gerecht werdender Bürgermeister eines kleinen Ortes auch nur ansatzweise Zweifel an der Wahrung von Grundrechten in Sachsen-Anhalt zulässt.“ (Plenarprot. 6/12 v. 10.11.2011, S. 956). Die Landesregierung ihrerseits hatte bereits am 25.10.2011 eine Erklärung herausgegeben, wonach die Resozialisierungsbedingungen im Land angesichts der deutliche gewordenen Defizite verbessert werden sollten (Staatskanzlei – Pressemitteilung Nr.: 580/11). Gleichzeitig bildete sich in Insel eine Bürgerinitiative, die für Toleranz gegenüber den beiden Haftentlassenen warb (vgl. „Mitteldeutsche Zeitung“ vom 28.10.2011). Doch die Bemühungen einiger Dorfbewohnerinnen, im Rahmen eines „runden Tisches“ noch einmal nach einer Lösung für die verfahrenere Situation zu suchen, fanden wenig Zustimmung. „Ich werde mich nicht zu einer Frau an den Tisch setzen, die zu Sexualstraftätern läuft“, äußerte eine der Initiatorinnen des Widerstandes gegenüber der Lokalzeitung (Volksstimme vom 20.01.2012). Stattdessen wurde das Angebot der Nazis, künftig nicht mehr an den Demonstrationen in Insel teilzunehmen, um den Medien die Möglich-

keit zu nehmen, in der Berichterstattung von dem eigentlichen Anliegen der Dorfbewohner abzulenken, von den Veranstaltern mit der Begründung zurückgewiesen, schließlich hätten alle das Recht zu demonstrieren (Volksstimme vom 23.01.2012).

In anderen Fällen wurde dem vermeintlichen Sicherheitsbedürfnis der ortsansässigen Bevölkerung dadurch Rechnung getragen, dass den Entlassenen auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes erneut die Freiheit entzogen wurde, obwohl sie in der Zeit seit der Entlassung unter der Dauerbeobachtung durch die Polizei in keinerlei Hinsicht auffällig geworden waren (vgl. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 30.09.2011 – 5 W 212/11-94; Ullenbruch 2012, 44 ff.).

Wie die unterschiedlichen Beispiele zeigen, begann zumindest in Teilen der öffentlichen Diskussion im Jahre 2011 nach den verschiedenen Gerichtsentscheidungen, der Dauerüberwachung durch die Polizei und den Hetzkampagnen in Ortschaften, in denen Freigelassene sich niederlassen wollten, gegen den Trend zum „Wegschließen“ allmählich die Auseinandersetzung mit Alternativen zur dauerhaften Unterbringung, etwa durch eine Intensivierung der Entlassungsvorbereitung oder in Form einer engmaschigen Begleitung durch Bewährungshelfer nach dem hessischen Modell (vgl. „Frankfurter Rundschau“ vom 14.01.2010). Man durfte deshalb gespannt sein, welche Konsequenzen die Koalition von CDU, CSU und FDP aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ziehen würde.

2.9. Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011

Mitte Juli 2011 legte das Bundesministerium der Justiz den Länderjustizverwaltungen Eckpunkte für eine Reform der Sicherungsverwahrung vor, mit denen den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden sollte. In 18 Vorschlägen zur Änderung von Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Strafvollzugsgesetz sollten die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten sieben Gebote umgesetzt werden (vgl. „Therapieangebot wird Pflicht“, taz vom 21.07.2011), wobei allerdings die Forderung nach „ausreichenden Personalkapazitäten“ ignoriert wurde. In Vorbereitung einer Zusammenkunft der Justizstaatssekretäre der Bundesländer am 16. August 2011 im Bundesjustizministerium kritisierten die Länder Bayern und Hamburg insbesondere, dass durch „Überraschungsentlassungen“, weil während des Strafvollzuges keine angemessene Therapie angeboten worden sei und deshalb Gerichte die anschließende Sicherungsverwahrung ablehnen könnten, „in gravierender Weise die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung“ vernachlässigt würden (Schreiben des Hamburger Justiz-Staatsrats an das Bundesjustizministerium lt. „Frankfurter Rundschau“ vom 16.08.2011). Auf einer außerordentlichen Justizministerkonferenz am 22.09.2011 legte das Bundesjustizministerium daraufhin eine Konkretisierung des bisherigen Vorschläge vor, in der diese Bedenken berücksichtigt waren und auch der von den Bundesländern wegen der damit verbundenen Kosten kritisierte Rechtsschutz bei sämtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung auf grundlegende Verfahrensgegenstände begrenzt wur-

de (vgl. Konzept des BMJ für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, abrufbar unter: www.BMJ_Bund.de). Für die Klärung noch offener Fragen wie der nach Beibehaltung irgendeiner Form von nachträglicher Sicherungsverwahrung wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die der Justizministerkonferenz Anfang November 2011 berichten sollte (Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 23.09.2011). Vor allem auch die SPD-Justizminister aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt unterstützten dabei Bayern und Niedersachsen bei der Forderung nach einer nachträglichen Unterbringungsmöglichkeit.

Auf der Justizministerkonferenz am 09.11.2011 waren die Beteiligten sich mehrheitlich einig in der Beurteilung der Notwendigkeit, für psychisch gestörte Täter (nach Erwachsenenstrafrecht oder Jugendstrafrecht verurteilt), deren hochgradige Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird, eine Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit zu ermöglichen („Therapieunterbringung“). Die angemessene Therapie sollte in Einrichtungen des Justizvollzuges angeboten werden können, die Anordnung der Unterbringung sollte auch noch bis zu zwei Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug während der laufenden Führungsaufsicht möglich sein (Beschluss zu TOP II. 3 der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 9. November 2011 in Berlin). In einer Pressemitteilung vom gleichen Tage erteilte die Bundesjustizministerin allen Versuchen, erneut eine nachträgliche Form der Sicherungsverwahrung einzuführen, eine Absage. Eine Sicherheitslücke gebe es nicht (Pressemitteilung vom 09.11.2011).

Gleichzeitig überließ das Bundesministerium der Justiz den Verbänden einen Referentenentwurf vom 09.11.2011 „zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ (abrufbar unter: www.der-paritaetische.de) zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßten die Verbände, dass sich der Referentenentwurf eng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientierte. Im Einzelnen wurden jedoch u. a. folgende Kritikpunkte erhoben:

Im Hinblick auf die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung als Ersatz für die wegfallende nachträgliche Anordnung wurde die Gefahr gesehen, dass

- die Gerichte bei fehlenden Anordnungsvoraussetzungen nicht deren Ablehnung entscheiden, sondern im Zweifel auf die Vorbehaltslösung ausweichen würden, so dass deren Anwendung in Zukunft deutlich ansteigen würde,
- die prognostischen Probleme hinsichtlich der Tätergefährlichkeit, wonach eine zuverlässige Legalprognose für extramurales Verhalten nicht unter intramuralen Verhältnissen erstellt werden kann, nicht gelöst seien,
- nicht regelkonformes Verhalten während der Strafhaft zum Anlass für die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung würde und sich damit unzulässig von der festgestellten Tat lösen würde. (Stellungnahme „Der Paritätische vom 16.12.2011, abrufbar unter: www.der-paritaetische.de)

Besondere Kritik rief die Ersetzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 2 JGG) und Heranwachsenden (§ 106 Abs. 3 JGG) auch für Ersttäter hervor, weil die Gefahr gesehen wurde, dass die Voraussetzungen für die bei diesen Altersgruppen auch nach Darstellung im Referentenentwurf besonders schwierige Feststellung eines „Hanges“ in der Praxis herabgesetzt werden könnten und somit letztlich der Wegfall der nachträglichen Sicherungsverwahrung und die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zu einer Erhöhung der Fälle der Anordnung führt (Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe vom 13.01.2012, S. 3; abrufbar unter: www.ekd.de). Andererseits forderte die SPD-Fraktion im Bundestag in einem Antrag vom 28.02.2012 (BT-Drucks. 17/8760) bei Personen, die eine Straftat begangen haben, die die Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtfertigen würde, eine „nachträgliche Therapieunterbringung“, „wenn nach der Verurteilung Tatsachen erkennbar werden, wonach bei ihnen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in ihrer Person oder ihrem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass sie infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen werden.“ 1999 hatte sich die damalige SPD-Justizministerin noch vehement gegen die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gewehrt (vgl. die Ausführungen oben unter 2.2.2.), 2010 hatte die Fraktion der SPD im Bundestag der Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für die Zukunft zugestimmt und fordert nun, dass unter einem anderen Etikett die nachträgliche Unterbringung wieder eingeführt wird!

Am 06.06.2012 brachte die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ im Bundestag ein (BT-Drucks. 17/9874). Die erste Beratung des Gesetzentwurfes im Bundestag erfolgte am 14.06.2012 (Plenarprot. 184. Sitzung, 21924–21936) im Zusammenhang mit der Beratung zur Einführung des sog. Warnschussarrestes für Jugendliche. Dabei kritisierte die SPD einerseits, dass der Katalog der Anlasstaten für die Anordnung von Sicherungsverwahrung noch immer nicht auf schwerste Delikte beschränkt worden sei, forderte aber andererseits für die Zukunft die von ihr beantragte „nachträgliche Therapieunterbringung“ als Ersatz für die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Dieser Forderung schloss sich die CDU/CSU unter Hinweis auf entsprechende Äußerungen des Bundesrates an. DIE LINKE begründete noch einmal die Forderung nach völligem Verzicht auf Sicherungsverwahrung, begrüßte, dass ein Rechtsanspruch auf Therapie in dem Gesetzentwurf zumindest angedeutet werde, lehnte aber die weiterhin vorgesehene Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auf das Jugendstrafrecht ab. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erinnerte die SPD daran, dass man sich im Jahre 2010 noch einig gewesen sei, die Sicherungsverwahrung auf schwerste Kriminalität im Gewalt- und Sexualbereich zu beschränken, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auszubauen und die nachträgliche Sicherungsverwahrung abzuschaffen.

Parallel zur Bundestagsdebatte bekräftigte die 83. Länderjustizministerkonferenz vom 13. und 14. Juni 2012 die bereits auf der Herbstkonferenz am 09.11.2011 formulierte Haltung, „dass es zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist, auch eine Unterbringungsmöglichkeit für psychisch gestörte Täter vorzusehen, deren hochgradige Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird (TOP II.5).

Am 27.06.2012 fand im Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung statt, zu der allerdings keine psychiatrischen Sachverständigen eingeladen waren (vgl. Pressemitteilung der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde, DGPPN, vom 26.06.2012), sondern ausschließlich Vertreter der Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Bewährungshilfe), Vollzugspraktiker und Strafrechtswissenschaftler. Die meisten Praktiker begrüßten den Entwurf der Bundesregierung und forderten zusätzlich teilweise auch die Sanktionsmöglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Peter Asprion, Bewährungshelfer aus Freiburg, sprach sich demgegenüber aufgrund seiner Erfahrungen mit der Diskriminierung von Sicherungsverwahrten für eine Abschaffung der Sicherungsverwahrung aus. Die Strafrechtsprofessoren Radtke und Kinzig waren wieder einmal unterschiedlicher Auffassung (vgl. schon Alex 2011, 266 ff.). Während Radtke dem Gesetzentwurf der Bundesregierung weitgehend zustimmte, sah Kinzig ein hohes Risiko, dass das Gesetz erneut vor dem EGMR scheitern werde, weil insbesondere der Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz und die etwaige Einführung einer „nachträglichen Therapieunterbringung“ gegen Art. 5 EMRK verstoßen könnten (abrufbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/17/a06/anhoerungen/archiv/24_Sicherungsverwahrung/index.html).

Am 08.11.2012 wurde der Gesetzentwurf abschließend im Bundestag beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung durch die Fraktionen „DIE LINKE“ und „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ verabschiedet. Die SPD enthielt sich, nachdem ihr Antrag auf Einführung einer „nachträglichen Therapieunterbringung“ von den übrigen Fraktionen abgelehnt worden war (vgl. Prot. d. 204. Sitzung vom 08.11.2012, 24802 ff.). Auch ein Änderungsantrag der Grünen vom 07.11.2012, dem Tag vor der Abstimmung im Bundestag, mit dem Ziel einer weiteren Eingrenzung der Anlasstaten und sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der (vorbehaltenen) Sicherungsverwahrung (BT-Drucks. 17/11406) scheiterte. Bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung enthält das Gesetz in Artikel 7 eine Übergangsregelung für Taten, die vor dem 01.01.2011 begangen worden sind (Art. 316f EGStGB). Danach darf in derartigen Fällen auch weiterhin nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet werden, „wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird“. Damit wird die vom Bundesverfassungsgericht bis zum 31.05.2013 vorgesehene Übergangsregelung zu einer Dauerlösung.

Dennoch kündigten die Justizministerinnen aus Bayern und Mecklenburg-Vorpommern (CSU bzw. CDU), die Hamburger Justizsenatorin sowie der Nordrhein-Westfälische Justizminister (beide SPD) nach der Entscheidung des Bundestages eine Initiative an, den Bundesrat dazu zu bewegen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, damit doch noch eine nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit für künftige Fälle erhalten bliebe. Dieser Antrag scheiterte jedoch in der Sitzung des Bundesrates am 23.11.2012 (BR-Drucks. 689/12), weil auch Bayern der Regierungskoalition nicht im Wege stehen wollte (Pressemitteilung der Bundesjustizministerin vom 23.11.2012: „Sicherungsverwahrung: Ein guter Tag für die Sicherheit in Deutschland“; Pressemitteilung des Justizministeriums NRW vom 23.11.2012: „Kein guter Tag für die Sicherheit in Deutschland“). Damit dürfte das Thema für die gegenwärtige Legislaturperiode weitgehend abgeschlossen sein (Gesetzestext in BGBl I v. 11.12.2012, 2425–2430). Nicht auszuschließen ist aber, dass es nach der Bundestagswahl 2013 erneut aufgegriffen wird (vgl. dazu die zu Protokoll gegebenen Reden, BT-Plenarprot., 211. Sitzung, 29.11.2012, 25960 ff.).

Lediglich eine Empfehlung gibt die Bundesregierung dem Bundestag noch, um die vermeintlich letzte Sicherheitslücke zu schließen (Rede des Staatssekretärs Stadler, FDP, vor dem Bundesrat am 23.11.2012, Pressemitteilung des BMJ vom 23.11.2012). Nachdem der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass das Therapieunterbringungsgesetz nur gegen bereits in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte anwendbar ist (Beschl. v. 12.07.2012 – V ZB 106/12), droht im Saarland die Entlassung eines ehemaligen Kandidaten für die nachträgliche Sicherungsverwahrung, der sich vom 12.05.2010 bis 02.09.2011 in Freiheit befunden hatte – wenn auch unter Dauerüberwachung durch die Polizei – und nach einem Antrag der Stadt Saarbrücken auf Unterbringung nach dem ThUG seitdem in der „Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie“ untergebracht ist (vgl. zu den Einzelheiten Ullenbruch 2012, 44 ff.). Am 26.11.2012, drei Tage nach der Ankündigung des Staatssekretärs im Bundesrat, lag dem Rechtsausschuss des Bundestages bereits ein entsprechender Änderungsentwurf für das EGStGB vor, der die Anwendbarkeit des ThUG auch auf diesen Fall ausdehnte, und den der Ausschuss im Rahmen der Beratungen zum Kleinstkapitalgesellschaften Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG gleich mit beraten sollte (Mitteilung abrufbar unter: www.linkeblogs.de). Dieser Änderungsantrag wurde zwar kurzfristig zurückgenommen, weil ein Sachzusammenhang mit dem Bilanzrecht beim besten Willen nicht zu begründen war, als Zusatztagesordnungspunkt 9 aber in die Plenarsitzung des Bundestages am 29.11.2012 erneut eingebracht (BT-Drucks. 17/11726; BT-Plenarprot., 211. Sitzung, 25822). Am 13.12.2012 verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen der Koalition und der SPD gegen die Stimmen von „DIE LINKE“ bei Stimmenthaltung von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ das „Zweite Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“, die „Lex Uwe H.“ (§ 316e Abs. 4 EGStGB; BT-Plenarprot. 214. Sitzung, 26349). Das könnte es für die 17. Legislaturperiode zu diesem Thema gewesen sein, falls nicht noch eine weitere Lücke entdeckt wird.

Zeitgleich mit den Beratungen im Bundestag trieben die Bundesländer ihre Bemühungen voran, den Anforderungen an die Umsetzung des Abstandsgebotes in tatsächlicher Hinsicht nachzukommen. Neu- und Umbauten wurden in Angriff genommen, Haushaltsmittel für zusätzliches therapeutisches Personal bereitgestellt und gesetzliche Grundlagen für die künftige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung geschaffen. Dabei wurden auf Grundlage von Eckpunkten, die die aus Vollzugspraktikern bestehende Arbeitsgruppe unter Federführung Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens erarbeitet hatte (vgl. Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13./14.06.2012, TOP II.8), unter Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten unterschiedliche Maßstäbe angelegt. So enthält der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung eine Arbeitspflicht für Sicherungsverwahrte, von der die übrigen Bundesländer abgesehen haben. Die Haftraumgröße wird ebenso wie die Besuchsmöglichkeiten in den Bundesländern unterschiedlich geregelt werden, je nach landesspezifischer Beurteilung der Bedeutsamkeit und der für erforderlich gehaltenen Ressourcen. Der niedersächsische Entwurf wurde nach einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages zunächst erst einmal wieder zurückgezogen, weil die eingeladenen Fachleute in dem Entwurf noch immer zu viele repressive Elemente strafvollzuglichen Denkens entdeckt hatten (vgl. „die tageszeitung“ vom 06.09.2012; Stellungnahme Feest, abrufbar unter: www.strafvollzugsarchiv.de; ausführlich zu Unterschieden zwischen den Länderentwürfen und insbesondere zur Kritik am niedersächsischen Entwurf Bartsch 2012, 355, 356 ff.). Am 05.12.2012 verabschiedete der niedersächsische Landtag als erstes Landesparlament mit großer Mehrheit (nur „DIE LINKE“ stimmte wegen ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Sicherungsverwahrung gegen das Gesetz) das „Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen“ (LT-Drs. 16/4873, vgl. Kurzbericht der 151. Sitzung am 5. Dezember 2012, TOP 4, abrufbar unter: www.landtag-niedersachsen.de).

2.10. Stellungnahme zur gegenwärtigen Situation unter besonderer Berücksichtigung kriminologischer und kriminalpolitischer Gesichtspunkte sowie der Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzuges

2.10.1. Abkehr von bisherigen rechtsstaatlichen Standards

Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung in den vergangenen fünfzehn Jahren ist ein alarmierender Beleg für die zunehmende Geringschätzung des Gesetzgebers – teilweise unterstützt durch das Bundesverfassungsgericht – für rechtsstaatliche Maßstäbe am Ende des 21. Jahrhunderts.

In der Zeit der Wiedervereinigung 1989/90 war es noch möglich, die unterschiedliche Rechtskultur in den beiden deutschen Staaten insoweit zu berücksichtigen, dass im Einigungsvertrag auf das seinerzeit auch in Westdeutschland wenig populäre Instrument der Sicherungsverwahrung für das Gebiet der ehemaligen DDR gänzlich

verzichtet werden sollte. Vier Jahre später ging das Bedürfnis nach Vereinheitlichung der Rechtsordnung schon so weit, dass auf Antrag Thüringens im „Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung“ die Sicherungsverwahrung auch in Ostdeutschland eingeführt wurde. Allerdings schenkte man dem Rückwirkungsverbot noch strenge Beachtung und begrenzte die Möglichkeit der Verhängung von Sicherungsverwahrung auf Taten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.1995 begangen wurden. Doch seit dem nicht zu Unrecht häufig als „Sexualstraftäterbekämpfungsgesetz“ abgekürzten Gesetzes zur „Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998, das eher die Bekämpfung der Täter als die Bekämpfung der Taten im Auge hatte, gab es kein Halten mehr. Die in diesem Gesetz vorgenommene Aufhebung der Zehnjahresfrist für die erstmalige Anordnung von Sicherungsverwahrung, die am 5.2.2004 vom Bundesverfassungsgericht als „unechte Rückwirkung“ für verfassungskonform erklärt wurde, war der erste Schritt einer Entwicklung, die dem Täter die Gewissheit nahm, welche Sanktion er bei Tatbegehung riskierte.

Die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Jahre 2002 kann man noch als letzten verzweifelten Versuch werten, durch einen Kompromiss zumindest das „Schlimmste“, die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung, zu verhindern, doch letztlich wurde dadurch nur das Tor für weitere Einschränkungen rechtsstaatlicher Errungenschaften geöffnet. Schon die Ausdehnung der Vorbehaltslösung auf Heranwachsende durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 (BGBl I, 3007) ging erneut einen Schritt weiter, indem erstmalig auch Heranwachsende in den Adressatenkreis der Sicherungsverwahrung aufgenommen wurden, wenn auch mit einer Begrenzung auf Taten nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1.4.2004. Der endgültige Dambruch ereignete sich dann auf Anregung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2004 mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Weder Rückwirkungsverbot noch Doppelbestrafung oder Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurden nunmehr als ernsthaftes Hindernis angesehen, auch die Einbeziehung der Heranwachsenden erfolgte diesmal ohne Verzögerung im gleichen Gesetzgebungsverfahren. Damit waren nur noch die Jugendlichen von der Sicherungsverwahrung ausgenommen, aber im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD von 2005 bereits berücksichtigt. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte war damit nur noch eine Frage der Zeit. Seit Juli 2008 konnte die Sicherungsverwahrung gemäß § 7 JGG nun auch für nach Jugendstrafrecht Verurteilte nachträglich angeordnet werden, sobald am Ende der Haft eine hohe Gefährlichkeit angenommen wurde. Lediglich Deliktsform und Strafhöhe hatten eine limitierende Wirkung, ansonsten kam es nur auf die Beurteilung am Ende der Haft an. Die im Erwachsenenrecht widerwillig eingehaltene Trennung von Erkenntnissen bis zur Verurteilung und neuen Erkenntnissen während des Strafvollzuges wurde im Jugendstrafrecht aufgehoben und erhob die nachträgliche Sicherungsverwahrung zum Universalinstrument. Originäre

oder vorbehaltliche Sicherungsverwahrung sind als Instrumente entbehrlich, weil ohnehin erst am Ende der Haft in einer Gesamtwürdigung geprüft wird, ob eine Entlassung riskiert werden soll. Der von Kinzig wiederholt (Kinzig 2002, 500, 504; 2008, 3) prognostizierte weitere Schritt zu einer Sicherungsverwahrung ohne Straftaten, die nur noch auf einer Gefährlichkeitsprognose beruht, erschien vor diesem Hintergrund nicht mehr undenkbar (vgl. auch die entsprechenden Empfehlungen von Kalf 2006, 205, 214). Tendenzen in diese Richtung ließen sich auch dem zunächst gescheiterten Versuch Mecklenburg-Vorpommerns, die Sicherungsverwahrung für Ersttäter einzuführen, oder den Bestrebungen des Bundesrates für eine Streichung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende zugunsten einer originären Sicherungsverwahrung entnehmen, ging es doch in beiden Fällen darum, die Anforderungen an die Anlassverurteilung zu verringern.

Fraglich ist, welchen Umfang die praktische Bedeutung von vorbehaltener Sicherungsverwahrung und die verbliebenen Möglichkeiten der nachträglichen Anordnung künftig haben werden, weil den Gerichten als Alternative weiterhin die Anordnung von originärer Sicherungsverwahrung zur Verfügung steht. Hier hatte sich das neue Ausgrenzungsinteresse bereits durchgesetzt, wie sich aus der seit 1996 kontinuierlich steigenden Zahl von Sicherungsverwahrten von 176 auf zwischenzeitlich mehr als 500 bundesweit ableiten lässt (Am 31.03.2010 waren 524 Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik untergebracht, vgl. Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stichtagerhebung). Insofern hatte die „neue Sicht der Dinge“ im Jahre 2009 auch die Justiz längst erreicht.

Vor diesem Hintergrund schlug die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 wie eine Bombe in die bundesdeutsche Rechtslandschaft ein und löste hektische Aktivitäten bei Justiz und Gesetzgebung aus. Manch Gericht erlebte die Entscheidung als Befreiungsschlag und drängte auf die alsbaldige Entlassung der Gefangenen. Andere Gerichte fühlten sich gar nicht an das Votum des EGMR gebunden und warteten auf eine Initiative der Bundesregierung. Diese wiederum wollte das Feld zunächst den Vollstreckungsgerichten überlassen, führte dann aber schnell das ThUG zur Umgehung des EGMR-Urteils ein, nachdem Gerichte bis hoch zum Bundesgerichtshof die Entlassung vermeintlich hoch gefährlicher Täter verfügt hatten.

Etwas Ruhe brachte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 in die Debatte, weil dadurch zwar die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung bestätigt wurde, dem Gesetzgeber aber eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt wurde und die Idee der Therapieunterbringung grundsätzlich Unterstützung fand. Die Welle der Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung wurde zwar nicht gestoppt, weil wegen der hohen Hürden, die das Bundesverfassungsgericht für die Fortdauer der Unterbringung aufgestellt hatte, auch weiterhin Entlassungen erfolgten (am 31.03. 2011 waren nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes noch 487 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht, 37 weniger als im Jahr zuvor, am 31.03.2012 nur

noch 435 Personen), aber der zeitliche Rahmen wurde ausgedehnt und dadurch die Möglichkeiten zur Entlassungsvorbereitung verbessert. Abgesehen vom Therapieanspruch bereits in der Zeit vor Beginn der Sicherungsverwahrung wichen die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Neuregelung der Sicherungsverwahrung stellt, nicht so weit von den bereits im Strafvollzugsgesetz geregelten Grundsätzen ab, dass die Gesetzgebung vor gewaltige Probleme gestellt werden konnte. Letztlich hat die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung die Fehlentwicklungen der vergangenen 15 Jahre nur im mindestnotwendigen Umfang korrigiert und durch großzügige Übergangsregelungen das Gesetz noch unüberschaubarer gemacht, aber keine grundsätzliche Überprüfung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung vorgenommen. Da alle vor dem 01.01.2011 begangenen Taten unter die Übergangsregelung des Art. 316f EGStGB fallen, wird noch für viele Jahre – im ärgsten Fall bis zum Ende der Verjährungsfrist – weiterhin auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden können, werden Fortdauer der Sicherungsverwahrung bei „psychischer Störung“ und Therapieunterbringung in einem kaum auflösbaren Konkurrenzverhältnis stehen und sogar in der gleichen Einrichtung vollstreckt werden können (§ 2 Abs. 2 ThUG n. F.). Die vom Bundesverfassungsgericht als kurzzeitige Übergangslösung zugelassene Weitergeltung der verfassungswidrigen Vorschriften wird auf diese Weise zur Dauerregelung. Was gerade eben noch zur Vermeidung einer sofortigen Entlassungswelle vom Bundesverfassungsgericht „erlaubt“ worden war, ist im Gesetzgebungsverfahren ohne Skrupel bezüglich rechtsstaatlicher Einwände erneut als willkommene Möglichkeit, vermeintliche Sicherheitslücken zu schließen, voll ausgeschöpft worden. Genau dieser Mentalität der Gesetzgebung, jegliche möglicherweise noch verbleibenden Lücken ohne Rücksicht auf rechtsstaatliche Grundlagen zu schließen, entspricht auch der noch im Monat der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Abstandsgebotes unternommene Versuch, wegen eines Einzelfalles im Saarland das gerade verabschiedete Gesetz durch eine Zusatzregelung zum ThUG zu ergänzen und dabei alle nur denkbaren parlamentarischen Tricks anzuwenden.

2.10.2. Die Auswirkungen der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung unter kriminologischen Gesichtspunkten

Die in der Gesetzesentwicklung erkennbar werdende Abkehr von der Beurteilung der Täterpersönlichkeit zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung hin zu einer Gefährlichkeitsprognose am Ende des Strafvollzugs erhöht die Bedeutung von Sachverständigengutachten. Die Ausgangsverurteilung wird zunehmend zur formellen Voraussetzung für die vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung, materiellrechtlich drängt die mit Unterstützung durch Sachverständige beurteilte Gefährlichkeit des Verurteilten in den Vordergrund. Durch die Einführung des ThUG ist die Abhängigkeit von (ärztlichen) Sachverständigen noch einmal erhöht worden. Unter kriminologischen Gesichtspunkten interessiert deshalb bei der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung vor allem das methodische Vorgehen bei

der Feststellung der „erheblichen Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit“ am Ende des Strafvollzugs. Denn nur eine zuverlässige Kriminalprognose kann einen strafgerichtlich angeordneten Freiheitsentzug ohne schuldhaftes Handeln rechtfertigen (vgl. auch Volckart 2002, 109; zu Schwächen der Kriminalprognose Alex/Feltes 2011, 280 ff.).

2.10.2.1. Auswahl der Sachverständigen

Die Frage nach der Schuldfähigkeit eines Täters nach § 20 StGB berührt häufig den Problembereich „psychische Erkrankungen“ und wird deshalb in der Regel von den Gerichten unter Hinzuziehung psychiatrisch/psychologischer Sachverständiger beantwortet. Demgegenüber geht es bei der Kriminalprognose anlässlich einer vorzeitigen Entlassung gemäß §§ 57, 57a StGB oder der Anordnung von Sicherungsverwahrung im Allgemeinen um die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Verurteilten, der für seine Handlungen verantwortlich gemacht wird. Der Schwerpunkt der Prognose für das künftige Verhalten liegt demnach eher bei kriminologischen Fragestellungen wie der allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit bei bestimmten Delikten, den Auswirkungen des Alterungsprozesses auf das künftige Legalverhalten und der biografischen Entwicklung des Verurteilten (Pollähne 2006, 221, 243; Feltes/Putzke 2005, 76 ff.). Dennoch werden auch mit Prognosegutachten von den Gerichten auf Grundlage von § 73 StPO regelmäßig in erster Linie psychiatrische, teilweise auch forensisch-psychologische Sachverständige betraut (Boetticher 2006, 87, 101 f.). Diese tendieren schon auf Grundlage ihrer Profession zu einer Pathologisierung des Probanden, so dass am Ende der Haft eine Determiniertheit zu weiterem gefährlichen Verhalten aufgrund der diagnostizierten psychischen Störungen angenommen wird, die bei der Verurteilung noch verneint worden ist (vgl. Bock 2007, 269, 271; Kunz 2006, 71, 83). Auch renommierte Psychiater haben deshalb Zweifel, ob gerade die Psychiatrie ein besonderes Expertenwissen für die Gefährlichkeitsprognose von „gesunden“ Straftätern hat. Speziell bei der Sicherungsverwahrung entferne sich die Disziplin recht weit aus dem psychiatrischen Bereich, insbesondere in Bezug auf die Problematik der „Hangtäterschaft“ (Leygraf 2004, 439 f.). Insbesondere durch Formulierungen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung der Zehnjahresfrist bei der Sicherungsverwahrung (BVerfGE 109, 133) war zwischenzeitlich befürchtet worden, dass die Rechtsprechung nur noch psychiatrische Sachverständige für Kriminalprognosen akzeptieren würden. Inzwischen haben die Gerichte aber klargestellt, dass auch weiterhin andere Disziplinen mit der Erstattung von Prognosegutachten beauftragt werden können (vgl. dazu Leygraf 2006, 277, 281 ff.; vgl. auch BGHSt 50, 121). Andererseits ist im Therapieunterbringungsgesetz ausdrücklich geregelt, dass nur Ärzte (jeweils zwei) als Gutachter bestellt werden dürfen. „Die Sachverständigen sollen Ärzte für Psychiatrie sein; sie müssen Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein (§ 9 Abs. 1 ThUG). In Betracht kommen somit auch Allgemeinärzte.

Die kriminalpolitische Entwicklung seit 1998 hat zur Folge, dass dem Strafrecht zunehmend „zugemutet“ wird, Sicherheit zu gewährleisten. Damit einher geht eine Veränderung in den Beziehungen von Sachverständigen und Gerichten, die sich als normative Annäherung beider Seiten beschreiben lässt: „prognostische Normierung und normative Prognostik einerseits, Prognoserecht und Verrechtlichung der Prognostik andererseits“ (Pollähne 2011a, 3). Von den psychiatrischen Berufsverbänden war im Zusammenhang mit der Einführung des ThUG und dem dort verwendeten Begriff der „psychischen Störung“ Widerstand gegen diese Form der Instrumentalisierung psychiatrischer Diagnosekriterien für juristische Zwecke Widerstand laut geworden, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 wiederholt wurde (vgl. Stellungnahme Nr. 12 vom 11.10.2011 der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde, abrufbar unter: www.dgppn.de; vgl. zur Unbestimmtheit des Begriffs auch Höffler/Stadtland 2012, 239 ff.; Dittmann 2012, 27 ff.; Koller 2012, 43 ff.). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in dieser und einer weiteren – wegen ihrer weit über den eigentlichen Streitgegenstand hinausgehenden Bedeutung besonders denkwürdigen – Entscheidung vom 15.09.2011 (StV 2012, 25 ff., mit kritischer Anmerkung Krehl) den Begriff der „psychischen Störung“ soweit konkretisiert, dass die Zusammenarbeit von psychiatrischen Sachverständigen und Gerichten in der Praxis durch diese Abwehrhaltung nicht beeinträchtigt wird, wenn es um die Fortdauer der Sicherungsverwahrung oder die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung geht. Der in den letzten Jahren gewachsene „Prognostikmarkt“ mit immer mehr Anbietern, die der Politik, der Justiz, dem Vollzug, Gutachtern und Therapeuten und letztlich der Allgemeinheit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeiten verkaufen wollen (so Pollähne 2011a, 2) funktioniert trotz kritischer Einwände gegen die Pathologisierung uneingeschränkt schuldfähiger Verurteilter reibungslos und hat im Ergebnis zur Folge, dass mittlerweile selbst Rückfallwahrscheinlichkeiten von gerade einmal 50% als ausreichend betrachtet werden (vgl. etwa das Urteil des LG Augsburg vom 15.11.2012 im Fall „Vanessa“; für die Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten unter 50% schon Urbaniok 2005 nach Kinzig 2008, 156).

2.10.2.2. Die Problematik der „Basisrate“

Ein besonders umstrittenes Instrument in Zusammenhang mit Kriminalprognosen ist die sog. Basisrate. Die Problematik ist bei Kinzig (1996, 83 ff.) ausführlich dargestellt. Bei der Basisrate handelt es sich um eine mathematisch ermittelte Größe, die Aufschluss geben soll über die Wahrscheinlichkeit, dass ein bereits verurteilter Täter erneut straffällig wird. „Die Basisrate ist das Vorkommen von Tätern eines Delikts in einer bestimmten nach allgemeinen Kriterien definierten Menge“ (Volckart 2002, 106). Im Hinblick auf Rückfallprognosen im Rahmen von Entlassungsentscheidungen versteht man unter der Basisrate den (theoretischen) Anteil der Personen, die innerhalb des Geltungszeitraums der Prognose mit erneuten (Gewalt-) Taten rückfällig würde, und zwar sowohl die rückfälligen Entlassenen als

auch diejenigen Nichtentlassenen, die im Falle einer Entlassung rückfällig geworden wären (Dahle 2006, 11). Da deren Legalbewährung in der Praxis nicht überprüft werden kann, wird bereits erkennbar, dass die Basisrate zwar eine reale Größe ist, deren Umfang man sich aber bisher nur mittels eines theoretischen Konstrukts angenähert hat.

Nach der zugrunde liegenden wissenschaftstheoretischen Überlegung besteht der kriminalprognostische Denkvorgang aus zwei unabhängigen Teilen, der erfahrungswissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsaussage (Risikoaussage) und der juristisch wertenden Beurteilung, in welchem Ausmaß das Freiheitsinteresse von ungefährlichen Inhaftierten zugunsten der Vermeidung neuer Opfer beeinträchtigt werden soll. Diese Abwägung wird umso problematischer, je niedriger die Basisrate ist. Liegt die Rückfallwahrscheinlichkeit der Gefangenenpopulation bei 50%, so entspricht bei einer Fehlerquote bei der Legalprognose von 10% jedem vermiedenen Rückfall ein fälschlich weiter Inhaftierter. Liegt die Rückfallwahrscheinlichkeit demgegenüber bei 1 %, so verschiebt sich dieses Verhältnis auf 1:999, d. h. für jeden vermiedenen Rückfall werden 999 fälschlich weiter Inhaftierte in Kauf genommen (Volckart 2002, 107). Je niedriger die Basisrate für Rückfälligkeit ist, desto höher wird also die Zahl der fälschlich als gefährlich eingestuften Verurteilten, die auf Grundlage einer negativen Prognose (bzw. positiv im Hinblick auf erneute Straffälligkeit) nicht (vorzeitig) aus der Haft entlassen werden („falsche Positive“) (Nedopil 2002, 346). Kröber (2011a, 21) kennzeichnet vor diesem Hintergrund Prognosen unter Bezugnahme auf Basisraten als „das Basisraten“.

Über die tatsächliche Höhe der Basisrate für erhebliche Rückfalldelinquenz als Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungsverwahrung wird derzeit eher spekuliert. Da erhebliche Gewalt- oder Sexualdelinquenz vergleichsweise seltene Ereignisse darstellen, sind die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Vorhersage noch begrenzter als bei häufig auftretendem menschlichen Verhalten (Nedopil 2002, 346). Hinzu kommt, dass der hohe Altersdurchschnitt der Sicherungsverwahrten dafür spricht, dass sie den Höhepunkt ihrer delinquenten Lebensgestaltung bereits überschritten haben. Kinzig (2008, 153) weist darauf hin, dass der Alterseffekt bei älteren Sicherungsverwahrten zu einer deutlich niedrigeren Basisrate führen dürfte, ohne dass das entsprechende Ausmaß auch nur annäherungsweise abgeschätzt werden könne. Auch die vorliegenden Rückfallstudien können nur eine Annäherung an die Basisrate leisten. Bei einem Vergleich einer großen Zahl von in- und ausländischen Studien zeigte sich, dass die Basisraten für viele Deliktgruppen bisher nicht bekannt sind. Auch fehlten Informationen über die Sensitivität und Spezifität von Prognose-Instrumenten. Trotz der großen Anzahl der zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden Studien bleibe es weiterhin schwierig, die exakten Rezidivraten einer bestimmten Straftäterpopulation zu bestimmen. In der Tendenz zeichne sich ab, dass die Rezidivraten umso höher ausfallen, je geringfügiger die jeweilige Straftat sei (Groß 2004, 147 f.), womit für die Prognosesicherheit hinsichtlich schwerwiegender Delinquenz weiterhin kein Gewinn erzielt wird. Im Übrigen wird aus den meisten Rückfallstudien deutlich, dass der Anteil der fälschlich

als gefährlich eingestuften Beurteilten nach wie vor sehr hoch ist (Nedopil/Stadtland 2005, 150, 160 ff.; Rusche 2004, 129). Dahle (2006, 19) wiederum geht davon aus, dass die den Rückfallstudien entnehmbaren Zahlen bestenfalls eine Schätzung der Untergrenze darstellen und die tatsächliche Basisrate vermutlich höher liege.

Angesichts dieser widersprüchlichen Befunde hat die Schlussfolgerung von Volckart (2002, 113) weiterhin Geltung: „Die Basisrate ist nach alledem eine Rate des Vorkommens von Tätern begangener und verhinderter rechtswidriger Taten, deren Vorhandensein wir kennen, aber nicht deren Größe. Das methodologische Wissen über Basisraten ist nicht geeignet, die Zuversicht der Erfahrungswissenschaftler im Hinblick auf die Qualität ihrer Wahrscheinlichkeitsaussagen zu steigern. Den kriminalprognostischen Rechtsanwender, der über Freiheit oder Unfreiheit zu entscheiden hat, sollte dieses methodologische Wissen bei seiner Abwägung selbstkritischer und sorgfältiger machen.“

2.10.2.3. Die Position des Bundesverfassungsgerichts zur Prognosesicherheit

Vor der Entscheidung vom 5.2.2004 (BVerfGE 109, 133) zur Aufhebung der 10-Jahresfrist bei der erstmaligen Anordnung der Sicherungsverwahrung hatte das Bundesverfassungsgericht zwei Sachverständige aus der forensischen Psychiatrie (Prof. Nedopil, München; Prof. Marneros, Halle/Saale) zur Prognosesicherheit befragt. Auf Grundlage von deren Aussagen und unter Berücksichtigung von Literatur zur Problematik kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Unsicherheiten der Prognose Auswirkungen auf die Mindestanforderungen an Prognosegutachten und deren Bewertung im Zusammenhang mit dem Übermaßverbot hätten, aber weder die Eignung noch die Erforderlichkeit des Freiheitseingriffs beseitigen könnten. „Die Prognose ist und bleibt als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar, mag sie auch im Einzelfall unzulänglich sein.“ Zur Bestätigung dieses Ergebnisses verweist das Bundesverfassungsgericht darauf, dass sich in der Praxis der forensischen Psychiatrie das Wissen um die Risikofaktoren in den letzten Jahren erheblich verbessert habe, so dass über einen Teil der Delinquenten relativ gute und zuverlässige prognostische Aussagen gemacht werden könnten (BVerfGE 109, 133, 158). Auch wenn der Anteil relativ sicherer Prognosen von den beiden Sachverständigen unterschiedlich hoch angesehen werde, bilde die Prognose gerade für die seltenen Fälle hochgradiger Gefährlichkeit eine taugliche Entscheidungsgrundlage. Eine feste Überzeugung lässt sich anders darstellen! Umgekehrt hätte eine deutlichere Zustimmung zu Sachverständigengutachten als wesentliche Grundlage für die Legalprognose das Bundesverfassungsgericht auch in Widerspruch zu den vom Gericht selbst zitierten Auffassungen in der Literatur und zu den Angaben eines der beiden geladenen Sachverständigen gebracht, wonach in 60% der Fälle die Prognosen mit vielen Unsicherheiten behaftet seien (vgl. auch Kinzig 2004, 912 m. w. N.). Woraus das Bundesverfassungsgericht bei dieser Sachlage ableitet, dauerhaft würden in der Sicherungsverwahrung nur die Verurteilten untergebracht, bei denen die

Prognose unproblematisch sei, bleibt sein Geheimnis (vgl. dazu auch Komitee für Grundrechte und Demokratie 2004, 58 ff.). Für die weiteren Gesetzesänderungen wirkte sich das Vertrauen des Bundesverfassungsgerichts in die Prognosesicherheit (nochmals bestätigt in der Entscheidung vom 10.02.2004, BVerfGE 109, 190, 240) verheerend aus. Der Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung stützt sich für „den Kern der Neuregelung in § 66b Abs. 1 StGB“, die Gesamtwürdigung, ebenso darauf (BT-Drucks. 15/2887, 12) wie der Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (BT-Drucks. 16/6562, 7), um etwaiger Kritik am Umgang mit der „Prognoseunsicherheit“ vorzubeugen. In beiden Gesetzgebungsverfahren wurden in Anhörungen Sachverständige u. a. zur Prognosesicherheit gehört (vgl. Prot. der 47. Sitzung des Rechtsausschusses vom 5.5.2004 sowie Prot. der 103. Sitzung des Rechtsausschusses vom 28.5.2008). In beiden Anhörungen wurden einerseits erhebliche Bedenken gegen die vermeintliche Nichterkennbarkeit der Gefährlichkeit bereits im Strafverfahren (Leygraf: „Es geht in Fällen nachträglicher Sicherungsverwahrung schlicht darum, eine frühere Entscheidung nachträglich zu korrigieren, weil es nicht der Realität entspricht, dass sich die wahre Gefährlichkeit des Täters erst im späteren Strafvollzug zeigt und vorher nicht sichtbar gewesen ist.“ Anl. zum Prot. der 47. Sitzung des Rechtsausschusses vom 5.5.2004, S. 15), andererseits hinsichtlich der Beurteilung von „Ersttägern“ und jungen Verurteilten geltend gemacht, ohne dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder sich davon beeindrucken ließ. Graebisch machte besonders deutlich darauf aufmerksam, dass das Konzept der „Absonderung von Gefährlichen“ („selective incapacitation“) mit der Möglichkeit herauszufinden, welche Personen entsprechende Delikte in Zukunft voraussichtlich begehen werden und welche nicht, steht und fällt (Prot. der Anhörung vom 28.5.2008). Doch die Validität von Prognosebeurteilungen ist nach wie vor heftig umstritten, abgesehen von großen qualitativen Mängeln in vielen Gutachten (vgl. Kinzig 1997b, 9 ff.). In der jüngeren Vergangenheit hat es deshalb Bemühungen gegeben, Standards für Sachverständigengutachten zu entwickeln (vgl. Boetticher et al. 2006), und es sind eine ganze Reihe neuer Instrumente auf den „Markt“ gekommen, mit deren Hilfe die Zuverlässigkeit von Prognosen erhöht werden soll. Nach Adaptation von Prognoseskalen aus dem amerikanischen Raum wie der Psychopathie-Check-List (PCL-R, PCL-SV), Sexual Violence Risk (SVR-20), Historical Clinical Risk (HCR-20) oder Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG) sind im deutschsprachigen Raum zusätzlich, teilweise unter Einbeziehung der Werte aus den adaptierten Skalen, differenzierte Prognoseinstrumente entwickelt worden, die über die klinische Sicht hinaus objektive, reliable und valide Daten zur Delinquenzprognose verfügbar machen sollen. Genannt seien hier beispielsweise die sog. Dittmann-Liste (Dittmann 2000), das Forensisch-operationalisierte-Therapie-Rückfall-Evaluations-System (FOTRES, Urbaniok 2004, Endrass/Rossegger 2012, 90ff.), die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ (MIVEA, abrufbar unter www.mivea.de), Static-99, Rückfallrisiko bei Sexualstraftägern (RRS, Rehder 2001) (Übersichten auch bei Dahle, 2006, 1, 37ff.;

Kröber 2006, 69, 89). All diesen Verfahren gemeinsam ist, dass sie eine Vielzahl von Variablen enthalten, die statistisch oder auf Grundlage von Straftäter-Untersuchungen als Prädiktoren für künftiges delinquentes Verhalten ermittelt worden sind, so etwa statische Variablen wie das Alter bei der ersten Straftat oder frühere Auffälligkeiten, aber auch dynamische Variablen wie das Vorhandensein realistischer Zukunftspläne oder Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln (zum leichtfertigen Umgang mit Prognoseinstrumenten vgl. Boetticher 2006, 87, 102 ff.). Die Entwickler und Anhänger dieser Prognoseinstrumente sind von deren Zuverlässigkeit sehr überzeugt (vgl. Sobota 2011, 190 ff.; Urbaniok 2012, 275 ff.), doch auch sie scheitern an der Unmöglichkeit, menschliches Verhalten präzise vorherzusagen.

Mit der Qualität von Sachverständigengutachten bei der Sicherungsverwahrung und der Verbesserung der Prognosesicherheit durch Verwendung standardisierter Prognoseinstrumente haben sich Habermeyer et al. (2007, 317 ff.) auseinander gesetzt. Sie kamen anhand von 100 Fällen, in denen zwischen 1991 und 2001 in Nordrhein-Westfalen Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, zu dem Ergebnis, dass seit der Strafrechtsreform von 1969 eine Abkehr von der Unterbringung nach Bagatelldelikten und eine Konzentration auf Sexual- und Gewaltstraftäter bei der Verhängung von Sicherungsverwahrung erfolgt sind. Die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingeholten Sachverständigengutachten ergab Folgendes:

- Im weitaus überwiegenden Teil der Fälle wird kein expliziter Bezug zu den aktuellen Klassifikationssystemen psychischer Erkrankungen (ICD- bzw. DSM-Klassifikation) hergestellt.
- Aus diesem Grunde und wegen der Verwendung nicht näher definierter (pseudo-) diagnostischer Begriffe bestehen terminologische Unklarheiten.
- Die Lektüre der Gutachten vermittelt den Eindruck, dass in einigen Fällen mittels lediglich der Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen versucht wird, die Feststellung einer Persönlichkeitsstörung zu umgehen. Zumindest fehlen in der Regel Angaben dazu, warum lediglich von Auffälligkeiten und nicht von einer Persönlichkeitsstörung die Rede ist (Habermeyer et al. 2007, 326).

Durch diese Unklarheiten werde die Abgrenzung zu den forensisch-psychiatrischen Maßregeln erschwert. Ziel einer Standardisierung der Gutachtenpraxis müsse sein, Probanden mit schuldfähigkeitsrelevanten psychischen Störungen zu identifizieren und diese bei fortbestehender störungsbedingter Gefährlichkeit der psychiatrischen Behandlungsmaßregel zuzuführen, statt sie in der Sicherungsverwahrung zu belassen (Habermeyer et al. 2007, 329). Der Prototyp des Sicherungsverwahrten müsse eigentlich die Gruppe von Wiederholungstätern sein, die sich durch Intelligenz, Nervenstärke und Durchsetzungsbereitschaft auszeichneten und sich zu ihren Taten auf Grundlage einer Nutzen-Risiko-Abwägung entschlossen (Habermeyer et al. 2007, 319).

In einer weiteren Studie kommt Habermeyer (2005) im Hinblick auf den Einsatz der Prognoseinstrumente PCL und HCR 20 zu dem Ergebnis, dass diese Instrumente zwar hilfreich für die standardisierte Erfassung von Risikofaktoren für wiederholtes delinquentes Verhalten seien, zusätzlich aber kriminologische Prädiktoren der Rückfallkriminalität wie die Vorstrafenbelastung, das Rückfallintervall und die Rückfallschwere abzuklären seien (zitiert nach Kinzig 2008, 131).

Gerade ihre Ableitung aus statistisch gewonnenen Erkenntnissen macht eine Überbewertung von Befunden aus derartigen Checklisten für die Individualprognose äußerst problematisch, vergrößert sich dadurch doch die Gefahr, dass Probanden wegen hoher Werte als gefährlich angesehen werden, obwohl sie nicht gefährlich sind (falsche Positive). Dies soll exemplarisch anhand der Psychopathy Check List (PCL) aufgezeigt werden.

2.10.2.4. Die Psychopathy Check List als Beispiel eines standardisierten Prognoseinstruments

Die PCL („scanned version“=SV; „revised“=R) ist von Robert D. Hare mit dem Ziel entwickelt worden, eine besondere Persönlichkeitsstruktur zu erfassen, die aus den früher üblichen psychiatrischen Kategorien heraus fiel. „Gefährlich“ in diesem Sinne sind nicht nur potentielle Delinquenten, sondern auch alle anderen Personen, die nach Hares Auffassung einen „schädlichen“ Einfluss auf die Gesellschaft haben. Unter „psychopathy“-Gesichtspunkten (nicht zu verwechseln mit dem im Deutschen gebräuchlichen Begriff „Psychopathie“) sind deshalb auch Künstler, Politiker, Rechtsanwälte, erfolgreiche Sportler, Entdecker, Abenteurer und Manager auffällig, also alle Personengruppen, bei denen Außendarstellung, Einflussnahme auf andere, Durchsetzungskraft und eine gewisse Rücksichtslosigkeit für eine angemessene (legale) Durchsetzung durchaus von Nutzen sein können (Nahn-Nuber 2001). Ein neueres Buch von Hare heißt denn auch nicht ohne Grund „Snakes in Suits. When Psychopaths go to work“ (2006; dt. Titel: Menschenschinder oder Manager: Psychopathen bei der Arbeit, Babiak/Hare 2007). Da er von der (umstrittenen) Hypothese ausgeht, dass „psychopathy“ eine genetische Grundlage habe, ist Hares langfristiges Anliegen, diese Gruppen in Nordamerika besser unter Kontrolle zu bekommen bis hin zu einer Geburtenkontrolle bei „psychopaths“. Durch das „Psychopathy-Konzept“ wird Verhalten (auch kriminelles) von seiner sozialen Funktion abgekoppelt. Kriminalität wird zu einem Problem mehr oder weniger biologisch begründeter Funktionsdefizite und -eigenarten (Editorial Recht & Psychiatrie 2/2006). Demgegenüber geht die überwiegende Mehrzahl der aktuellen Untersuchungen im Bereich der Neurowissenschaften davon aus, dass es zwar genetische Prädispositionen gibt, dass aber vom Beginn des Lebens an stets das soziale Moment ausschlaggebend dafür ist, wie genetische Faktoren zum Tragen kommen (Stiels-Glenn 2007; vgl. auch Lindemann 2006, 343ff.).

Ungeachtet dieser grundlegenden Einwände gegen die PCL hat sie sich in zahlreichen Forschungsarbeiten als relativ zuverlässiger Prädiktor für Rückfallhäufigkeit

bei belasteten Gruppen und für die Angemessenheit bestimmter therapeutischer Interventionsformen gezeigt. Danach steht das Konstrukt „psychopathy“ in empirisch gesicherter Beziehung zur Rezidivwahrscheinlichkeit bei Gewalt- und Sexualdelinquenz (Freese 1998; Möller/Maier 2000; Urbaniok et al. 2006). Trotz statistischer Signifikanz wird aber für die Individualprognose gewarnt, dass selbst bei einem Score von 30 im PCL-R (von möglichen 40 Punkten), also bei anscheinend klaren Fällen, Vorsicht geboten sei (Ross/Pfäfflin 2005). Insgesamt sei die prädiktive Validität nicht so hoch wie häufig angenommen, wobei als besonderes Problem die bemerkenswert hohe Rate (50–75%) an fälschlich als gefährlich und nicht behandelbar eingestuften Patienten gesehen wird (Ross/Pfäfflin 2005). Auch Nedopil (2005, 150 ff.) hat in seiner Münchener Prognosestudie nachvollziehbar belegt, wie PCL und andere Verfahren zu falsch positiven Beurteilungen führen. Eine neuere Rückfallstudie, bei der die prognostische Relevanz der PCL-R bei österreichischen Sexualstraftätern untersucht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass ein ein- oder zweidimensionales Verständnis der PCL-R zu verwerfen sei (Eher et al. 2012, 235, 245). Streng genommen hat danach nur der im 4-Facetten-Modell ausdifferenzierte Antisozialitätsfaktor eine hohe Vorhersageleistung für künftige Delinquenz, wobei die Vorhersagegüte bei Gewaltdelinquenz relativ gut, bezüglich künftiger Sexualdelinquenz demgegenüber eher bescheiden ist (Eher et al. 2012, 248 m. w. N.).

Ein weiteres Problem bei der Verwendung der PCL als Prognoseinstrument ist, dass von der Konstruktion des Instruments her positive Veränderungen im Laufe des Lebens kaum berücksichtigt werden können. Nimmt man die Anweisung ernst, dass zur Bewertung der Items das *gesamte* Leben des Betroffenen in der Retrospektive zu beurteilen ist, können frühere Ereignisse nicht durch späteres Ausbleiben vergleichbarer Situationen relativiert werden. Stattdessen können erst später eintretende Ereignisse den Punktwert gegenüber einer früheren Beurteilung noch erhöhen. So begleitet einen Probanden „antisoziales Verhalten in der Adoleszenz“ durch sämtliche folgenden Beurteilungen. Kommt später noch „antisoziales Verhalten im Erwachsenenalter“ hinzu, ergibt das zwei zusätzliche Punkte auf der Checkliste. Verlaufen aber die folgenden zwanzig Jahre unauffällig, so schlägt sich das im PCL-Wert nicht nieder (vgl. Ross/Pfäfflin 2005). Dadurch findet eine Überbewertung der statischen, historischen (und daher naturgemäß unveränderlichen) Variablen zu Lasten der dynamischen Variablen statt, so dass beispielsweise die Entwicklung im Strafvollzug nicht in dem für ein Prognosegutachten ausreichenden Maße berücksichtigt werden kann (vgl. Boetticher et al. 2006).

Da demnach die PCL allenfalls eine erhöhte Relevanz für die Rückfallprognose von Gruppen (hier der Gruppe der stationär Untergebrachten) hat, sind für das Erstellen einer Individualprognose nach wie vor eine Hypothesenbildung und die Erhebung aller zugänglichen klinischen Daten unentbehrlich. Die PCL hat nach den vorliegenden Untersuchungen nur dann eine befriedigende prädiktive Genauigkeit, wenn sie als ergänzendes Instrument in Kombination mit einer klinischen Einschätzung verwendet wird (Urbaniok et al. 2006). Eine zusätzliche Schwäche der Prognosestadien sind in der Regel auch die kleinen Eichstichproben zur Prüfung der Testgenauigkeit. In

der Praxis gewinnen die Instrumente aber immer mehr an Bedeutung, weil sie dem Gericht einen scheinbar objektiven Wert liefern, an dem sich die Gefährlichkeit eines Verurteilten ablesen lässt (vgl. OLG Frankfurt, StV 3/2005, 142-145; spätere Rücknahme des Antrags durch StA nach Vorlage neuerlicher Gutachten).

2.10.2.5. Zweifel an der Prognosesicherheit auf Grundlage von Rückfallstudien

Auch fachgerechte Prognosebeurteilungen sind mit der Problematik konfrontiert, dass die Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens eine vielfach außerordentlich schwierige Aufgabe ist, die in der Mehrzahl der Fälle zu Lasten der Beurteilten gelöst wird (Feldes 2000, 281 ff.; Feldes/Alex 2010, 733 ff.; Ullenbruch 2001, 292,295; Nedopil 2002, 344; Hörnle 2006, 384). Verantwortungsvolle Gutachter gehen davon aus, dass auch bei sorgfältiger Begutachtung etwa 60% der Beurteilten irrtümlich als gefährlich eingeschätzt werden (vgl. zu Mängeln in Prognosegutachten Pfäfflin 2006, 259 ff.). Demgemäß gibt es auch keine Untersuchungen, die bestätigen könnten, dass Prognosegutachten eine ausreichend sichere Basis für künftiges Legalverhalten darstellen könnten. Schneider (2006, 99, 104) kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die nachträgliche Verhängung von Sicherungsverwahrung mehr auf einem Konstrukt von Gefährlichkeit als auf einem empirisch fundierten Nachweis individueller Rückfallneigung beruht. Auch die vorliegenden Rückfalluntersuchungen legen nahe, dass die Annahme einer hohen Zahl von „falschen Positiven“ nicht aus der Luft gegriffen ist. Selbst von den nach so aktuellen Prognoseinstrumenten wie Static-99 und SORAG den höchsten Risikogruppen zugeordneten Verurteilten wurden weit weniger als 50% erneut verurteilt (Eher et al. 2008, 79). Bestätigt und erweitert wird dieser Befund durch die Ergebnisse einer Studie mit einer relativ kleinen Stichprobe (n=33) von in der DDR abgeurteilten Rechtsbrechern, die nach der Wiedervereinigung zunächst gem. § 63 StGB in den Maßregelvollzug gekommen und auf Grundlage von zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Mitte der 90er Jahre (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1992, P&R 1992, 142; BVerfG, Beschl. v. 9.3.1995, NStZ 1995, 399) wegen formeller Verfahrensfehler zu entlassen waren (Rusche 2004). Nur acht von diesen von mehreren Gutachtern als gefährlich eingeschätzten Entlassenen wurden binnen sechs Jahren überhaupt rückfällig (24,2%), fünf von ihnen begingen gefährliche Straftaten überwiegend auf dem Gebiet der Gewalt- und Sexualdelinquenz, die erneute Unterbringung oder empfindliche Haftstrafen zur Folge hatten. Damit unterschieden sie sich kaum von einer gleich großen Kontrollgruppe, die regulär entlassen worden waren. Der Autor geht deshalb davon aus, dass ebenso wie in anderen Ländern in Deutschland sogar 85% der vermeintlich gefährlichen Gefangenen/Patienten unnötig untergebracht sind (Rusche 2004). Standardisierte Prognoseverfahren wie HCR-20 oder PCL sind danach zwar geeignet, „Gefährliche“ zu erkennen (alle Rückfälligen in jener Untersuchung hatten einen hohen score), aber nur auf Kosten der „Ungefährlichen“, die ebenfalls hohe Werte erzielten, ohne dass sich das in einem Rückfall manifestierte. Die Zahl der auf dieser Grundlage falsch positiv eingeschätzten Patienten (15) war sogar größer als bei den internen Klinikprognosen mit herkömmli-

cher klinischer Diagnostik (11) (vgl. zu der Problematik auch Pollähne 2006, 221, 251). Sämtliche neuere Untersuchungen zur Prognosegenauigkeit machen letztlich deutlich, dass die Qualität der Prognosegutachten trotz aller Verbesserungsversuche in den vergangenen Jahrzehnten nicht wesentlich über den Stand der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinausgekommen ist, als nach einer Entscheidung des Supreme-Court der USA 1966 sämtliche 920 als höchst gefährlich eingeschätzte Insassen einer forensischen Psychiatrieeinrichtung im Staat New York in allgemeine Krankenhäuser bzw. in die Freiheit entlassen wurden („Baxtrom-Entscheidung“). Lediglich in neun Fällen wurde eine Rückverlegung wegen schwerer Gewalttaten erforderlich, davon in drei Fällen wegen Tötungsdelikten. Das bedeutet umgekehrt, dass beinahe sämtliche Insassen der Einrichtung im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit falsch eingeschätzt worden waren. Ähnliche Befunde zeigten sich 1971 nach der „Dixon-Entscheidung“ (dazu ausführlich Kinzig 1996, 87 ff.; vgl. auch Streng 2006, 97).

Harrendorf (2006) setzte sich unter Verwendung der Daten aus der Rückfallstudie im Auftrag der Bundesregierung (Jehle et al. 2003) mit qualitativen Aspekten des Rückfalls bei den 950.000 in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus dem Jahre 1994 auseinander. Bezüglich der Deliktsstruktur der Ausgangsverurteilung konnte er aufzeigen, dass zwar 75.000 (8%) der Verurteilungen (zumindest auch) wegen Gewaltdelikten erfolgt waren, wobei die schweren Gewaltdelikte selten waren und nur 15,1% der gesamten Gewaltdelinquenz ausmachten (Harrendorf 2006, 312; Harrendorf 2007a, 136). Die Rückfallquote war bei den wegen Raubes Verurteilten mit fast 60% deutlich am höchsten, allerdings wurden nur 20% erneut mit Gewaltdelikten registriert. Bei Verurteilungen wegen sexueller Gewalt betrug die Rückfallquote in der gleichen Gewaltdeliktgruppe lediglich 4%, nach Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte 1,1% (Harrendorf 2007a, 188). Generell erbrachte die Untersuchung wie auch andere Untersuchungen vorher, dass die Rückfallquote mit zunehmendem Alter sinkt, allerdings fiel auf, dass bei den sexuellen Gewalttätern die spezifische Rückfallquote bei den erwachsenen Tätern zwischen 21 und 49 Jahren durchgängig verhältnismäßig hoch war (4,5 – 4,9%) (Harrendorf 2007a, 210 ff.). Raubtäter brechen demgegenüber ihre Karriere besonders früh ab. Sie zeichnen sich insgesamt eher durch eine kurze, aber heftige kriminelle Karriere aus (Harrendorf 2007a, 314 ff.).

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag in der Betrachtung der „kriminellen Karrieren“ der Rückfalltäter. Dabei fiel zunächst die hohe Quote spezifischer Voreintragungen bei Rückfalltätern in den Deliktsbereichen Raub und sexuelle Gewalt auf. Harrendorf vermutet unter Verweis auf andere Studien, dass neben der Länge der Tilgungsfristen für dieses Ergebnis die Tendenz sexueller Gewalttäter verantwortlich ist, auch nach längerer rückfallfreier Zeit noch erneute sexuelle Gewaltdelikte zu begehen (Harrendorf 2007a, 255 ff.). Zusätzlich bestätigte sich in seiner Untersuchung, dass allgemein der Anteil von Tätern, die sich im Rückfallzeitraum bewähren, mit der Anzahl der Voreintragungen deutlich abnimmt. Über zwei Drittel der Täter mit vier oder mehr Eintragungen wurden rückfällig. Mit der ersten weiteren Gewaltvoreintragung neben der Bezugstat stieg die allgemeine Rückfälligkeit

sprunghaft an, wobei sich durchgängig bei Tötungsdelikten und sexuellen Gewaltdelikten deutlich niedrigere Rückfallquoten zeigten als bei Raub. Mit steigender Zahl spezifischer Voreintragungen nimmt bei Raub und sexueller Gewalt auch die spezifische Rückfälligkeit zu. Mit Abstand das höchste Risiko erneuter Sexualdelinquenz weisen die sexuellen Gewalttäter auf, die vor der Bezugstat nur mit Sexualdelikten ohne Gewalt aufgefallen sind. Diese wurden in der Untersuchung zu 22,4% mit einem erneuten Sexualdelikt rückfällig, zumeist (16,4%) mit einem Sexualdelikt ohne Gewalt. Generell sieht Harrendorf in seinen Befunden zum Rückfall nach Sexualstraf-taten eine Bestätigung für die Vermutung, dass Täter, die sowohl mit Sexualdelikten mit als auch ohne Gewalt auffällig geworden sind, eine gegenüber reinen sexuellen Gewalttätern bzw. reinen Sexualtätern ohne Gewalt abgegrenzte Gruppe bilden. Diese Gruppe zeichnet sich durch ein verhältnismäßig hohes Rückfallrisiko in Bezug auf *alle* Sexualdelikte aus (Harrendorf 2007a, 258 ff., 278 ff.).

Mit Hilfe multivariater Berechnungen versuchte Harrendorf zusätzlich, eine Risikoprognose für die von ihm untersuchten Probanden zu erstellen. Dies funktionierte für die allgemeine Rückfälligkeit und die Gewaltrückfälligkeit nach Verurteilungen wegen schwerer Gewalttaten. Eine Risikoeinstufung der schweren Gewalttäter in Bezug auf die spezifische Rückfälligkeit scheiterte aber auch in dieser Untersuchung an der geringen Basisrate, also der geringen Wahrscheinlichkeit derartiger Ereignisse (Harrendorf 2007a, 382 ff.).

Zur Legalbewährung von wegen Sexualdelikten Verurteilten nach Entlassung aus dem Strafvollzug liegt eine breit angelegte Rückfallstudie vor, in der Bundeszentralregisterauszüge aus den Jahren 1998 und 2006 ausgewertet wurden. Bei den in diese Studie einbezogenen 244 Verurteilten, die ab 1984 den niedersächsischen Strafvollzug durchlaufen hatten, wurde durchschnittlich 15,8 Jahre nach ihrer Haftentlassung geprüft, ob und in welcher Art sie rückfällig wurden. Während des gesamten Beobachtungszeitraumes wurden 37 von ihnen (15,6%) erneut wegen eines Sexualdelikts bestraft. Bezogen auf ein Rückfallintervall von fünf Jahren zeigten die Ergebnisse, dass nur etwa 12% nach der Entlassung aus dem regulären Strafvollzug erneut einschlägig auffällig geworden sind. Diese Rückfallquote liegt etwas niedriger, als bisherige Untersuchungen, die zu einer Rückfallquote von etwa 20% gekommen waren, hatten erwarten lassen (Rehder/Suhling 2008, 259; Elz 2001/2002) und spricht eindeutig dagegen, dass vor der Gesetzgebungslawine, die seit 1998 losgetreten wurde, eine Vielzahl hochgefährlicher Sexualstraftäter untherapiert aus dem Strafvollzug entlassen worden ist. Im Übrigen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Rückfall mit einem Sexualdelikt am ehesten in den ersten Jahren nach der Entlassung erfolgt.

Bezogen auf schwere Gewaltdelinquenz waren vergleichbare Befunde schon vorher in der Fachdiskussion unumstritten. Nach der von Jehle et al. (2003) im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten umfassenden Rückfalluntersuchung wird ein Anteil von 10–27% der wegen Sexualdelikten, Tötungsdelikten oder Raub verurteilten Haftentlassenen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren erneut zu einer unbe-

dingten Freiheitsstrafe verurteilt (Jehle et al. 2003, 72), was als Hinweis auf die Erheblichkeit des Rückfalls zu verstehen ist. In der Nachfolgestudie für die Entlassungsjahrgänge 2004 bis 2007 lag dieser Anteil innerhalb von drei Jahren zwischen 4,5 und 15,8% (Jehle et al. 2010, 119, 135). Bezogen auf sämtliche Folgeentscheidungen liegt die Rückfallquote bei diesen Haftentlassenen zwischen 28 und 59% (Jehle et al. 2003, 72; ähnlich Jehle et al. 2010, 119, 135). Groß wertete internationale Publikationen zu Rückfallquoten aus und kam bei Gewalt- und Sexualdelinquenz auf eine Rezidivrate zwischen 25 und 28% (Groß 2004, 149 ff.). Kinzig (2008) verglich eine Gruppe von aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen mit einer Kontrollgruppe, die regulär aus dem Strafvollzug entlassen worden war, weil bei diesen Verurteilten zwar die formellen Voraussetzungen für die Anordnung vorlagen, die Anordnung aus unterschiedlichen Gründen aber unterblieben war. 51,7% der 268 Probanden wurde seit der Ausgangsuntersuchung in den Jahren 1993/94 nicht mehr verurteilt. Von den wiederverurteilten 138 Probanden bekamen knapp zwei Drittel eine neue Strafe auferlegt, die übrigen zwei oder mehr Strafen. Dabei standen mit 25% Verurteilungen nach dem BtMG an der Spitze, gefolgt von Diebstahls-/Unterschlagungsdelikten (17%), Vermögensdelinquenz (15%) und Straßenverkehrsdelikten (10%). An gravierenderen Straftaten waren zu verzeichnen: 44 Raub- bzw. Erpressungsdelikte (5,1%), 40 Sexualstraftaten (4,7%), darunter sexueller Missbrauch (10), Vergewaltigungen (17) und sexuelle Nötigungen (13), außerdem 51 (5,9%) Körperverletzungs- sowie vier Tötungsdelikte (0,5%). Bei 18% der wegen Sexualstraftaten wiederverurteilten Täter waren Sexualstraftaten auch Anlass für die ursprüngliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gewesen, bei Raub betrug der Anteil einschlägiger Rückfalltäter 17% (Kinzig 2008, 213ff.). Von den 162 Probanden der Kontrollgruppe wurden 138 (85%) erneut verurteilt. Auch hier stand die Betäubungsmitteldelinquenz an der Spitze, gefolgt von Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten. 33% der Sexualstraftäter wurden einschlägig rückfällig und 26% der Raubtäter. Diese Werte liegen deutlich über denen der Probanden aus der Sicherungsverwahrung (Kinzig 2008, 268ff.), ein nicht ganz unbedeutender Befund im Hinblick auf die Validität von Kriminalprognosen.

Den Befürwortern der Sicherungsverwahrung kann außerdem entgegen gehalten werden, dass auch von 22 Personen, die ausschließlich aus formalrechtlichen Gründen in Freiheit entlassen werden mussten, nur acht erneut straffällig wurden und lediglich zwei von ihnen gravierend (Kinzig 2008, 197). Die Untersuchung legt zumindest die Vermutung nahe, dass das Legalverhalten nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sich nicht wesentlich von dem nach Entlassung aus dem regulären Strafvollzug unterscheidet.

Einen Überblick über den aktuellen Stand bei Langzeitstudien auf Grundlage der registrierten Kriminalität von der Kindheit bis zum Erwachsenenalter geben Stelly/Thomas (2005). Danach wird bis Mitte bzw. Ende der dritten Lebensdekade durchschnittlich ein Drittel einer männlichen Geburtskohorte mindestens einmal in Zusammenhang mit kriminellen Verhalten registriert, aber nur ein geringer Anteil von 15% bis 22% lässt sich nach der Anzahl der Registrierungen als „Intensivtäter“

oder „chronische“ Straftäter bezeichnen. Auch von diesen beenden noch einmal – je nach Untersuchung – 18% bis 35% die „kriminelle Karriere“ bis zum jungen Erwachsenenalter. Das gilt auch bei schwerer und wiederholter Delinquenz, die sich in Haftstrafen niedergeschlagen hat. Wenn der Beobachtungszeitraum länger als fünf Jahre ist, ist ein „Ausstieg“ aus der Delinquenz zumindest ebenso wahrscheinlich wie eine Fortsetzung (Stelly/Thomas 2005, 255).

In ihrer eigenen Nachfolgestudie zur Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung finden die Autoren diese Befunde der anderen Untersuchungen bestätigt. Andererseits stellen sie fest, dass sich bei einem Rückfall nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe als junger Erwachsener die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Täter auch später in Kriminalität involviert sein werden. Doch auch insoweit kommen sie zu einem eindeutigen Ergebnis: „Wenngleich grundsätzlich von einem Zusammenhang von kriminellem Verhalten in einem Zeitabschnitt und kriminellem Verhalten in einem darauffolgenden Zeitabschnitt ausgegangen werden kann, so belegen unsere Analysen aber auch sehr eindrücklich, dass eine sinnvolle Prognose zukünftigen Legalverhaltens basierend auf vergangenem Legalverhalten kaum möglich ist.“ (Stelly/Thomas 2005, 260).

Auch bei den Probanden, die mit Haftstrafen sanktioniert worden waren, sank die Inhaftierungsrate bis zum Alter von 33–39 Jahren auf 40%. Selbst bei einer stark mit Delinquenz belasteten Population ist demnach das Ende oder ein deutlicher Rückgang der strafrechtlichen Auffälligkeit ein häufig vorkommendes Entwicklungsmuster.

Über erste Ergebnisse aus einer bundesweiten Studie zu Legalbewährung und Gefährlichkeitsprognosen bei insgesamt 25 Fällen, in denen Sachverständige eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Straftaten im Sinne von § 66b StGB bejaht hatten, die nachträgliche Sicherungsverwahrung aber wegen Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidungen oder Zurückweisung der Revision der Staatsanwaltschaft durch den Bundesgerichtshof nicht angeordnet und vollstreckt wurde, berichten Müller et al. (Müller et al. 2011, 253 ff.; ebenso Müller et al. 2012, 111 ff.). Die Göttinger Forscher werteten 25 der 29 Fälle aus, in denen der BGH bis zum 17.06.2008 die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung für rechtswidrig erklärt hatte, so dass die Betroffenen aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen waren oder in Freiheit verblieben. Innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 24 Monaten seit der Entlassung waren 8 dieser 25 Probanden mit leichteren Rückfalltaten registriert, 7 mit schweren Rückfalltaten (Haftstrafen ohne Bewährung von mindestens einem Jahr), 19 Probanden waren in dieser Zeit nicht erneut aufgefallen (Müller et al. 2011, 256). Der Anteil von 28% schweren Rückfällen liegt etwas höher als in den anderen hier vorgestellten Studien, wobei Müller et al. nur drei der sieben Rückfälligen als „Schwerstrückfällige“ bezeichnen und entsprechend abgrenzen (Müller et al. 2012, 116). Hinzu kommt, dass in die Untersuchung ausnahmslos Fälle einbezogen sind, die bei Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gericht äußerst umstritten waren und erst vom Bundesgerichtshof rechtskräftig ent-

schieden wurden. Außerdem ist die Stichprobe so klein, dass selbst geringfügige Abweichungen den Anteil schwerer Rückfalltaten in hohem Maße beeinflussen können.

Müller et al. werteten auch die 55 Sachverständigengutachten aus, die in den 25 Fällen eingeholt worden waren. Dabei zeigte sich, dass die Empfehlungen der Gutachter für alle Gruppen und Empfehlungen häufig nicht übereinstimmten, dass aber bezüglich der Gruppe der schwer bzw. einschlägig Rückfälligen eine Übereinstimmung von 71,4% vorlag (Müller et al. 2011, 260). Das deutet darauf hin, dass die Extremgruppe besonders risikobehafteter Gefangene leichter zu unterscheiden ist als die übrigen Verurteilten. Bezüglich der Prognosegenauigkeit kommen Müller et al. bei Auswertung der 14 Fälle mit übereinstimmenden Gutachterempfehlungen zu dem auf den ersten Blick überraschenden Ergebnis, dass nur in 5 der insgesamt 25 Fälle (20%) die Gutachter die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung wegen Gefährlichkeit empfohlen hatten, es aber nicht zu einem Rückfall gekommen ist („falsch positiv“). Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Zahl der unzutreffenden Prognosen auf die Gesamtpopulation bezogen ist, obwohl nur 14 der 25 Fälle einbezogen waren. Hinzu kommt, dass nach der Systematik der Vierfeldertafel nur die „falschen“ Prognosen die Fehlerquote bilden. Im Hinblick auf die zutreffende Einschätzung als „hochgradig gefährlich“ interessiert aber vor allem, in wie viel Fällen die vermeintlich hohe Gefährlichkeit sich in schweren Rückfalltaten manifestiert hat, so dass es sinnvoll ist, die zutreffenden Prognosen den Fällen gegenüber zu stellen, in denen der Rückfall ausgeblieben ist. Betrachtet man vor diesem Hintergrund ausschließlich die Gruppe der 10 als gefährlich eingeschätzten Haftentlassenen, so beträgt der Anteil derer, die unzutreffend als gefährlich beurteilt worden sind, 50%.

Untersuchungen aus dem Maßregelvollzug kommen ebenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen. Seifert (2008a, 288) weist darauf hin, dass die allgemeine Rückfallquote lediglich zwischen 10% und 47% liegt, bezogen auf Gewalt- und Sexualdelikte sogar nur zwischen 4% und 19%. Dies im Vergleich zur Entlassung aus dem Strafvollzug günstigeres Ergebnis wird als Hinweis gesehen, dass die Behandlung von psychisch kranken bzw. gestörten Rechtsbrechern im Maßregelvollzug in einem gewissen Ausmaß wirkungsvoll ist (Seifert 2008a, 288). Nach anderen Studien liegen die Rückfallzahlen für erneute Sexualdelikte der aus dem Maßregelvollzug der Landeskrankenhäuser entlassenen Sexualstraftäter zwischen 27% und 37%, also höher als nach Entlassungen aus dem Strafvollzug. Erklärt wird das damit, dass es im Strafvollzug eine Gruppe hoch Rückfallgefährdeter gebe, die mit Patienten des Maßregelvollzuges vergleichbar sei, andererseits aber zusätzlich eine große Gruppe von Tätern mit günstiger Prognose (Rehder/Suhling 2008, 250 ff.).

All diese unterschiedlichen Zahlen dürfen nicht ohne Berücksichtigung der allgemeinen Rückfallquote nach Entlassung aus dem Strafvollzug betrachtet werden, weil – wie unter 2.10.2.2. ausgeführt – bei geringerer Rückfallhäufigkeit die Basis für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit immer schmaler wird. Werden

80% einer Population rückfällig, ist die Wahrscheinlichkeit, einen Rückfall zutreffend vorherzusagen, schon aus mathematischen Gründen größer als bei einer Rückfallquote von 30%. Bei einer so geringen Rückfallquote liegt es nahe, dass die Prognosebeurteilung einer hohen Fehlerquote unterliegt.

Noch problematischer wird die Prognose zu künftigem Legalverhalten bei jungen Menschen (vgl. dazu Nowara 2006, 175, 179 f.). Eine Schweizer Untersuchung, die den Mitgliedern des Rechtsausschusses am 28.5.2008 referiert wurde, kam zu dem Ergebnis, dass selbst durch Inhaftierung aller identifizierten Vielfachtäter von Gewalttaten maximal 7% der im Folgejahr begangenen Gewaltdelikte hätten verhindert werden können, weil die ganz überwiegende Zahl von schwerwiegenden Gewaltdelikten von Ersttätern begangen wird (Killias 1999, 426 ff.). Seifert (2008b, 2) stellte in der Anhörung des Rechtsausschusses am 28.5.2008 eine Längsschnittstudie zur Entwicklung von Kindern vor, von denen nur 8% ein bis ins junge Erwachsenenalter reichendes delinquentes Verhalten zeigten. In der Kriminologie besteht Einigkeit, dass es sich bei Jugenddelinquenz in der Regel um Geschehensabläufe mit episodischem Charakter handelt und erst nach Abschluss der Persönlichkeitsentwicklung erkennbar wird, ob sich die Persönlichkeitsstruktur dauerhaft verfestigt hat. Kriterien, um zu erkennen, ob Jugenddelinquenz ein einmaliges Geschehen oder der Beginn einer „kriminellen Karriere“ ist, gibt es nicht (vgl. Eisenberg 2009, § 5 Rn. 29 ff. m. w. N.; 2007, 1143 f.). Teilweise wird unter der Annahme, es gebe eine persönlichkeitsbedingte Neigung zu Delinquenz, zwar das Gegenteil behauptet (Dahle 2006, 43 f. unter Hinweis auf MIVEA). Die auf dieser Grundlage entwickelten Prognoseinstrumente bedürfen allerdings angesichts neuerer Forschungsdesigns, anstelle eines Vergleichs von kriminellen und nicht aufgefallenen Personen delinquenzfreie und delinquente Lebensphasen einer Person miteinander zu vergleichen, einer besonders sorgfältigen Überprüfung, die bisher allenfalls ansatzmäßig und interessengeleitet erfolgt ist (zu MIVEA vgl. Graebisch/Burkhardt 2006, 140). Völlig ausgeschlossen scheint schließlich, dass ausgerechnet das Verhalten in der künstlichen Welt des Jugendstrafvollzuges neue Erkenntnisse über das künftige Legalverhalten bringen soll.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Verurteilungen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte die Rückfallhäufigkeit von erheblicher Bedeutung etwa zwischen 10% und 25% liegt, ein Großteil der Betroffenen also nicht wieder auffällig wird. Diese geringe Quote schränkt die Zuverlässigkeit von Kriminalprognosen zusätzlich ein, abgesehen von den ohnehin begrenzten Möglichkeiten, das künftige Verhalten von Menschen vorauszusagen. Somit entbehrt das Vertrauen von Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht in die Zuverlässigkeit der Prognosebeurteilung einer empirischen Grundlage, im Hinblick auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte widerspricht es sogar den heutigen kriminologischen Erkenntnissen.

2.10.3. Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzugs

Am 31.3.2011 befanden sich 7.074 Gefangene im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren. Unterstellt, die meisten von ihnen waren wegen Katalogtaten nach § 66b Abs. 2 StGB (Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255) verurteilt (insgesamt etwa 24.000 Strafgefangene waren nach der Stichtagserhebung wegen derartiger Taten verurteilt), ist die Annahme nicht aus der Luft gegriffen, mehr als 6.000 bis 10.000 Gefangene erfüllten die formellen Voraussetzungen gemäß § 66b StGB (so Kreuzer, Anhörung im Rechtsausschuss am 28.05.2008; vgl. auch Ullenbruch 2007, 70; Kreuzer 2006, 195, 207). Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Verurteilungen zu genau fünf Jahren Freiheitsstrafe der Strafvollzugsstatistik nicht zu entnehmen sind und die nach § 63 StGB im Maßregelvollzug Untergebrachten gem. § 66b Abs. 3 StGB ebenfalls für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen. Allein in der JVA Werl in Nordrhein-Westfalen lagen am 15.08.2010 bei 435, d. h. mehr als der Hälfte der Strafgefangenen in der Anstalt, die formellen Voraussetzungen gemäß § 66b Abs. 2 StGB vor (Skirl 2012, 180). Bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten lässt sich der Anteil weniger genau ermitteln, weil bei den knapp 400 zu Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Verurteilten aus der Statistik nicht erkennbar ist, in wie viel Fällen das Strafmaß mindestens sieben Jahre betrug.

Die Diskrepanz zwischen der hohen Zahl potentiell betroffener Gefangener (etwa 10% der Gefangenenpopulation) und der geringen Zahl von bisher 17 rechtskräftigen Anordnungen deutet ein Problem an, das in den Gerichtsentscheidungen und den Gesetzesberatungen durch den Hinweis auf die extrem seltenen Ausnahmefälle immer ausgeblendet worden ist. Wie kommt es eigentlich zu einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 66b StGB?

Unter Federführung des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt wurden 2005 in Abstimmung mit sämtlichen Bundesländern „Hinweise zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ entwickelt, um das Verfahren hinsichtlich der Beantragung von nachträglicher Sicherungsverwahrung zu vereinheitlichen (VwV d. JuM-BW vom 6.10.2005 – 4344/0008 – abgedruckt in „die Justiz 2005, 423; vgl. auch Alex 2006, 107; Ullenbruch 2007, 70 und Graebisch in der Anhörung am 28.5.2008, 10) und den Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörde und Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten. Danach hat die Staatsanwaltschaft „insbesondere in den Fällen, in denen Erkenntnisse außerhalb des Strafvollzugs die Prüfung eines Antrags auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nahelegen“, bei Einleitung der Vollstreckung zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Vollstreckungsheft zu vermerken, beim Vorliegen der formellen Voraussetzungen ist die Justizvollzugsanstalt sofort zu informieren, nicht aber der Gefangene. Die Justizvollzugsanstalt ist ihrerseits insbesondere gehalten, Kenntnis-

se aus dem Strafvollzug, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hindeuten, zum Anlass zu nehmen, bei der Vollstreckungsbehörde einen Antrag auf nachträgliche Anordnung anzuregen, sofern ein solcher Antrag auch mit Blick auf die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Auch die Justizvollzugsanstalt prüft demnach eigenverantwortlich das Vorliegen der formellen Voraussetzungen und hat darüber hinaus während des gesamten Vollzuges alle für die Beurteilung der erheblichen Gefährlichkeit wesentlichen Tatsachen in der Gefangenenpersonalakte zu dokumentieren. Ein beträchtlicher Aufwand für extrem seltene Ausnahmefälle! Hinzu kommt, dass das Verfahren für die beteiligten Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit erheblichen persönlichen Risiken verbunden ist. Bereits unter Geltung der Straftäter-Unterbringungsgesetze bestand in den Justizvollzugsanstalten eine Tendenz, zur Vermeidung von Angriffen aus Politik und Öffentlichkeit wegen „Verharmlosung der Gefährlichkeit“ lieber zu häufig als zu selten Anträge auf Anordnung nachträglicher Unterbringung zu stellen (Alex 2002, 122; Ullenbruch 2002b, 466 ff.). Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei auch die Tendenz der Rechtsprechung, für Straftaten des Haftentlassenen nach einer fehlerhaft günstigen Prognose die Gutachter strafrechtlich verantwortlich zu machen (Urt. des LG Potsdam vom 17.5.2005 nach „Mitteldeutsche Zeitung“ vom 18.5.2005; vgl. auch BGH JR 2004, 429 m. Anm. Pollähne; Alex 2006, 106). Für die Staatsanwaltschaft stellt sich die Problematik nach der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch § 66b StGB ähnlich dar. Nachdem Maik S. am 15.7.2005 die 16-jährige Schülerin Carolin in der Nähe von Rostock eine Woche nach seiner Entlassung aus der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldeck umgebracht hatte, geriet nicht nur die Sozialtherapeutische Abteilung in das Visier des in der Folge eingerichteten parlamentarischen Untersuchungsausschusses, sondern auch die Staatsanwaltschaft (LT-Drucks. 4/2330). Die zuständige Dezernentin hatte auf Grundlage der Rechtsprechung des OLG Rostock von einem ihrer Ansicht nach aussichtslosen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen (LT-Drucks. 4/2330, Abschlussbericht S. 164). Als Zeugin im Untersuchungsausschuss verlas sie eine Erklärung zu ihrer Entscheidung und verweigerte im Übrigen die Aussage, weil ihr ein Strafverfahren wegen Beihilfe zum Mord angedroht worden sei (NDR 30.3.2006; Focus 15.4.2006, 16; vgl. auch Ullenbruch 2007, 70). Die in der Öffentlichkeit namentlich benannte Staatsanwältin fühlte sich durch den Untersuchungsausschuss derart unter Druck gesetzt, dass der Generalstaatsanwalt sich gedrängt sah, ihr bei seiner eigenen Zeugenaussage beizustehen, indem er dem Ausschuss unterstellte, selbstverständliche Grundrechte wie Auskunfts- und Aussageverweigerungsrecht oder das Recht zu anwaltlicher Vertretung und Beratung zu diskreditieren. Sein Auftritt vor dem Untersuchungsausschuss hatte wiederum Forderungen nach seiner Ablösung zur Folge (Pressemitteilungen der CDU-Fraktion vom 5.5. und 9.5.2006).

Für mehrere tausend Gefangene bedeutet der in den „Hinweisen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ geforderte ständige Austausch zwischen Justizvollzug und

Staatsanwaltschaft, dass das „Damoklesschwert“ der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung während der gesamten Haft über ihnen schwebt. Bei dieser Ausgangslage werden alle Anstrengungen dahin gerichtet, während der Haft möglichst nicht negativ aufzufallen, weil auch Disziplinarmaßnahmen in die Gesamtwürdigung einfließen können. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar darauf hingewiesen, dass an das Wohlverhalten im Vollzug für die nachträgliche Sicherungsverwahrung strengere Maßstäbe anzulegen sind als für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder die Gewährung von Vollzugslockerungen (BVerfG, Beschl. v. 23.8.2006, NStZ 2007, 87), und auch der Bundesgerichtshof warnt: „Besondere Vorsicht ist bei der Bewertung von Vollzugsverhalten geboten, weil die besonderen Bedingungen langjähriger Unterbringung in geschlossenem Freiheitsentzug für Rückschlüsse auf die allgemeine Gefährlichkeit nur bedingt geeignet erscheinen.“ Selbst im Vollzug nicht unübliche gewaltsame Auseinandersetzungen müssen im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose ein gewisses Gewicht erlangen (BGHSt 50, 284; BGHSt 50, 373). Dennoch tauchen vollzugstypische Verstöße immer wieder in den Anträgen auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auf (vgl. beispielsweise OLG Rostock StV 2005, 279 ff.; LG Mannheim, Beschl. v. 16.8.2005 – 1 Ks 200 Js 13129/05; zuletzt BGH Beschl. v. 22.1.2009 – 1 StR 618/08).

Der Druck zur Anpassung wird besonders bedeutsam, wenn es um das Thema „Therapie“ geht. In der Vergangenheit hat Therapie im Zusammenhang mit Sicherungsverwahrung eine sehr marginale Rolle gespielt. Im Jahre 2006 nahmen 27% der Sicherungsverwahrten in Deutschland an psychologischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen teil, wenn auch mit erheblichen Abweichungen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten (vgl. Bestandsaufnahme Bartsch 2007; 2010; BVerfGE 109, 133, 154 ff. sowie BVerfGE 128, 326, 385). Das hing teilweise mit den unzureichenden psychotherapeutischen Ressourcen im Regelvollzug, aber auch mit Schwierigkeiten bei der Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen des Justizvollzuges zusammen. Solange die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung gemäß § 9 StVollzG nur freiwillig und mit Zustimmung des Leiters der Sozialtherapeutischen Einrichtung möglich war, kam es nur selten zu Verlegungen von Sicherungsverwahrten oder zu anschließender Sicherheitsverwahrung Verurteilten in die Sozialtherapie. Die Unwägbarkeiten hinsichtlich des Entlassungstermins standen befristeten Behandlungsprogrammen im Wege, und das „Abstandsgebot“ des § 140 StVollzG sowie die Sonderbedingungen der §§ 129 ff. StVollzG stellten zusätzliche – allerdings gem. § 140 Abs. 3 StVollzG überwindbare – Hindernisse für eine Aufnahme in der Sozialtherapie dar (vgl. auch Bartsch 2007, 406; Bartsch 2010, 228 ff.). Das änderte sich in gewissem Umfang durch den im Rahmen des „Sexualstraftäterbekämpfungsgesetzes“ erweiterten § 9 StVollzG, in dessen Absatz 1 ab dem Jahr 2003 eine verbindliche Verlegung in die Sozialtherapie nach Verurteilung zu mehr als zwei Jahren wegen eines Sexualdelikts eingeführt wurde, soweit die Behandlung angezeigt war. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung der Zehnjahresfrist für die erstmalige Anord-

nung der Sicherungsverwahrung wurde darüber hinaus der Anspruch der Untergebrachten auf Resozialisierung gestärkt (vgl. BVerfGE 109, 133, 154 ff.), zusätzlich noch einmal durch die Entscheidung vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326, 379 ff.). Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass künftig regelmäßig überprüft wird, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden. Erste Ansätze zur Verbesserung der Angebote sind in den Anstalten in den letzten Jahren erarbeitet worden oder werden diskutiert. Das reicht von Vorbereitungsprogrammen für die Verlegung in die Sozialtherapie über eine bessere Vernetzung der Anstalten (Hessen) oder die Kooperation mit psychiatrischen Einrichtungen (NRW) bis zur Errichtung eigener sozialtherapeutischer Abteilungen für Sicherungsverwahrte (NRW) (Nachweise bei Bartsch 2010; zu den Defiziten vgl. BVerfGE 128, 326, 386 f.). Durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 08.11.2012 werden nunmehr die Modalitäten eines therapieorientierten Vollzuges den Bundesländern verbindlich vorgegeben.

Von nachträglicher Sicherungsverwahrung Bedrohte stehen vor diesem Hintergrund vor der Wahl, sich um psychotherapeutische Maßnahmen zu bemühen, weil sie ihre Bereitschaft dazu in der Verhandlung erklärt hatten und keine „neue Tatsache“ durch Therapieverweigerung schaffen wollen, sich auf eine Therapie zur Verbesserung ihrer Entlassungschancen einzulassen oder eine Therapie abzulehnen, weil sie sich aus unterschiedlichen Gründen nicht zu ihren Delikten äußern möchten. Gründe dafür könnten tatsächliche Fehltritte oder von den Verurteilten als solche wahrgenommene sein oder auch die Angst, den Therapeuten gegenüber geäußerte Phantasien später als Indizien für eine ungünstige Legalprognose in einem Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung wieder zu finden. Seit Einschränkung der Schweigepflicht für das nicht-medizinische Fachpersonal im Justizvollzug durch die Neufassung von § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist diese Furcht nicht unbegründet (zur Problematik Schweigepflicht vs. nachträgliche Sicherungsverwahrung vgl. Harrendorf 2007b, 18 ff.). Den für die künftige Legalbewährung teilweise unentbehrlichen psychotherapeutischen Interventionen wird durch die Gesamtheit der gesetzlichen Veränderungen seit 1998 ein Bärendienst erwiesen. Nicht mehr die eigene Motivation des Gefangenen, sich zu verändern, ist Anlass für die Bereitschaft, sich therapeutischen Maßnahmen zu unterziehen, sondern die opportunistische Hoffnung, dadurch der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu entgehen. Eine Tendenz in diese Richtung war schon durch die Änderung des § 9 StVollzG und die damit seit 1998 mögliche „Zwangsverlegung“ in die Sozialtherapie vorgegeben. Doch die seinerzeit befürchtete Hinwendung zu einer Zwangstherapie (vgl. etwa Eisenberg/Hackethal 1998, 196) trat nicht ein, weil die fehlende aktive Mitwirkung am therapeutischen Prozess bei Unabänderlichkeit in etwa 30% der Fälle zur Rückverlegung in den Regelvollzug gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG führte (vgl. Stichtagserhebungen der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden zur Sozialtherapie). Das konnte zur Folge haben, dass eine vorzeitige

Entlassung verweigert wurde, doch bei wegen Sexualstraftaten Verurteilten ist seit 2002 auch bei Verbleiben in der Sozialtherapie ein Rückgang der vorzeitigen Entlassungen festzustellen (Alex 2006, 105 ff.). Nach Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung kann aber sehr viel weitergehend das Scheitern einer Therapie oder sogar die Compliance des Gefangenen Anlass für Anträge auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung sein. Der therapeutische Prozess ist damit auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Welcher Klient kann sich seinem Therapeuten gegenüber öffnen, welcher Therapeut kann noch um die erforderliche vertrauensvolle Beziehung werben, wenn er verpflichtet ist, alle für eine erhebliche Gefährlichkeit sprechenden Tatsachen dem Anstaltsleiter zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft bekannt zu geben? In der aktuellen Auseinandersetzung um die Wiedereinführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung unter dem Etikett „nachträgliche Therapieunterbringung“ hat der Leiter der JVA Werl in Nordrhein-Westfalen, der seine Erfahrungen mit der Sicherungsverwahrung in einem Buch veröffentlicht hat, noch einmal die absurde Situation beschrieben, wenn die Vollzugsanstalten gezwungen sind, gegen ihre Gefangenen, die sie eigentlich resozialisieren sollten, Informationen zu sammeln (Skirl, 2012, 107 f., 232, 259 sowie das Beispiel 108 ff.). Die Empfehlungen in der Literatur, diese Gefahr nicht zu dramatisieren, weil § 182 Abs. 2 S. 2 StVollzG bei verfassungskonformer Auslegung kaum jemals eine Offenbarungspflicht in diesen Fällen begründen könne (Harrendorf 2007b, 18 ff.; Mushoff 2008, 416) sind rechtsdogmatisch nachvollziehbar begründet und sicher gut gemeint, gehen aber an der Realität im Strafvollzug vorbei. Therapeuten im Strafvollzug bewegen sich immer in dem Spannungsfeld zwischen „therapeutischem Helfer“ und „Kontrolleur“ (Boetticher 2005, 423). Bei einer für den Klienten günstigen Stellungnahme aufgrund der Fortschritte im therapeutischen Prozess kann das die vorzeitige Entlassung gemäß §§ 57, 57a StGB fördern, bei einer ungünstigen neuerdings die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Insofern hat sich durch die Einführung der nachträglicher Sicherungsverwahrung die Bedeutung von § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG für das therapeutische Personal im Strafvollzug entgegen Harrendorfs Annahme erheblich verändert (vgl. auch Eisenberg 2008, 146, 147). Eine so weitreichende Konsequenz der Offenbarung von Kenntnissen gab es bisher nicht! Harrendorf räumt selbst ein, dass eine Weiterleitung von Informationen an die Staatsanwaltschaft erfolgen muss, wenn zu befürchten ist, dass ein Gefangener nach seiner Entlassung umgehend seine in der Therapie geschilderten Phantasien in die Tat umsetzen wird, hält das aber für einen extremen Ausnahmefall. Doch dass Gefangene Phantasien bezüglich schwerwiegender Sexual- oder Gewaltdelikte äußern, die ernsthafte Befürchtungen wecken, ist Standard im Strafvollzug und insbesondere in der Sozialtherapie. Wie die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zeigen, gibt es deshalb genügend Angehörige der Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten, die sich in diesem Dilemma für die Wahrnehmung der Interessen potentieller Opfer entscheiden und ihre Erkenntnisse aus dem therapeutischen Prozess preisgeben. Das ist nachvollziehbar, kann aber die Entscheidung des Gesetzgebers

nicht rechtfertigen. Ein Psychotherapeut im Strafvollzug, dem die Verantwortung für eine möglicherweise lebenslange Inhaftierung eines Klienten, der zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von unter Umständen gerade einmal fünf Jahren verurteilt ist, auferlegt wird, verliert die Grundlage für sein therapeutisches Handeln (Alex 2006, 107; ebenso Frommel 2004, 88). Die Forderung von Mushoff (2008, 416) nach einer Neufassung von § 182 Abs. 2 S. 1 StVollzG ist deshalb überaus berechtigt.

Noch auf ein weiteres Problem im Strafvollzug, das sich durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung verschärft hat, muss hingewiesen werden. Die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im deutschen Strafvollzug war schon zur Zeit ihrer Einführung im Jahre 1934 kritikwürdig (vgl. die Bestandsaufnahme von Bartsch 2007; Bartsch 2010, 29 ff.). Auch das Bundesverfassungsgericht hatte vor seiner Entscheidung vom 5.2.2004 (BVerfGE 109, 133) Zweifel an einer verfassungsmäßigen Durchführung der Sicherungsverwahrung. Das Gericht sah zwar in den Sonderbestimmungen im Strafvollzugsgesetz für Sicherungsverwahrte und in den Bezügen auf das Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 Satz 1 StVollzG) oder die Vollzugslockerungen (§§ 10, 11, 13 StVollzG) eine normative Ausrichtung der Sicherungsverwahrung am Resozialisierungsgedanken, hat aber vorsorglich bei den Landesregierungen zusätzlich nachgefragt, wie die Sicherungsverwahrung tatsächlich durchgeführt wird. Die Angaben stellten das Gericht nicht zufrieden. Es beklagte, dass die Landesregierungen nicht über einheitliches statistisches Material bezüglich eines so schweren Grundrechtseingriffs verfügen und kam zu einem eher vorsichtig formulierten Ergebnis (BVerfGE 109, 133, 154 ff.): „Die Angaben der Landesregierungen zur tatsächlichen Durchführung der Sicherungsverwahrung lassen ebenfalls nicht den Schluss zu, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen reinen Verwahrsvollzug gefährlicher Straftäter handelt. Im Rahmen des Möglichen werden dem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten gegenüber dem regulären Strafvollzug größere Freiheiten gewährt, um ihm die lange Dauer der Freiheitsentziehung erträglicher zu machen. Daneben wird dem Resozialisierungsgedanken durch Therapie und Arbeitsangebote Rechnung getragen, mögen auch diese Angebote nur einen Teil der Sicherungsverwahrten erreichen.... Um auszuschließen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen reinen Verwahrsvollzug gefährlicher Straftäter handelt oder diese Maßregel sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben dazu entwickelt, bedarf es daher regelmäßiger nachvollziehbarer Überprüfung, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allgemein nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine konkrete und realisierbare Chance haben, die Freiheit wieder zu erlangen.“ Namentlich erwähnt das Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf frühere Entscheidungen die Durchführung von Vollzugslockerungen wegen deren besonderer Bedeutung für die Prognosebasis als eine wesentliche Resozialisierungsmaßnahme. Das Vollstreckungsgericht dürfe sich nicht damit abfinden, dass sich die Vollzugsbehörde ohne hinreichenden Grund – etwa auf der Grundlage bloßer pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr – der Gewährung von Vollzugslockerungen versage, welche die Erledigung der Maßregel vorbereiten können

BVerfGE 109, 133, 166). Das Bundesverfassungsgericht sah also sehr wohl die Probleme, die bei der Durchführung der Sicherungsverwahrung im Justizvollzug bestehen, hoffte aber seinerzeit ohne erkennbare Überzeugung, mit einem Appell eine verfassungsmäßige Ausgestaltung fördern zu können. Doch auch im Hinblick auf Vollzugslockerungen verlief die Entwicklung in der Praxis negativ. Zwischen dem 1.9.2005 und dem 31.8.2006 haben in acht von dreizehn von Bartsch (2007; 2010, 219 ff.) befragten Anstalten mit Sicherungsverwahrten (eine JVA machte dazu keine Angaben) keine dort untergebrachten Sicherungsverwahrten Ausgang oder Urlaub erhalten. In den übrigen Anstalten wurde bei maximal zwei Verwahrten eine solche Lockerung angeordnet. Als Ursachen für diese restriktive Lockerungspraxis nannten die Anstaltsleitungen immer neue Anforderungen der zustimmungspflichtigen Aufsichtsbehörden (Bartsch 2010, 219 ff., 274 ff.). Damit reduziert sich die Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen auf die im Strafvollzugsgesetz geregelten Mindestbedingungen zur Erleichterung des Haftalltags. Im einzelnen handelt es sich um folgende häufig in den Anstalten gewährte „Privilegien“: erhöhtes Taschengeld, tagsüber geöffnete Hafträume, zusätzlich gewährte Besuchsstunden und Pakete, verlängerter Aufenthalt im Freien und eine verbesserte Ausstattung der Hafträume. Konkret bezieht sich das vielfach auf Fernsehgeräte mit größerer Bildschirmdiagonale, eine erhöhte, nicht selten verdoppelte Anzahl von Tonträgern oder Spielen für die Playstation, sonstige Gegenstände der Unterhaltungselektronik, Küchenutensilien wie Pfannen oder Kochtöpfe, zusätzliche Möbelstücke, Pflanzen, Kleintiere (Bartsch 2010, 255 ff.).

Von den Untergebrachten wurde das nicht als qualitativer Unterschied zum Strafvollzug wahrgenommen, in dem es in unterschiedlicher Form und Intensität ebenfalls Sonderbesuchsbedingungen („Langzeitbesuche“), offene Haftraumtüren („Wohngruppenvollzug“) oder über die gesetzliche Mindestdauer von einer Stunde täglich hinausgehende „Freistunden“ gibt. Auch objektiv war in der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung als ausschließlich zur Prävention für erforderlich gehaltene Maßnahme kein wesentlicher Unterschied zum Strafvollzug feststellbar, obwohl mit dem Wegfall der Zehnjahresfrist die Zahl der bis an ihr Lebensende Untergebrachten weiter steigen wird und die Perspektivlosigkeit der Unterbringung zusätzliche Belastungen mit sich bringt (vgl. Skirl 2005; Skirl 2012, 162 ff.). Es galt die gleiche hierarchische und bürokratische Struktur, in der die Verwahrten am unteren Ende der Leiter stehen und die ihnen erteilten Anordnungen zu befolgen haben (§§ 82, 130 StVollzG), mit der gleichen akribischen Verwaltung der Gelder, mit den im wesentlichen gleichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Ausstattung des Haftraums oder der Gestaltung der Freizeit, sämtlich Kennzeichen einer totalen Institution, die zur Entmündigung der Untergebrachten beiträgt und sich letztlich als Einrichtung zur Versorgung mit elementaren Bedürfnissen versteht, in der ständig Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt befürchtet werden. Es war absehbar, dass sich die Probleme durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in den kommenden Jahren noch verschärfen würden. Durch die erst am Ende der Haft prognostizierte besondere Gefährlichkeit sind die von der

nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung Betroffenen von vornherein als „unverbesserlich“ gekennzeichnet, bei denen der Schutz der Gesellschaft entsprechend der gesetzlichen Intention alle anderen Ziele des Freiheitsentzuges überragt.

Der EGMR hat mit der Entscheidung vom 17.12.2009 die geringfügigen Unterschiede zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung endgültig als „Etikettenschwindel“ entlarvt und damit auch dem Bundesverfassungsgericht einen Anstoß gegeben, sich nicht erneut mit einem Appell für die Einhaltung des Abstandsgebotes zu begnügen, sondern wegen der bisherigen Untätigkeit von Gesetzgebung und Behörden mit der Entscheidung vom 04.05.2011 eine Neuregelung einzufordern. Welche Konsequenzen sich daraus für die von nachträglicher Sicherungsverwahrung bedrohten Gefangenen ergeben, wird sich zeigen. Durch die erst am Ende der Haft auf Grundlage prognostizierter besonderer Gefährlichkeit zu treffende Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung gibt es für den Vollzug keine besondere Verpflichtung, sich um diesen Personenkreis besonders zu bemühen. Erst mit der Anordnung erhalten sie den „Status“ eines Sicherungsverwahrten. Dann aber sind sie bereits aufgrund des bisherigen Vollzugsverlaufs als „unverbesserlich“ gekennzeichnet mit der Folge, dass bei ihnen entsprechend der gesetzlichen Intention der Schutz der Gesellschaft alle anderen Ziele des Freiheitsentzuges überragt.

2.10.4. Schlussfolgerungen

Soweit es um die rechtssystematischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der nachträglichen Sicherungsverwahrung geht, sind die unterschiedlichen Auffassungen zu dem in dieser Form ausschließlich in Deutschland eingeführten Instrument zur Straftatbewältigung durch die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 Makulatur geworden. Der gravierende Verstoß Deutschlands gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ist mittlerweile rechtskräftig festgestellt und in Nachfolgeentscheidungen bestätigt worden. Dennoch wird Deutschland die nachträgliche Sicherungsverwahrung infolge der Übergangsregelung des Art. 116f EGStGB noch für viele Jahre erhalten bleiben.

Infolge der restriktiven Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung hat sich jedoch die Möglichkeit ergeben, das Instrument hinsichtlich seiner tatsächlichen Eignung zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung auf den Prüfstand zu stellen und bei dieser Gelegenheit auch die Eignung von Sachverständigengutachten, künftiges Legalverhalten zuverlässig zu prognostizieren, nochmals einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Bis Oktober 2006 waren die fünf Strafsenate des Bundesgerichtshofs mit 21 Verfahren zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung konfrontiert. Lediglich in vier Fällen bestätigte der Bundesgerichtshof die untergerichtliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, wobei in einem dieser Fälle das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aufhob. In zwölf Fällen hob der BGH die erstinstanzlichen Anordnungen auf, davon in zwei Fällen endgültig mit Entlassungsverfügung; in den übrigen zehn Fällen verwies er die Sache an die Landgerichte zurück. Von den fünf Revisionen

der Staatsanwaltschaft gegen Nichtanordnungen in erster Instanz wurden drei vom Bundesgerichtshof verworfen, eine zurückgenommen und in einem Fall die Sache an das Landgericht zurückverwiesen (Ullenbruch 2007, 62, 63). Nach Presseberichten („Der Spiegel“ v. 20.10.2003, „Die Welt“ v. 23.10.2003) waren außerdem in Baden-Württemberg 16 und in Bayern 30 Anträge von Justizvollzugsanstalten auf nachträgliche Unterbringung auf Grundlage der dortigen – 2004 von § 66b StGB abgelöst – Straftäter-Unterbringungsgesetze durch die Landgerichte oder die Oberlandesgerichte abgelehnt worden. Bei dieser Sachlage war davon auszugehen, dass bis zum 31.12.2006 mindestens 50–60 Verurteilte, bei denen Staatsanwaltschaft und/oder Justizvollzugsanstalt eine hohe Gefährlichkeit für erhebliche Straftaten aufgrund neuer Tatsachen angenommen hatten, infolge letztinstanzlich abgelehnter Anträge auf nachträgliche Unterbringung aus dem Strafvollzug entlassen worden waren. Dieser Personenkreis ist hinsichtlich seines Legalverhaltens nach der Entlassung und der Gründe, die für die Annahme der hohen Gefährlichkeit ausschlaggebend gewesen waren, im Rahmen eines Forschungsprojekts des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum einer näheren Untersuchung unterzogen worden. Diese Untersuchung wird im 2. Teil dieser Arbeit vorgestellt. Bis Ende 2007 hatte sich die Anzahl der vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fälle auf 33 erhöht, wobei der Bundesgerichtshof die erstinstanzliche nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in insgesamt 7 Fällen (zunächst) bestätigte (Antwort der Bundesregierung vom 22.05.2008 auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 16/9241). Bis Ende 2009 hat sich der BGH mit weiteren 16 nachträglichen Anordnungen von Sicherungsverwahrung befasst und dabei in acht Fällen die angeordnete Unterbringung bestätigt. Soweit von diesen Entscheidungen Entlassungen bis zum 31.12.2006 betroffen sind, wurden sie ebenfalls in das Forschungsprojekt einbezogen. Entlassungen, die erst danach bis zum 31.12.2009 erfolgten, sind in einem Nachfolgeprojekt berücksichtigt worden.

3. Die empirische Untersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

3.1. Planung der Untersuchung

Im Zusammenhang mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das deutsche Strafrecht ist deutlich geworden, dass das steuernde Element für Gesetzgebung und – zumindest in der frühen Phase der Entwicklung – Rechtsprechung nicht eine neu aufgetretene „Sicherheitslücke“ war, sondern das Bedürfnis, auf spektakuläre Einzelereignisse, in denen insbesondere Kinder Opfer brutaler Gewalttaten geworden waren, in einer die Bevölkerung beruhigenden Form zu reagieren. Eine etwaige Veränderung der objektiven Sicherheitslage forderte keine weitreichenden Maßnahmen. Das im Bereich der Gewaltdelinquenz mit sexuellem Hintergrund gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehende Opferrisiko war unter Zugrundelegung der registrierten Delinquenz über die Jahre hinweg gering und war in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts eher noch geringer geworden. Von 1987 bis 1991 waren in den alten Bundesländern 57 Sexualmorde an Minderjährigen (davon 33 an Kindern) bekannt geworden, von 1992 bis 1996 waren es in Gesamtdeutschland 48 (davon 30 an Kindern), von 1997 bis 2001 waren es 34 (davon 24 an Kindern) von 2002 bis 2006 waren es 43 (davon 22 an Kindern) und von 2007 bis 2011 waren es 22 (davon 13 an Kindern) (Polizeiliche Kriminalstatistik 2007–2011, PKS-Zeitreihen, Tabelle 91). Das Risiko für Minderjährige, Opfer derartiger Delikte zu werden, ist also äußerst gering und nach der Wiedervereinigung zumindest nicht größer geworden. Durchschnittlich werden seit 1992 etwa acht Fälle im Jahr bekannt. Betrachtet man nur die vollendeten Delikte, so sehen die Zahlen noch weniger dramatisch aus. Von 1987 bis 1991 wurden 24 Kinder Opfer vollendeter Sexualmorde, von 1992 bis 1996 waren es 21, von 1997 bis 2001 waren es 12, und in den fünf Jahren von 2002 bis 2006 gab es 17 Kinder, die Opfer eines vollendeten Sexualmordes wurden (BMI, BMJ 2006, 97 und PKS 2006, 2007, Tabelle 91; vgl. auch Düx 2006, 82). Daran hat sich erwartungsgemäß auch seit Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nichts geändert – 2007 bis 2011 wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik zehn entsprechende Opfer registriert (PKS 2007–2011, Tabelle 91) –, da nicht der die Emotionen hoch treibende Serientäter der Normalfall ist, sondern die Taten in der Regel von Tätern begangen werden, die bisher einschlägig nicht aufgefallen sind. Beinahe jeder Wiederholungstäter der vergangenen Jahre ist deshalb unmittelbar Auslöser für eine jeweilige Gesetzesänderung im Bereich der Sicherungsverwahrung gewesen. Betroffen von diesen Gesetzesänderungen sind aber auch Verurteilte, die möglicherweise nie wieder aufgefallen wären. Infolge der restriktiven Rechtsprechung zu § 66b StGB ist davon auszugehen, dass viele dieser Verurteilten trotz ungünstiger Prognose aus der Haft entlassen worden sind, während andere wegen einer günstigen Prognose, die sich erst im Verlauf des Anordnungsverfahrens ergeben hatte, entlassen wur-

den. Die Legalbewährung dieses Personenkreises nach der Entlassung aus der Haft sollte anhand von Bundeszentralregisterauszügen über nachträgliche Verurteilungen überprüft werden. Methodisch sind einer solchen Rückfalluntersuchung enge Grenzen gesetzt. Rückfalluntersuchungen anhand der rechtskräftigen Neuverurteilungen lassen ansatzbedingt die nicht registrierte Delinquenz außer Betracht (vgl. zur Problematik Schneider 2002, 251, 253). Da für die Beurteilung der Frage, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage bezüglich schwerster Delinquenz geeignet und erforderlich ist, aber ausschließlich Kapitaldelikte mit einer entsprechend hohen Aufklärungsquote von Interesse sind, wurde eine Vernachlässigung des Dunkelfeldes in Kauf genommen. Delikte unterhalb der Schwelle des § 66b StGB („erhebliche Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“) hätten die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht legitimieren können, sind also auch für das Legalverhalten nach der Haftentlassung irrelevant. Darüber hinaus erlaubt eine Rückfalluntersuchung unter Betrachtung der Neueintragungen im Bundeszentralregister ausschließlich deskriptive Aussagen über das Auftreten des Phänomens „Rückfall“. Schlussfolgerungen über individuelle oder soziale Ursachen sind auf dieser Grundlage ebenso unzulässig wie Spekulationen über Präventionsmöglichkeiten (zu entsprechenden Befürchtungen, durch Rückfalluntersuchungen würde in unzulässiger Weise die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug in Frage gestellt vgl. Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, 231–236). Die hier vorgestellte Untersuchung hatte jedoch auch nicht das vorrangige Ziel, individuelle Besonderheiten wie Entlassungsvorbereitungen oder sozialen Empfangsraum zu ermitteln, sondern kollektive Übereinstimmungen festzustellen. Um untersuchen zu können, ob das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung geeignet ist, Rückfallgefährdete und Rückfallresistente voneinander zu trennen, reicht die phänomenologische Betrachtungsweise aus. Auch die Beschränkung auf die Stichprobe der Haftentlassenen und der Verzicht auf eine Einbeziehung der Gefangenen, bei denen nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, ist angesichts der marginalen Zahl von Untergebrachten bei Planung der Untersuchung gerechtfertigt. Für die beabsichtigte Untersuchung der Legalbewährung wären sie ohnehin uninteressant gewesen, da sie in absehbarer Zeit keine Gelegenheit haben werden, ihre Legalbewährung unter Beweis zu stellen. Für andere Fragestellungen wie etwa ausschlaggebende Gesichtspunkte für die nachträgliche Anordnung erschien die Datenbasis bei Planung der Untersuchung mit sechs rechtskräftigen Anordnungen bis Ende 2006 (Ullenbruch 2007, 62, 63) zu gering. Eher hätten aus der originären Sicherungsverwahrung oder aus lebenslanger Haft Entlassene in das Projekt einbezogen werden können, insoweit liegen aber bereits umfangreiche Forschungsergebnisse vor (Kinzig 2008, Dessecker 2012).

Die Legalbewährung des für die hier vorgestellte Erhebung bedeutsamen Personenkreises der Haftentlassenen nach erfolglosen Anträgen auf nachträgliche Unterbringung kann über verschiedene Aspekte in Verbindung mit der Anordnung von Si-

cherungsverwahrung im allgemeinen und mit der nachträglichen Anordnung im besonderen Aufschluss geben:

- Begehen die Entlassenen trotz ungünstiger Prognose nicht erneut erhebliche Straftaten gegen Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder persönliche Freiheit, werden die Grundlagen der Prognose in Frage gestellt (falsche Positive).
- Begehen die Entlassenen bei günstiger Prognose erneut einschlägige Delikte, spricht das dafür, dass die Prognosebeurteilung auch die „Harmlosen“ nicht hinreichend herausfiltern kann (falsche Negative).
- Unterscheidet sich die für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgesehene, aber letztlich doch entlassene Stichprobe in ihrem Legalverhalten nicht von der sonstigen Gefängnispopulation, so indiziert das, dass es derzeit keine gültigen Diskriminierungskriterien zwischen den beiden Gruppen gibt. Dann stellt sich auch die grundsätzliche Frage nach der kriminalpolitischen Legitimation der Sicherungsverwahrung.

Ohne Kontrollgruppe sind inferenzstatistische Aussagen streng genommen unzulässig und damit auch eine Hypothesenbildung, weil ein Vergleich von Stichprobe und Population entfällt (vgl. Clauss/Ebner 1972, 150 ff.). Doch wurde bei der Untersuchung vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse zur Rückfallforschung von in dieser Untersuchung nicht verifizierbaren Grundannahmen ausgegangen:

- Das Legalverhalten der für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgesehenen Verurteilten unterscheidet sich nicht von dem Verhalten der regulär Entlassenen.
- Die Häufigkeit der Vorbelastungen korreliert mit der Rückfallhäufigkeit, ohne dass daraus weitergehende Schlussfolgerungen bezüglich der Rückfalldeelinquenz gezogen werden können.
- Die mit nachträglicher Sicherungsverwahrung bedrohten Verurteilten werden unzutreffend prognostisch ungünstig beurteilt.
- Die prognostisch günstig beurteilten Verurteilten werden nicht einschlägig rückfällig.
- Die Diagnose „dissoziale Persönlichkeitsstörung/dissoziale Persönlichkeit“ ist keine geeignete Variable zur Vorhersage der Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Die Anordnungsbegründungen der Untergerichte sind interessengeleitet ohne adäquate Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.
- Das Freiheitsrecht der Verurteilten wird ohne Erhöhung der Sicherheitslage zur Beruhigung der Bevölkerung geopfert.

3.2. Durchführung der Untersuchung

3.2.1. Erhebungsinstrumente

Mit Rücksicht auf das Untersuchungsziel „Legalbewährung“ sollte sich die Datenerhebung auf Haftentlassene beschränken, die spätestens bis 31.12.2006 aus der Haft entlassen worden waren und bis zu einer Anfrage beim zuständigen Bundesamt für Justiz bezüglich erneuter Delinquenz mindestens eineinhalb Jahre in Freiheit gelebt hatten. Auf Grundlage der Vorüberlegungen wurden zwei Erhebungsinstrumente entwickelt, um einerseits die für einen Abgleich mit dem Bundeszentralregister erforderlichen Daten und andererseits die für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung relevanten Informationen erfassen zu können (Übersichtsblatt, Erhebungsbogen, siehe Anhang). In das Übersichtsblatt mit den für den Abgleich mit dem Bundeszentralregister erforderlichen Daten sollten von den um Auskunft gebetenen Staatsanwaltschaften bzw. Strafvollstreckungskammern Namen, Geburtsdaten und Entlassungstermin sowie mit Rücksicht auf etwaige Nachfragen die zuständige Vollstreckungsbehörde sowie das Aktenzeichen eingetragen werden. Der Erhebungsbogen zu den Umständen des Anordnungsverfahrens diente dem Ziel, die in den Vollstreckungsheften der Staatsanwaltschaft oder sonstigen Unterlagen zum Verfahren der nachträglichen Unterbringung enthaltenen Informationen systematisch zu erfassen, soweit sie für die Untersuchung von Bedeutung schienen. Zur Identifikation war in den Bogen zunächst der Name des Betroffenen (später durch Code ersetzt) sowie das Aktenzeichen der zuständigen Vollstreckungsbehörde einzutragen. Es folgten Informationen zu der Verurteilung, die Anlass für den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gewesen war (Delikt, Tatzeit, Datum der Verurteilung, entscheidendes Gericht und Strafmaß). Anschließend sollten die den Unterlagen entnehmbaren Vorverurteilungen oder Verurteilungen während der Haftzeit erfasst werden, auch um ggf. Abweichungen gegenüber den später einzuholenden Bundeszentralregisterauszügen feststellen zu können. Danach waren im Erhebungsbogen der reguläre und der tatsächliche Entlassungstermin mit der zur Verlängerung der Haft herangezogenen Ermächtigungsgrundlage einzutragen, bevor die Eintragungen zum eigentlichen Anordnungsverfahren für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorzunehmen waren (Informationen zu Antragstellung, Sachverständigengutachten, erstinstanzlichen Entscheidungen, Rechtsmitteln, Rechtsmittelentscheidungen, Entscheidung, die zur Entlassung führte), und zwar jeweils die Akteure, der Zeitpunkt der Intervention, ihr Inhalt sowie die Begründung. Bezüglich der Sachverständigengutachten wurde inhaltlich zwischen Diagnose und Prognose getrennt. Der Erhebungsbogen zur Erfassung der Akteninhalte war insofern teilstandardisiert, als er zwar feste Kategorien enthielt, die inhaltlichen Angaben aber offen sein sollten. Dadurch sollte auch Raum für die Erfassung außergewöhnlicher Begründungen gelassen werden. Eine Systematisierung der inhaltlichen Angaben sollte erst bei der Auswertung erfolgen.

3.2.2. Datenschutzrechtliche Sicherungen

Auf Grundlage der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2003, 252) wurde ein Datenschutzkonzept entwickelt, um sicherzustellen, dass personengebundene Daten der Probanden nicht Unbefugten zugänglich werden konnten (im Anhang abgedruckt). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft wurden unter Hinweis auf dieses Datenschutzkonzept zunächst dahingehend unterrichtet, dass eingehende Sendungen von Staatsanwaltschaften oder Gerichten dem Projektleiter oder dem mit der Durchführung der Untersuchung betrauten Wissenschaftlichen Mitarbeiter verschlossen vorzulegen waren. Bis zur Datenerhebung wurden die übersandten Akten in einem verschlossenen Fach aufbewahrt. Unmittelbar nach Datenerhebung wurden die Erhebungsbögen mit einem Code versehen (Kfz-Kennzeichen des Ortes von zuständiger Staatsanwaltschaft oder Gericht, zusätzlich Ordnungsziffer) und die Namen der Probanden geschwärzt. Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Probanden, die für den Abgleich mit dem Bundeszentralregister erforderlich waren, wurden zusammen mit dem Code in einer gesonderten Datei gespeichert, die passwortgeschützt unzugänglich für Unbefugte war und keine weiteren Informationen enthielt. Abgesehen vom Abgleich mit dem Bundeszentralregister wurden sämtliche Ergebnisse der Untersuchung nur in anonymisierter Form erfasst, so dass ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann. Die Rücksendung der Akten wurde von dem für die Durchführung der Untersuchung verantwortlichen Wissenschaftlichen Mitarbeiter eigenhändig organisiert.

3.2.3. Kontaktaufnahme zu den Landesjustizverwaltungen

Zunächst wurde mit Schreiben vom 23. Mai 2007 das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ziele des Projekts und das geplante Vorgehen in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung gebeten. Diesem Schreiben waren die Übersicht über die für den späteren Abgleich mit dem Bundeszentralregister erforderlichen Daten, der Erhebungsbogen zur standardisierten Erfassung von Akteninhalten sowie das Datenschutzkonzept für das Projekt beigelegt. Mit Schreiben vom 28.6.2007 wurde die Darstellung des Projekts nochmals präzisiert und ergänzt. In der Antwort vom 26.7.2007 teilte das Justizministerium mit, dass es das Projekt unterstütze und mit Schreiben vom gleichen Tage die Justizministerien der übrigen Bundesländer ebenfalls um Unterstützung gebeten habe.

Daraufhin wurden mit Schreiben vom 17.8.2007 unter Bezugnahme auf das Empfehlungsschreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen die Generalstaatsanwaltschaften über die Justizministerien der Bundesländer um Auskunftserteilung gebeten. Die Reaktionen fielen unterschiedlich aus.

Das Justizministerium Baden-Württemberg machte mit Schreiben vom 29.8.2007 datenschutzrechtliche Bedenken gegen das Projekt geltend und verwies im Übrigen

auf die örtlichen Staatsanwaltschaften, die gemäß § 476 StPO für Auskunftersuchen zuständig seien.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilte mit Schreiben vom 22.10.2007 sämtliche 41 Aktenzeichen mit Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. Strafvollstreckungskammer mit, die Ablehnungen von Anträgen gemäß § 66b StGB bzw. vor dessen Inkrafttreten nach dem Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) betrafen.

Mit Schreiben vom 13.9.2007 informierte die Staatsanwaltschaft Berlin darüber, dass in Berlin 3 Anträge zurückgenommen bzw. zurückgewiesen worden seien.

Das Justizministerium des Landes Brandenburg meldete sich erst am 10.10.2007 telefonisch, nachdem dort aufgrund von Antwortschreiben von Justizministerien anderer Bundesländer bekannt geworden war, dass es sich bei der Untersuchung um eine bundesweite Erhebung handele. Die ursprüngliche Anfrage war dort nicht auffindbar. Im Anschluss teilte der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 13.12.2007 mit, dass ihm der Vorgang erst jetzt zugeleitet worden sei und dass er auf dem Berichtswege Kenntnis von sechs einschlägigen Verfahren erlangt habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen erhob mit Schreiben vom 15.9.2007 datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Akteneinsicht und teilte mit, dass es einen einschlägigen Fall gebe. Sie verwies im Übrigen auf den nach § 476 StPO zuständigen Oberstaatsanwalt, der aber auch nach weiterer Erläuterung des Projekts am 26.10.2007 und einer Erinnerung vom 8.2.2008 erst am 15.10.2008 auf das Auskunftersuchen reagierte und mit Rücksicht auf das schutzwürdige Interesse des einzigen Betroffenen sowie wegen datenschutzrechtlicher Bedenken jegliche Auskünfte ablehnte.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg bat mit Schreiben vom 18.9.2007 um eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung der dortigen Datenschutzregelungen und stellte eine Akteneinsicht in ihren Diensträumen in Aussicht.

Mit Schreiben vom 5.9.2007 erteilte das Hessische Ministerium der Justiz seine Zustimmung zu der Untersuchung und teilte mit, dass es den Generalstaatsanwalt davon in Kenntnis gesetzt habe. Dieser gab mit Schreiben vom 25.9.2007 bekannt, dass es drei einschlägige Verfahren gegeben habe und nannte die zuständigen Staatsanwaltschaften.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern bat mit Fax vom 2.10.2007 um nähere Erläuterung des Projekts und erklärte mit Schreiben vom 29.10.2007 sein Einverständnis, wobei die endgültige Prüfung den zuständigen Staatsanwaltschaften vorbehalten blieb.

Das niedersächsische Justizministerium teilte mit Schreiben vom 20.9.2007 mit, dass die Anfrage an die Generalstaatsanwaltschaften weiter geleitet worden sei.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gab im Unterstützungsschreiben vom 26.7.2008 ergänzend die Staatsanwaltschaften, bei denen einschlägige Verfahren anhängig gewesen waren, sowie die zugehörigen Aktenzeichen bekannt.

Das Justizministerium Rheinland-Pfalz informierte mit Schreiben vom 13.9.2007 darüber, dass es keine Bedenken gegen das Projekt habe und die Anfrage an die Generalstaatsanwaltschaften weitergeleitet habe.

Der Generalstaatsanwalt des Saarlands bestätigte mit Schreiben vom 8.10.2007 den Eingang der Anfrage. In einem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts Saarbrücken vom 23.11.2007 wurde mitgeteilt, dass keine für das Forschungsprojekt bedeutsamen Entscheidungen ergangen seien.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden meldete sich zunächst am 12.9.2007 per e-mail und bat um ergänzende Erläuterungen. Mit Schreiben vom 19.3.2008 wurde schließlich mitgeteilt, dass es in Sachsen keine relevanten Fälle gegeben habe.

Das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt teilte mit Schreiben vom 4.9.2007 mit, dass die Anfrage an den Generalstaatsanwalt weitergeleitet worden sei. Die Staatsanwaltschaften Dessau, Magdeburg und Stendal äußerten sich in Schreiben vom 15.10., 2.10. und 26.9.2007 dahingehend, dass es in ihrem Geschäftsbereich keine entsprechenden Verfahren gegeben habe, obwohl den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12. und 19.1.2007 Urteile des Landgerichts Magdeburg zugrunde gelegen hatten (BGH NStZ 2006, 276; BGH NJW 2006, 1446).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein informierte mit Schreiben vom 25.10.2007 darüber, dass dort bisher keine Entscheidungen gemäß § 66b StGB ergangen seien.

Mit Schreiben vom 4.9.2007 machte das Thüringer Justizministerium Angaben zu den vier für die Untersuchung bedeutsamen Verfahren im Land und verwies bezüglich der Akteneinsicht unter Nennung der Aktenzeichen auf die zuständigen Staatsanwaltschaften.

3.2.4. Die Kommunikation mit Staatsanwaltschaften bzw. Strafvollstreckungskammern

Für die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken gilt § 476 StPO. Diese Vorschrift wird von den Staatsanwaltschaften, die bei diesem Projekt über die Gewährung von Einsichtnahmen in Vollstreckungsunterlagen zu entscheiden hatten, unterschiedlich gehandhabt. In den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen wurde bei insgesamt 10 Staatsanwaltschaften die Akteneinsicht in die Vollstreckungsunterlagen von 15 Fällen vor Ort gewährt. In der Regel wurde dafür ein gerade nicht genutzter Raum zur Verfügung gestellt, in einem Fall fand die Ak-

teneinsicht im Dienstzimmer des zuständigen Staatsanwalts statt. Im Allgemeinen gab es keine Einschränkungen bezüglich der den Akten entnehmbaren Daten, lediglich eine Staatsanwaltschaft bestand darauf, dass keine Namen notiert werden dürften. In den Fällen, in denen nicht auf einer Einsichtnahme vor Ort bestanden wurde, wurden Akten bzw. Kopien von Aktenauszügen per Post übersandt. Teilweise waren diese Pakete oder Großbriefe als „vertraulich“ gekennzeichnet, teilweise waren sie allgemein an den Lehrstuhl für Kriminologie adressiert, ohne dass die datenschutzrechtlichen Einschränkungen für die Zugangsberechtigung erkennbar waren. In den meisten Fällen erfolgte die Übersendung unentgeltlich, in Ausnahmefällen musste die Übernahme der Versandkosten vor Übersendung zugesichert werden, in einem Fall wurde eine Gebühr für die Aktenübersendung geltend gemacht.

Insgesamt war die Kooperationsbereitschaft sehr hoch. Teilweise wurden zusätzliche datenschutzrechtliche Erklärungen gefordert, so von einer Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg, aus Badenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Lediglich von Bremen, zwei Staatsanwaltschaften in Niedersachsen und einigen Strafvollstreckungskammern in Baden-Württemberg und Bayern (Fälle nach den dortigen Straftäter-Unterbringungsgesetzen) konnten trotz Erinnerung keine Auskünfte erlangt werden. In zwei Fällen waren die Akten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht verfügbar, wurden aber später zur Verfügung gestellt.

3.2.5. Auskunftserteilung durch das Bundesamt für Justiz (aktuelle Auszüge aus dem Bundeszentralregister)

Im Februar 2008 wurden die um Auskunft gebetenen Behörden nochmals an das Anliegen erinnert. Das führte in einigen Ausnahmefällen noch zum Erfolg. Ende März 2008 war aber davon auszugehen, dass weitere Auskünfte als die bis dahin über 69 Haftentlassene erteilten Auskünfte nicht erlangt werden würden, so dass nunmehr beim Bundesamt für Justiz die für die Auswertung hinsichtlich der Legalbewährung erforderlichen aktuellen Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert werden konnten. Auf eine entsprechende Anfrage vom 9.4.2008 reagierte das Bundesamt für Justiz mit Schreiben vom 25.4.2008 mit der Bitte um zusätzliche Informationen zu Zielen und Methoden der Untersuchung sowie Hinweisen für die Gestaltung des Auskunftersuchens. Daraufhin wurden mit Schreiben vom 6.5.2008 die Ziele der Untersuchung und die Methoden der Datenerfassung nochmals ausführlich dargestellt und das Auskunftersuchen auf 68 Personen begrenzt, bei denen die für den Abgleich erforderlichen Geburtsdaten vorhanden waren. Die Auskunftserteilung sollte in pseudoanonymisierter Form erfolgen, indem das Bundesamt für Justiz lediglich den jedem Probanden zugeordneten Code auf den Registerauszügen notieren würde und die persönlichen Daten geschwärzt werden sollten. Ohne Zugriffsmöglichkeit auf die Zuordnungsfunktion war damit eine Identifizierung der Probanden ausgeschlossen. Die erbetenen Auskünfte wurden am 9.7.2008 erteilt und am 11.7.2008 um weitere fünf Registerauszüge ergänzt, nachdem doch

noch einige Staatsanwaltschaften nachträglich die erforderlichen Auskünfte erteilt hatten. Sechs der nunmehr 73 vorliegenden Auszüge aus dem Bundeszentralregister wurden bei der weiteren Bearbeitung zunächst nicht berücksichtigt, weil die betreffenden Gefangenen erst im Jahre 2007 entlassen oder nach erneuten Verurteilungen gar nicht entlassen worden waren (Soweit sie im Jahre 2007 entlassen wurden, sind sie in der Nachfolgestudie berücksichtigt.).

Anschließend wurden noch einmal Anstrengungen unternommen, den Datenpool zu vervollständigen. So hatten die Staatsanwaltschaften in Frankfurt am Main (25.9.2007), Karlsruhe (22.10.2007), Koblenz (26.9.2007), Rostock (28.11.2007) mitgeteilt, dass in ihrem Geschäftsbereich keine (weiteren) Verfahren anhängig gewesen seien. Diese Auskünfte standen allerdings im Widerspruch zu veröffentlichten Entscheidungen etwa des LG Frankfurt (StV 2005, 145), OLG Karlsruhe (StV 2003, 34; NJW 2003, 598; StV 2003, 571), OLG Koblenz (StV 2004, 665) und OLG Rostock (StV 2005, 279). Deshalb wurden im Oktober 2008 die Präsidenten der Gerichte, von denen Entscheidungen bekannt waren, ebenfalls um Unterstützung des Projekts gebeten. Die Reaktionen waren unterschiedlich. Das Oberlandesgericht Karlsruhe fragte zunächst nochmals beim Justizministerium Baden-Württemberg an und leitete das Auskunftersuchen dann an die Landgerichte weiter. Von dort wurde allerdings nur in zwei Fällen Fehlmeldung erstattet. Das Landgericht Mannheim hatte schon zuvor von sich aus die erforderlichen Auskünfte bezüglich eines dort entschiedenen Falles erteilt. Auch von Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz wurden zusätzlich zu den bereits erteilten Auskünften Informationen zu Fällen, in denen Anträge gemäß § 66b StGB nach Ablehnung einer einstweiligen Unterbringung gemäß § 275a Abs. 5 StPO nicht weiter verfolgt worden waren, zur Verfügung gestellt, so dass auch der hiervon betroffene Personenkreis in die Untersuchung einbezogen werden konnte.

Im Verlauf des 2. Halbjahres 2008 wurden auf diese Weise und weitere Gewährung von Akteneinsicht Daten über 10 weitere Haftentlassene erlangt, wobei die Auskünfte überwiegend jene Fälle betrafen, in denen bereits die Anordnung der einstweiligen Unterbringung gemäß § 275a Abs. 5 StPO abgelehnt worden war und die Staatsanwaltschaft daraufhin auf Anträge gemäß § 66b StGB von vornherein verzichtet hatte. Mit Schreiben vom 21.1.2009 wurden auch für diese Betroffenen aktuelle Auszüge aus dem Bundeszentralregister erbeten, am 27.1.2009 wurden diese übersandt. Damit waren verwertbare Auskünfte über 77 von der Unterbringung nach Straftat bedrohte Häftlinge, die mangels Durchsetzbarkeit entsprechender Anträge bis zum 31.12.2006 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren, vorhanden.

Um dem Einwand zu begegnen, der Zeitraum zwischen Haftentlassung und Abgleich mit dem Bundeszentralregister sei zu kurz, da in komplexeren Fällen eine erneute Verurteilung zum Erhebungszeitpunkt möglicherweise noch nicht im Bundeszentralregister erfasst war, war ursprünglich geplant, den Abgleich mit dem

Bundeszentralregister im Jahre 2011 zu wiederholen (vgl. Erstauflage, S. 87). Die Wiederholung des Zentralregisterabgleichs bot darüber hinaus die ursprünglich nicht ins Auge gefasste Gelegenheit, den Umfang der Untersuchung um die Entlassungsjahrgänge 2007 bis 2009 zu erweitern.

Allerdings gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz diesmal sehr viel schwieriger als bei der Erstuntersuchung. Auf das Auskunftersuchen vom 06.07.2011 reagierte die Behörde trotz wiederholter Nachfrage zunächst überhaupt nicht. Nach Intervention bei den rechtspolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen und dem Bundesministerium der Justiz teilte das BMJ mit Schreiben vom 11.04.2012 mit, dass das Bundesamt den Antrag wegen anderweitiger Auslastung der personellen Kapazitäten leider noch nicht habe bescheiden können, dass die Bearbeitung aber nun zügig in Angriff genommen werde. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass nach dem neuen § 42a Abs. 1a, 3 BZRG nunmehr nach strengen Kriterien darüber entschieden werden müsse, ob ausnahmsweise die begehrten unbeschränkten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister herausgegeben werden können. Durch die erst in der Sitzung des Rechtsausschusses am 20.10.2011 (BT-Drucks. 17/7415) beschlossene Ergänzung des Gesetzentwurfs sollte u. a. sichergestellt werden, dass bei langjährigen Forschungsvorhaben der Rückgriff auf Daten, die im BZR bereits getilgt oder gelöscht sind, kontrollierbar bleibt (BT-Drucks. 17/7415, 8 f.). Angesichts der Schwere der Anlasstaten der Probanden betrafen diese Bedenken die einmalige Wiederholung des Abgleichs mit dem BZR drei Jahre nach der Ersterhebung nicht unmittelbar. Allerdings hatte die verzögerte Bearbeitung des Auskunftersuchens zur Folge, dass wegen der am 15.12.2011 vom Bundestag beschlossenen Neuregelung (BGBl I, 2714) der vorgesehene nochmalige Abgleich mit dem BZR nur noch unter erheblich erschwerten Bedingungen erreichbar war. Mit Schreiben vom 29.05.2005, also erneut beinahe zwei Monate nach der Antwort des BMJ, forderte das Bundesamt für Justiz erwartungsgemäß vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung eine neue zusammenfassende Begründung für das Forschungsvorhaben. Am 24.08.2012 bedankte sich die Behörde für das Erläuterungsschreiben vom 11.06.2012, erteilte die erbetenen Auskünfte für 52 Probanden, die in den Jahren 2007 bis 2009 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren, und teilte im Übrigen mit, dass der Antrag auf erneute Übermittlung von Daten über die bis Ende 2006 entlassenen Probanden derzeit geprüft werde (Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). Dessen elektronisch versandte Stellungnahme vom 31.10.2012 wurde mit Schreiben vom 12.11.2012 an die Ruhr-Universität Bochum weitergeleitet mit der Bitte um Ergänzung des Auskunftersuchens und des bisher vorliegenden Datenschutzkonzepts. In der Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten war dargelegt worden, dass aufgrund der hohen Bedeutung des Themas, der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion und etwaiger anstehender weiterer Entscheidungen des Gesetzgebers in Betracht komme, dass das Forschungsinteresse hier ausnahmsweise überwiege. Der Behörde (!) wurde aufgegeben, dies in der Begründung der Entscheidung über die Übermittlung näher auszuführen. Am Daten-

schutzkonzept wurde insbesondere bemängelt, dass es keine Angaben dazu enthalte, in welchen Fällen und auf welche Weise Daten anonymisiert, hilfsweise pseudo-anonymisiert werden. Diesem Einwand hätte ebenso vorher schon durch Löschung der personenbezogenen Daten entsprochen werden können. Da die Personendaten für die Auswertung nicht erforderlich waren, sondern ausschließlich für Nachfragen aus dem Bundesamt für Justiz im Rahmen der Auskunftserteilung, waren sie auch insoweit entbehrlich, nachdem ein Abgleich mit dem Bundeszentralregister schon einmal erfolgreich durchgeführt worden war und Grund zu der Annahme bestand, dass die übersandten Daten ebenfalls für einen erneuten Abgleich ausreichen würden.

Angesichts dieser recht einfach zu überwindenden Hürden drängt sich der Verdacht auf, dass die kooperative Haltung des Bundesamtes für Justiz bei der Erstuntersuchung und das destruktive Verhalten bei der Nachfolgeuntersuchung nicht unabhängig sein könnte von den Ergebnissen der Erstuntersuchung. Geringe Rückfallhäufigkeit vermeintlich hoch gefährlicher Haftentlassener passt einfach nicht in die gegenwärtige politische Landschaft, und da gibt es hinreichende Gründe, entsprechende Ergebnisse möglichst zu unterdrücken. Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesamt für Justiz es bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung überhaupt nicht für nötig hielt, in irgendeiner Form auf das Auskunftsersuchen vom 06.07.2011 zu reagieren, sondern sich erst nach Intervention beim Bundesministerium der Justiz am 29.05.2012, beinahe ein Jahr nach der Bitte um Übersendung aktueller Bundeszentralregisterauszüge, entschloss, eine erneute Begründung für das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben anzufordern. Die erbetene Übersendung aktueller Bundeszentralregisterauszüge ist noch immer nicht erfolgt!

Aus anderen Quellen (Medien, Rechtsprechung) sind allerdings fünf weitere Rückfalltaten bekannt geworden, die in das aktuelle Ergebnis der Untersuchung einbezogen worden sind, soweit die Daten dafür ausreichend waren. Die bereits verstorbenen drei Probanden sind demgegenüber in der Rückfalluntersuchung nicht berücksichtigt. Die Anpassung der Ergebnisse an die aktuelle Situation hat geringfügige Abweichungen gegenüber der Erstaufgabe zur Folge.

3.2.6. Methodische Probleme hinsichtlich der Auswertung

Bei der Auswertung der Untersuchung muss berücksichtigt werden, dass zwischen dem letztmöglichen Entlassungstermin (31.12.2006) und dem ersten Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister (30.6.2008) nur ein Zeitraum von eineinhalb Jahren liegt. Im Durchschnitt lag zwischen Entlassung und Abgleich mit dem Bundeszentralregister ein Zeitraum von 33 Monaten. Gerade im Hinblick auf gravierendere Rückfalldelinquenz werden so kurze Zeiträume für die Legalbewährung teilweise als unzureichend erachtet. Dahle (2004, 9) fordert einen Katamnesezeitraum von fünf Jahren, Schneider (2002, 251 ff.) bezüglich Sexualstraftaten sogar einen Zeitraum von 15 Jahren. Der Rückfalluntersuchung von Jehle et al.

(2003) im Auftrag der Bundesregierung liegt ein Intervall von vier Jahren zwischen Entlassung und neuer Registrierung zugrunde, der Nachfolgestudie ein Intervall von drei Jahren (Jehle et al. 2010). Deshalb war in der Erstauflage (S. 87) ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf die Legalbewährung der Probanden nur vorläufig seien. In Einzelfällen waren den Vollstreckungsunterlagen bereits bei der Auswertung 2007/2008 neue Haftbefehle und (nicht rechtskräftige) Urteile zu entnehmen, so dass anzunehmen war, dass in den kommenden Jahren sich noch einige weitere Rückfälle ereignen würden. Zum Zeitpunkt der in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 vorgesehenen Wiederholung des Abgleichs mit dem Bundeszentralregister hätte auch für die im 2. Halbjahr 2006 entlassenen Probanden der Entlassungstermin fünf Jahre zurück gelegen. Doch der erneute Abgleich scheiterte bisher am Bundesamt für Justiz, wie oben unter 3.2.5. dargelegt wurde.

So bedeutsam Rückfalltaten lange Zeit nach der Entlassung auch sind, darf andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rechtsprechung eine „gegenwärtige“ Gefährlichkeit für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung verlangt, bei der Erwartung längerfristiger positiver Legalbewährung die Anordnung von Sicherungsverwahrung also auch aus diesem Grunde unzulässig wäre.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Katamnesezeitraumes sind die Befunde zur Rückfallgeschwindigkeit im Übrigen uneinheitlich. In einer Untersuchung, in der auch die Rückfallgeschwindigkeit von Haftentlassenen, bei denen nach dem neuerlichen Delikt im folgenden Urteil zugleich mit der Strafe Sicherungsverwahrung verhängt worden war, erfasst wurde, kam Kinzig in seiner Erstuntersuchung zur Sicherungsverwahrung zu dem Ergebnis, dass bei nur 11,4% der Probanden, bei denen später Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, der Rückfallzeitraum mehr als zwei Jahre betrug. 47,7% der einbezogenen Sexualtäter und 57,8% der Raubtäter waren demgegenüber noch während der Haft oder binnen sechs Monaten nach der Entlassung in so erheblichem Umfang rückfällig geworden, dass nunmehr die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt waren (Kinzig 1996, 235 ff.).

Harrendorf (2006, 321; 2007a, 206 ff.) stellte fest, dass die Rückfallgeschwindigkeit in den meisten von ihm untersuchten Deliktgruppen recht hoch war. Fast ein Drittel der Rückfälle der Gewalttäter ereignete sich im ersten Halbjahr nach „Risikointritt“ (Verurteilung zu ambulanter Maßnahme oder Entlassung), die Hälfte im ersten Jahr. In der ersten Hälfte des zweiten Jahres des Rückfallzeitraumes wurden weitere 25% rückfällig, danach sanken die Anteile deutlich. Das Rückfallrisiko sank mit der Dauer des rückfallfreien Intervalls. Er kam zu dem Schluss, dass generell eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Gewalttäter, die im Rückfallintervall von vier Jahren nicht erneut straffällig wurden, dies auch danach nicht mehr werden. Bei sexuellen Gewaltdelikten und Tötungen vollzog sich die Entwicklung langsamer, aber auch bei sexueller Gewalt fanden beinahe 80% der Rückfälle in

den ersten zwei Jahren des beobachteten Risikozeitraumes statt, im vierten Jahre noch 5% (Harrendorf 2007a, 209; 2008, 7 f.).

Im Hinblick auf Entlassungen aus dem Maßregelvollzug zeigt Seifert auf, dass gerade der Übergang zwischen kustodialer Einrichtung und ambulanter Betreuung als besonders sensible Phase gilt, in der es überrepräsentativ häufig zum Scheitern der Wiedereingliederung kommt. In der von ihm vorgestellten „Essener Prognosestudie“ scheiterte bei 21,6% der aus Maßregeleinrichtungen entlassenen forensischen Patienten die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Bei 78% der Stichprobe (n = 255) geschah dies innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Entlassung (Seifert 2008a, 287). Insbesondere die ersten eineinhalb Jahre in Freiheit hält er für besonders bedeutsam und fordert, dass zur Berücksichtigung von Veränderungen der Lebenssituation in dieser risikvollen Zeit der „soziale Empfangsraum“ so gestaltet werden muss, dass er die Möglichkeit frühzeitiger Intervention bietet, um die Gefahr eines Deliktrückfalls zu reduzieren. Unter den gegenwärtigen Bedingungen sieht er das durch die Führungsaufsicht nicht gewährleistet, sondern nur durch eine professionelle forensische Nachsorge mit „Helferrunden“ und ambulanter Nachbetreuung.

Die verbleibenden Unsicherheiten bezüglich der Rückfalldaten haben allerdings Auswirkungen auf die statistischen Möglichkeiten der Datenauswertung. Signifikanzprüfungen unter Einbeziehung von Rückfalldaten wären vor diesem Hintergrund rechnerisch möglich, inhaltlich aber wenig sinnvoll, weil etwaige Unterschiede zwischen einzelnen Gruppen sich bei der Nachuntersuchung als Artefakt herausstellen könnten. Auch aus diesem Grunde ist auf Inferenzstatistik deshalb weitgehend verzichtet und stattdessen die Auswertung mit deskriptiven statistischen Mitteln vorgenommen worden. Die tabellarischen Übersichten enthalten demnach in der Regel absolute Zahlen, bisweilen sind auch relative Häufigkeiten dargestellt.

3.3. Ergebnisse der Untersuchung

3.3.1. Rücklauf

Nach den vorliegenden Unterlagen und veröffentlichten Entscheidungen sind von 2001 (zunächst auf Grundlage von Straftäter-Unterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer) bis Ende 2006 etwa 115 Anträge auf Anordnung der nachträglichen Unterbringung durch die Gerichte zurückgewiesen worden. Auf Grundlage der Straftäter-Unterbringungsgesetze einzelner Bundesländer ergab sich zunächst folgendes Bild:

Nachträgliche Unterbringung auf Grundlage von bis 2004 anwendbaren Ländergesetzen (rechtskräftige Anordnungen)

	Baden-Württemberg (StrUBG)	Bayern (BayStrUBG)	Niedersachsen (NUBG)	Sachsen-Anhalt (UBG LSA)	Thüringen (ThürStrUBG)
Anordnungen	0	4	1	1	1
Ablehnungen	9	32	1	1	ungeklärt
Anträge	16	36	2	2	7

Quelle: Kinzig 2008, 20–28. Nach Auskunft des Bayerischen Justizministeriums vom 22.10.2007 im Rahmen des hier dargestellten Forschungsvorhaben gab es in Bayern nur 21 Ablehnungen. Abweichend von dieser Auskunft werden die Zahlen in der Tabelle allerdings auch durch Meldungen in „Der Spiegel“ v. 20.10.2003 sowie in „Die Welt“ v. 23.10.2003 weitgehend bestätigt.

Nach Einführung des § 66b StGB sind in den wenigen Fällen, in denen eine rechtskräftige Anordnung der Unterbringung erfolgt war, mit Rücksicht auf die von Bundesverfassungsgericht und Bundestag nur bis 30.09.2004 befristet gebilligte Weitergeltung der Ländergesetze bis 30.09.2004 zusätzlich Anträge gemäß § 66b StGB gestellt worden, die teilweise vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen worden sind (BGHSt 50, 121, BGH NJW 2006, 1446). Unter Berücksichtigung der Mitteilung des Bayerischen Justizministeriums vom 22.10.2007 ist somit davon auszugehen, dass etwa 40 Anträge, die von Justizvollzugsanstalten auf Grundlage der Straftäter-Unterbringungsgesetze insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg gestellt worden waren, letztlich nicht zu einer nachträglichen Unterbringung geführt haben. Bis Oktober 2006 war darüber hinaus der Bundesgerichtshof mit 21 Verfahren zur nachträglichen Sicherungsverwahrung befasst, wobei lediglich 3 Anordnungen letztendlich Bestand hatten (Ullenbruch 2007, 62, 63). Hinzu kommen etwa 50 Fälle, in denen Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits auf untergerichtlicher Ebene endgültig scheiterten, wie sich den im Rahmen dieses Forschungsprojekts übermittelten Daten entnehmen lässt.

Von den um Auskunft gebetenen Justizministerien der Bundesländer und/oder den zuständigen Staatsanwaltschaften, in Einzelfällen auch durch veröffentlichte untergerichtliche Entscheidungen (n = 5) wurden bis Ende 2008 Daten über 102 Fälle erlangt, in denen zunächst Anträge auf nachträgliche Unterbringung nach Straftäter-Unterbringungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und seit 2004 Anträge gemäß § 66b StGB letztlich nicht zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hatten und die Verurteilten deshalb bis zum 31.12.2006 aus der Haft entlassen worden waren. Nicht enthalten in diesen 102 Fällen sind 13 von den verschiedentlich erwähnten 16 Ablehnungen nach dem StrUBG B-W (vgl. Kinzig 2008, 19). Trotz nochmaliger Nachfrage beim OLG Karlsruhe am 15.10.2008 und Unterstützung durch das Gericht konnten weitergehende Informationen zu diesen 13 verweigerten Unter-

bringungen von den Strafvollstreckungskammern ebenso wenig erlangt werden wie von den Strafvollstreckungskammern in Bayern in 17 von 21 vom Justizministerium gemeldeten Fällen nach dem BayStrUBG. Auch über fünf weitere einschlägige Fälle, die in Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen entschieden worden waren, wurden keine weitergehenden Auskünfte erteilt. Damit verbleiben 77 Fälle, bei denen ein Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister möglich war und darüber hinaus zumindest teilweise Einsicht in Vollstreckungshefte bzw. Verfahrensakten gewährt wurde. Im Hinblick auf die Fragestellung waren sechs Vollstreckungshefte nur begrenzt ergiebig, weil die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen auf Anregung der Justizvollzugsanstalt nur eine Vorprüfung vorgenommen, aber keinen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gestellt hat. Drei Entlassene waren zum Zeitpunkt der Erhebung bereits verstorben. Sie sind in die Rückfalluntersuchung nicht einbezogen. Insgesamt dürften die von Gerichtsentscheidungen nach § 66b StGB betroffenen Haftentlassenen fast vollständig von der Untersuchung erfasst worden sein, lediglich bei den abgelehnten Unterbringungen nach den Straftäter-Unterbringungsgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern gibt es größere Lücken. Über die Gründe für die im Vergleich zu den Staatsanwaltschaften deutlich geringere Kooperationsbereitschaft der Strafvollstreckungskammern kann angesichts ihres Schweigens auch nach Erinnerung nur spekuliert werden. Am plausibelsten scheint, dass die Unterstützung des Projekts als unzumutbare Arbeitsbelastung oder im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit abgelehnt worden ist. Gerade weil die von der Auskunftsverweigerung betroffenen 33 Fälle nach den Straftäter-Unterbringungsgesetzen durch den relativ langen Katamnesezeitraum von bis zu fünf Jahren für eine Rückfalluntersuchung besonders aussagekräftig sein dürften, ist die Verweigerungshaltung bedauerlich. Andererseits ist die so entstandene Lücke im Datenpool für die Beurteilung des § 66b StGB weniger erheblich, weil nach den Ländergesetzen noch enger als in § 66b StGB die Gefahr ausdrücklich „gegenwärtig“ sein musste, der Rückfall also unmittelbar nach der Entlassung zu erwarten war. Eine auch nur wenige Monate überdauernde Legalbewährung hätte danach bereits ausgereicht, die Rechtswidrigkeit der ursprünglich angestrebten Unterbringung festzustellen. Die von der überwältigenden Mehrheit im Bundestag beschlossene und in der Gesellschaft eher als nicht ausreichend betrachtete nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB wird demgegenüber auf Dauer nur in Frage zu stellen sein, wenn auch längerfristig kein einschlägiger erheblicher Rückfall erfolgt. Insofern sind die praktischen Erfahrungen mit dem § 66b StGB perspektivisch sicher bedeutsamer als die Erkenntnisse aus der Zeit, als die „Polizeigesetze“ der Bundesländer galten.

Hauptanliegen der Untersuchung war deshalb die Überprüfung der Legalbewährung einer auch längerfristig für besonders gefährlich gehaltenen Stichprobe von Haftentlassenen.

3.3.2. Rückfallhäufigkeit und Gefährlichkeitsprognose

Der Abgleich mit dem Bundeszentralregister ergab in den 74 Fällen, in denen Auskünfte vom Bundesamt für Justiz erteilt worden waren bzw. spätere Informationen vorlagen, folgendes Bild zur Rückfallhäufigkeit der Entlassenen:

Strafhöhe bei erneuter Verurteilung (n = 32)

Erneute Verurteilung zu			Keine erneute Eintragung bekannt
Geldstrafe	Freiheitsstrafe m. Bewährung	Freiheitsstrafe o. Bewährung	
12	6	14, davon 4 zusätzlich SV	42 (57%)

Einzelheiten hinsichtlich der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n = 14) sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Delikte bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Strafmaß

Delikt	Strafmaß	Einschätzung der Gefährlichkeit durch Gutachter
Diebstahl	4 Monate	hoch
Verstoß gegen BtMG	4 Monate	hoch
Diebstahl, BtMG	7 Monate und 2 Wochen	Kein Gutachten erstellt
Diebstahl, BtMG	10 Monate	Kein Gutachten erstellt
Körperverletzung in zwei Fällen, Nötigung, Diebstahl, vors. Vollrausch	1 Jahr und 4 Monate	hoch
Betrug, BtMG, Weisungsverstoß geg. FA	1 Jahr und 4 Monate	mittel
Gemeinschaftlicher Raub, gef. Körperverletzung	2 Jahre und 2 Monate	hoch
Gemeinschaftl. Diebstahl	2 Jahre und 6 Monate	hoch
Sexuelle Nötigung, Körperverletzung	3 Jahre und Sicherungsverwahrung (SV)	hoch
Gewerbsm. Handel BtM	3 Jahre und 6 Monate	hoch
Betrug, Einbruchsdiebst., Urkundenfälschung	4 Jahre	hoch/mittel
Versuchte schwere Brandstiftung, Körperverletzung	6 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Schw. sex. Missbrauch von Kindern	7 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Schwere räub. Erpressung, BtMG	11 Jahre und Sicherungsverwahrung	Kein Gutachten erstellt

Fünf Delikte sind Katalogtaten des § 66b StGB, erreichen also die dort geforderte Erheblichkeit für die Integrität der Opfer. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass erst etwa 30% der Probanden (n=21) vor mehr als drei Jahren aus der Haft entlassen worden waren und sechs der ursprünglich zwölf Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen auf diese kleine Gruppe entfielen. In regelmäßigen Abständen zwischen drei und fünf Jahren müsste deshalb der Abgleich mit dem Bundeszentralregister wiederholt werden, wenn eine langfristige Ermittlung der Rückfallhäufigkeit angestrebt wird. Das wäre zwar von wissenschaftlichem Interesse, mit Rücksicht auf die von der Rechtsprechung geforderte „Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit“ wären solche Nachuntersuchungen zur Legitimität der nachträglichen Sicherungsverwahrung aber unerheblich. Hinsichtlich derartiger Wiederholungen ist außerdem zu bedenken, dass bereits im Jahre 2008 drei der Entlassenen verstorben waren, dieser Anteil also immer größer werden wird. Von den 74 Probanden waren Ende des Jahres 2008 37% (27) 50 Jahre und älter sowie weitere 37% (27) 40 Jahre und älter, also nur eine Minderheit von 26% (19) war jünger als 40 Jahre und damit in einem besonders rückfallgefährdeten Alter (Selbst zum Zeitpunkt der Entlassung waren bereits 67% der Probanden 40 Jahre und älter gewesen.). Abgesehen von den schon in früher Jugend auffällig gewordenen Tätern und der Gruppe der persistenten Intensivtäter geht die strafrechtliche Auffälligkeit im Alter zwischen 30 und 40 Jahren deutlich zurück (Stelly/Thomas 2005, 260; Dahle 2004, 22 ff.; Feltes 2000, 281, 286).

Die Einschätzungen zur Rückfallgefährdung bei den erneut zu Freiheitsstrafen Verurteilten sind zu uneinheitlich, als dass daraus weitreichende Schlüsse gezogen werden könnten. Zwar hat in zehn der vierzehn Fälle zumindest ein Sachverständiger ein hohes Rückfallrisiko angenommen, doch bei mehr als der Hälfte dieser Fälle lag das neue Delikt unterhalb der Schwelle des § 66b StGB. Andererseits ist bei der Rückfalltat mit dem höchsten Strafmaß eine Begutachtung gar nicht erst vorgenommen worden, weil bereits die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Anlassverurteilung keine neuen Tatsachen und keinen „Hang“ erkennen konnte (KN 01). Die Einholung von Sachverständigengutachten hängt demnach weitgehend davon ab, wie streng der Maßstab ist, der an die seit der maßgeblichen Verurteilung eingetretenen Veränderungen gelegt wird.

3.3.3. Rückfallgeschwindigkeit

Der Zeitraum zwischen Haftentlassung und erneuter Delinquenz ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Soweit die Probanden nach der Haftentlassung mehrmals verurteilt wurden (n = 11), ist dabei das Datum der ersten Tat nach der Entlassung berücksichtigt, gleichwohl aber die schwerwiegendste Verurteilung zugrunde gelegt worden, auch wenn die damit in Verbindung stehende Tat nicht das erste Rückfalldelikt war. Dadurch soll dem Einwand begegnet werden, die aus dem Strafmaß erkennbare Gefährlichkeit des Täters werde durch den Bezug auf ein kurze Zeit vorher begangenes Bagatelldelikt in den Hintergrund gedrängt. Als Maßstab für die

Erheblichkeit des Rückfalldelikts wurde im Übrigen das Strafmaß, nicht die vom Urteil erfassten Delikte gewählt, weil darin eher die Beurteilung der Schwere des Rückfalls durch das Gericht zum Ausdruck kommt als in der Nennung der erfüllten Tatbestände.

Rückfallgeschwindigkeit und Strafmaß (n = 32)

Strafmaß	Zeitraum zwischen Entlassung und erneuter Straftat			
	< 6 Monate	< 12 Monate	< 18 Monate	18 Monate und länger
Geldstrafe	4	3	3	2
FS mit Bew.	2	3	0	1
FS ohne Bew.	7	0	2	1
FS + SV	0	0	2	2
Σ	13	6	7	6

41% aller Rückfalltaten wurde bereits in den ersten fünf Monaten nach der Entlassung begangen, darunter auch sieben Taten, die mit Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung geahndet wurden (drei in Verbindung mit Verstößen gegen das BtMG, drei Diebstahlsfälle, ein gemeinschaftlicher Raub). Die vier wirklich erheblichen Rückfalltaten, die zum Anlass für die Verhängung von Sicherungsverwahrung genommen wurden (zwei Sexualdelikte, eine schwere räuberische Erpressung, eine versuchte schwere Brandstiftung mit Körperverletzung), ereigneten sich demgegenüber später als ein Jahr und drei Monate nach der Haftentlassung. Nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts hätte somit wohl selbst in diesen Fällen bei Haftentlassung eine „gegenwärtige Gefährlichkeit“ nicht bejaht werden können. Der Zeitraum zwischen Haftentlassung und Rückfall stellt darüber hinaus neben anderen Faktoren ein Problem für die Prognosebeurteilung dar. Wenn eine Prognose für die ferne Zukunft gefordert wird, wären die Anforderungen an die Möglichkeiten von Sachverständigengutachten völlig überzogen. Dazu Seifert (2008a, 287): „Das zukünftige Lebensumfeld mit seinen spezifischen Risiken und Anforderungen muss bekannt sein, damit potenzielle Risikokonstellationen mit dem Patienten antizipiert werden können. Aus diesem Grunde ist es auch nachvollziehbar, wieso die Prognosesicherheit vom Prognosezeitraum abhängig ist. Denn je länger der zu prognostizierende Zeitraum ist, desto mehr unvorhersehbare Lebensereignisse können die Entwicklung des Patienten beeinflussen. Die Frage der Straffreiheit eines Patienten nach strafrechtlicher Unterbringung hängt zudem ganz wesentlich von der Intensität und Qualität der forensischen Nachsorge ab.“

Seriöse Sachverständige betonen deshalb immer wieder, dass eine zeitliche Begrenzung der Treffsicherheit und Gültigkeit von Prognosen erforderlich sei, weil langfristig neue äußere Einflüsse nicht vorhersehbar seien. „Die Möglichkeit der

wissenschaftlichen Vorhersage menschlichen Verhaltens allgemein sind relativ begrenzt und nur für überschaubare Zeiträume möglich. Seltenes menschliches Verhalten ist wie alle seltenen Ereignisse noch weit schwerer prognostizierbar.“ (Nedopil 2002, 344, 346, 348; Seifert 2008a, 287). Unter mehreren Gesichtspunkten stellt danach die untersuchte Stichprobe eine besondere Herausforderung für die Prognosebeurteilung dar. 3/4 der Probanden waren zum Erhebungszeitpunkt älter als 40 Jahre und gehören damit einer Gruppe an, deren Rückfallgefahr mit zunehmendem Alter immer geringer wird. Im Hinblick auf Rückfalldelikte, die mit unbedingter Freiheitsstrafe geahndet werden, sinkt sie ab einem Alter von 45 Jahren unter 10% (Jehle et al. 2003, 42, 107; BMI, BMJ 2006, 654; Nedopil 2002, 344, 348; Feltes 2000, 281, 286). Die sog. Basisrate ist außerdem bei schwerer Gewalt- oder Sexualdelinquenz relativ niedrig und darüber hinaus ist der Zeitraum, für den eine Vorhersage erwartet wird, relativ lang. Hier wirken also drei Fehlerquellen für Prognosegutachten kumulativ zusammen (vgl. Nedopil 2002, 344 ff.). Die bezüglich der Sachverständigengutachten erhobenen Daten ergeben dementsprechend ein widersprüchliches Bild, wie im folgenden Abschnitt aufgezeigt wird.

3.3.4. Sachverständigengutachten und Rückfall

In 12 der bezüglich Rückfalldelinquenz ausgewerteten 74 Fälle wurden keine Sachverständigen beauftragt, da Staatsanwaltschaft oder Gericht bereits die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung als nicht erfüllt betrachteten oder keine neuen Tatsachen erkennen konnten. Bei acht Fällen war keine Prognose erkennbar oder es blieb unklar, ob Sachverständigengutachten eingeholt worden waren. Damit verbleiben 54 Fälle in denen zumindest ein Sachverständigengutachten, in der Regel das von Psychiatern, in Ausnahmefällen aber auch (zusätzliche) Gutachten von Psychologen (zehn Fälle), herangezogen wurden. Erwartungsgemäß enthielten die Gutachten mit wenigen Ausnahmen (n = 3) eher negative Prognosen für die künftige Legalbewährung, differierten hinsichtlich der Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit und der Intensität etwaiger Rückfalldelinquenz aber doch ein wenig. Dies ist in der folgenden Übersicht berücksichtigt, in der die Übereinstimmung der Prognosebeurteilung mit der bisher registrierten Rückfalldelinquenz dargestellt ist:

Gefährlichkeitseinschätzung in Sachverständigengutachten und Rückfall (n = 74)

	Hohe Gefahr			Niedrigere Gefahr			Höhe der Gefahr zw. Gutachtern umstritten			Kein Gutachten/ ungeklärt		
	FS	mB	GS	FS	mB	GS	FS	mB	GS	FS	mB	GS
Rückfall	9	2	3	0	1	3	1	1	4	4	2	2
Σ Rückfälle	14			4			6			8		
Kein Rückfall	17			4			9			12		
Gesamtsumme	31			8			15			20		

FS = Freiheitsstrafe ohne Bewährung; mB = Freiheitsstrafe mit Bewährung; GS = Geldstrafe

In den mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung geahndeten Rückfällen, bei denen die Sachverständigen eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert hatten (n = 7) sind auch drei Fälle enthalten, bei denen die neue Verurteilung zum Anlass für die Verhängung originärer Sicherungsverwahrung genommen wurde. Im vierten entsprechenden Fall war kein Gutachten in Auftrag gegeben worden, weil die Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit der Anlassverurteilung keinen „Hang“ erkennen konnte. Soweit den Akten Gutachten zu entnehmen waren, lässt sich feststellen, dass in allen zehn Fällen, in denen es zu einem Rückfall kam, der mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert wurde, zumindest einer der beteiligten Gutachter eine hohe Gefährdung für erhebliche Rückfälle vorausgesagt hatte. Allerdings war auch in 25 Fällen von zumindest einem der Gutachter eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert worden, ohne dass es nach dem aktuellen Stand überhaupt zur Registrierung einer neuen Tat gekommen ist. Das bestätigt die Ergebnisse anderer Untersuchungen (vgl. etwa Rusche 2004), wonach in Sachverständigengutachten zwar die „richtigen“ Personen als gefährlich eingeschätzt werden, dass aber auch eine sehr viel größere Zahl, deren „Gefährlichkeit“ sich nicht in neuer Delinquenz manifestiert, so eingeschätzt werden. Die Problematik der „falschen Positiven“ zeigt sich also auch in dieser Untersuchung. 25 von 45 als hochgefährlich eingeschätzten, das sind 56%, sind bisher entgegen der Prognose nicht wieder auffällig geworden.

Noch problematischer ist das Untersuchungsergebnis im Hinblick auf die von den Sachverständigen ermittelten Diagnosen. Sicher kann eine Aktenanalyse nur einen oberflächlichen Erkenntnisgewinn über die komplexen Zusammenhänge, die für eine psychiatrisch/psychologische Diagnosestellung ausschlaggebend sind, erbringen. Dennoch ist auffällig, dass in den 54 Fällen, in denen nach den Akten eine Störung bejaht worden war, bei 36 Probanden u.a. eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (n = 26) bzw. eine dissoziale Persönlichkeit (n = 10) diagnostiziert wurden. Auf diese Gruppe entfallen 18 der 32 neuen Verurteilungen, also 56% aller registrierten Rückfälle. Sieben von ihnen wurden zu Geldstrafen verurteilt, fünf zu be-

dingten Freiheitsstrafen und neun zu unbedingten Freiheitsstrafen (davon zwei zusätzlich mit Sicherungsverwahrung), wie sich der folgenden Tabelle entnehmen lässt:

Diagnose und Rückfall (n = 88 infolge Mehrfachdiagnosen)

	Dissoziale Persönlichkeit	Sucht	Psychiatrische Erkrankung	Sonstiges	Kein Gutachten/ ungeklärt
FS o. Bew.	9	6	0	1	4
FS m. Bew.	5	1	1	0	1
Geldstrafe	7	4	1	2	2
Kein Rückfall	15	5	4	7	13
Gesamtsumme	36	16	6	10	20

Unter „Sonstiges“ sind narzisstische und/oder histrionische Persönlichkeitsstörungen, Paraphilien und Debilität erfasst.

Auch auf die übrigen Diagnosen würden danach 14 der 32 neuen Verurteilungen entfallen. Bereinigt man die Tabelle um die Fälle, in denen neben einer „dissozialen Persönlichkeit“ noch weitere Diagnosen gestellt wurden, verändert sich das Bild allerdings deutlich:

Diagnose und Rückfall (n = 74 nach Bereinigung)

	Dissoziale Persönlichkeit	Alle sonstigen Diagnosen	Kein Gutachten/ ungeklärt
FS o. Bew.	9	1	4
FS m. Bew.	5	0	1
Geldstrafe	7	3	2
Kein Rückfall	15	14	13
Gesamtsumme	36	18	20

Auf die ausschließlich mit anderen Diagnosen belegten 18 Probanden entfallen nur noch ein gravierender Rückfall (versuchte schwere Brandstiftung bei Diagnose Sucht) sowie drei mit Geldstrafe geahndete Rückfälle wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, Trunkenheit im Verkehr sowie wegen einfacher Körperverletzung. Dies ist ein signifikanter Unterschied ($\chi^2 = 6.21$), der aber nicht überrascht. Die Nichtanpassung an soziale Normen ist per definitionem gerade Kennzeichen der „dissozialen Persönlichkeitsstörung“ gemäß ICD-10 (F60.2) (Bohus et al. 1999, 815) und sollte deshalb bei Annahme ausschließlich anderer Störungen eine geringere Rolle spielen (zur Problematik des fehlenden theoretischen Hintergrundes für die Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV vgl. Rasch 1999, 45 ff.). Bemerkenswerter ist, dass sich unter den als „dissoziale Persönlichkeiten“ diagnostizierten Haftentlassenen auch 15 befinden, die bisher nicht wieder

registriert worden sind. Bezieht man zusätzlich die mit geringfügigeren Rückfällen registrierten Probanden mit ein, hat sich bei beinahe 75% der Haftentlassenen mit „dissozialen Persönlichkeitsmerkmalen“ die Störung bisher nicht in gravierender Delinquenz geäußert. Andererseits gehen drei der fünf besonders gravierenden Rückfälle auf das Konto von „dissozialen Persönlichkeiten“ (in einem der beiden übrigen Fälle wurde kein Gutachten eingeholt). 30 der 36 Haftentlassenen mit „dissozialer Persönlichkeit“ waren im Übrigen zumindest von einem der beauftragten Sachverständigen als hoch gefährlich eingeschätzt worden, so dass eine Rückfallquote von 25% bezüglich Delinquenz mit erneutem Freiheitsentzug eher Bedenken gegenüber der Diagnose- und Prognosestellung bei den übrigen beinahe 75% wecken.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass in 24 Fällen ausdrücklich eine Kategorisierung nach den internationalen Klassifikationsystemen psychischer Störungen ICD-10 bzw. DSM-IV vorgenommen wurde (vergleichbare Zahlen finden sich bei Habermeyer et al. 2007, 324). Diese Zuordnung macht eine zunehmende Professionalisierung deutlich, spricht aber auch für eine gesteigerte „Pathologisierung“ der Probanden durch die Sachverständigen im Vergleich zur Situation anlässlich der Anlassverurteilung (vgl. dazu Habermeyer et al. 2007, 326 f.).

Im Ergebnis hat auch die psychiatrisch/psychologische Diagnose wenig Aussagekraft für den tatsächlich eintretenden Rückfall. Der Befund deutet ebenfalls darauf hin, dass die aktuellen Methoden der Gutachtenerstellung zwar geeignet sind, rückfallgefährdete Personen zu identifizieren, aber nur auf Kosten einer sehr großen Gruppe von Menschen, die entgegen der psychiatrisch/psychologischen Diagnose und Prognose in der Lage sind, mit Strafdrohung gestützte gesellschaftliche Normen zu beachten.

3.3.5. Strafrechtliche Vorbelastung und Rückfall

3.3.5.1. Vorstrafen

Die folgende Übersicht macht deutlich, dass die Verurteilten, bei denen die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung angestrebt war, mehrheitlich vielfach vorbestraft waren und die Häufigkeit der Vorstrafen auch einen Hinweis auf die künftige Legalbewährung geben kann.

Vorstrafen und Rückfall (n = 74)

	Vorstrafen				
	Keine	1–4	≥ 5	≥ 10	≥ 15
FS o. Bew.	0	2	4	3	5
FS m. Bew.	0	1	4	1	0
Geldstrafe	2	3	3	2	2
Kein Rückfall	13	9	12	5	3
Gesamtsumme	15	15	23	11	10

24 der 32 neuen Verurteilungen gehen danach auf das Konto von Haftentlassenen, die vor dem Indexdelikt mindestens fünfmal vorbestraft waren ($n = 44$), wohingegen von den bis dahin nicht Aufgefallenen lediglich zwei zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Die vier Rückfalltäter, bei denen aus Anlass der erneuten Taten Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB angeordnet wurde, hatten vor dem Indexdelikt 6, 8, 11 bzw. 14 Eintragungen im Bundeszentralregister, darunter jeweils zwei bis drei einschlägige. Zwischen der Gruppe der nicht bzw. wenig Vorbestraften und der Gruppe mit fünf und mehr Voreintragungen besteht hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit auch unter Berücksichtigung der zusätzlich gegenüber der Erstaufgabe erfassten fünf neueren Taten auf dem 5%-Niveau ein signifikanter Unterschied ($\chi^2 = 5.64 > 3.84$).

3.3.5.2. Indexdelikt

Wie die folgende Übersicht zeigt, waren 59% der Delikte, die Anlass zur Prüfung der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung gaben, Sexualdelikte, darunter 25 Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs und 19 Verurteilungen wegen Vergewaltigung.

Indexverurteilung und Rückfall ($n = 74$)

	Sex. Missbrauch	Vergewaltigung	Mord/Totschlag	Raub	Körperverletzung (mit Todesfolge)	Verstoß gegen BtmG	Brandstiftung
FS o.B	1	4	2	4	1	1	0
FS m.B.	0	1	4	0	1	0	0
GS	5	5	0	2	0	0	0
Kein Rückfall	19	9	9	4	1	0	1
Σ	25	19	15	10	3	1	1

Bezogen auf die Gesamt-Rückfallquote besteht zwischen den vier Deliktgruppen, die in nennenswerter Größenordnung Anlass für den Antrag auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gewesen waren, kein erheblicher Unterschied. Bei ausschließlicher Betrachtung der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen nach einem Rückfall lässt sich allenfalls eine augenscheinliche Häufung von erneuten Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen nach vorherigen Verurteilungen wegen Vergewaltigung oder Raub ausmachen. Das entspricht den Beobachtungen von Kinzig zum Legalverhalten nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (2008, 219).

Im Hinblick auf die Qualität der Rückfalldelinquenz lässt sich der folgenden Übersicht, in der sämtliche Neuverurteilungen in Bezug zur Indexverurteilung gesetzt sind, entnehmen, dass in den meisten Fällen die Rückfalldelinquenz nur wenig Bezug zu dem Delikt hat, das Anlass für die Prüfung der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung war.

Indexverurteilung und Rückfallverurteilung (n = 32)

	Delikt, das Anlass für die ursprüngliche Verurteilung war						
	Sex. Missbrauch	Vergewaltigung	Mord/Totschlag	Raub	Körperverletzung (mit Todesfolge)	Verstoß gegen BtMG	Schwere Brandst.
Tatbestände der neuen Verurteilung	<i>Sex. Missbrauch</i>	<i>Sex. Nötigung</i>	Diebstahl (2x)	<i>Schwere räub. Erpressung</i>	Körperverletzung	BtMG	<i>Vers. schwere Brandst. Körperv.</i>
	Betrug	Gemeinsch. Raub, Körperv.	Körperv., Nötigung, Diebstahl	Urkfälsch., Diebstahl	Betrug		
	Unfallfl., Vort. einer Straftat	Körperverletzung., Beleid.	Diebstahl (2x)	Diebstahl			
	Unfallflucht	Diebstahl (3x)	BtMG (2x)				
	Fischwilderei	Betrug	Weisungsverstoß	BtMG (2x)			
	Trunkenheitsfahrt	Verbr. porno.Schrift., Beleid.		Falschaussage			
		Verst. gegen WaffG					
	Weisungsverstoß						

Verbindungen des Rückfalldelikts mit dem Indexdelikt sind erkennbar in dem für die Anordnung von Sicherungsverwahrung seit der Gesetzesnovellierung vom 02.12.2010 unbedeutenden Feld von Eigentumsdelikten und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Stichwort: Beschaffungsdelinquenz), teilweise auch bei Raub. Echte einschlägige Rückfälle stellen die vier Fälle von sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung, schwerer räuberischer Erpressung sowie versuchter schwerer Brandstiftung dar, in denen anlässlich der erneuten Verurteilung zugleich originäre Sicherungsverwahrung angeordnet wurde (***fett und kursiv***). Hinzu kommt ein Fall eines gemeinschaftlichen Raubes, der mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren zwei Monaten geahndet wurde. Allenfalls diese Fälle lassen sich als Rückfalldelinquenz mit emotionalem und sozialem Zündstoff einordnen. An diesem Bild ändert sich nichts, wenn man die Vorstrafen vor dem Indexdelikt in die Betrachtung ein-

bezieht. In allen vier Fällen, in denen nach dem erneuten Rückfall Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, waren auch vor dem Indexdelikt bereits einschlägige Vorstrafen registriert. Im Übrigen ist die Rückfalldelinquenz in Bezug zur Anlassverurteilung oder zu weiteren Vorstrafen weder quantitativ noch qualitativ von erheblicher Bedeutung. Abgesehen von den beiden erheblichen Sexualdelikten betrifft insbesondere die Rückfalldelinquenz nach Anlassverurteilung wegen Sexualdelikten fast ausschließlich den Bagatellbereich von Verkehrsunfallflucht über Fischwilderei bis zu Verstößen gegen das Waffengesetz oder Eigentumsdelinquenz ohne Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Opfer. Sexualdelinquenz ist also häufig der Auslöser für die Beantragung nachträglicher Sicherungsverwahrung, hat aber in der Regel wenig Aussagekraft für die Qualität künftiger Delinquenz. Insoweit weicht das Ergebnis der Untersuchung von der groß angelegten Studie von Harrendorf (2007a) ab, möglicherweise bedingt durch die Auswahl der Kandidaten für die nachträgliche Sicherungsverwahrung.

3.3.5.3. Strafmaß der Indexverurteilung

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, betrug die Höhe der Strafe für das Delikt, das Anlass für die Prüfung der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung wurde, in 52 der einbezogenen 74 Fälle fünf Jahre und darüber hinaus, wobei fünf Strafen zwischen 10 und 15 Jahren lagen und sieben Strafen genau 15 Jahre betrug. Bei den übrigen 22 betrug das Strafmaß weniger als fünf Jahre. Dieses Ergebnis überrascht nicht, handelt es sich doch teilweise um erhebliche Anlassdelikte nach einer Anzahl von Vorstrafen. Prüfungswürdig sind eher die Unterschiede bei der Rückfallbelastung der Gruppen, die bei der Vortat zu niedrigeren oder höheren Strafen verurteilt worden waren.

Strafhöhe der Indexverurteilung und Rückfall (n = 74)

Verurteilung nach Rückfall zu	< 4 Jahre	4 bis < 5 Jahre	5 bis < 10 Jahre	10 bis ≤ 15 Jahre
Freiheitsstrafe o. Bewährung.	4	4	4	2
Freiheitsstrafe m. Bewährung	0	0	4	2
Geldstrafe	2	3	7	0
Kein Rückfall	5	4	25	8
Gesamtsumme	11	11	40	10

Bei Zusammenfassung von Spalten 1 und 2 sowie 3 und 4 wird noch deutlicher, dass gut die Hälfte (n = 8) der mit unbedingter Freiheitsstrafe geahndeten Rückfalltaten auf Haftentlassene entfällt, die zuvor zu Freiheitsstrafen von weniger als fünf Jahren verurteilt worden waren, darunter auch zwei der vier Rückfälle, bei denen

zugleich mit der neuen Verurteilung auch Sicherungsverwahrung verhängt wurde. Umgekehrt fällt auf, dass nach Vorverurteilungen zu fünf Jahren und darüber hinaus der Anteil von Entlassenen, die nicht wieder strafrechtlich aufgefallen sind ($n = 33$), mit 63% größer zu sein scheint als in den Fällen ($n = 9$) mit geringeren früheren Strafen (41%). Auch dieser vermeintliche Unterschied ist allerdings statistisch nicht bedeutsam ($\text{Chi}^2 = 3,23$), zeigt aber eine Tendenz. Das Ergebnis widerspricht insofern nicht den Befunden aus anderen Untersuchungen, wonach die Rückfallhäufigkeit nach schwerwiegender Delinquenz geringer ist als etwa nach Straßenverkehrs- oder Drogendelikten (Seifert 2008a, 285). Auch diese Daten lassen sich demnach für die Diskussion so interpretieren, dass aus der besonderen Höhe einer Strafe aus einer früheren Verurteilung nicht auf eine erhöhte Rückfallgefahr geschlossen werden kann.

3.3.5.4. Möglichkeit der Anordnung originärer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB

Als Abschluss dieses Abschnitts soll noch ein Blick darauf geworfen werden, in welchen der untersuchten Fälle bereits bei der Verurteilung die Verhängung von originärer Sicherungsverwahrung möglich gewesen wäre, und ob das Unterlassen der Anordnung Auswirkungen auf das Legalverhalten der Betroffenen gehabt hat. Aus unterschiedlichen Gründen ist in 48 der untersuchten 77 Fälle bei der letzten Verurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung unterblieben, obwohl seinerzeit die formellen Voraussetzungen für die Anordnung vorgelegen hatten. Am bemerkenswertesten ist insoweit die Erklärung des Landgerichts Wiesbaden im Urteil vom 19.11.1997, wo es heißt:

„Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist versehentlich nur deshalb unterblieben, weil die Kammer irrtümlich angenommen hat, dass außer § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gegeben sein müssten und wegen 66 Abs. 3 Satz 2 StGB – wegen des länger als fünf Jahre verstrichenen Zeitraums zwischen den Taten – die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht möglich sei. Dieser Fehler zugunsten des Angeklagten wurde erst bei der schriftlichen Urteilsabfassung bemerkt. Ohne diesen Irrtum wäre wegen der Gefährlichkeit des Angeklagten für die Allgemeinheit die Sicherungsverwahrung angeordnet worden.“

Die Staatsanwaltschaft bemühte sich, mit einem Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung diesen Irrtum zu korrigieren, indem sie u. a. „spitzfindig“ darauf verwies, dass der Irrtum erst nach Urteilsverkündung aufgefallen und deshalb als neue Tatsache nach der Verurteilung zu werten sei, scheiterte aber in mehreren Instanzen und nahm den Antrag schließlich zwei Jahre später nach Vorliegen eines für den Verurteilten prognostisch günstigen Sachverständigengutachtens zurück.

Möglichkeit der Anordnung originärer SV und Rückfall (n = 74)

Verurteilung nach Rückfall zu	Möglichkeit der Anordnung originärer SV gem. § 66 StGB	
	ja	nein
Freiheitsstrafe o. Bewährung	12	2
Freiheitsstrafe m. Bewährung	3	3
Geldstrafe	9	3
Kein Rückfall	23	19
Gesamtsumme	47	27

Bei 75% der nach einem Rückfall erneut Verurteilten (n = 32) wäre demnach schon bei der letzten Verurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB möglich gewesen, bei den nach dem Rückfall zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten hätte dieser Anteil sogar 86% betragen. Darunter befanden sich auch die vier Probanden, bei denen anlässlich der neuen Verurteilung zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Bei den beiden mit unbedingter Freiheitsstrafe sanktionierten Rückfalltaten, wo zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung die formellen Voraussetzungen für die Verhängung von Sicherungsverwahrung nicht erfüllt waren, handelte es sich einmal um mehrere Diebstähle und den unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln, im anderen Fall um den unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln. Bis auf den Ausnahmefall, in dem das Gericht die Anordnungsmöglichkeit „übersehen“ hatte, hatten die Gerichte offensichtlich mit Bedacht vorerst von der Anordnung von Sicherungsverwahrung abgesehen und die weitere Entwicklung abwarten wollen. In 74% der Fälle hat sich die positive Erwartung bisher auch bestätigt, wenn man nur die mit unbedingten Freiheitsstrafen geahndeten Rückfalltaten zum Maßstab nimmt. Mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wäre diese Absicht unterlaufen worden, wenn den entsprechenden Anträgen von Staatsanwaltschaft und/oder Justizvollzugsanstalten durch die Gerichte stattgegeben worden wäre. Hinsichtlich ihrer Legalbewährung unterscheiden sich die beiden Gruppen nicht. Eine Prüfung mit dem χ^2 -Test ergab keine signifikante Differenz ($\chi^2 = 3.24$), wenn auch mit den zusätzlich eingearbeiteten fünf Rückfalltaten eine Tendenz zu einer höheren Belastung der Probanden, bei denen anlässlich der Indexverurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung möglich gewesen wäre, besteht.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedeutsam sind allerdings auch jene 27 Haftentlassenen, bei denen anlässlich der Verurteilung die Verhängung von Sicherungsverwahrung aus formellen Gründen nicht möglich gewesen wäre. Hierbei handelte es sich um zehn Erstbestrafte und um 17 Vorbestrafte, bei denen die Verurteilung vor der Anwendbarkeit des § 66 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, vor einer entsprechenden Verschärfung des § 66 StGB, wegen nicht ausreichender Strafhöhe oder eines Zeitraumes von mehr als fünf Jahren zwischen den relevanten

Taten nicht möglich gewesen wäre (vgl. zur Problematik, dass sich aus Strafverfolgungs- bzw. Strafvollzugsstatistik hierzu keine validen Angaben entnehmen lassen, Kinzig 2006, 161). Obwohl sie kaum mit erheblicher Rückfalldelinquenz aufgefallen sind, ist über die Anregung des Bundesverfassungsgerichts hinaus die nachträgliche Sicherungsverwahrung durch § 66b Abs. 2 StGB auch für Ersttäter eingeführt worden. Ebenso trifft die Ausdehnung des Anwendungsbereiches von § 66b StGB im Jahre 2007 auf den Personenkreis, bei dem aus rechtlichen Gründen die Verhängung originärer Sicherungsverwahrung ausgeschlossen war, eher Menschen, bei denen die Wiederholungsgefahr augenscheinlich gering ist.

3.3.6. Außergewöhnliche Zusatzbefunde

Einige auffällige Besonderheiten in Einzelfällen sind bereits im Rahmen der Darstellung der allgemeinen Ergebnisse beschrieben worden. Bei der Aktenauswertung wurden jedoch zusätzlich einige markante Auffälligkeiten festgestellt, die sich den allgemeinen Kategorien nicht zuordnen ließen. Die meisten davon resultierten daraus, dass vor dem Hintergrund der angestrebten Sicherungsverwahrung keine Entlassungsvorbereitungen getroffen worden waren.

Fall HBS 01

Hierbei handelt es sich um einen der spektakulärsten Fälle im Zusammenhang mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, der als „Fall Frank O.“ großes Medieninteresse gefunden hat und in vielerlei Verbindung mit Gesetzgebung und Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung steht.

Herr O., geboren im Jahre 1966 in Quedlinburg, war 1984 vom Bezirksgericht Halle wegen Mordes an einer Bekannten zu 15 Jahren Freiheitsstrafe, der höchstmöglichen Freiheitsstrafe für Jugendliche nach DDR-Recht verurteilt worden. Diese wurde später auf das Höchstmaß nach dem JGG von 10 Jahren verkürzt. 1991 wurde der Strafreist zur Bewährung ausgesetzt und O. am 22.11.1991 aus der Haft entlassen. Knapp zwei Monate später stach er mehrfach mit einem Springmesser auf eine zwanzigjährige Frau ein, die er zuvor in einer Gaststätte kennen gelernt und nach Hause begleitet hatte. Als die Eltern seines Opfers durch Hilfeschreie erwachten und in den Hausflur eilten, wo die Tat begangen worden war, ergriff er die Flucht. Wegen versuchten Totschlags wurde er im November 1992 vom Landgericht Magdeburg zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt; die früher gewährte Strafaussetzung wurde widerrufen.

Einen Tag vor Strafende, am 18.3.2002, beschloss die Strafvollstreckungskammer auf Grundlage des am 7.3.2002 in Kraft getretenen „Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (UnterbringungsG – UBG)“ (GVBl. LSA Nr. 12/2002, S. 80) die weitere Unterbringung für zunächst sechs Monate, die einstweilen mit einem Haftbefehl analog § 453c StPO abgesichert wurde. Das

Oberlandesgericht Naumburg bestätigte diese Entscheidung am 23.4.2002. Von dem Gefangenen gehe eine erhebliche Rückfallgefahr aus, zumal er kein ernsthaftes Interesse an der Beseitigung seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung mit histrionischen Zügen habe (OLG Naumburg StV 2002, 496). Im August 2002 beschloss die Strafvollstreckungskammer die nach § 2 UBG erforderliche Verlängerung der Unterbringung um ein weiteres Jahr. Am 27.05.2003 lehnte das Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung ab (2 BvR 1588/02). „Im Hinblick auf die konkrete Gefahr, dass es erneut zu gewalttätigen Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit Dritter durch den Beschwerdeführer kommen könnte, wäre mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen, der einen möglicherweise zeitlich begrenzten Eingriff in das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers überwiegt.“ Beinahe zwei Jahre nach dem regulären Haftende nahm das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 10.2.2004 u.a. diesen Fall zum Anlass, die Verfassungswidrigkeit der Straftäter-Unterbringungsgesetze der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt festzustellen, gleichwohl mehrheitlich die zeitlich befristete Fortdauer der Unterbringung bis zum 30.09.2004 zu beschließen (BVerfGE 109, 190). Am 28.7.2004, dem Tag der Verkündung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, beschloss das Landgericht Magdeburg die einstweilige Unterbringung auf neuer Rechtsgrundlage und ordnete mit Urteil vom 20.12.2004 nachträglich Sicherungsverwahrung an. Dieses Urteil hob der Bundesgerichtshof am 19.1.2006, knapp vier Jahre nach dem regulären Strafende, auf und verwies die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück (BGH NJW 2006, 1446). Diese kam in dem Urteil vom 13.12.2006 zu dem Ergebnis, dass das Verhalten des Verurteilten sich insbesondere nach dem Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 20.12.2004 mit therapeutischer Hilfe merklich geändert habe und aus psychiatrischer Sicht nur noch von einer „mittelgradigen“ Gefährlichkeit ausgegangen werden müsse. Zudem sei zu erwarten, dass sich die Fortsetzung der psychologischen Behandlung, für welche eine gefestigte Motivation beim Verurteilten bestehe, prognostisch weiter positiv auswirken werde. Auf dieser Grundlage wurde Herr O. noch am gleichen Tage, knapp fünf Jahre nach dem regulären Ende der achtjährigen Freiheitsstrafe, aus der Haft entlassen. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung verwarf der Bundesgerichtshof am 11.10.2007 (4 StR 246/07).

Bis zum Entlassungstag hatte Herr O. nach dem Urteil vom 13.12.2006 lediglich mehrere Ausführungen in Begleitung zweier Beamter „ohne Zwischenfälle“ absolviert. Er kehrte zunächst in sein Elternhaus zurück und bezog dort sein früheres Kinderzimmer. In Quedlinburg wurde er rund um die Uhr von etwa 30 Polizeibeamten überwacht („Frankfurter Rundschau“ v. 24.2.2007, „Der Spiegel“ v. 5.2. und 2.4.2007). Für die Dauer der gemäß § 68f Abs. 1 StGB mit der Entlassung eingetretenen Führungsaufsicht von fünf Jahren war ihm mit seiner Einwilligung unter anderem die Weisung erteilt worden, zur weiteren Behandlung seiner Persönlichkeitsstörung eine Psychotherapie zu absolvieren (BGH, Urt. v. 11.10.2007 – 4 StR 246/07). Nach Presseberichten („Der Spiegel“ v. 2.4.2007) konnte aber zunächst

kein Therapeut gefunden werden, Krankenversicherung und Justiz konnten sich nicht über die Kostentragung einigen. Im Februar 2007 „entkam“ Herr O. seinen Bewachern mehrfach, u.a. zur Begegnung mit einer Prostituierten, die sich in der Presse positiv über seinen Besuch äußerte. Da er sich auch nicht regelmäßig beim Polizeirevier gemeldet haben und den Kontakt zu seinem Bewährungshelfer abgebrochen haben sollte, beantragte die Staatsanwaltschaft im Februar und März 2007 beim Amtsgericht Quedlinburg die Aburteilung im beschleunigten Verfahren (Pressemitteilung des LG Magdeburg vom 19.3.2007, Nr. 003/07). Daraufhin wurde Herr O. am 26.3.2007 wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten mit Bewährung verurteilt. Das Urteil wurde am gleichen Tage rechtskräftig und erst jetzt begann offensichtlich ein konstruktiver Umgang mit den anstehenden Problemen. Mitte April 2007 wurde die Polizeiüberwachung aufgehoben, Herrn O. wurden Therapieangebote unterbreitet und eine Wohnung in Magdeburg in Aussicht gestellt („Der Spiegel“ v. 2.4.2007, „Frankfurter Rundschau“ v. 17.4.2007). Seitdem ist Ruhe in dem Fall eingekehrt.

Fall BAY 02

Der im Jahre 1968 geborene Proband war 1996 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Einen Monat vor dem auf den 24.4.2003 festgesetzten Strafende stellte der Leiter der Justizvollzugsanstalt am 18.3.2003 beim Landgericht Bayreuth einen Antrag auf Unterbringung nach dem Bayerischen Straftäter-Unterbringungsgesetz, da der Verurteilte die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles hartnäckig verweigere und insbesondere eine Sozial- oder Psychotherapie ausdrücklich abgelehnt habe, obwohl das dringend notwendig sei. Bis 2002 habe er auch die Taten geleugnet.

Einer Exploration durch die vom Landgericht beauftragten beiden Sachverständigen verweigerte sich der Verurteilte, so dass sowohl das psychiatrische als auch das psychologische Gutachten ohne Exploration und Testdiagnostik erstattet wurden. Beide Gutachter konnten ein erhöhtes Risiko nicht ausschließen; im psychiatrischen Gutachten wurde hervorgehoben, dass ohne persönliche Einschätzung keine günstige Prognose möglich sei, obwohl die Tatumstände eher für eine günstige Prognose sprächen.

Mit Beschluss vom 17.4.2003 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf Unterbringung mit der Begründung zurück, die Therapieverweigerung allein reiche für die Unterbringung nicht aus. Außerdem sei wohl eine gewisse Gefahr zu bejahen, diese sei aber nicht gegenwärtig und erheblich. Daraufhin wurde der Verurteilte am 19.4.2003 aus der Haft entlassen.

Weisungen für die fünfjährige Führungsaufsicht gemäß § 68f Abs. 1 StGB waren unter anderem ein Umgangsverbot mit Kindern und Jugendlichen sowie – mit Einwilligung des Probanden – die Durchführung einer ambulanten Psychotherapie.

Aus dem Erstbericht der Bewährungshilfe vom 29.7.2003 geht hervor, dass der Gefangene mit einer akuten Darmerkrankung (Colitis ulcerosa) aus der Haft entlassen worden sei, die auch jetzt noch kein längeres Verlassen der Wohnung zulasse. Der Kontakt werde durch Hausbesuche aufrechterhalten, die Psychotherapie habe noch nicht begonnen. Auffälligkeiten bezüglich eines Rückfalls gebe es nicht. Im November 2003 und im Januar 2004 (Wechsel in der Bewährungshilfe) hatte sich an dieser Situation nicht viel geändert, allerdings war inzwischen ein Therapeut auffindig gemacht und die Kostenübernahme geklärt worden. Im September 2004 litt der Proband weiterhin an einem akuten „morbus Crohn“, die Bewährungshelferin wollte sich deshalb um eine Therapie in der Wohnung des Probanden bemühen.

Im Bericht vom 17.1.2005 wird festgehalten, dass eine Therapie in Form von Hausbesuchen nicht möglich sei, da kein Psychotherapeut dazu bereit sei.

Danach kam es zu einem erneuten Wechsel in der Bewährungshilfe.

Der neue Bewährungshelfer teilte am 22.2.2005 mit, dass eine ambulante Therapie wegen des Gesundheitszustandes nicht möglich sei. Nach dem Bericht vom 29.8.2005 weigerte sich der Proband nunmehr, eine Therapie zu machen, da er unschuldig sei (Inzwischen waren nach der Haftentlassung zweieinhalb Jahre vergangen.).

Im Jahre 2006 legte der Proband ein ärztliches Attest vor, wonach wegen seines gesundheitlichen Zustandes keine Therapie möglich sei. Ansonsten rückten die Schulden des Probanden in Höhe von 50.000 € und das deshalb angestrebte Privatinsolvenzverfahren sowie eine Klage vor dem Sozialgericht, weil ihm eine Rente verweigert worden war, in den Vordergrund des Interesses.

Nach dem Bericht vom 19.6.2007 gab es bis dahin keine weiteren Veränderungen.

Strafrechtlich ist der Proband seit 2003 nicht wieder auffällig geworden.

Fall R 05

Der im Jahre 1977 geborene Proband wurde 2002 wegen schweren sexuellen Missbrauchs seines zweieinhalbjährigen Sohnes zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Das Strafende war für den 7.9.2006 notiert. Auf Anregung der Justizvollzugsanstalt im August 2005 beantragte die Staatsanwaltschaft am 27.10.2005 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Berufung auf die vom Anstaltspsychologen diagnostizierte Persönlichkeitsstörung, die beharrliche Therapieverweigerung und die psychopathische Persönlichkeit des Verurteilten. Das Landgericht Regensburg holte zusätzlich ein psychiatrisches Sachverständigengutachten ein und lehnte den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung mit Urteil vom 22.8.2006 ab. Nähere Einzelheiten zu dieser Entscheidung ließen sich den übersandten Vollstreckungsunterlagen nicht entnehmen. Am 29.8.2006 wurde der Proband aus der Haft entlassen.

Aus dem Bericht der Führungsaufsicht vom 26.9.2007 geht hervor, dass wegen „Durchlässigkeiten“ bei der Polizei das Delikt bekannt geworden sei und deshalb

ein Umzug zur Großmutter erforderlich werde. Die Therapieaufgabe sei schwer erfüllbar. Die Krankenkasse übernehme die Kosten nicht, da keine ausreichende Diagnose gestellt sei, angefragte Psychotherapeuten hätten eine Therapie unter Hinweis auf das Delikt abgelehnt. Eine Therapeutin sei bereit, die Behandlung zu übernehmen, verlange aber 200 € privat. Das sei für den Probanden nicht leistbar. Deshalb werde empfohlen, die Therapiekosten als Vollstreckungskosten zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 16.10.2007 teilte das Landgericht der Führungsaufsicht mit, dass für Therapiekosten kein Titel im Justizhaushalt vorhanden sei.

Bisher ist der Proband strafrechtlich nicht wieder aufgefallen.

Fall NR 01

Gegen den im Jahre 1958 geborenen Probanden hatte das Landgericht Neuruppin 1997 nach einem Raub in einem Obdachlosenheim wegen Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB infolge einer schweren Persönlichkeitsstörung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet. Am 18.4.2006 beschloss das Landgericht auf Grundlage von § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB, dass die Unterbringung nicht mehr zu vollziehen sei. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft am 28.4.2006 einen Unterbringungsbefehl nach § 275a Abs. 5 StPO. Diesen wies das Landgericht zurück, da noch kein Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gestellt war, so dass der Betroffene am 6.6.2006 in eine betreute Wohneinrichtung entlassen wurde. Am 16.6.2006 beantragte die Staatsanwaltschaft die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB sowie erneut einen Unterbringungsbefehl. Die an dem Verfahren beteiligten Sachverständigen hatten noch während des Maßregelvollzuges übereinstimmend eine Alkoholerkrankung bei dem Probanden diagnostiziert. Mit Beschluss vom 13.7.2006 lehnte das Landgericht auch den neuen Antrag auf vorläufige Unterbringung mit der Begründung ab, dass nach einem Erledigungsbeschluss gemäß § 67d Abs. 6 StGB zwar grundsätzlich die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB möglich sei, im vorliegenden Fall aber keine hohe Wahrscheinlichkeit für erhebliche Straftaten gegeben sei, sondern die Entwicklung im Maßregelvollzug eher positiv gewesen sei. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft am 8.9.2006 unter Berufung auf einen Bericht der Bewährungshelferin vom 7.8.2006 Beschwerde ein, die sie auf Weisung des Generalstaatsanwalts am 25.10.2006 gemeinsam mit dem Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zurücknahm.

In einem weiteren Bericht vom 20.4.2007 teilte die Bewährungshelferin mit, dass der Proband weiterhin Alkoholprobleme habe und einen Heimbewohner mit einem Messer bedroht habe.

Am 6.5.2007 ist der Proband gestorben.

Fall F 01

Der 1964 geborene Proband war im Jahre 2000 vom Landgericht Frankfurt/Main wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Als Entlassungstermin war der 16.6.2005 festgesetzt. Auf Anregung der Justizvollzugsanstalt beantragte die Staatsanwaltschaft am 15.12.2004 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, da nach Auffassung des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt die Wahrscheinlichkeit für die Begehung neuer Straftaten bei 95% liege. Die beiden vom Gericht beauftragten psychiatrischen Sachverständigen diagnostizierten eine antisoziale Persönlichkeitsstörung mit sehr schlechter Legalprognose. Das Landgericht Frankfurt lehnte mit Urteil vom 8.6.2005 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ab. Die Persönlichkeitsstörung hätte bereits bei der Verurteilung festgestellt werden können, wenn seinerzeit die Frage des Hanges geprüft worden wäre.

Am 10.6.2005 wurde der Proband aus dem Strafvollzug entlassen, am 14.6.2005 starb er nach Heroin- und Kokainkonsum.

Fall K 01

Der im Jahre 1947 geborene Proband war 1999 wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit, zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Das Strafende war für den 24.5.2006 notiert. Auf Grundlage von Stellungnahmen des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt bezüglich der Verlegung in den offenen Vollzug beantragte die Staatsanwaltschaft am 1.3.2006 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Trotz Befürwortung durch einen externen Psychotherapeuten war 2001 wegen unklarer Änderungsmotivation und Gruppenfähigkeit die Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Abteilung abgelehnt worden. Auch vier Anträge auf Verlegung in den offenen Vollzug zwischen 2001 und 2004 scheiterten an der Einschätzung, es handele sich um eine emotional und kognitiv sehr defiziente Persönlichkeitsstruktur, auch sei der Gefangene arbeitsscheu und nicht therapierbar.

Das Landgericht Köln lehnte mit Urteil vom 27.4.2006 den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ab, weil es keine neuen Tatsachen sah. Am 14.7.2006 nahm die Staatsanwaltschaft die Revision gegen dieses Urteil zurück.

Am 23.5.2006 wurde der Proband aus der Haft entlassen. Weisungen für die vierjährige Führungsaufsicht waren unter anderem Alkoholabstinenz und die Durchführung einer Psychotherapie für Sexualstraftäter.

Am 20.6.2007 wurde er rechtskräftig wegen Beleidigung in Tateinheit mit Verbreitung pornographischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit

Bewährung verurteilt, nachdem er im Juni 2006 zwei mit pornographischen Inhalten beschriftete Pappteller in einem Park hinterlegt hatte.

Fall BO 01

Der im Jahre 1967 geborene Proband war 1990 wegen versuchten Mordes und versuchter Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden. Für das Strafende war der 1.9.2005 festgesetzt. Am 3.3.2005 beantragte die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf einen Angriff auf Vollzugsbedienstete im Jahre 1999 und eine 2002 festgestellte Psychose die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und einen Unterbringungsbefehl. Am 3.6.2005 ordnete das Landgericht die einstweilige Unterbringung an. Die in dem Verfahren hinzugezogenen psychiatrischen Sachverständigen diagnostizierten eine paranoid-halluzinatorische Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis und prognostizierten ein hohes, wenn auch nicht progredientes Risiko, zumindest beim Absetzen der Medikamente Fluanxol und Haldol. In der Verhandlung vor dem Landgericht gab der von der Schweigepflicht entbundene Anstaltsarzt an, dass er diese Medikamente dem Patienten seit einiger Zeit verabreiche und dieser dabei kooperativ sei. Dem psychologischen Dienst der Anstalt und den Teilnehmern der Vollzugskonferenzen war diese Intervention bis dahin nicht bekannt. Mit Urteil vom 9.11.2005 lehnte das Landgericht Bochum die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ab. In der aufgetretenen Psychose und dem Angriff auf die Vollzugsbediensteten sah es zwar neue Tatsachen, diese ließen aber keinen Schluss darauf zu, dass der Verurteilte in Freiheit mit hoher Wahrscheinlichkeit der Verurteilung gleichgelagerte Gewaltstraftaten begehen werde.

Am gleichen Tage wurde der Proband mit der Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht, die Medikamente weiter zu nehmen, in eine betreute Wohneinrichtung entlassen. Anderweitige Möglichkeiten waren kurzfristig nicht realisierbar.

Erneute Delinquenz ist bis 30.6.2008 nicht registriert.

Fall G 02

Der 1956 geborene Proband war 1999 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Als Strafende war der 19.9.2004 festgesetzt. Auf Anregung der Justizvollzugsanstalt beantragte die Staatsanwaltschaft am 23.8.2004 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sowie einen Unterbringungsbefehl, weil nach einem Gutachten aus dem Jahre 2002 die Gefahr vergleichbarer Straftaten nicht unerheblich sei. Mit Beschluss vom 2.9.2004 ordnete das Landgericht Gera die einstweilige Unterbringung an. Auf Beschwerde des Verteidigers hob das Oberlandesgericht Jena den Beschluss am 23.9.2004 auf, worauf der Betroffene noch am gleichen Tage aus der

Haft entlassen wurde. Auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft vom 21.2.2005 erließ das Landgericht am 28.2.2005 auf Grundlage eines im Verfahren nach § 66b StGB eingeholten Sachverständigengutachtens einen weiteren Unterbringungsbe- fehl wegen der Gefahr, dass strafrechtlich relevante Handlungen bis hin zum Ge- schlechtsverkehr mit einem Kind drohten. Zugunsten des Verurteilten sollte dieser Unterbringungsbe- fehl in analoger Anwendung der §§ 126a StPO, 67a Abs. 2 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen werden. Dort war der Proband seit dem 28.2.2005 untergebracht. Die Beschwerde gegen den Unterbringungsbe- schluss wurde am 29.3.2005 vom Oberlandesgericht Jena verworfen.

Die im Hauptsachverfahren beauftragten Sachverständigen diagnostizierten eine Pädophilie, die bereits bei der Verurteilung vorgelegen habe. Mit Urteil vom 22.9.2005 ordnete das Landgericht Gera nachträglich Sicherungsverwahrung an, da die Normabweichung (Pädophilie) erst während der Haftzeit erkennbar geworden sei. Auf die Revision des Verurteilten hob der Bundesgerichtshof am 15.2.2006 dieses Urteil auf. Eine Begutachtung habe sich anlässlich der Verurteilung im Jahre 1999 geradezu aufgedrängt. Die seinerzeitige Nichterkennbarkeit sei nicht ausrei- chend mit Tatsachen belegt. Eine Entscheidung zur einstweiligen Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus erübrigte sich nach der Aufhebung des Urteils. Der Bundesgerichtshof äußerte sich aber auch dazu. Er hielt die Entscheidung des Landgerichts für äußerst fragwürdig und für kaum vereinbar mit der Fokussierung des § 66b StGB auf nachträgliche Entwicklungen (BGH StV 2006, 413).

Ein daraufhin gestellter Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Unterbringung wurde vom Landgericht Gera am 24.4.2006 mit der Begründung abgewiesen, die vom Bundesgerichtshof bemängelten ungenügenden Tatsachenfeststellungen seien von der Strafkammer alsbald nachzuholen. Bis dahin scheide eine Außervollzugset- zung aus Rechtsgründen (arg. § 126a Abs. 2 StPO) aus. Auf Beschwerde des Be- troffenen hob das Oberlandesgericht Jena die neuerliche Unterbringung am 13.6.2006 auf. Nach der Vorgabe des Bundesgerichtshofs gebe es keine dringenden Gründe im Sinne von § 275a Abs. 5 StPO.

Am 2.11.2006 kam auch das Landgericht Gera in der neuen Hauptverhandlung zu dem Ergebnis, es sei nicht auszuschließen, dass die Kernpädophilie schon bei Ex- ploration durch einen erfahrenen Psychiater im Erstverfahren zutage getreten wäre und lehnte die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ab.

Für die Zeit der einstweiligen Unterbringung vom 9.9.–23.9.2004 sowie vom 1.3.2005–13.6.2006 erhielt der Betroffene eine Haftentschädigung.

Bis zum 30.6.2008 ist keine erneute Verurteilung registriert.

Fall TS 03

Der 1979 geborene Proband war im Jahre 2003 wegen gefährlicher Körperverlet- zung gegenüber einem Mitgefangenen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren ver-

urteilt worden. Diese Strafe wurde bis zum 8.3.2005 vollstreckt. Im Anschluss daran wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten vollstreckt. Auf Anregung der Justizvollzugsanstalt vom 2.5.2005 beantragte die Staatsanwaltschaft am 7.6.2005 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Mit Urteil vom 9.8.2005 lehnte das Landgericht den Antrag ab. Nur die bis zum 8.3.2005 vollstreckte Freiheitsstrafe erfülle die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Sie sei aber bei Antragstellung bereits vollständig vollstreckt gewesen. Ihre Revision begründete die Staatsanwaltschaft damit, dass der Antrag nicht verspätet gestellt worden sei, da die Staatsanwaltschaft erst am 26.4.2005 durch die Justizvollzugsanstalt erstmalig über den für die nachträgliche Sicherungsverwahrung relevanten Sachverhalt informiert worden sei. Im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft nahm die Staatsanwaltschaft die Revision am 1.12.2005 zurück.

Der Betroffene wurde danach mehrfach, zuletzt am 20.11.2007, wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht, Leistungserschleichung, Handel-treibens mit Betäubungsmittelimitaten in Tateinheit mit Betrug und Handel-treibens mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

Fall BAY 01

Der 1962 geborene Proband war 1997 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Am 30.7.2002 beantragte die Justizvollzugsanstalt die Unterbringung nach § 1 des Bayerischen Straftäter-Unterbringungs-gesetzes. Die Strafvollstreckungskammer gab diesem Antrag mit Beschluss vom 7.10.2002 statt. Am 4.8.2004 stellte die Staatsanwaltschaft einen erneuten Antrag, nunmehr auf Grundlage von § 66b StGB. Zur Begründung berief sie sich auf die Gründe nach dem Bayerischen Straftäter-Unterbringungs-gesetz (Therapie-verweigerung). Gleichzeitig beantragte sie einen Unterbringungs-befehl, dem das Landgericht Bayreuth am 26.8.2004 stattgab. Die beauftragten Sachverständigen diagnostizierten eine Pädophilie (ICD-10 F65.4), aber keine Persönlichkeitsstörung.

Mit Urteil vom 15.10.2004 ordnete das Landgericht Bayreuth nachträglich Sicherungsverwahrung an. Der Therapieabbruch sei eine neue Tatsache. Auch wenn der Betroffene die Therapie in der sozialtherapeutischen Abteilung im Jahre 2004 wieder aufgenommen habe, bestände ein hohes Risiko, wenn diese nicht fortgesetzt würde. In der Revision rügte der Verteidiger, dass die sexuelle Ausrichtung keine neue Tatsache sei und die Anordnung der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig. Am 11.5.2005 hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Bei einer Gesamtwürdigung sei die Therapie-verweigerung als neue Tatsache nicht ausreichend (BGHSt 50, 121). Das Landgericht entschied erst am 19.1.2006 über die einstweilige Unterbringung, die

es angesichts der Therapiefortschritte nicht mehr für erforderlich hielt, und wies mit Urteil vom 30.1.2006 den Antrag gemäß § 66b StGB zurück, weil es keine hohe Wahrscheinlichkeit für erneute vergleichbare Delinquenz sah.

Zwischenzeitlich hatte es seit dem 19. März 2005 Streit um Vollzugslockerungen für den Betroffenen gegeben. Wegen des Gutachtens sah sich die Justizvollzugsanstalt durch Nr. 2 Abs. 3 BayVV zu § 11 StVollzG an der Gewährung von Lockerungen gehindert und hielt sich wegen des Status als „Untersuchungshäftling“ auch für unzuständig für eine entsprechende Entscheidung. Mit Beschluss vom 17.8.2005 genehmigte das Landgericht Bayreuth auf Antrag des Betroffenen Ausführungen. Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft am 30.8.2005 Beschwerde mit der Begründung ein, Untersuchungshaft kenne keine Vollzugslockerungen. Mit Beschluss vom 21.9.2005 gab das Oberlandesgericht Bamberg der Beschwerde statt. Es gebe keine Rechtsgrundlage für Vollzugslockerungen, die Situation sei vergleichbar der bei Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr.

Am 24.10.2005 beantragte die Justizvollzugsanstalt beim Landgericht eine Ausführung, die das Landgericht Bayreuth für den 27.10.2005 genehmigte. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft wies das Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 27.10.2005 zurück. Die Unterbringung nach § 275a Abs. 5 StPO sei nicht in jeder Hinsicht mit Untersuchungshaft vergleichbar. Untersuchungshaft werde vor der Strafvollstreckung angeordnet, einstweilige Unterbringung nach der Vollstreckung, während der das Strafvollzugsgesetz mit seinen Vorschriften zu Vollzugslockerungen gegolten hätte.

Mit Beschluss vom 11.11.2005 genehmigte das Landgericht Bayreuth eine weitere Ausführung für die 46. Kalenderwoche, am 19.1.2006 wurde der Proband entlassen.

Seinen Antrag auf Haftentschädigung für die Unterbringung zwischen dem 4.11.2002 und dem 19.1.2006 wies das Landgericht Bayreuth mit Beschluss vom 19.6.2006 als unbegründet zurück. Von der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sei nur deshalb abgesehen worden, weil der Zweck der Maßregel bereits durch die Freiheitsentziehung erreicht gewesen sei (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 StrEG). Die sofortige Beschwerde vom 05.7.2006 gegen diesen am 27.6.2006 zugestellten Beschluss wies das Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 14.8.2006 als unzulässig zurück, da die Wochenfrist nach § 311 StPO bereits am 4.7.2006 abgelaufen sei.

Bis 30.6.2008 ist der Proband nicht erneut wegen Delinquenz registriert worden.

Abschließend folgen noch einige Anmerkungen zu einem Fall, der ursprünglich nicht in die Rückfalluntersuchung einbezogen wurde (Der Fall ist in der Nachfolgeuntersuchung erfasst.), weil der Proband erst am 11.7.2007 aus der Haft entlassen wurde, der aber im Hinblick auf die Prognoseproblematik aufschlussreich ist.

Fall KN 09

Der im Jahre 1961 in der Türkei geborene Proband war 2003 wegen Vergewaltigung seiner ehemaligen Lebensgefährtin zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Als Strafende war der 16.7.2007 notiert. Auf Anregung der Justizvollzugsanstalt begann die Staatsanwaltschaft im Mai 2005 mit der Prüfung eines Verfahrens zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung und stellte am 13.11.2006 einen entsprechenden Antrag. Dieser wurde damit begründet, dass Drohungen gegen das Opfer nach der Verurteilung Rache befürchten ließen. Die vom Landgericht Konstanz beauftragten Sachverständigen konnten keine psychischen Störungen erkennen, sahen aber ein hohes Risiko für das Opfer. Die Verteidigung des Verurteilten gab ein zusätzliches Gutachten bei einem Schweizer Psychiater in Auftrag. Dieser kam nach zwei Explorationen des Probanden in der Justizvollzugsanstalt in seinem Kurzgutachten unter anderem zu folgendem Ergebnis:

„Auch wenn ich davon ausgehe, dass er die vorgeworfenen und dem Urteil zugrundegelegten Vergewaltigungen begangen hat, kann ich darin keinen Hang erkennen etwa analog wie bei pädophilen Gewalttätern oder dranghaften Brandstiftern. Insofern kann ich auch keine Gefahr für die Allgemeinheit aus einem solchen Hang heraus erkennen, wie der Gesetzestext es verlangt. ...

Nach meiner Überzeugung besteht weder eine Gefahr für die Allgemeinheit wie bei einem Hangtäter, noch eine erhebliche Gefährdung der Konfliktpartnerin. Mit der Möglichkeit der erneuten Kolportage bedrohlicher Äusserungen sollte die Gesellschaft anders umgehen können als mit prophylaktischer SV.“

Mit Urteil vom 11.7.2007 wies das Landgericht Konstanz den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zurück. Zwar habe bei dem Verurteilten keine Auseinandersetzung mit den Taten stattgefunden, die Drohungen lägen aber drei bis vier Jahre zurück und ständen in Zusammenhang mit der Verurteilung. Erneute Delinquenz ist bisher nicht registriert worden.

Der Fall macht deutlich, dass bisweilen der Blick aus der Distanz Perspektiven eröffnet, die den in die Prozesse unmittelbar Verwickelten nicht zugänglich sind!

3.3.7. Ablauf der Verfahren zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung

3.3.7.1. Antragstellung

Gemäß § 275a StPO soll die Staatsanwaltschaft sechs Monate vor dem Entlassungstermin der Betroffenen aus dem Straf- oder Maßregelvollzug bei der zuständigen Strafkammer des Landgerichts den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB stellen. Dieses Verfahren weicht von der Regelung in den Straftäter-Unterbringungsgesetzen der Bundesländer Baden-

Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen vor allem dadurch ab, als dort die Justizvollzugsanstalt, in der sich der Betroffene befand, für die Antragstellung und die Vertretung vor Gericht zuständig gewesen war. Wie sich den in fast allen Bundesländern als Verwaltungsvorschrift eingeführten „Hinweisen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ entnehmen lässt, wird im Hinblick auf die Antragstellung wegen der Nähe des Justizvollzugs zu den Gefangenen aber eine enge Kooperation von Justizvollzugsanstalt und Vollstreckungsbehörde angestrebt: „Für die Identifizierung Verurteilter, bei denen wegen ihrer hohen Gefährlichkeit die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, tragen sowohl die Vollstreckungsbehörden als auch die Justizvollzugsanstalten Verantwortung. Sie sind gehalten, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und bei Bedarf unverzüglich miteinander in Kontakt zu treten.“ Die Justizvollzugsanstalten sollen danach Kenntnisse aus dem Strafvollzug, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hindeuten, zum Anlass nehmen, bei der Vollstreckungsbehörde einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung anzuregen, sofern ein solcher Antrag auch mit Blick auf die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (Anlassverurteilung, gegebenenfalls Vorverurteilung und Verbüßung) in Betracht kommt (vgl. zur Vorbereitung des Antrags auch Bender 2007, 109 f.).

Den zur Einsichtnahme vorgelegten Vollstreckungsunterlagen ließ sich entnehmen, dass es zu diesem Verfahren zusätzliche Erlasse der Justizministerien gibt (vgl. etwa Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 17.8.2004 – 4344/0008; in Bayern JMS v. 12.7.2004, Gz. 4344-II-6424/2004; Erlass JM M-V v. 25.8.2004 – III 320/4044 – 11 SH/1; Erlass JuM Niedersachsen v. 28.7.2004 – 4344, S 2.23; Vfg. Präs. Landesjustizvollzugsamt v. 21.10.2004 (4427 II-2.1)), in denen die Berichtspflichten der Justizvollzugsanstalten genauer geregelt sind. Soweit nach den eingesehenen Unterlagen eine Klärung möglich war (69 Fälle), ging die Anregung für den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in 45 Fällen von den Justizvollzugsanstalten aus, darin sind allerdings auch neun Fälle nach Straftäter-Unterbringungsgesetzen der Bundesländer enthalten. In 24 Fällen erfolgte die Antragstellung unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in einzelnen Bundesländern (beispielsweise Bayern) die Justizministerien von Anträgen auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und das weitere Verfahren in Kenntnis zu setzen sind (mündliche Auskunft eines Staatsanwalts anlässlich der Akteneinsicht).

3.3.7.2. Ablehnungsbegründungen

Letztinstanzliches Gericht bei den ausgewerteten 77 Fällen war in 35 Fällen das Landgericht, hinzu kamen sechs Antragsverzichte durch die Staatsanwaltschaft. Zehn Verfahren endeten während der Geltung der Straftäter-Unterbringungsgesetze der Bundesländer oder nach Einführung von § 66b StGB und der ihn begleitenden Vorschriften im Zusammenhang mit einstweiligen Unterbringungen gemäß § 275a

Abs. 5 StPO vor den Oberlandesgerichten. In 16 Fällen, die letztlich zur Entlassung führten, war der Bundesgerichtshof am Verfahren beteiligt (in einem Fall zweimal), wobei er in fünf Fällen die Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Nichtanordnung verwarf, in drei Fällen selbst die Entlassung verfügte und die übrigen neun Verfahren an das später die Anordnung der Sicherungsverwahrung ablehnende Landgericht zurückverwies. Eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, die der Bundesgerichtshof bestätigt hatte, hob das Bundesverfassungsgericht auf. In neun Fällen war eine eindeutige Klärung nicht möglich. Die Ablehnungsbegründungen von Staatsanwaltschaften (soweit Verzicht oder Antragsrücknahme) und Gerichten verteilten sich wie folgt:

Begründung für Ablehnung der SV	Anzahl der Verfahren (n = 77)
Keine neuen Tatsachen	34
Keine erhebliche Gefährlichkeit	23
Beides	6
Formelle Voraussetzungen fehlen	2
Ungeklärt	12

Der relativ hohe Anteil ungeklärter Fälle ergibt sich daraus, dass aus den von den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellten Unterlagen bei Verzicht auf einen Antrag oder bei zurückgenommenen Anträgen zwar Hinweise für die Entscheidung hervorgingen, eine Begründung für die entsprechenden Verfügungen aber nicht enthalten war. Auf Mutmaßungen wurde in diesen Fällen verzichtet.

3.3.7.3. Haftdauer über das reguläre Strafende hinaus

Infolge der langen Verfahrensdauer und der Rechtsmittelinstanzen sind 32 der insgesamt 77 Verurteilten über das reguläre Ende des Strafvollzugs hinaus inhaftiert gewesen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Zeiten:

Haftdauer über Strafende hinaus	Anzahl der Fälle (n = 77)
Weniger als 6 Monate	14
Weniger als 12 Monate	7
≥12 Monate	6
≥18 Monate	2
≥ 24 Monate	3
Entlassung zum Strafende	39
Ungeklärt	6

Grundsätzlich steht diesen Verurteilten eine Entschädigung für die ohne im Instanzenweg bestätigte Rechtsgrundlage erlittene Inhaftierung gemäß §§ 1, 7 StrEG in Höhe von mindestens 11 € pro Tag zu. In 11 Fällen konnten den Akten oder Gerichtsentscheidungen dazu Informationen entnommen werden. In sechs Fällen ist sie den Verurteilten zugesprochen worden. In zwei Fällen (MGN 01; G 01) wurde mit Verfahrenskosten aus der Anlassverurteilung aufgerechnet, in zwei Fällen (P 01; TS 02) wurde sie mit dem Hinweis verweigert, durch das Verhalten in der Haft bzw. seine Therapieverweigerung habe der Verurteilte die Verlängerung der Unterbringung schuldhaft herbeigeführt. In einem Fall (BAY 01) wurde die Verweigerung einer Haftentschädigung damit begründet, durch die Verlängerung der Haft habe sich der Zustand des Verurteilten so verbessert, dass nunmehr auf die Fortsetzung der Maßregel verzichtet werden könne.

3.4. Befunde der Nachfolgeuntersuchung für die Entlassungsjahrgänge 2007 bis 2009

3.4.1. Rücklauf

Die Datenerhebung gestaltete sich mühsamer als bei der Erstuntersuchung. Hatten in der Zeit unmittelbar nach Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung die Landesjustizverwaltungen teilweise noch die Übersicht über die im Bundesland anhängigen Verfahren, verwiesen die meisten Justizministerien bei der Nachfolgeuntersuchung unmittelbar auf die Staatsanwaltschaften. Lediglich das Bayerische Staatsministerium der Justiz übersandte eine Übersicht, aus der die mit entsprechenden Verfahren befassten Staatsanwaltschaften und die zugehörigen Aktenzeichen hervorgehen. Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen verweigerte die Kooperation erneut wegen datenschutzrechtlicher Bedenken. In den übrigen Bundesländern leiteten die Generalstaatsanwaltschaften das Auskunftersuchen an die Staatsanwaltschaften weiter, die sodann – teilweise nach nochmaliger Erinnerung durch die Projektverantwortlichen – die erbetene Akteneinsicht gewährten. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotz erkennbar großer Bemühungen der zuständigen Staatsanwaltschaften nicht sämtliche einschlägigen Fälle gemeldet worden sind. So teilte die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit, dass es in dem Untersuchungszeitraum keine einschlägigen Verfahren gegeben habe. Einem Artikel in der „Badischen Zeitung“ vom 30. Juli 2009 war jedoch zu entnehmen, dass ein Verurteilter, der im Sommer 2008 aus der Haft entlassen worden war, weil die Staatsanwaltschaft Stuttgart erfolglos einen Antrag auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gestellt hatte, einschlägig mit sexuellem Missbrauch von Kindern rückfällig geworden sei. Auch die Staatsanwaltschaft Freiburg i. B. hatte mitgeteilt, dass in dem Untersuchungszeitraum keine relevanten Fälle festgestellt werden konnten, wohingegen die „Badische Zeitung“ am 21.02.2012 berichtete, dass eine einstweilige Unterbringung gemäß § 275a V StPO im Februar 2009 aufgehoben worden sei und der Betroffene nun für die Zeit der einstweiligen Unterbringung entschädigt

werden müsse, weil das Landgericht Freiburg endgültig die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung abgelehnt habe.

Die Länder Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen teilten mit, dass in der fraglichen Zeit keine entsprechenden Entlassungen erfolgt seien. Aus den übrigen Ländern wurden insgesamt 54 Fälle gemeldet.

Über die gemeldeten 54 Fälle hinaus wird es in den Jahren 2007 bis 2009 somit noch einige weitere Entlassungen gegeben haben, die für die Nachfolgeuntersuchung nicht berücksichtigt werden konnten. Bundesweit waren Anfang des Jahres 2007 bei den Landgerichten 113 Verfahren zur nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung anhängig. Anfang 2008 waren 95 entsprechende Verfahren anhängig, Anfang 2009 waren es 115 Verfahren (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.3, Rechtspflege – Strafgerichte, 3.2), insgesamt also in den Jahren der Datenerhebung für die Nachfolgeuntersuchung 323 Verfahren. Leider sind in der Statistik vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht getrennt erfasst, es lässt sich auch nicht entnehmen, wie viele Verfahren im Berichtsjahr abgeschlossen wurden. Insoweit ist man auf Schätzungen angewiesen. Eine grobe Schätzung kann auf Grundlage der Daten aus Bayern vorgenommen werden, da das Staatsministerium der Justiz eine Gesamtübersicht über die in Bayern zwischen 2007 und 2009 nach Verfahren zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung entlassenen Gefangenen zur Verfügung gestellt hat, auch wenn selbst diese nicht ganz vollständig war.

In Bayern waren am Anfang der Jahre 2007 bis 2009 nach der Rechtspflegestatistik insgesamt 52 Verfahren zur nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung anhängig. Zwölf davon endeten nach den übermittelten Daten mit der Entlassung der Gefangenen bis spätestens 31.12.2009. Demnach betrafen 23% der anhängigen Verfahren die nachträgliche Sicherungsverwahrung und sind im Untersuchungszeitraum abgeschlossen worden. Rechnet man dieses Ergebnis auf die bundesweit anhängigen 323 Verfahren im Untersuchungszeitraum hoch, so wären bundesweit etwa 75 Verfahren mit der Entlassung der Betroffenen abgeschlossen worden. Hinzu kommen zwölf Fälle, in denen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung durch den Bundesgerichtshof von 2007 bis März 2010 bestätigt wurde. Auch der Umstand, dass die Zahl der erreichten Probanden nicht wesentlich niedriger liegt als bei der Erstuntersuchung, obwohl mit der Festigung der Rechtsprechung in aussichtslos erscheinenden Fällen die Staatsanwaltschaft erst gar keine Anträge auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gestellt haben dürfte, spricht dafür, dass die Entlassungsjahrgänge 2007 bis 2009 fast vollständig erfasst werden konnten. Enthalten sind auch 14 Fälle, an deren Entlassung der Bundesgerichtshof beteiligt war.

Die Einsichtnahme in die Vollstreckungsunterlagen wurde in der Regel durch Übersendung der Akten möglich gemacht. Neun Staatsanwaltschaften in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Sachsen

und Schleswig-Holstein gewährten Einsicht in die Vollstreckungsunterlagen von 16 Probanden vor Ort.

3.4.2. Rückfallhäufigkeit und Gefährlichkeitsprognose

Der Abgleich mit dem Bundeszentralregister ergab in den 52 Fällen, in denen ausreichende Auskünfte für eine Anfrage beim Bundesamt für Justiz erteilt worden waren (zwei Probanden waren zum Zeitpunkt der Erhebung bereits gestorben und sind deshalb nicht in die Rückfalluntersuchung einbezogen), folgendes Bild zur Rückfallhäufigkeit der Entlassenen:

Strafhöhe bei erneuter Verurteilung (n = 21)

Erneute Verurteilung zu				Keine erneute Eintragung bis 23.08.2012
Geldstrafe	Freiheitsstrafe m. Bewährung	Freiheitsstrafe o. Bewährung	Sonstiges (§§63,67h StGB)	
4	2	13, davon 8 zusätzlich SV	2	31 (59%)

Einzelheiten hinsichtlich der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n = 13) sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Delikte bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Strafmaß

Delikt	Strafmaß	Einschätzung der Gefährlichkeit durch Gutachter
Weisungsverstoß	3 Monate	Kein Gutachten erstellt
Weisungsverstoß, Diebstahl	11 Monate	hoch
Nachstellung, § 238 StGB	1 Jahr und 9 Monate, psychiatrisches Krankenhaus	mittel
Weisungsverstoß, schwerer Diebstahl	1 Jahr und 11 Monate	hoch
Schwerer Diebstahl	4 Jahre	hoch
Schwere räuberische Erpressung	3 Jahre und Sicherungsverwahrung	mittel
Schwerer sex. Missbrauch von Kindern	3 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung	hoch
Schwerer sex. Missbrauch von Kindern	4 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung	hoch
Gefährliche Körperverletzung	4 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung	ungeklärt

Gefährliche Körperverletzung	6 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung	hoch
Schwere räuberische Erpressung	9 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung	mittel
Vergewaltigung, schw. sex. Missbrauch von Kindern	11 Jahre 9 Monate und Sicherungsverwahrung	ungeklärt
Versuchter Mord, Vergewaltigung	13 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch

Acht Delikte sind Katalogtaten des § 66b StGB, erreichen also die dort geforderte Erheblichkeit für die Integrität der Opfer. Der Anteil ist somit mit 15% größer als bei der Erstuntersuchung, wo lediglich fünf Rückfalltaten einen vergleichbaren Schweregrad erreichten. Ein weiterer Proband wurde wegen einfacher Körperverletzung im Zustand der Schuldunfähigkeit in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen. Betrachtet man das Gesamtergebnis aus beiden Untersuchungen (n=126), so liegt der Anteil von Rückfällen, die zu einer Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe führten, bei 20% , 12 Rückfalltaten (10%) waren so schwerwiegend, dass bei der neuen Verurteilung originäre Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass in den kommenden Jahren noch einige weitere Rückfälle auftreten werden (in zwei Bundeszentralregisterauszügen finden sich Hinweise, dass nach den Entlassenen gefahndet werde) stellt dieser erweiterte Befund das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung ebenso infrage wie die Ergebnisse der Erstuntersuchung, weil noch immer 85% der Haftentlassenen für hoch gefährlich gehalten wurden, die vermeintliche Gefährlichkeit sich in 2 ½ bis 5 ½ Jahren aber nicht in schwerer Gewalt- oder Sexualdelinquenz manifestiert hat.

3.4.3. Rückfallgeschwindigkeit

Der Zeitraum zwischen Haftentlassung und erneuter Delinquenz ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Soweit die Probanden nach der Haftentlassung mehrmals verurteilt wurden (n = 8), ist dabei erneut das Datum der ersten Tat nach der Entlassung berücksichtigt, gleichwohl aber die schwerwiegendste Verurteilung zugrunde gelegt worden, auch wenn die damit in Verbindung stehende Tat nicht das erste Rückfalldelikt war. Dadurch sollte bereits bei der Erstuntersuchung dem Einwand begegnet werden, die aus dem Strafmaß erkennbare Gefährlichkeit des Täters werde durch den Bezug auf ein kurze Zeit vorher begangenes Bagatelldelikt in den Hintergrund gedrängt. Als Maßstab für die Erheblichkeit des Rückfalldelikts wurde erneut das Strafmaß, nicht die vom Urteil erfassten Delikte gewählt, weil darin eher die Beurteilung der Schwere des Rückfalls durch das Gericht zum Ausdruck kommt als in der Nennung der erfüllten Tatbestände.

Rückfallgeschwindigkeit und Strafmaß (n = 21)

Strafmaß	Zeitraum zwischen Entlassung und erneuter Straftat			
	< 6 Monate	< 12 Monate	< 18 Monate	18–35 Monate
Geldstrafe	0	0	1	3
FS mit Bew.	1	0	0	1
FS ohne Bew.	1	1	1	2
FS + SV	5	1	2	0
§§ 63, 67h StGB	1	0	1	0
Σ	8	2	5	6

Knapp 40% aller Rückfalltaten wurde bereits in den ersten vier Monaten nach der Entlassung begangen, darunter auch sieben Taten, die mit Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung oder der Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus geahndet wurden (zwei Fälle schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, zwei Fälle schwerer räuberischer Erpressung, eine gefährliche Körperverletzung, ein Einbruchsdiebstahl sowie eine einfache Körperverletzung, die wegen Schuldunfähigkeit zur Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus führte). 1 ½ Jahre nach der Entlassung und später wurden ausschließlich Bagatellen sowie zwei Diebstähle registriert. Die wirklich erheblichen Rückfalltaten, die zum Anlass für die Verhängung von Sicherungsverwahrung genommen wurden (vier Sexualdelikte, zwei schwere räuberische Erpressungen, zwei gefährliche Körperverletzungen), ereigneten sich demgegenüber bis auf eine gefährliche Körperverletzung in den ersten 13 Monaten nach der Haftentlassung. Das unterscheidet sich ein wenig von den Ergebnissen der Erstuntersuchung, wo die schwerwiegendsten Rückfälle erst im zweiten Jahr nach der Entlassung und später auftraten, bestätigt aber, dass die Vorstellung, erhebliche Rückfälle mit Sexualdelikten würden erst viele Jahre nach der Haftentlassung erfolgen, so pauschal nicht haltbar ist. Die erste Zeit nach der Entlassung ist besonders risikoreich, so dass eine Anbindung an Nachsorgeinstitutionen eine entscheidende Präventivwirkung entfalten könnte.

Die unter 3.3.3. dargelegten Bedenken gegen sehr langfristige Prognosen gelten auch für die Nachfolgeuntersuchung und finden eine weitere Bestätigung in dem widersprüchlichen Bild bezüglich der zu den Sachverständigengutachten in der Nachfolgeuntersuchung erhobenen Daten.

3.4.4. Sachverständigengutachten und Rückfall

In vier der 52 Fälle wurden keine Sachverständigen beauftragt, da Staatsanwaltschaft oder Gericht bereits die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung als nicht erfüllt betrachteten oder keine neuen Tatsachen erkennen konnten. Bei sieben Fällen blieb unklar, ob Sachverständigengutachten eingeholt worden waren. Damit verbleiben 41 Fälle in denen

zumindest ein Sachverständigengutachten, in der Regel das von Psychiatern, in Ausnahmefällen aber auch (zusätzliche) Gutachten von Psychologen (sieben Fälle), herangezogen wurden. Erwartungsgemäß enthielten die Gutachten mit wenigen Ausnahmen (n = 7) eher negative Prognosen für die künftige Legalbewährung, differierten hinsichtlich der Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit und der Intensität etwaiger Rückfalldelinquenz aber doch ein wenig. Dies ist in der folgenden Übersicht berücksichtigt, in der die Übereinstimmung der Prognosebeurteilung mit der bisher registrierten Rückfalldelinquenz dargestellt ist:

Gefährlichkeitseinschätzung in Sachverständigengutachten und Rückfall (n = 52)

	Hohe Gefahr			Niedrigere Gefahr			Höhe der Gefahr zw. Gutachtern umstritten			Kein Gutachten/ ungeklärt		
	FS	mB	GS	FS	mB	GS	FS	mB	GS	FS	mB	GS
Rückfall	9	1	1	1	1	2	2	0	1	2	1	0
Σ Rückfälle	11			4			3			3		
Kein Rückfall	15			3			5			8		
Gesamtsumme	26			7			8			11		

FS = Freiheitsstrafe ohne Bewährung (einschl. § 63StGB); mB = Freiheitsstrafe mit Bewährung (einschl. § 67h StGB); GS = Geldstrafe

In den mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung geahndeten Rückfällen, bei denen zumindest einer der Sachverständigen eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert hatte (n = 11) sind auch fünf Fälle enthalten, bei denen die neue Verurteilung zum Anlass für die Verhängung originärer Sicherungsverwahrung genommen wurde. Allerdings war auch in 20 Fällen von zumindest einem der Gutachter eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert worden, ohne dass es bis August 2012 überhaupt zur Registrierung einer neuen Tat gekommen ist. Das bestätigt die Ergebnisse der Erstuntersuchung sowie anderer Studien (vgl. etwa Rusche 2004), wonach in Sachverständigengutachten zwar die „richtigen“ Personen als gefährlich eingeschätzt werden, dass aber auch eine sehr viel größere Zahl, deren „Gefährlichkeit“ sich nicht in neuer Delinquenz manifestiert, so eingeschätzt werden. Die Problematik der „falschen Positiven“ zeigt sich also auch in dieser Untersuchung in ähnlichem Ausmaß wie in der Ausgangsstudie aus dem Jahre 2008. 20 von 34 als hochgefährlich eingeschätzten, das sind 59%, sind innerhalb eines Zeitraums von 2 ½ bis 5 ½ Jahren seit ihrer Haftentlassung entgegen der Prognose nicht wieder registriert worden.

Zur Illustration der Problematik lässt sich das Gesamtergebnis aus beiden Untersuchungen in der für die Darstellung von Prognosegenauigkeit und Prognosefehler gängigen, wenn auch nicht mehr unumstrittenen Vierfeldertafel aufzeigen. Die fol-

gende Darstellung ist auf die insgesamt 73 Fälle beschränkt, in denen die Gefährlichkeit durch die Sachverständigen übereinstimmend eingeschätzt wurde:

	Annahme hoher Gefährlichkeit	Annahme niedrigerer Gefährlichkeit
Kein/leichter Rückfall	39	16
Schwerer Rückfall	17	1
Summe	56	17

Als schwerwiegende Rückfälle sind dabei alle mit einer unbedingten Freiheitsstrafe geahndeten Delikte betrachtet worden. Mit einer Ausnahme haben die Gutachter in den Fällen, in denen sie keine erhebliche Rückfallgefahr angenommen hatten, richtig gelegen, ebenso in 17 Fällen, in denen entsprechend der Annahme einer hohen Gefährlichkeit ein schwerwiegender Rückfall erfolgte. Doch in 39 Fällen, in denen eine hohe Gefährlichkeit angenommen worden war (69,5%), kam es entgegen der Erwartung nicht zu einem schweren Rückfall. Der Anteil der irrtümlich als gefährlich eingeschätzten ist sehr viel höher als der Anteil von „falsch Positiven“ in der Untersuchung von Müller et al. (2012, 118) mit 20%. Dies ist teilweise durch ein unterschiedliches methodisches Vorgehen erklärbar. Hatten Müller et al. in der Gegenüberstellung ebenfalls nur 14 Fälle mit übereinstimmender „Hangdiagnose“ berücksichtigt, so haben sie bei der Ermittlung der relativen Häufigkeit auf die gesamten von ihnen ausgewerteten 25 Fälle Bezug genommen. Bei einer Betrachtung ausschließlich der Fälle, in denen die Sachverständigen die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung empfohlen hatten (n=10), hätte der Anteil der „falsch Positiven“ auch in ihrer Untersuchung mit sehr kleiner Stichprobe bei 36% gelegen, ohne Berücksichtigung der zutreffend als ungefährlich Beurteilten sogar bei 50%. Das Verdienst von Müller et al. liegt allerdings darin, dass sie darauf aufmerksam gemacht haben, dass in 9 der 14 Fälle (64%) die positive oder negative Gefährlichkeitseinschätzung durch das spätere Legalverhalten bestätigt wurde. In unserer Untersuchung lag der Anteil zutreffender Gefährlichkeitseinschätzungen mit 17 zutreffend als gefährlich eingeschätzten Rückfalltätern und 16 als weniger gefährlich beurteilten Haftentlassenen, die erwartungsgemäß nicht wieder (erheblich) rückfällig wurden, mit 46% etwas niedriger. Der Unterschied zwischen den als hoch gefährlich und den als weniger gefährlich eingeschätzten Haftentlassenen bezüglich der Rückfälligkeit ist auf dem 5%-Niveau signifikant ($\text{Chi}^2 = 4.22 > 3.84$). Aus der unterschiedlichen Rückfallhäufigkeit der beiden Gruppen lässt sich dennoch keine hohe Treffsicherheit der Prognosen ableiten, weil in mehr als $\frac{2}{3}$ der einbezogenen 56 Fälle das vermeintlich hohe Risiko sich eben nicht in einem gravierenden Rückfalldelikt niederschlug. Auch die Gesamtübersicht über beide Untersuchungsabschnitte unter Zuhilfenahme der Vierfeldertafel zeigt auf, dass die Gefährlichkeit durch die Sachverständigen erheblich überschätzt wird, wohingegen

eine angenommene geringfügigere Gefährlichkeit fast immer durch das Legalverhalten bestätigt wird. Das spricht dafür, dass eine günstige Legalprognose nur dann gestellt wird, wenn die Ungefährlichkeit ganz offensichtlich erscheint. Eine solche Herangehensweise muss dazu führen, dass viele Gefangene, die ebenfalls ungefährlich sind, vorsorglich weiterhin inhaftiert bleiben und ihre Ungefährlichkeit nicht unter Beweis stellen können.

Noch problematischer ist das Untersuchungsergebnis im Hinblick auf die von den Sachverständigen ermittelten Diagnosen. Zwar treffen die grundlegenden Einwände gegen die Überbewertung von Erkenntnissen aus der Aktenanalyse (vgl. oben 3.3.4.) auch auf die Ergebnisse der Nachfolgeuntersuchung zu, doch gibt es auffällige Unterschiede zur Ausgangsuntersuchung. In den Fällen, in denen nach den Akten Sachverständigengutachten eingeholt worden waren, wurde bei 15 Probanden u.a. eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (n = 12) bzw. eine dissoziale Persönlichkeit (n = 3) diagnostiziert. Auf diese Gruppe entfallen 4 der 8 neuen Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen, die Anlass für die zusätzliche Anordnung von Sicherungsverwahrung boten, wie sich der folgenden Tabelle entnehmen lässt.

Diagnose und Rückfall (n = 58 infolge Mehrfachdiagnosen)

	Dissoziale Persön- lichkeit	Kombi- nierte Persön- lich- keitsst.	Pädo- philie	Psychiatri- sche Er- krankung	Sonstiges	Keine Stö- rung/ unge- klärt
FS+ SV	4	1	1	0	2	2
FS o. Bew.	1	1	1	0	1	1
FS m. Bew.	1	0	0	1	1	0
Geldstrafe	0	1	1	0	2	1
§§ 63, 67h	1	0	0	2	0	0
Kein Rück- fall	8	6	4	1	4	9
Gesamt- summe	15	9	7	4	10	13

Unter „Sonstiges“ sind histrionische Persönlichkeitsstörungen (2x), Sucht (4x) und sexueller Sadismus (4x) erfasst.

Trennt man die Probanden, bei denen eine „dissoziale Persönlichkeit“ diagnostiziert wurde, von denen, bei denen ausschließlich andere Diagnosen gestellt wurden, und bezieht nur die Hauptdiagnose in die Betrachtung mit ein, ergibt sich folgendes Bild:

Diagnose und Rückfall (n = 52 nach Bereinigung)

	Dissoziale Persönlichkeit	Alle sonstigen Diagnosen	Keine Störung/ ungeklärt
FS + SV	4	2	2
FS o. Bew.	1	3	1
FS m. Bew.	1	1	0
Geldstrafe	0	3	1
§§ 63, 67h	1	1	0
Kein Rückfall	8	14	9
Gesamtsumme	15	24	13

Dies unterscheidet sich deutlich von dem Befund der Ausgangsstudie, wo auf die ausschließlich mit anderen Diagnosen belegten 18 Probanden nur ein schwerwiegendes Delikt (versuchte schwere Brandstiftung) und ansonsten drei mit Geldstrafe geahndete Rückfälle entfielen. Auf Grundlage der Nachfolgestudie hätte die psychiatrisch/psychologische Diagnose keine Aussagekraft für die künftige Legalbewährung. Die Befunde der Nachfolgestudie legen die Vermutung nahe, dass von der Diagnose „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ nicht mehr so inflationär Gebrauch gemacht wird wie zur Zeit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und stattdessen Paraphilien in den Vordergrund rücken. Das würde auch erklären, weshalb sich die Rückfallquote zwischen den beiden Gruppen nicht signifikant unterscheidet. Bemerkenswert bleibt aber, dass sich unter den als „dissoziale Persönlichkeiten“ diagnostizierten Haftentlassenen erneut 8 befinden, die bisher nicht wieder registriert worden sind. Bezieht man zusätzlich die beiden Probanden mit ein, bei denen die Vollstreckung/Unterbringung ausgesetzt worden ist, hat sich auch in der Nachfolgeuntersuchung bei 2/3 der Haftentlassenen mit „dissozialen Persönlichkeitsmerkmalen“ die Störung bisher nicht in gravierender Delinquenz geäußert. 12 der 15 Haftentlassenen mit „dissozialer Persönlichkeit“ waren im Übrigen erneut zumindest von einem der beauftragten Sachverständigen als hoch gefährlich eingeschätzt worden, aber nur vier von ihnen sind mit schwerwiegender Gewalt- bzw. Sexualdelinquenz registriert worden. Die Rückfallquote der Haftentlassenen mit „dissozialer Persönlichkeitsakzentuierung“ von 27% bezüglich schwerwiegender Delinquenz bewegt sich im Rahmen der Ergebnisse der Erstuntersuchung und weckt wiederum eher Bedenken gegenüber der Diagnose- und Prognosestellung bei den übrigen 73%.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass auch bei den Entlassungsjahrgängen 2007 bis 2009 in 23 Fällen ausdrücklich eine Kategorisierung nach den internationalen Klassifikationsystemen psychischer Störungen ICD-10 bzw. DSM-IV vorgenommen wurde (vgl. 3.3.4.). Hier zeigt sich erneut eine zunehmende Beachtung von Standards für die Begutachtung (vgl. Boetticher et al.

2006, 537, 543), andererseits aber auch eine gesteigerte „Pathologisierung“ der Probanden durch die Sachverständigen im Vergleich zur Situation anlässlich der Anlassverurteilung.

3.4.5. Strafrechtliche Vorbelastung und Rückfall

3.4.5.1. Vorstrafen

Die folgende Übersicht ist ein weiteres Beispiel für Unterschiede gegenüber der Ausgangsuntersuchung (vgl. 3.3.5.1):

Vorstrafen und Rückfall (n = 52)

	Vorstrafen				
	Keine	1–4	≥ 5	≥ 10	≥ 15
FS + SV	0	3	1	3	1
FS o. Bew.	1	1	0	2	1
FS m. Bew.	0	0	1	1	0
Geldstrafe	1	1	1	1	0
§§ 63, 67h	0	0	1	1	0
Kein Rückfall	7	15	7	2	0
Gesamtsumme	9	20	11	10	2

Acht der dreizehn schwerwiegenderen Verurteilungen gehen danach auf das Konto von Haftentlassenen, die vor dem Indexdelikt mindestens fünfmal vorbestraft waren (n = 23), aber fünf mit unbedingter Freiheitsstrafe geahndete Rückfalltaten wurden von weniger vorbelasteten Tätern begangen, die in der Ausgangsstudie nur an zwei der vierzehn schwerwiegenderen Rückfällen beteiligt waren. Im Vergleich zur Erstuntersuchung fällt weiterhin auf, dass der Anteil der Entlassenen mit weniger als fünf Einträgen im Bundeszentralregister mit 55,8% größer ist (40,5% in der Ausgangsstudie). Dieser Unterschied spricht ebenfalls dafür, dass mit der Festigung der Rechtsprechung zu § 66b StGB eine genauere Prüfung der vermeintlichen Gefährlichkeit von hoch vorbelasteten Gefangenen erfolgt ist. Tatsächlich sind von dieser Gruppe nur noch neun (39,1%) überhaupt nicht wieder aufgefallen, während dieser Anteil ursprünglich bei der Erstuntersuchung noch bei 55,3% gelegen hatte. Mit den zusätzlich eingearbeiteten späteren Rückfalltaten relativiert sich der Unterschied jedoch.

Zwischen der Gruppe der nicht bzw. wenig Vorbestraften und der Gruppe mit fünf und mehr Voreintragungen besteht hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit ein hoch

signifikanter Unterschied ($\text{Chi}^2 = 7.16 > 6.64$), der noch deutlicher ist als bei den Ergebnissen der Erstuntersuchung.

3.4.5.2. Indexdelikt

Wie die folgende Übersicht zeigt, waren bei der Nachfolgeuntersuchung 50% der Delikte, die Anlass zur Prüfung der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung gaben, Sexualdelikte, darunter 13 Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs und 13 Verurteilungen wegen Vergewaltigung.

Indexverurteilung und Rückfall

	Sex. Miss- brauch	Verge- walti- gung	Mord/ Tot- schlag	Raub	Körperver- letzung	Geisel- nahme	Men- schen- handel
FS + SV	3	0	2	1	2	0	0
FS o.B	1	1	1	0	2	0	0
FS m.B.	0	0	2	0	0	0	0
GS	0	1	3	0	0	0	0
§§63,67h	0	1	0	0	0	0	1
Kein Rückfall	9	10	9	1	1	1	0
Σ	13	13	17	2	5	1	1

Bezogen auf die Gesamtrückfallquote besteht zwischen den vier Deliktgruppen, die in nennenswerter Größenordnung Anlass für den Antrag auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gewesen waren, erneut kein erheblicher Unterschied (vgl. oben 3.3.5.2.). Bei ausschließlicher Betrachtung der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen nach einem Rückfall lässt sich allenfalls dem Augenschein nach eine Häufung von erneuten Verurteilungen nach vorherigen Verurteilungen wegen Vergewaltigung oder Mord/Totschlag ausmachen, während in der Ausgangsuntersuchung auch Raub als Indexdelikt eine gewisse Rolle spielte ($n = 4$).

Im Hinblick auf die Qualität der Rückfalldelinquenz wird das Ergebnis erneut aussagekräftiger, wenn ausschließlich die 21 Probanden, bei denen nach der Haftentlassung eine erneute Verurteilung im Bundeszentralregister eingetragen ist, betrachtet werden. Dabei wird erneut deutlich, dass in den meisten Fällen die Rückfalldelinquenz nur wenig Bezug zu dem Delikt hat, das Anlass für die Prüfung der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung war, auch wenn das Ergebnis nicht ganz so eindeutig ist wie in der Ausgangsuntersuchung (vgl. oben 3.3.5.2.):

Indexverurteilung und Rückfallverurteilung

	Delikt, das Anlass für die ursprüngliche Verurteilung war					
	Sex. Missbrauch	Vergewaltigung	Mord/Totschlag	Raub	Körperverletzung)	Menschenhandel
Tatbestände der neuen Verurteilung	<i>Vergewalt. schw. sex. Missbr.</i>	Körperverletzung	<i>Schw. räub. Erpressg.</i>	<i>Schw. räub. Erpressg.</i>	<i>Vers. Mord, Vergewalt.</i>	Weisungsverstoß
	<i>Schw. sex. Missbr.</i>	Nachstellung	<i>Gef. Körperperv.</i>		<i>Gef. Körperperv.</i>	
	<i>Schw. sex. Missbr.</i>	Beleidigung	Schw. Diebstahl, Betrug		Weisungsverstoß, Diebstahl	
	Schw. Diebstahl, Unterschl.		Widerstand, Beleid., Körperperv. Diebstahl (2x) Fahrl. Trunkenh. Fahren o. FE		Weisungsverstoß	

Echte einschlägige Rückfälle stellen die acht Fälle von sexuellem Missbrauch, schwerer räuberischer Erpressung, Mordversuch und gefährlicher Körperverletzung dar, in denen anlässlich der erneuten Verurteilung zugleich originäre Sicherungsverwahrung angeordnet wurde (***fett und kursiv***). Allenfalls diese Fälle lassen sich als gravierende Form von Rückfalldelinquenz, die zur Begründung für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung herangezogen worden war, einordnen. Im Übrigen ist die Rückfalldelinquenz in Bezug zur Anlassverurteilung oder zu weiteren Vorstrafen zwar etwas höher als in der Ausgangsuntersuchung, aber immer noch quantitativ von geringer Bedeutung.

3.4.5.3. Strafmaß der Indexverurteilung

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, betrug die Höhe der Strafe für das Delikt, das Anlass für die Prüfung der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung wurde, in 41 der ausgewerteten 52 Fälle fünf Jahre und darüber hinaus, wobei 17 Strafen zwischen 10 und 15 Jahren lagen und eine Strafe genau 15 Jahre betrug.

Ein Proband war wegen Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden (befand sich aber fast vier Jahre in der forensischen Psychiatrie), bei den übrigen 10 betrug das Strafmaß weniger als fünf Jahre. Der Anteil von Strafen von 10 Jahren und darüber hinaus für das Anlassdelikt lag somit höher als bei der Ausgangsuntersuchung (n=12), ohne dass diese Gruppe in erheblichem Umfang mit Rückfalldelinquenz aufgefallen wäre.

Strafhöhe der Indexverurteilung und Rückfall (n = 52)

Verurteilung nach Rückfall zu	< 4 Jahre	4 bis < 5 Jahre	5 bis < 10 Jahre	10 bis ≤ 15 Jahre
Freiheitsstrafe + Sicherungsverw.	1	1	5	1
Freiheitsstrafe o. Bewährung.	1	0	2	2
Freiheitsstrafe m. Bewährung	0	0	0	2
Geldstrafe	0	0	2	2
§§ 63, 67h	0	0	2	0
Kein Rückfall	6	2	12	11
Gesamtsumme	8	3	23	18

Deutlich wird, dass mehr als 75% (n = 10) der mit unbedingter Freiheitsstrafe geahndeten Rückfalltaten auf Haftentlassene entfällt, die zuvor zu Freiheitsstrafen von 5 Jahre und darüber hinaus verurteilt waren. Dieses Ergebnis unterscheidet sich von dem Ergebnis der Ausgangsuntersuchung, wo gut die Hälfte (n = 8) der mit unbedingter Freiheitsstrafe geahndeten Rückfalltaten auf Haftentlassene entfallen war, die zuvor zu Freiheitsstrafen von weniger als fünf Jahren verurteilt worden waren, ein weiteres Indiz für etwas mehr Sorgfalt bei der Auswahl vor Antragsstellung.

3.4.5.4. Alter bei Haftentlassung und Rückfälligkeit

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, waren 59,6% der Probanden (n = 31) zum Zeitpunkt der Haftentlassung 40 Jahre und älter. Die Altersverteilung entspricht den Ergebnissen der Ausgangsuntersuchung (56,8% 40 Jahre und älter).

Alter bei Haftentlassung und Rückfall (n = 52)

Verurteilung nach Rückfall zu	≥ 20 Jahre	≥ 30 Jahre	≥ 40 Jahre	≥ 50 Jahre	≥ 60 Jahre
Freiheitsstrafe + Sicherungsverw.	1	5	1	1	0
Freiheitsstrafe o. Bewährung.	0	2	1	0	2
Freiheitsstrafe m. Bewährung	0	1	1	0	0
Geldstrafe	1	0	2	1	0
§§ 63, 67h	0	2	0	0	0
Kein Rückfall	0	9	15	6	1
Gesamtsumme	2	19	20	8	3

Auch bei der Nachfolgestudie konzentriert sich der Anteil der mit Freiheitsentziehung geahndeten Rückfalldelinquenz mit 64% auf die jüngeren beiden Altersgruppen (67% bei der Ausgangsuntersuchung). Die Altersstruktur bietet somit keinen Hinweis für die unterschiedliche Rückfallquote in den beiden Studien.

Durch die Erweiterung der Datenbasis infolge der Nachuntersuchung bezüglich 54 Haftentlassenen, die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2009 trotz Antrags auf die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung aus der Haft entlassen worden waren, standen für die Auswertung insgesamt 126 Bundeszentralregisterauszüge von Probanden, die zum Zeitpunkt der Erhebung noch lebten, zur Verfügung. Dadurch konnte ein weiteres Detail zur Altersstruktur zumindest ansatzweise genauer betrachtet werden, als dies auf Grundlage der Ausgangsuntersuchung möglich gewesen wäre. Die folgende Übersicht veranschaulicht Zusammenhänge zwischen Alter zum Zeitpunkt der Haftentlassung und vorheriger bzw. nachfolgender Delinquenz:

Altersstruktur und Delinquenz (n= 126)

Alter bei Entlassung	Sexualdelikt als Indexdelikt		Rückfalldelikt mit FS o. Bew.	Sonstiges Indexdelikt		Rückfalldelikt mit FS o. Bew.
≤ 40 Jahre	23	32,9%	8	33	58,9%	8
≤ 50 Jahre	28	40,0%	3	15	26,8%	4
> 50 Jahre	19	27,1%	0	8	14,3%	4
Σ	70		11	56		16

Auffällig ist zunächst, dass zum Zeitpunkt der Entlassung beinahe 70% der wegen Sexualdelikten Verurteilten älter als 40 Jahre waren, aber nur etwa 40% der Verurteilten mit einem anderen Indexdelikt. Dies ist weniger auf die Strafhöhe zurückzuführen als auf die unterschiedliche Deliktsstruktur. Wie die jährlichen Stichtagserhebungen der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden zur Sozialtherapie (abrufbar unter: www.krimz.de) verdeutlichen, hat sich auch in den sozialtherapeutischen Einrichtungen mit der zunehmenden Konzentration auf Sexualstraftaten seit dem „Sexualstraftäterbekämpfungsgesetz“ von 1998 die Altersstruktur nach oben verschoben. Insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs werden die Taten häufig erst in späteren Jahren begangen, wenn die familiären oder beruflichen Voraussetzungen geschaffen sind, und häufig von den Opfern erst spät angezeigt, wenn die Abhängigkeit vom Täter geringer geworden ist. Betrachtet man jedoch die (allerdings sehr geringe) Zahl von Rückfällen, so unterscheiden sich die beiden Gruppen nicht. Kein einziger von 19 im Alter von mehr als 50 Jahren entlassenen Sexualstraftäter wurde erheblich rückfällig. Die alltagstheoretische Vorstellung, dass Sexualstraftäter auch in hohem Alter rückfallgefährdeter sind als andere Tätergruppen, findet in diesen Daten keine Bestätigung (vgl. auch Rasch 1999, 165).

3.4.5.5. Möglichkeit der Anordnung originärer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB

Als Abschluss dieses Abschnitts soll erneut ein Blick darauf geworfen werden, in welchen der untersuchten Fälle bereits bei der Verurteilung die Verhängung von originärer Sicherungsverwahrung möglich gewesen wäre, und ob das Unterlassen der Anordnung Auswirkungen auf das Legalverhalten der Betroffenen gehabt hat. Aus unterschiedlichen Gründen ist in 27 der untersuchten 52 Fälle bei der letzten Verurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung unterblieben, obwohl seinerzeit die formellen Voraussetzungen für die Anordnung vorgelegen hatten.

Möglichkeit der Anordnung originärer SV und Rückfall (n = 52)

Verurteilung nach Rückfall zu	Möglichkeit der Anordnung originärer SV gem. § 66 StGB	
	ja	nein
Freiheitsstrafe und SV	6	2
Freiheitsstrafe o. Bewährung	3	2
Freiheitsstrafe m. Bewährung	1	1
Geldstrafe	1	3
§§ 63, 67h StGB	1	1
Kein Rückfall	15	16
Gesamtsumme	27	25

Bei 57% der nach einem Rückfall erneut Verurteilten ($n = 12$) wäre demnach schon bei der letzten Verurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB möglich gewesen, bei den nach dem Rückfall zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten hätte dieser Anteil etwa 70% betragen. Darunter befanden sich auch sechs von den Probanden, bei denen anlässlich der neuen Verurteilung zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. In der Regel hatten die Gerichte erneut offensichtlich mit Bedacht vorerst von der Anordnung von Sicherungsverwahrung abgesehen und die weitere Entwicklung abwarten wollen. In 56% der Fälle hat sich die positive Erwartung auch in der Nachfolgeuntersuchung bisher bestätigt. Durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wäre diese Absicht unterlaufen worden, wenn den entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft durch die Gerichte stattgegeben worden wäre. Nur in zwei Fällen mit gravierenden Rückfalltaten (schwere räuberische Erpressung, versuchter Mord und Vergewaltigung) wäre die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung die einzige Möglichkeit für eine dauerhafte Unterbringung gewesen, weil zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht erfüllt waren. In einem dieser Fälle (schwere räuberische Erpressung) war jedoch in den Gutachten eine hohe Gefährlichkeit des ursprünglich zu einer Jugendstrafe Verurteilten verneint worden (Fall NB 01a). Hinsichtlich ihrer Legalbewährung unterscheiden sich die beiden Gruppen noch weniger als in der Ausgangsuntersuchung. Eine Prüfung mit dem Chi^2 -Test ergab keinerlei Differenz ($\text{Chi}^2 = 0.39$).

3.4.6. Ablauf der Verfahren zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung

Nach wie vor werden zu einem erheblichen Teil die Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von den Justizvollzugsanstalten initiiert. In 23 der ausgewerteten 54 Fälle erfolgte die Antragstellung auf Empfehlung der Justizvollzugsanstalt, in 29 Fällen wurde die Staatsanwaltschaft von sich aus aktiv (In zwei Fällen war der Initiator aus den Unterlagen nicht eindeutig erkennbar.).

Letztinstanzliches Gericht bei den ausgewerteten 54 Fällen war in 35 Fällen das Landgericht, hinzu kamen 10 Antragsrücknahmen durch die Staatsanwaltschaft nach rechtlichen Hinweisen durch das Gericht. In erster Instanz wurde die einstweilige Unterbringung oder die nachträgliche Sicherungsverwahrung in 9 Fällen zunächst angeordnet. In vier dieser Fälle verfügte der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren die sofortige Entlassung, in zwei Fällen lehnte das Landgericht nach Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung durch den BGH die erneute Anordnung ab. Ein Verfahren endete im Zusammenhang mit einer einstweiligen Unterbringung gemäß § 275a Abs. 5 StPO vor dem Oberlandesgericht, ein weiteres nach Antragsrücknahme wegen der Entscheidung des Großen Senats des BGH vom 07.10.2008 (GSSt 1/08). In fünf Fällen war eine eindeutige Klärung der Grundlage für die Haftentlassung nicht möglich. Auffallend ist, dass im Vergleich zur Aus-

gangsstudie viele Verfahren bereits in erster Instanz oder gar durch Antragsrücknahme erledigt wurden. Insofern ist die Rechtsprechung in der Zwischenzeit wesentlich gefestigter als bei Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jahre 2004. Die Ablehnungsbegründungen von Staatsanwaltschaften (soweit Antragsrücknahme) und Gerichten verteilten sich wie folgt:

Begründung für Ablehnung der SV	Anzahl der Verfahren (n = 54)
Keine neuen Tatsachen	29
Keine erhebliche Gefährlichkeit	11
Beides	2
Formelle Voraussetzungen fehlen	7
Ungeklärt	5

3.4.7. Haftdauer über das reguläre Strafende hinaus

Infolge der langen Verfahrensdauer und der Rechtsmittelinstanzen sind erneut 21 der insgesamt 54 Verurteilten über das reguläre Ende des Strafvollzugs hinaus inhaftiert gewesen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zeiten:

Haftdauer über Strafende hinaus	Anzahl der Fälle (n = 54)
Weniger als 6 Monate	7
Weniger als 12 Monate	11
≥12 Monate	1
≥18 Monate	1
≥ 24 Monate	1
Entlassung zum Strafende	31
Ungeklärt	2

In 11 Fällen konnten den Akten oder Gerichtsentscheidungen Informationen zu Haftentschädigungen entnommen werden. In acht Fällen ist sie den Verurteilten zugesprochen worden. In zwei Fällen wurde mit Verfahrenskosten aus der Anlassverurteilung aufgerechnet, in einem Fall erfolgte eine Abtretung an den Verteidiger.

3.5. Reaktionen auf die Veröffentlichung der ersten Untersuchungsergebnisse

Nach der Übersendung von aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister durch das Bundesamt für Justiz im Juli 2008 (n = 67) und einer vorläufigen Auswertung der verfügbaren Daten wurden die ersten Ergebnisse der Untersuchung in

einer Pressemitteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 10.9.2008 (Presseinformation Nr. 274, siehe Anhang) veröffentlicht. Am Tage darauf äußerte sich die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der „Westdeutschen Allgemeinen“ (WAZ) dahingehend, dass die Sicherungsverwahrung ein sinnvolles Instrument sei und in Nordrhein-Westfalen maßvoll und mit Bedacht angewendet werde. Bayerns Justizministerin fühlte sich durch die Pressemitteilung ebenfalls angesprochen und gab am 11.9.2008 selbst eine Pressemitteilung (Nr. 149/08) heraus. Darin heißt es zu der Studie:

„Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist kein Flop, sondern ein ganz wichtiges Instrument zum Schutz der Menschen vor gefährlichen Straftätern. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Studie. Aus einer geringen Rückfälligkeit von Straftätern, gegen die das Gericht gerade keine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet hat, kann man schlicht nicht schließen, dass auch Täter, gegen die die Sicherungsverwahrung verhängt wurde, ungefährlich sind. Die Gefährlichkeitsprognose der Staatsanwaltschaft bringt das Verfahren lediglich in Gang und kann nicht immer schon alle relevanten Aspekte berücksichtigen. Entscheidend für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist die Einschätzung der Gefährlichkeit durch das Gericht, das nach den gesetzlichen Vorgaben zuvor zwei Sachverständigengutachten zu dieser Frage einholen muss.

Außerdem kann die nachträgliche Sicherungsverwahrung überhaupt erst seit Juli 2004 verhängt werden. Die Studie konnte also nur Aussagen zur Rückfälligkeit von Tätern treffen, die seit höchstens vier Jahren auf freiem Fuß sind. Das ist für eine Beurteilung der nachträglichen Sicherungsverwahrung einfach zu kurz! Auch wer im fünften Jahr wieder ein Gewaltdelikt begeht, hat sich als gefährlich erwiesen!“

Ansonsten war das Echo auf die Mitteilung der vorläufigen Untersuchungsergebnisse kurz und heftig. Medienberichte erschienen fast ausschließlich zwischen dem 10. und 12.9.2008. Besonders erwähnenswert im Hinblick auf die Diskussion der Untersuchungsergebnisse sind in diesem Zusammenhang zwei Beiträge. Zum einen handelt es sich um einen Kommentar des verantwortlichen Redakteurs für Innenpolitik in der „WAZ“ vom 12.9.2008 unter dem Titel „Sicherheit geht vor“:

„Es gibt Wissenschaftler, die die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für rückfallgefährdete und gefährliche Straftäter als „Show“ abtun. Es gibt auf der anderen Seite Kinder und Eltern, denen viel Leid erspart geblieben wäre, wenn die Richter genau dieses Instrument angewendet hätten. Um jedes Risiko auszuschließen. Sicherheitshalber.

Keine Frage: Es sind zuallererst die Kriminalitätsoffer, die Hilfe und Zuwendung verdienen. Aber der Rechtsstaat schreibt auch vor, dass jeder Straftäter das Recht hat, zu wissen, wie lange er in Haft sitzen wird. Eine nachträglich, nach einem Urteil angeordnete Sicherungsverwahrung ist ein schwerer Eingriff in dieses Recht. Der Bundesgerichtshof hat aus guten Gründen hohe Hürden für die Anwendung dieses Instruments gesetzt.

Die Rechte des Täters sind somit gewährleistet. Es ist daher zynisch zu argumentieren, dass sich „nur“ drei von 67 Tätern nach ihrer Entlassung als besonders gefährlich erwiesen hätten; im schlimmsten Fall töten sie erneut einen Menschen. Gibt es auch nur den ganz geringsten Zweifel an der Ungefährlichkeit eines Gewaltverbrechens – lebenslänglich. Sicherheitshalber.“

Das zweite Dokument enthält Äußerungen von Leserinnen und Lesern in einem online-forum der „WAZ“. Insgesamt wurden in einem Zeitraum von 36 Stunden 63 Diskussionsbeiträge übersandt, die die kontroverse gesellschaftliche Debatte zum Thema „Wegschließen – für immer“ widerspiegeln. 13 Kommentare, u. a. auch von den mehrfach am Forum Beteiligten „morle, Paradieso, Rüdiger, Dr. Paternoster, jcm“, wurden vom Administrator des Verlages entfernt. Teilweise gingen sie vermutlich allzu weit über das Recht zur freien Meinungsäußerung hinaus, teilweise handelte es sich um Kommentare zu später entfernten Beiträgen. Sie sind in der Auflistung im Anhang nicht berücksichtigt (erkennbar an fehlenden Ziffern). In einer am 23.02.2009 abgerufenen Version des Forums sind auch sämtliche Beiträge von „Dr. Paternoster“ gelöscht. Sie sind der Vollständigkeit halber und zum Verständnis anderer Kommentare in der Gesamtübersicht enthalten. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sind die Kommentare redaktionell ein wenig bearbeitet worden, ansonsten sind sie so wieder gegeben, wie sie im Internet unter: <http://www.derwesten.de/nachrichten/nachrichten/2008/9/12news-75889736-7detail> abgerufen werden können (Stand 2010). Exemplarisch werden hier die ersten drei Äußerungen in dem Forum zitiert. Sie sind auch in der Gesamtdarstellung im Anhang enthalten:

1 von mach, am 11.9.2008 um 11:10:

Diese „Forscher“ sollten sich mal ganz schnell einen anderen Job suchen
 Bevor ich so einen Unsinn veröffentliche, sollten die „Forscher“ erst mal mit den Angehörigen der Opfer sprechen. Die seelische Belastung wird diese ein Lebenlang begleiten.
 wäre ja alles unnötig, wenn „zu lebenslanger haft verurteilte“ auch wirklich erst nach ihrem ableben entlassen würden.

2 von Dieter Lechtermann:

Lasst alle Triebtäter wieder raus und in unmittelbarer Umgebung dieser Nonsensforscher wohnen, mal sehen wie lange es dauert, bis sie ihre Meinung ändern.

3 von Dr. Paternoster:

Aha, Volkes Stimme erhebt sich wieder.

Keine Ahnung, worüber sie reden, aber immer härtere Strafen fordern.

Ich bin froh, dass unsere Gesetzgeber mit mehr Intelligenz und Sachverstand unsere Gesetze ausgearbeitet haben.

Wenn wir auf Volkes Stimme hören würden, sässe die eine Hälfte unserer Bevölkerung lebenslang im Knast und die andere Hälfte würde am Galgen baumeln.

Deutschland wäre zwar unbewohnt aber wir hätten endlich die Kriminalitätsrate auf Null heruntergebracht.

Die Kommentare bieten ein breit gefächertes Spektrum von sachlicher Darstellung der Problematik einschließlich der Einordnung in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang über sehr emotional geführte Auseinandersetzungen zum Für und Wider der nachträglichen Sicherungsverwahrung bis hin zu Kennzeichnungen der Täter als „Unmenschen“ oder „Monster“. Soweit den Ergebnissen der Studie nicht zugestimmt wird, wird nur in Ausnahmefällen (z. B. #50) eine inhaltliche Auseinandersetzung gesucht. In den meisten ablehnenden Beiträgen wird nicht die Studie angegriffen, sondern die „Wissenschaftler“, die sich für eine so überflüssige Untersuchung hergeben und damit Gelder vergeuden, werden in den Mittelpunkt der Kritik gestellt bis hin zu Forderungen nach der Entfernung aus dem Dienst oder danach, sie als Tatbeteiligte künftiger Delikte zur Verantwortung zu ziehen. Auch die Vorstellung, dass in der Nachbarschaft eines „Triebtäters“ die Forscher schnell ihre Meinung ändern würden, ist teilweise fest verankert, wie sich einzelnen Äußerungen entnehmen lässt. Das alles geschieht vor dem Hintergrund, dass eigentlich jegliche Haftentlassung für „verurteilte Schwerverbrecher“ für unangemessen gehalten wird und lebenslange Haft erst mit dem Tode enden sollte. Die Heftigkeit der Auseinandersetzungen um die schließlich aufgegebene Nachsorge eines wegen Sexualstraftaten Verurteilten in einer Therapieeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern im September 2008 (vgl. „Hamburger Abendblatt“ v. 20.9.2008 und 18.10.2008) oder die Empörung in Bremen einen Monat später über den Zuzug eines Haftentlassenen, der wegen sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter verurteilt worden war (vgl. „Süddeutsche Zeitung“ v. 23.10.2008), oder gar die staatlicherseits erst ausgelösten bedrohlichen Auseinandersetzungen in Heinsberg im März 2009 und später auch in Sachsen-Anhalt und Hamburg (vgl. Alex 2012, 42 ff.) werden durch die Diskussion in dem Internet-Forum gut nachvollziehbar.

3.6. Diskussion

3.6.1. Vorbemerkung

Jede Gesellschaft ist mit der Problematik konfrontiert, dass es eine sehr kleine Gruppe von Menschen gibt, die elementare Normen des Zusammenlebens nicht beachten und immer wieder insbesondere durch massive physische und/oder psychische Gewalt gegenüber anderen Menschen auffallen. Soweit sie in Deutschland von den Gerichten für ihre Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden, wird ihre Unterbringung im Maßregelvollzug auf unbestimmte Zeit, bis durch eine günstige Prognose ihre Ungefährlichkeit bestätigt wird, angeordnet. Für Täter, die zumindest eingeschränkt für ihr delinquentes Verhalten verantwortlich gemacht wurden, stand in der Vergangenheit mit der bereits im Urteil angeordneten Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB bei entsprechender quantitativer und qualitativer Vorbelastung ein alternatives Instrument für eine dauerhafte Unterbringung zur Verfügung. Nach einer Phase der Zurückhaltung nach dem Untergang des Nazi-Regimes machten die Gerichte von der Anordnung der Sicherungsverwahrung wieder rege Gebrauch. Die liberale Strafrechtsreform schob dieser Entwicklung einen Riegel vor, indem sie die Anforderungen an die Schwere der begangenen Delikte erhöhte. Im Ergebnis führte das zu einem massiven Rückgang der Verhängung von Sicherungsverwahrung auf 30 bis 40 Fälle pro Jahr. Mit 176 Verwahrten wurde im Jahre 1996 der absolute Tiefstand der Sicherungsverwahrung erreicht und die Forderung nach der gänzlichen Abschaffung des Instruments unterstützt. Obwohl zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zu 1964 nur noch ein Fünftel des vermeintlich hoch gefährlichen Klientels in der Sicherungsverwahrung untergebracht war, konnte die Gesellschaft offenbar gut mit dem verbliebenen Risiko leben, und im Rahmen der Wiedervereinigung wurde auf eine Übertragung der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der ehemaligen DDR zunächst gänzlich verzichtet. Dabei gab es das Problem der hoch gefährlichen Rückfalltäter selbstverständlich auch dort, vielleicht sogar ausgeprägter als im Westen, da bei DDR-Amnestien häufig lebenslange Freiheitsstrafen in Zeitstrafen umgewandelt worden waren und demzufolge die nach § 57a StGB nur bei günstiger Prognose mögliche Entlassung für entsprechende DDR-Verurteilungen zwingend geboten war (vgl. OLG Potsdam NStZ 1993, 206 m. Anm. Alex; BVerfG NStZ 1995, 205 f.).

Mit veränderter Stimmungslage Mitte der 90er-Jahre des vorigen Jahrhunderts erfuhr die Sicherungsverwahrung in Deutschland jedoch wieder mehr Wertschätzung, wie sich auch an der seitdem bis zum 31.3.2010 auf 524 angestiegenen Zahl von Sicherungsverwahrten ablesen lässt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2010). Zwar waren die höchsten Nachkriegszahlen etwa doppelt so hoch, doch der Umgang einer Gesellschaft mit ihren vermeintlichen Schwierigkeiten und ihren Minderheiten zeigt sich nicht nur an der quantitativen Größenordnung, sondern vor allem auch an der Qualität der Ausgrenzung einzelner Personengruppen. Mag man die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung noch als überflüssigen

Kompromiss zur Vermeidung weiterreichender Konsequenzen begreifen, da ja auch bei bereits im Urteil verhängter Sicherungsverwahrung am Ende der Haft die Erforderlichkeit noch einmal geprüft werden muss (§ 67c StGB), so hat Deutschland mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung rechtliches Neuland betreten und einen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft einmaligen Weg eingeschlagen. Dass auch die Nationalsozialisten bereits eine Möglichkeit geschaffen hatten, nach einer Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe noch Sicherungsverwahrung zu verhängen, widerspricht dem nicht. Seinerzeit war die Regelung ausdrücklich als Übergangsbestimmung für Fälle vorgesehen, in denen die Verurteilung schon vor der Einführung der Sicherungsverwahrung im Jahre 1934 erfolgt war.

Besonders bemerkenswert ist, dass der Stimmungsumschwung in Deutschland mit dem Fall „Dutroux“ in Belgien eingeleitet worden ist, also nicht einmal durch ein Ereignis in Deutschland, und dass in den übrigen Ländern der EU danach auch nicht eine annähernd vergleichbare hektische Gesetzgebungsmaschinerie in Gang gesetzt worden ist. Dort hat man sich vielmehr weitgehend darauf beschränkt, die vorhandenen Instrumente effektiver zu nutzen und ihre Wirkung zu erhöhen, wie sich etwa am Ausbau der „Longstay“-Einrichtungen in den Niederlanden aufzeigen lässt.

Wie die Stimmen im Internet-Forum der „WAZ“ nahe legen, gibt es auch in Deutschland ein breites Spektrum unterschiedlicher Meinungen zum Thema „Sicherungsverwahrung“, politisch hat sich aber eindeutig das Interesse durchgesetzt, die jeweils an einem oder wenigen Einzelfällen „erkannten“ Gesetzeslücken zu schließen und damit einem vermeintlichen Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen. Mit der inzwischen rituellen Begründung von den „in letzter Zeit bekannt gewordenen schweren Straftaten, insbesondere an Kindern begangene Sexualdelikte“ wurde auf jede noch so kleine Lücke regiert, wohl wissend, dass beim nächsten Delikt sich eine weitere Lücke auftun würde und bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ebenfalls Lücken sichtbar würden. Doch in einer allgemein unsicheren Welt wird das Versprechen, zumindest absolute Sicherheit vor „gefährlichen Rückfalltätern“ zu gewährleisten, allemal für geeignet gehalten, Wählerstimmen zu gewinnen. Entsprechend deplaziert wirkt die kleine Gruppe von fast immer gleichen Fachleuten, die regelmäßig von den einzelnen Fraktionen zu Anhörungen im Rechtsausschuss des Bundestages eingeladen werden, sobald sie gegen die Illusion einer absoluten Sicherheit argumentieren und rechtsstaatliche Bedenken formulieren. Man weiß inzwischen, welche Wissenschaftler sich in welcher Form äußern werden, aber die eigene Meinung wird davon nicht mehr beeinflusst (vgl. Alex 2011, 266 ff.). Auch die Pressemitteilung der bayerischen Justizministerin vom 11.09.2008 zu der hier dargestellten Ausgangsuntersuchung von 2008 ist kennzeichnend für diese Haltung. Es gibt gar kein Bemühen mehr, Erkenntnisse wahrzunehmen, sondern das Streben ist ausschließlich darauf gerichtet, in der Öffentlichkeit die Vorstellung zu verankern, die Politik habe alle Eventualitäten bedacht. Das Argument, die Staatsanwaltschaft könne nur eine cursorische Vorprüfung vor-

nehmen, soll suggerieren, dass die gerichtlichen Entscheidungen sorgfältig getroffen werden. Doch in 20 Fällen in der Ausgangsuntersuchung ist den Anträgen der Staatsanwaltschaft in erster Instanz stattgegeben und erst in höheren Instanzen die Sicherungsverwahrung abgelehnt worden. Auch unter den Fällen, in denen Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erstinstanzlich abgelehnt wurden (n = 46) waren 28, bei denen die Ablehnung auf fehlende neue Tatsachen gestützt wurde, also nicht die mangelnde Gefährlichkeit für die Freilassung ausschlaggebend war. Unterschlagen wird außerdem, dass auch letztinstanzlich die Verneinung erheblicher Gefährlichkeit nicht der häufigste Anlass für die Entlassung aus der Haft war (n = 23), sondern das Fehlen neuer Tatsachen bzw. formeller Voraussetzungen (n = 42). In der Nachfolgeuntersuchung bezüglich der 52 zwischen 2007 und 2009 aus der Haft entlassenen Gefangenen war für die Ablehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in 38 Fällen das Fehlen neuer Tatsachen bzw. formeller Voraussetzungen ausschlaggebend für die Entlassung und nur in neun Fällen die Verneinung erheblicher Gefährlichkeit (in fünf Fällen war nach der Aktenlage keine Klärung möglich). Diese Problematik dürfte dem Ministerium nicht unbekannt gewesen sein, diente doch genau der restriktive Umgang der Rechtsprechung mit „neuen Tatsachen“ der Politik in den vergangenen Jahren immer wieder als Anlass für weitere Anstrengungen auf der Gesetzgebungsebene, um die letzten vermeintlichen Lücken zu schließen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Argument, die Zeit seit der Entlassung der Betroffenen sei für eine Rückfalluntersuchung einfach zu kurz. „Auch wer im fünften Jahr wieder ein Gewaltdelikt begeht, hat sich als gefährlich erwiesen!“ Dazu hatte es bereits Ausführungen in der Pressemitteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 10.9.2008 gegeben. Der Äußerung der Ministerin kann man nur entgegenen, dass ein seriöser Gutachter angesichts der Unsicherheit bezüglich künftiger Einflüsse und Entwicklungen keine Prognose für das Verhalten in fünf Jahren abgeben wird. Im Übrigen fordert auch das Bundesverfassungsgericht für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung eine „gegenwärtige Gefährlichkeit“. Danach wäre die Anordnung von Sicherungsverwahrung unzulässig, wenn sich die Gefährlichkeit erst fünf Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in erneuter Delinquenz manifestiert (vgl. dazu auch die „Verjährungsfrist“ von fünf Jahren in § 66 Abs. 4 StGB). Die Argumentation der bayerischen Justizministerin scheint denn auch eher von dem Bestreben gelenkt, die gesellschaftliche Diskussion über wissenschaftliche Erkenntnisse dauerhaft auszuhebeln. Selbst wenn ein Katamnesezeitraum von fünf Jahren ohne einen bedeutsamen Zwischenfall verstrichen wäre, ließe sich nicht ausschließen, dass danach doch noch ein schwerwiegender Rückfall erfolgt. Folglich wäre jede Aussage, die nicht eine lebenslange Straffreiheit zusichert, bei einem solchen Grundverständnis irrelevant. Um dennoch der Kritik an dem vermeintlich zu kurzen Katamnesezeitraum den Wind aus den Segeln zu nehmen, sollten – wie von vornherein beabsichtigt – die Befunde aus den Jahren 2008/2009 im Jahre 2011 einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden. Dies ist leider bisher durch die Verweigerungshaltung des Bundesamtes für Justiz vereitelt wor-

den, ebenfalls ein Hinweis dafür, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die politische Diskussion derzeit eher als hinderlich betrachtet werden.

Mit dem Ziel, gegen die auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 ungebrochene Tendenz der politisch Verantwortlichen, weitere vermeintliche Sicherheitslücken zu schließen, zu argumentieren und eine rationalere Debatte zu fördern, werden im Folgenden die Ergebnisse der Untersuchung in einen Gesamtzusammenhang gestellt, um abschließend daraus Vorschläge für den weiteren Umgang mit der Problematik entwickeln zu können.

3.6.2. Rückfallproblematik

Als Hauptergebnis der in dieser Abhandlung nochmals dargestellten Erstuntersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ist festzuhalten, dass 42 von 74 vermeintlich hoch gefährlichen Kandidaten für die nachträgliche Unterbringung, die häufig erst nach mehreren Gerichtsinstanzen aus dem Strafvollzug entlassen wurden, nach dem aktuellen Stand nicht wieder mit Delinquenz aufgefallen sind. 32 Entlassene (43%) wurden erneut im Bundeszentralregister registriert, wobei in zwölf Fällen eine Geldstrafe und in sechs Fällen eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Lediglich 14 Rückfälle (19%) waren so erheblich, dass die Täter erneut mit Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden. Vier Fälle davon betrafen Katalogtaten des § 66b StGB (Raub, räuberische Erpressung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch; Brandstiftung gehört nicht dazu), wobei es sich bei den Sexualdelikten und der räuberischen Erpressung um einschlägige Rückfälle handelte. In allen vier Fällen hatten die formellen Voraussetzungen für die Anordnung originärer Sicherungsverwahrung bereits bei der letzten Verurteilung vorgelegen, bei den einschlägigen Rückfällen wurde sie anlässlich der erneuten Verurteilung angeordnet. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung war somit für die Behandlung dieser wenigen Rückfälle mit einem Schweregrad, wie ihn § 66b StGB voraussetzt, ohne Belang. Bei zutreffender Beurteilung der Gefährlichkeit wäre voraussichtlich schon bei der letzten Verurteilung vor dem Rückfall Sicherungsverwahrung verhängt worden (vgl. dazu auch Wollmann 2007, 152, 155).

Bei den übrigen Rückfällen handelt es sich um Bagatelldelikte bzw. Vergehen ohne Gewaltanwendung, so dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung zur Vermeidung dieser Wiederholungstaten nicht in Betracht gekommen wäre. Sie sind bei der erneuten Verurteilung auch entsprechend unbedeutend von den Gerichten gewertet worden.

Die Ergebnisse der Nachfolgeuntersuchung weichen von diesem Befund insofern ab, als bei 14 Probanden (27%) eine mit Freiheitsentzug sanktionierte Rückfalltat registriert ist, wobei in 8 Fällen (15%) zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Auch diese Quote liegt noch im Rahmen der üblichen Rückfallquote nach Entlassung aus dem Strafvollzug, ist aber doch deutlich höher als bei der Aus-

gangsuntersuchung, wo lediglich 7% der Haftentlassenen erneut mit schwerer Gewalt- oder Sexualdelinquenz aufgefallen waren und anschließend neben einer Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Es ist schwierig, aus den erhobenen Daten eine Erklärung für diese Differenz abzuleiten. Am plausibelsten erscheint, dass mit der Festigung der Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung Staatsanwaltschaften und Gerichte behutsamer mit dem neuen Instrument umgegangen sind. Ging das Bestreben in der ersten Zeit nach Einführung der nachträglichen Unterbringung dahin, sich gegen den Vorwurf abzusichern, durch das Unterlassen eines Antrags auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gravierende Straftaten erst ermöglicht zu haben (vgl. dazu die Auseinandersetzungen in einem Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum „Mordfall Carolin“, Drucks. 4/2330), so dürfte im Laufe der Zeit insbesondere infolge der restriktiven BGH-Rechtsprechung bei den Beteiligten eine realistischere Einschätzung der Erfolgsaussichten derartiger Anträge entstanden sein. Dafür spricht, dass in 26% der Fälle, die in die Ausgangsuntersuchung einbezogen waren, erst nach der Einlegung von Rechtsmitteln die Entlassung erfolgte, wohingegen bei der Nachfolgeuntersuchung nur noch 17% der Betroffenen nicht bereits auf Grundlage erstinstanzlicher Entscheidungen oder Antragsrücknahme entlassen wurden. Ein weiteres Indiz dafür, dass eine möglichst weitgehende Nutzung des neuen Instruments später einer vorsichtigeren Handhabung und genauerer Prüfung wich, lässt sich auch in biographischen Unterschieden der beiden Gruppen finden. So betrug bei der Ausgangsuntersuchung der Anteil von Probanden mit fünf und mehr Vorstrafen 59,5%, bei der Nachfolgeuntersuchung aber nur noch 44,2%. War während der Geltung der Straftäter-Unterbringungsgesetze einzelner Bundesländer und in der ersten Zeit nach Einführung von § 66b StGB (vgl. oben 3.3.5.1.) das Hauptaugenmerk auf die Gefangenen mit hoher Vorbelastung gerichtet worden, so rückten in der Folge auch weniger vorbelastete Verurteilte, bei denen dennoch eine erhöhte Gefährlichkeit angenommen wurde, in den Vordergrund. Tatsächlich entfallen fünf der gravierenderen Rückfalltaten (38,5%) in der Nachfolgeuntersuchung auf die Gruppe mit weniger als fünf Vorstrafen, in der Ausgangsuntersuchung traf das nur auf einen der Entlassenen zu.

Auch unter Berücksichtigung dieser Abweichungen gegenüber der Ausgangsuntersuchung bleibt es aber dabei, dass in mindestens 85% der Fälle die vermeintliche Gefährlichkeit der von nachträglicher Sicherungsverwahrung Bedrohten sich nicht in schwerwiegender Gewalt- oder Sexualdelinquenz niederschlägt.

Hinsichtlich der Problematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung bestätigt auch die Nachfolgestudie, dass es keinen kriminalpolitischen Bedarf für das Instrument gibt. Bei sechs der anlässlich der neuen Verurteilung mit Sicherungsverwahrung sanktionierten Rückfalltäter hätte schon bei der letzten Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet werden können. Bei einem weiteren Entlassenen (rückfällig mit schwerer räuberischer Erpressung) hatten die Gutachter keine hoch-

gradige Gefährlichkeit angenommen, so dass aus diesem Grunde keine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgte. Damit verbleibt ein einziger von 126 Fällen, in dem tatsächlich nur durch die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung ein schwerwiegendes Delikt (versuchter Mord, Vergewaltigung) hätte verhindert werden können.

Da in der vorliegenden Untersuchung keine Kontrollgruppe zur Verfügung stand, können zur Einordnung dieser allgemeinen Rückfalldaten aus der Studie nur die Ergebnisse sonstiger unter 2.10.2.5. dargestellter Rückfallstudien vergleichsweise herangezogen werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die in die Untersuchung einbezogenen Probanden sich von ansonsten aus dem Strafvollzug Entlassenen jedenfalls insoweit unterscheiden, als ihnen am Ende der Haft zumindest von Justizvollzugsanstalt und/oder Staatsanwaltschaft eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung erheblicher Straftaten bescheinigt worden ist. Für einen Vergleich sind deshalb insbesondere die Studien aussagekräftig, deren Gegenstand Sicherungsverwahrte waren, also ebenfalls als besonders gefährlich eingeschätzte Verurteilte.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Untersuchung von Kinzig (2008) zur Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter gut geeignet. Die von ihm ermittelten Rückfallquoten von beinahe 50% nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung und von 85% bei der ebenfalls hoch vorbelasteten Kontrollgruppe liegen teilweise höher als bei der hier vorgestellten Untersuchung. Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass in beiden von Kinzig untersuchten Gruppen die neuen Verurteilungen vorrangig wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Eigentums-, Vermögens- oder Straßenverkehrsdelikten erfolgten und der Anteil von Sexual- oder Gewaltdelinquenz mit 15% bei den SV-Probanden bzw. 20% bei der Kontrollgruppe etwas geringer ausfiel als in der hier vorgestellten Untersuchung (13 erhebliche Gewalt- oder Sexualdelikte bei insgesamt 53 Rückfällen). Hier könnten Besonderheiten des Klientels, das für nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgesehen war, zum Ausdruck kommen, doch ist die Stichprobe von 53 Rückfalltätern für weitergehende Aussagen zu klein. Insgesamt ist die Rückfallhäufigkeit der Probanden der hier vorgestellten Untersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung mit einer Rückfallquote von 42% allgemein sowie 22%, bezogen auf mit Freiheitsentzug geahndeter Rückfalldelinquenz, im Vergleich zu den Befunden von Kinzig eher gering. Auch gegenüber den von Jehle et al. (2003) ermittelten Rückfallquoten von regulär aus dem Strafvollzug Entlassenen mit Bezugsdelikten aus dem Sexual- oder Gewaltbereich mit 28–59% erneuten Verurteilungen insgesamt und 10–27% erneuten unbedingten Freiheitsstrafen fallen die Rückfallzahlen der Kandidaten für die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht aus dem Rahmen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die Gerichte in den Fällen, die Gegenstand dieser Untersuchung waren, mit ihrer Einschätzung bei der letzten Verurteilung, von dem Verurteilten gehe keine erhebliche Gefahr aus, in 83% der Fälle soweit richtig la-

gen, dass tatsächlich kein Rückfall mit Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr registriert wurde (105 Fälle), in 58% sogar soweit, dass bisher gar kein neuer Strafregistereintrag erfolgt ist. Streng genommen könnten eher 11 von den 13 besonders schwerwiegenden Rückfälle als Folge einer „Fehleinschätzung“ der Gerichte bei der letzten Verurteilung angesehen werden, als angenommen worden war, von den Verurteilten gehe keine erhebliche Rückfallgefahr aus, und deshalb trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen keine Sicherungsverwahrung verhängt worden war. Das macht deutlich, dass nicht das Fehlen zusätzlicher rechtlicher Instrumente ausschlaggebend ist für Wiederholungstaten, sondern die Grenzen der Prognosesicherheit. Mit dieser Problematik wird man trotz aller bisher vorgenommenen und noch geplanten Erweiterungen des Anwendungsbereiches von Sicherungsverwahrung auch weiterhin konfrontiert sein, so dass sich Wiederholungstaten niemals ausschließen lassen werden.

Betrachtet man die Ergebnisse der hier vorgestellten Untersuchung bezüglich der Rückfallproblematik im Detail, so ergeben sich weitere Erkenntnisse.

Bei 56% der Probanden ($n = 70$) aus den beiden hier vorgestellten Studien ist eine Sexualstraftat Anlass für den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gewesen. Das war angesichts der aktuellen Fixierung der Darstellung in den Medien auf „Kinderschänder“ zu erwarten, eröffnet für eine rationalere und differenziertere Auseinandersetzung mit der Materie aber auch Perspektiven, zumal weitere 43% ($n = 54$) dem „Gewaltsspektrum“ (Mord, Totschlag, Raub, Körperverletzung) zuzuordnen sind. Bis auf wenige Ausnahmen gehören die in die Gesamtuntersuchung einbezogenen Haftentlassenen also der Tätergruppe an, deren Taten seit 1998 gebetsmühlenartig den Begründungen der einzelnen Gesetzentwürfe vorangestellt waren und die dementsprechend nach Entlassung aus der Haft besonders gefährlich sein müssten. Dennoch ist es nur zu den dreizehn dargestellten gravierenden Rückfalltaten gekommen (10,3% der Probanden). Das bestätigt das Ergebnis von Rusche (2004) zum Legalverhalten von vermeintlich hoch gefährlichen Entlassenen aus dem Maßregelvollzug und ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die Gefährlichkeit von Menschen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, häufig überschätzt wird. Bezogen auf Sexualdelinquenz lassen sich auch die Befunde von Rehder/Suhling (2008) über die Rückfallhäufigkeit von Sexualstraftätern nach Entlassung aus dem Strafvollzug heranziehen, um die Debatte zu entdramatisieren. Wenn dort bei einer großen Stichprobe über einen langen Beobachtungszeitraum eine einschlägige Rückfallquote von 12% ermittelt wurde, die niedriger liegt, als nach den bis dahin vorliegenden Untersuchungen zu erwarten war, so zeigt das, dass gegenwärtig einem gesellschaftlichen Phänomen eine Bedeutung zugemessen wird, die in keinem Verhältnis zu seinem realen Auftreten steht.

Neben der Frage nach Ausmaß und Qualität der Rückfalldelinquenz der in die Untersuchung einbezogenen Stichprobe ist auch der Zusammenhang von strafrechtlicher Vorbelastung und Rückfallproblematik diskussionswürdig. Nach den Ergebnissen unter 3.3.5.1. handelte es sich bei 75% der mit erneuten Verurteilungen re-

gistrierten 32 Probanden aus der Ausgangsuntersuchung um Haftentlassene, die vor der Anlassverurteilung bereits mindestens fünfmal vorbestraft waren. Andererseits sind knapp die Hälfte der von nachträglicher Sicherungsverwahrung bedrohten Haftentlassenen mit mindestens fünf Voreintragungen im Bundeszentralregister bisher nicht wieder mit Delinquenz registriert worden. Auch nach dem Forschungsstand war zu erwarten, dass Rückfälle häufiger bei Haftentlassenen auftreten würden, die bereits vor der letzten Inhaftierung mehrfach strafrechtlich aufgefallen sind. Der 2. periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2006 bestätigt, dass die Rückfallraten mit der Zahl der Voreintragungen zunehmen. Gleichzeitig wird dort in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Zahl der Voreintragungen kein zwingender Hinweis auf erneute Straffälligkeit ist, weil einem beachtlichen Teil der mehrfach Vorbestraften der gänzliche Ausstieg aus registrierter Delinquenz gelingt (640 ff.). So ist in der Rückfalluntersuchung im Auftrag der Bundesregierung festgestellt worden, dass die Rückfallrate der erstmals Registrierten bei Erwachsenen 21% beträgt, bei Tätern mit drei und mehr Voreintragungen aber bei 58% liegt (Jehle et al. 2003, 90, 140). Das bedeutet andererseits, dass selbst von den hoch Vorbelasteten noch beinahe die Hälfte nicht erneut strafrechtlich auffällig geworden sind. Ähnliche Befunde zeigt Harrendorf in einer Zusammenfassung seiner Ergebnisse bezüglich der von ihm untersuchten Gewalttäter auf (2008, 10 f.). Tendenziell entspricht das den Ergebnissen der hier vorgestellten Untersuchung. In der Nachfolgeuntersuchung bezüglich der Entlassungsjahrgänge 2007 bis 2009 sind die 23 erheblich vorbelasteten Probanden nur noch an zwei Dritteln der Rückfalldelinquenz beteiligt. Umgekehrt sinkt der Anteil der nicht erneut registrierten Haftentlassenen aus dieser Gruppe auf 39,1%, was den Ergebnissen von Jehle et al. nahe kommt und dafür spricht, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung mittlerweile etwas gründlicher erfolgt als unmittelbar nach Einführung von § 66b StGB oder während der Geltung der Straftäter-Unterbringungsgesetze einzelner Bundesländer. Die Vorbelastung ist allerdings kein herausragendes Prognosekriterium, wie aus den unterschiedlichen Ergebnissen der beiden Untersuchungsabschnitte deutlich wird. Ändert sich der Anteil der erheblich Vorbelasteten in einer Stichprobe, verschiebt sich auch der Umfang ihrer Beteiligung an Rückfalldelinquenz. Auch das spricht dafür, dass in der ersten Zeit nach Einführung der nachträglichen Unterbringung überwiegend Gefangene wegen ihrer hohen Vorbelastung als Kandidaten für die nachträgliche Unterbringung ausgewählt worden sind, so dass diese Selektion sich einerseits in vergleichsweise hoher Rückfalldelinquenz niederschlug, andererseits in dieser Gruppe auch ein hoher Anteil nicht wieder Auffälliger enthalten war.

Ein weiterer diskussionswürdiger Punkt ist die Rückfallgeschwindigkeit, weil daran nach Veröffentlichung der ersten Ergebnisse die Kritik anknüpfte, der Beobachtungszeitraum seit Entlassung sei zu kurz gewesen.

Nach der Darstellung unter 3.3.3. zur Ausgangsuntersuchung wurden 13 von 32 Rückfalldelikten in den ersten fünf Monaten nach der Entlassung begangen, darunter auch sieben, die mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung geahndet wurden. Von die-

sen standen drei in Verbindung mit Verstößen gegen das BtMG, in drei weiteren Fällen stand Diebstahl im Mittelpunkt und ein Fall betraf einen gemeinschaftlichen Raub. Die drei besonders erheblichen Rückfalltaten, die bei der erneuten Verurteilung zum Anlass genommen wurden, neben der Strafe auch Sicherungsverwahrung zu verhängen, ereigneten sich zwischen einem Jahr und drei Monaten bis drei Jahre nach der Haftentlassung. Kein gravierender Rückfall ereignete sich im ersten Jahr nach der Entlassung, so dass zum Entlassungszeitpunkt in all diesen Fällen eine „gegenwärtige Gefährlichkeit“ bezüglich der Begehung erheblicher Straftaten wohl zu verneinen gewesen wäre.

Andererseits zeigte sich in der Nachfolgeuntersuchung, dass fünf der acht besonders gravierenden Rückfalldelikte bereits in den ersten vier Monaten nach der Entlassung begangen worden waren, zwei Sexualdelikte, zwei Fälle räuberischer Erpressung und eine gefährliche Körperverletzung. Nicht immer ereignet sich schwerwiegende Delinquenz also erst längere Zeit nach der Entlassung, immer aber sind die Monate nach der Entlassung als besonders kritisch für erneute Delinquenz jeglicher Dimension zu betrachten. 40% aller in beiden Untersuchungsabschnitten 53 registrierten Rückfalltaten ereigneten sich im ersten Halbjahr nach der Entlassung.

Bei der Ausgangsuntersuchung waren zum Zeitpunkt des Abgleichs mit dem Bundeszentralregister bei 16 der in die Rückfalluntersuchung einbezogenen 74 Probanden (21,6%) eineinhalb bis zwei Jahre seit der Entlassung vergangen. 55 hatten sich mindestens zwei Jahre in Freiheit befunden, drei länger als fünf Jahre. Im Durchschnitt lagen zwischen Haftentlassung und Abgleich mit dem Bundeszentralregister 33 Monate. Vermutet wurde seinerzeit, dass die meisten der bis dahin nicht erneut registrierten Probanden der Ausgangsuntersuchung auch weiterhin nicht mit gravierender Delinquenz auffallen würden. Diese Annahme wurde mit den unter 3.2.5. in Zusammenhang mit den methodischen Schwierigkeiten der Untersuchung dargelegten Forschungsergebnissen zur Rückfallgeschwindigkeit gestützt. Auch wenn diese Befunde im einzelnen sehr uneinheitlich sind, stimmen sie doch insoweit überein, dass die Monate nach der Entlassung als besonders kritisch im Hinblick auf erneute Delinquenz anzusehen sind (Kinzig 1996, Harrendorf 2007a, Seifert 2008a). Teilweise wurde auch festgestellt, dass 50% der Rückfälle mit Gewaltdelikten im ersten Risikojahr erfolgen und weitere 25% im zweiten (Harrendorf 2007a, 209; 2008, 8).

Hinzu kommt das Alter der in die hier vorgestellte Untersuchung einbezogenen Probanden. 54 der noch lebenden 74 Haftentlassenen aus der Ausgangsstudie waren zum Erhebungszeitpunkt bereits 40 Jahre und älter, das sind 74% aller noch lebenden Entlassenen. Da ab diesem Alter die Zahl der erneuten Verurteilungen deutlich sinkt und die Verurteilungen zu erneuten Freiheitsstrafen nur noch einen sehr geringen Anteil der Rückfalltäter betreffen (Jehle et al. 2003, 39 ff.), sprach auch dieser Befund dafür, dass die Zahl gravierender Rückfälle in den kommenden Jahren nur unerheblich steigen würde (vgl. insoweit die Ergebnisse bei Harrendorf 2007a, 209 zu Ausnahmen bei sexuellen Gewaltstraftaten).

Deshalb ist auch anzunehmen, dass die Rückfallzahlen aus der Nachfolgeuntersuchung sehr stabil sind, zumal der Katamnesezeitraum bis August 2012 reicht, also ein Beobachtungszeitraum von mindestens 2 ½ Jahren seit der Entlassung eingehalten worden ist. 27 der 52 Probanden befanden zum Erhebungszeitpunkt bereits länger als vier Jahre in Freiheit, weitere 16 länger als drei Jahre. Der durchschnittliche Katamnesezeitraum lag bei vier Jahren. Zum Zeitpunkt des Abgleichs mit dem Bundeszentralregister hatten im Übrigen bereits 23 dieser 52 Probanden ein Alter von mindestens 50 Jahren erreicht, so dass die Rückfallgefahr entsprechend gering sein dürfte.

Verglichen mit den Ergebnissen aus anderen Untersuchungen zur Rückfallgeschwindigkeit und zum altersbedingten Ausstieg aus der Delinquenz legen die Befunde aus der hier vorgestellten Studie somit die Vermutung nahe, dass die Rückfallgefahr der von nachträglicher Sicherungsverwahrung bedrohten Haftentlassenen jedenfalls nicht größer ist als die von regulär aus dem Strafvollzug Entlassenen. Für die von Kritikern geäußerte Annahme, dass die Gefährlichkeit einer Vielzahl der Entlassenen sich erst in ferner Zukunft manifestieren werde, spricht demgegenüber nach den Ergebnissen der Rückfalluntersuchungen und dem von uns vorgenommenen Abgleich mit dem Bundeszentralregister wenig.

Für den weiteren Umgang mit dem Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung lassen sich daraus folgende Schlussfolgerungen ableiten:

Bezogen auf eine erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung als Indiz für eine gewisse Erheblichkeit des Rückfalls muss nach vorherigen Verurteilungen wegen erheblicher Gewalt- oder Sexualdelikte mit einer Rückfallhäufigkeit von 10–25% (Jehle et al. 2003; nach Jehle et al. 2010, 119, 135, liegt die Rückfallhäufigkeit bei diesen Delikten nach drei Jahren zwischen 5% und 16%) gerechnet werden. Nach langjährigen Haftaufenthalten kann diese infolge der mit dem Alterungsprozess einhergehenden Veränderungen auch niedriger liegen. Von den in die hier vorgestellte Untersuchung einbezogenen insgesamt 126 Probanden sind nach der Entlassung dreizehn (10,3%) wegen schwerwiegender Gewalt- oder Sexualdelikte verurteilt worden, zusätzlich zur Freiheitsstrafe wurde bei der erneuten Verurteilung mit einer Ausnahme Sicherungsverwahrung angeordnet. Im Ergebnis macht die geringe Rückfallquote der mit nachträglicher Sicherungsverwahrung bedrohten Haftentlassenen hinsichtlich schwerwiegender Rückfalldelinquenz deutlich, dass die gegenwärtige menschenverachtende Diskussion um das „Wegsperrn“, die die Haftentlassenen zum Freiwild für einen aufgeputschten Mob werden lässt, nicht durch eine reale Gefährdung gerechtfertigt ist, auch wenn die Rückfallquote aus beiden Studien höher ist als bei der aktualisierten Ausgangsuntersuchung, wo sie nur bei 6,8% lag.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist nicht geeignet, die Sicherheit der Bevölkerung vor erheblicher Gewalt- oder Sexualdelinquenz zu erhöhen. Sie betrifft einen Personenkreis, bei dem die Voraussetzungen für die Verhängung von Sicherungsverwahrung in der Regel bereits bei der letzten Verurteilung vorgelegen hat-

ten, die Anordnung aber nicht für erforderlich gehalten wurde. Auslöser für den Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung sind erst Auffälligkeiten im Strafvollzug durch mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und/oder Disziplinschwierigkeiten, aus denen unzutreffende Schlüsse für das Verhalten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug gezogen werden. Wie das positive Verhalten minder auffälliger Gefangener im Vollzug zu Fehleinschätzungen hinsichtlich des Umgangs mit der Situation nach der Entlassung führen kann, fördert die negative Beurteilung des Vollzugsverhaltens eine Unterschätzung der Fähigkeiten, die Probleme nach der Haftentlassung zu bewältigen.

Auch weitere Ausdehnungen des Anwendungsbereiches für die nachträgliche Sicherungsverwahrung werden unter den gegebenen Umständen nicht verhindern, dass ein geringer Teil von langjährig Inhaftierten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut erhebliche Straftaten begeht. In Verbindung mit den dargelegten anderen Befunden aus der Rückfallforschung müssten die Ergebnisse zum Legalverhalten der von der Untersuchung erfassten Haftentlassenen deshalb Anlass sein, umgehend in die Diskussion um die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch nach Anlasstaten vor dem 01.01.2011 einzutreten und das gesamte Institut der Sicherungsverwahrung erneut auf den Prüfstand zu stellen. Doch selbst Kritiker der aktuellen Entwicklung tun sich mit so einer Forderung schwer (Skirl 2012, 257 ff., 261 f.; Streng 2011, 827, 833; dagegen Asprión 2012, 163 ff.). Im Strafvollzug Tätige neigen aufgrund ihrer Erfahrung und Nähe zu den Gefangenen dazu, aus Negativerlebnissen unzulässig Verallgemeinerungen zum Rückfallrisiko zu treffen (Skirl 2012, 130 f.), obwohl beispielsweise von den aus rechtlichen Gründen aus der JVA Werl entlassenen Sicherungsverwahrten nur ein sehr geringer Anteil erneut mit gravierender Delinquenz aufgefallen ist (Skirl 2012, 162 ff.). Kriminologen wiederum befürchten nach Abschaffung der Sicherungsverwahrung Inflationierungserscheinungen im Bereich der Strafraumobergrenzen und erinnern an die hohen Strafen in Ländern ohne Sicherungsverwahrung (Streng, 2011, 827, 833). Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass mittlerweile auch „technokratische“ Vorschläge zur Reform der Sicherungsverwahrung unterbreitet werden, die darauf hinauslaufen, immer einen gesetzlichen Vorbehalt für die spätere Anordnung von Sicherungsverwahrung vorzusehen, wenn die formellen Voraussetzungen für Sicherungsverwahrung erfüllt sind, und auf alle anderen Formen der Sicherungsverwahrung zu verzichten (Peglau 2012, 146 ff.). Dann entscheiden nur noch Sachverständige über die Dauer der Inhaftierung!

Das sind die Konsequenzen einer kriminalpolitischen Auseinandersetzung, in der selbst Rückfallhäufigkeiten von 5% oder weniger nicht hingenommen werden, sondern jeder einzelne Rückfall auszuschließen sein muss, will man sich nicht dem Vorwurf aussetzen, „zynisch zu argumentieren“, wenn man auch nur ein einziges Opfer für unvermeidbar hält (so der Kommentar in der „WAZ“ vom 12.09.2008). Soll dieses Ziel ernsthaft angestrebt werden, dürfte kein einziger Verurteilter mehr entlassen werden, weil sich auch unter den nicht als gefährlich identifizierten Gefangenen eine mindestens ebenso große Anzahl „verkappter“ Wiederholungstäter

befindet wie unter den Adressaten der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Die Vorstellung einer womöglich lebenslangen Haft für alle wegen eines Delikts mit hohem Emotionalisierungspotential Verurteilten scheint noch absurder als die von Kinzig angedeutete Erweiterungsmöglichkeit der Verhängung von vorbeugender Sicherungsverwahrung für vermeintlich „Gefährliche“, die noch keine Straftat begangen haben. Sie wäre jedoch die logische Konsequenz für eine Kriminalpolitik, die den Eindruck erwecken möchte, die „Ausrottung des Verbrechens“ sei ein erstrebenswertes und erreichbares Ziel. Solange solche überzogenen Erwartungen und irrationalen Fantasien die Diskussion bestimmen und beherrschen, werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zur Rückfallwahrscheinlichkeit vorbestrafter Täter keine Chance mehr haben, in kriminalpolitische Strategien umgesetzt zu werden.

3.6.3. Die Rolle der Sachverständigen

Nach den Ergebnissen unter 3.3.4. und 3.4.4. sind 46 von 80 durch Sachverständige als hoch gefährlich eingeschätzten Probanden bisher nicht erneut strafrechtlich aufgefallen, weitere zehn nur mit geringfügiger Delinquenz (Geldstrafen). Ein ähnliches Bild ergibt sich in Verbindung mit den von den Sachverständigen gestellten Diagnosen. 42 von 51 Haftentlassenen mit „dissozialer Persönlichkeit“ waren zwar als hoch gefährlich eingeschätzt worden, aber nur sieben von ihnen traten mit gravierender Gewalt- oder Sexualdelinquenz in Erscheinung. Bei 83% der Probanden ist danach sowohl eine schwerwiegende Diagnose als auch eine ungünstige Prognose gestellt worden, obwohl keine erhebliche Gefahr von ihnen ausging. Insofern ist die Diagnose „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ eher geeignet, die Argumentation in Prognosegutachten bezüglich der vermeintlich hohen Gefährlichkeit zu unterstützen, als dass sie Aufschluss über die tatsächliche Rückfallgefahr zu geben vermag. Zwar wurden die mit gravierenderen Rückfällen registrierten Probanden weitgehend in dieser Kategorie erfasst, aber auf Kosten einer großen Mehrheit, die überhaupt nicht oder nur unerheblich mit erneuter Delinquenz aufgefallen ist. Die unter 2.10.2.5. dargestellten kritischen Befunde zur Prognosesicherheit finden in diesem Ergebnis eine weitere Bestätigung. Vor diesem Hintergrund verwundert es umso mehr, welch großes Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Aussagen von psychiatrisch/psychologischen Sachverständigen bei Gerichten bis hoch zum Bundesverfassungsgericht, der Politik und der Öffentlichkeit besteht.

Gerade die Ereignisse um die Entlassung von Klaus D. nach Heinsberg im März 2009 machen deutlich, welche Allmacht psychiatrischen Sachverständigengutachten gegenwärtig zugesprochen wird. Selbst in der seriösen Berichterstattung wird der Anspruch eines Haftentlassenen auf Wiederaufnahme in der Gesellschaft als zu vernachlässigende Größe betrachtet. „Zwar neigen Menschen, wenn es um Sexualverbrechen geht, schnell zu Hysterie, aber Karl D. scheint wirklich ein besonderer Fall zu sein“, beschreibt der Autor eines Berichts in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 13.3.2009 seine eigene Gefühlslage. Begründet wird dies mit den Taten vor

der vierzehnjährigen Gefängnisstrafe und weiterhin damit, „weil er nicht nur jede Therapie in der Haft verweigert hatte, sondern ihm Gutachter auch Sadismus und eine sehr hohe Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert haben.“ Der Leiter der kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden mochte sich im ZDF „heute-journal“ am 5.3.2009 im Angesicht des um die Sicherheit der Bevölkerung besorgten Moderators nicht zu der Mitteilung des Landrats äußern, mit der Karl D. „zum Abschuss freigegeben“ worden war, sondern beschränkte sich im wesentlichen darauf, dass die Haftentlassung durch die Rechtsmittelgerichte ja noch rückgängig gemacht werden könnte. Die Online-Ausgabe der „Zeit“ verwies am 5.3.2009 darauf, „Gutachter bescheinigen dem Mann sadistische Züge und einen Hang zu weiteren schwersten Straftaten“, um diese Aussage in einem weiteren Bericht am 12.3.2009 noch weitergehend dahin zu objektivieren: „Obwohl er nach der Haftentlassung als gefährlich galt, lehnte das Landgericht München einen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung ab.“ Das ist nicht mehr weit weg von der Äußerung der Pastorin aus Heinsberg, dass man einen „von offizieller Seite als so gefährlich eingestuften Menschen“ nicht in einen so kleinen Ort ziehen lassen könne. „Offizielle“ Einstufungen oder „Gelten“ als gefährlich, bekommen auf diese Weise einen Status als „objektive Tatsache“, der im Gegensatz steht zu den anerkannten und auch in dieser Untersuchung bestätigten begrenzten Möglichkeiten der Gefährlichkeitsprognose. Auch die Ereignisse in Insel (Sachsen-Anhalt) und Hamburg nach dem Zuzug ehemaliger Sicherungsverwahrter haben einen ähnlichen Hintergrund. Welche Probleme für die Betroffenen durch den Glauben an die Zuverlässigkeit von Gutachten entstehen können, hat der Bewährungshelfer Peter Asprion am Beispiel von Probanden, die er betreut hat, eindrucksvoll dargestellt (Asprion 2012, 87 ff.). Auch wenn die beauftragten psychiatrisch/psychologischen Sachverständigen ihre Gefährlichkeitsprognose mit teilweise massiven Störungsbildern der als schuldig Verurteilten zu untermauern versuchten, lässt sich weder erkennen, dass die als besonders gefährlich eingestuften Verurteilten häufiger erheblich rückfällig werden noch jene mit extremer „Pathologisierung“. Angesichts der geringen Quote von Neueinträgen von erheblicher Bedeutung im Bundeszentralregister ist davon auszugehen, dass die Gefährlichkeit von nach vielen Jahren aus der Haft entlassenen Verurteilten durch die beigezogenen Sachverständigen weit überschätzt wird. Das kann mit der Profession der beauftragten Sachverständigen zusammenhängen, deren Blick weniger auf kriminogene Faktoren als auf psycho-pathologische Persönlichkeitszüge gerichtet ist, es dürfte aber vorrangig auf die trotz aller methodischen Verbesserungen weiterhin unzureichenden Möglichkeiten einer zuverlässigen Gefährlichkeitsprognose zurückzuführen sein. Kriminalprognose bleibt ein Feld, dem wissenschaftstheoretisch und methodisch enge Grenzen gesetzt sind. Statische Faktoren aus der Vergangenheit werden von Veränderungen im Alterungsprozess überlagert, eine gute Entlassungsvorbereitung kann einen sozialen Empfangsraum in einem protektiven Umfeld aufbauen, vermeintlich protektive Faktoren können nach der Entlassung durch Beziehungsabbrüche oder ähnliche Veränderungen ihre schützende Wirkung verlieren (vgl. zur Bedeutung protektiver Faktoren Nowara

2006, 175, 182 f.). Mit der Erarbeitung von Standards für die Gutachtenerstellung und der Verbesserung des diagnostischen Instrumentariums hat vor allem die Psychiatrie bei den Entscheidungsträgern – bis hin zum Bundesverfassungsgericht – viel zu hohe Erwartungen an die Zuverlässigkeit der abgegebenen Prognosen geweckt. Allzu vorsichtig sind die Unsicherheiten bezüglich der Prognosestellung formuliert worden, so dass es der Politik zuletzt leicht fiel, Sicherungsverwahrung sogar für nach Jugendstrafrecht Verurteilte einzuführen, nachdem vor gerade einmal 20 Jahren die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe geführt hatten. Statt immer wieder darauf hinzuweisen, wie valide die neuen Instrumente der Prognosebeurteilung sind, sollten Psychiatrie und Psychologie viel deutlicher herausstellen, wie hoch die Zahl der „falschen Positiven“ ist, also der Anteil der Ungefährlichen, die mit Rücksicht auf das vermeintliche Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung unberechtigt auf Dauer in psychiatrischen Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten eingesperrt sind. Ohne die Weigerung, sich an dem symbolischen Spiel der Politik, „Sicherheit vor Kindererschändern“ als Ausgleich für eine allgemeine Verunsicherung zu missbrauchen, zu beteiligen, machen sich forensische Psychiatrie und forensische Psychologie zum Komplizen der Ausgrenzungsstrategie. Anlässlich der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte äußerte sich das „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ am 3.7.2008 alarmiert zu dieser Problematik (abrufbar unter: www.grundrechtekomitee.de):

„Dass die herrschende Sicherheitspolitik nicht einmal mehr davor zurückschreckt, junge Menschen auf Dauer im Knast einzumauern, löst Entsetzen aus.

Das Komitee appelliert an die – sicherheitspolitisch in die Pflicht genommenen – psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen, solche Gutachten-Aufträge zu verweigern: Sie sind weder mit ihren Regeln der Kunst noch mit dem Prinzip „nihil nocere“ zu vereinbaren!“

Mit dem Therapieunterbringungsgesetz und dem in diesem Zusammenhang in das Strafrecht eingeführten Begriff der „psychischen Störung“ als Anknüpfungsgrund für die Unterbringung hat die deutsche Gesetzgebung den nächsten großen Schritt zur Abkehr von rechtsstaatlichen Maßstäben getan. Das ThUG ist ausschließlich von der Absicht getragen, die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 zu umgehen. Um diese Absicht notdürftig zu kaschieren, wurde eine Konstruktion gesucht, die zumindest den Anschein erwecken sollte, man befände sich im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR zur Unterbringung von Menschen mit einem „unsound mind“. Mit der Übernahme des Begriffs „psychische Störung“ aus der Psychodiagnostik und dessen Gleichsetzung mit „unsound mind“ meinte die Bundestagsmehrheit, diesem Anliegen Genüge getan zu haben und sich über den geballten Widerstand der psychiatrischen Fachverbände gegen diesen Missbrauch der Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM IV für strafrechtliche Zwecke hinwegsetzen zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber mit dem Therapieunterbringungsgesetz „eine weite-

re Kategorie für die Unterbringung psychisch gestörter Personen mit durch ihre Straftaten indiziertem Gefährdungspotential schaffen wollte, die nicht an die Schuldfähigkeit im vergangenen Zeitpunkt der Begehung der Straftaten geknüpft ist, sondern auf den aktuellen (Dauer-) Zustand der Betroffenen und ihre daraus resultierende Gefährlichkeit abstellt“ (BVerfGE 128, 407). Zusätzlich hat es durch die Benennung von Beispielen einer „psychischen Störung“ dafür gesorgt, dass die Schwelle für die Annahme einer „psychischen Störung“ so niedrig ist, dass die Untergerichte keine Mühe haben, das Vorliegen einer „psychischen Störung“ zu bejahen und die weitere Unterbringung anzuordnen (vgl. auch BGH, Beschluss vom 23.05.2011 – 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10 – und Urteil des LG Augsburg vom 15.11.2012 im Fall Vanessa“). Die zahlreich geäußerten Bedenken verfassungsrechtlicher und ethischer Natur gegen das ThUG (vgl. Alex 2011, 266 ff.; Dittmann, 2012, 27 ff.; Kinzig 2012, 15, 25 f.; Koller 2012, 43 ff., Ullenbruch 2012, 44 ff.) enthalten viele Hinweise für die Vermutung, dass auch dieser Versuch, „Sicherheit“ gegenüber „Rechtsstaatlichkeit“ Vorrang zu geben, vor dem EGMR scheitern wird (a. A. Schöch 2010, 1193, 1208 f.). Aber das interessiert eine Gesetzgebung nicht, die es zur Beseitigung letzter etwaiger „Sicherheitslücken“ nur noch darauf anlegt, bis zu einer erneuten Verurteilung Deutschlands wegen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erst einmal wieder ein paar Jahre Zeit zu gewinnen.

3.6.4. Der Verfahrensablauf

Die Initiative für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ging in 45 der auswertbaren 77 Fälle der Ausgangsuntersuchung von der Justizvollzugsanstalt aus, in der die Verurteilten inhaftiert waren, in 24 Fällen unmittelbar von der Staatsanwaltschaft, in acht Fällen konnte die Initiative nicht geklärt werden. Bei den beantragten Unterbringungen nach Straftäter-Unterbringungsgesetzen der Bundesländer (n = 9) folgte die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für die Antragstellung bereits aus den Gesetzen, da nach der polizeirechtlichen Ausrichtung dieser Gesetze die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nicht an dem Verfahren beteiligt war. Das änderte sich zwar mit der Einführung des § 66b StGB i. V. m. § 275a StPO, faktisch behielt der Justizvollzug aber großen Einfluss auf die Entscheidung über Anträge auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung, da er über die Entwicklung der Gefangenen im Vollzug weitaus mehr Kenntnisse hat als die Vollstreckungsbehörde. So erstaunt es nicht, dass in der Nachfolgestudie ebenfalls in 23 von 54 erfassten Fällen die Initiative vom Justizvollzug ausging, auch wenn der Anteil der Fälle, in denen die Erstaktivität unmittelbar von der Staatsanwaltschaft ausging, mit 29 etwas höher lag als in der Erststudie (in zwei Fällen war der Initiator nicht zu klären.). In den zwischen den Landesjustizverwaltungen vereinbarten „Hinweisen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ war bezüglich der Identifizierung von Verurteilten, bei denen wegen ihrer hohen Gefährlichkeit die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht

kommt, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vollstreckungsbehörden und Justizvollzugsanstalten festgelegt worden. Zusätzlich wurden die Justizvollzugsanstalten im Erlasswege verpflichtet, in geeigneten Fällen bei den Vollstreckungsbehörden Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung anzuregen. Folge war, dass teilweise Anregungen bei der Staatsanwaltschaft eingingen, obwohl bereits die formellen Voraussetzungen nach § 66b StGB nicht vorlagen, andererseits aber auch Justizvollzugsanstalten um Stellungnahmen gebeten wurden, obwohl sie keine Anhaltspunkte für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung sahen. Allgemein lässt sich aus den Fällen, in denen die Ablehnung der Sicherungsverwahrung mit mangelnder Gefährlichkeit begründet worden ist, eine Tendenz ableiten, wonach die Justizvollzugsanstalten dem Vollzugsverhalten eine unangemessen große Bedeutung für die künftige Legalbewährung beimessen. Bis in die jüngste Zeit (vgl. etwa BGH, Urteil v. 10.08.2011 – 2 StR 211/11; Beschl. v. 22.01.2009 – 1 StR 618/08) stellt die Rechtsprechung fest, dass Beschimpfungen oder Bedrohungen im Vollzug zwar immer wieder als „neue Tatsachen“ angeführt werden, aber nicht das für die Anwendung des § 66b StGB erforderliche Gewicht erreichen, obwohl inzwischen mehr als vier Jahre seit Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vergangen sind.

Die unter 3.3.6. dargestellten Einzelfälle deuten an, welche Auswirkungen Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auf die weitere Vollzugsgestaltung haben. Entlassungsvorbereitungen wie Kontaktaufnahme zu Nachsorgeeinrichtungen oder Wohnungssuche werden mit Rücksicht auf die voraussichtliche Fortdauer der Inhaftierung eingestellt, so dass letztlich unmittelbar vor der Entlassung nur noch eine Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen organisiert werden kann und die Planung einer ambulanten Nachsorge der Führungsaufsicht überlassen werden muss (so Fälle BO 01, R 05, BAY 02; vgl. zur Problematik auch BGHSt 50, 373, 384). Während des Schwebezustandes zwischen einstweiliger Unterbringung und endgültiger Gerichtsentscheidung hindern Verwaltungsvorschriften die Justizvollzugsanstalt an der Gewährung von Vollzugslockerungen, so dass die Anstalt gezwungen ist, ihrerseits bei Gericht auf unklarer Rechtsgrundlage Vollzugslockerungen zu beantragen (Fall BAY 01).

Anstelle von Entlassungsvorbereitungen gibt es stattdessen nachträglich als rechtswidrig eingestufte Verlängerungen der Inhaftierung über das reguläre Ende des Strafvollzugs hinaus. Beinahe die Hälfte der Probanden der Ausgangsuntersuchung (n = 32) war infolge der langen Verfahrensdauer und der Rechtsmittelinstanzen über das reguläre Strafende hinaus inhaftiert, 11 von ihnen ein Jahr und länger. Lediglich in sechs Fällen ist den Betroffenen die standardmäßige Haftentschädigung von 11,- € pro Tag zugesprochen worden, ansonsten wurde mit Aufrechnung von Verfahrenskosten oder mit fadenscheinigen Begründungen wie Therapieverweigerung selbst dieser geringfügige Ausgleich für monatelanges Einsperren ohne tragfähige Rechtsgrundlage verweigert (vgl. 3.3.3.3.). In der Nachfolgeuntersuchung war der Anteil von Probanden, die über das reguläre Strafende hinaus inhaftiert waren, etwas geringer (21 von 54 Entlassenen), aber auch hier dauerte es trotz größe-

rer Routine im Umgang mit dem neuen Instrument in drei Fällen ein bis zwei Jahre, ehe schließlich doch die Entlassung erfolgte (3.4.7.).

Dem Ziel, vermeintliche Gefahren von der Bevölkerung fernzuhalten, wird auf diese Weise unter gigantischem Ressourceneinsatz alles untergeordnet, was das Strafvollzugsgesetz für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft für erforderlich hält.

3.6.5. Die rechtsstaatliche Legitimation der nachträglichen Sicherungsverwahrung vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse

Wenn ein kriminalpolitisches Instrument keinen Beitrag zu Reduzierung bedeutsamer Delinquenz leisten kann, fehlt ihm die Legitimation. Das gilt umso mehr für ein Instrument, das wegen seiner weitreichenden Bedeutung besonderen rechtsstaatlichen Bedenken begegnet.

Soweit es um die Eignung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Instrument zur Eindämmung von Schwerstkriminalität geht, hat die Untersuchung deutlich gemacht, dass Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften und Sachverständige die Gefährlichkeit von Strafgefangenen weit überschätzen, so dass ohne die restriktive Auslegung des § 66b StGB durch die Rechtsprechung eine Vielzahl von Verurteilten dauerhaft in Haft verblieben wären, ohne dass von ihnen eine hohe Gefahr für die Begehung erheblicher Straftaten ausging. Selbst in den Fällen, in denen die Gerichte schließlich die Entlassung aus dem Strafvollzug verfügten, kam es aber nicht selten (n = 53) zu Inhaftierungen über das reguläre Strafende hinaus. Das macht auf ein Problem im Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung aufmerksam, das unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten besonders kontrovers diskutiert worden ist. Neben einem Verstoß der Regelung gegen das Vertrauensschutzgebot des Art. 103 Abs. 2 GG („Rückwirkungsverbot“) war in der Literatur vor allem die Nichtbeachtung des Verbots der Mehrfachbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG gerügt worden (vgl. oben). Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof (BVerfG NJW 2009, 980 ff.; BGHSt 50,284) entschieden diese Auseinandersetzung dahingehend, dass das Verbot der Mehrfachbestrafung durch die „rein präventive Maßnahme der Sicherungsverwahrung“ nicht berührt sei. Dabei tat sich das Bundesverfassungsgericht bereits in der Entscheidung vom 5.2.2004 (BVerfGE 109, 133) schwer damit, einen substantiellen Unterschied bei der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung gegenüber einem reinen Verwahrvollzug gefährlicher Straftäter zu ermitteln (ausführlich dazu oben unter 2.8.3.). Schließlich kam es zu der Überzeugung, dass dem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten im Rahmen des Möglichen gegenüber dem regulären Strafvollzug größere Freiheiten gewährt würden, um ihm die lange Dauer der Freiheitsentziehung erträglicher zu machen. „Daneben wird dem Resozialisierungsgedanken durch Therapie und Arbeitsangebote Rechnung getragen, mögen auch diese Angebote nur einen Teil der Sicherungsverwahrten erreichen“ (BVerfGE 109, 133, 155). Es sei nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, bezüglich der Besserstellung im Vollzug

konkrete Richtlinien vorzugeben. Im Ergebnis müsse jedoch sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibe, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich mache.

In welchem Umfang diesem Abstandsgebot in der Praxis nachgekommen wurde, macht die Untersuchung von Bartsch (2010) deutlich. Auch die Auseinandersetzungen um die Entlassungsvorbereitungen im Fall BAY 01 in der hier vorgestellten Untersuchung sprechen den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts Hohn. Bei den übrigen Probanden in der hier vorgestellten Untersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung hatte sich ebenfalls an den Haftbedingungen nichts in positiver Richtung geändert, soweit sie im Anschluss an die Strafvollstreckung noch weiter untergebracht worden sind. Von einem bloßen Sicherungscharakter der weiteren Unterbringung konnte deshalb keine Rede sein. Vielmehr war die weitere Unterbringung als zusätzliche Repression ausgestaltet, weil in der Regel jegliche Resozialisierungsmaßnahmen während des Schwebeprozesses eingestellt wurden. Insofern hatten die ersten Erfahrungen mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung die Bedenken hinsichtlich einer Mehrfachbestrafung eher verstärkt. Das gilt umso mehr in Bezug auf jene insgesamt 56 Probanden aus beiden Untersuchungsabschnitten, bei denen aus rechtlichen Gründen die Anordnung von Sicherungsverwahrung im Urteil nicht möglich gewesen wäre oder bei denen die Anordnung im Urteil nicht zulässig gewesen wäre, weil sie Ersttäter waren (§ 66b Abs. 2 StGB). Für eine Handvoll potentieller Wiederholungstäter wurden durch die Bedrohung mit nachträglicher Sicherungsverwahrung Tausende von Gefangenen in Unsicherheit gehalten, ob und wann sie jemals wieder die Freiheit erlangen werden. Eine Vielzahl von ihnen wurde darüber hinaus am Ende des Strafvollzuges einem aufwändigen und erniedrigenden Prüfungsverfahren bezüglich des Verhaltens in der Haft und der daraus abgeleiteten Kriminalprognose unterzogen, ohne dass sie tatsächlich erheblich rückfallgefährdet waren.

Ohne die bahnbrechende Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 hätte sich an dieser Situation voraussichtlich nichts geändert. Weder hätte das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung auf den Prüfstand gestellt, noch wäre die nachträgliche Sicherungsverwahrung für die Zukunft wieder abgeschafft worden, auch wenn sie in Zusammenhang mit vor dem 01.01.2011 begangenen Taten infolge der Übergangsregelung des § 116f EGStGB weiterhin angeordnet werden darf, also noch viele Jahre (bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für diese Taten) Bestandteil des deutschen Strafrechts sein wird. Die mögliche Verbesserung der Haftbedingungen für Sicherungsverwahrte als Konsequenz aus dem „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ vom 08.11.2012 ist dabei kein Trost. Abgesehen vom Anspruch auf therapeutische Maßnahmen finden sich in dem Gesetz keine Forderungen, die über die Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung hinausgehen, die bereits das Strafvollzugsgesetz von 1977 geboten hätte. So rudimentär die damaligen Vorstellungen von einem Resozialisierungsvollzug in der Praxis umgesetzt worden sind, so viel Spiel-

raum bleibt den Bundesländern jetzt für den Umgang mit Gefangenen, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde. Zu befürchten ist, dass die Bundesländer sich auf die notwendigsten von Rechtsprechung und Gesetzgebung geforderten Änderungen beschränken werden, aber auch nicht ansatzweise geplant ist, „präventiv“ Untergebrachten Lebensbedingungen wie außerhalb des Strafvollzuges – nur hinter Mauern und Zäunen – zu bieten. Im Gegenteil, die Bemühungen einzelner Bundesländer, gleichgültig, ob von CSU, CDU oder SPD regiert, die nachträgliche Sicherungsverwahrung in Form einer „nachträglichen Therapieunterbringung“ doch noch in dem „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ zu verankern, weisen auf die weiter bestehende Neigung, die Betroffenen auf Dauer von der übrigen Bevölkerung abzusondern, hin. Auch der zwischen dem 23. und 26.11.2012 „aus dem Hut gezauberte“ Vorstoß des Bundesministeriums der Justiz, zur Verhinderung der Entlassung eines einzelnen nach dem ThUG im Saarland Untergebrachten im Rechtsausschuss die Beratung zum Bilanzänderungsgesetz mit einer Ergänzung zum EGStGB zu „garnieren“, deutet in diese Richtung. Die Umsetzung der Empfehlungen, durch die Einführung besonderer sozialtherapeutischer Einrichtungen für von Sicherheit Bedrohte frühzeitige therapeutische Interventionsmöglichkeiten bereit zu stellen („Wiederbelebung“ der zum 01.01.1985 gestrichenen Maßregel nach § 65 StGB, vgl. Schöch 2011, 1193, 1194 f.; Boetticher 2012, 241 ff.) wäre ein Zeichen für eine echte Therapieausrichtung. Doch gegenwärtig konzentrieren sich die Aktivitäten in den Bundesländern eher an baulichen Veränderungen. Das spricht mehr für den Ausbau langfristiger Unterbringung als für Freiheitsorientierung.

Durch die hinter den politischen Strategien erkennbare – gemessen am realen Opferisiko – völlig unverhältnismäßige Überbetonung der Gefährdung durch schwerwiegende Gewalt- oder Sexualdelinquenz in Medien und Politik wird weiterhin ein gesellschaftliches Klima gefördert, in dem Haftentlassene sich nirgends niederlassen können, sei es zu Therapiezwecken oder wohnungshalber, ohne dass an den Aufenthaltsorten ein Sturm der Entrüstung mit unmissverständlichen Forderungen nach „Ausmerzen dieser Typen“ losbricht (zum Wandel vom „Bürgerstrafrecht zum Feindstrafrecht“ vgl. Kunz 2006, 71, 75 ff.) . Die Situation beruhigt sich in der Regel erst, wenn feststeht, dass die Freilassung nicht rückgängig zu machen ist. Erst dann beginnt auch die Suche nach anderen Lösungsmöglichkeiten als der Dauerüberwachung durch die Polizei. Wie die Ergebnisse der hier vorgestellten Untersuchung bestätigen, wären aber die Vermittlung in ambulante Nachsorgeeinrichtungen oder die Suche nach einer geeigneten Wohnung im Rahmen einer regulären Entlassungsvorbereitung wesentlich einfacher und sorgfältiger zu realisieren gewesen als in der aufgeheizten Atmosphäre nach Ablehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB stellte den vorläufigen Schlusspunkt einer Entwicklung dar, in deren Verlauf sich Deutschland vorerst endgültig von einer rationalen Kriminalpolitik verabschiedet hat. Trotz eher sinkender Opferzahlen (von 1987 bis 1991 wurden 24 Kinder als Opfer von vollendeten Morden in Verbindung mit Sexualdelikten registriert, von 1997 bis 2001 waren es 12, von 2002 bis 2006 waren es 17 und von 2007 bis 2011 weist die PKS 10 Fälle aus, vgl. Tab. 91) auf ohnehin niedrigstem Niveau (zwei bis sieben Fälle mit minderjährigen Opfern pro Jahr) hielt es die Politik angesichts weniger spektakulärer Einzelfälle für angebracht, einer allgemein verunsicherten Bevölkerung vorzugaukeln, auch die letzten Lücken zur Vermeidung schwerwiegender Wiederholungstaten durch gesetzgeberische Maßnahmen schließen zu können. Das im Jahre 2004 neu eingeführte Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung ging als Dauerlösung über das hinaus, was die Nationalsozialisten 1933 bei Einführung der Sicherungsverwahrung an rechtsstaatlichen Beeinträchtigungen wagten und machte erstmals auch das dauerhafte Einsperren im Gefängnis von Ersttätern oder Schuldunfähigen möglich. Als sich anhand einiger weiterer Einzelfälle zeigte, dass noch immer nicht alle Lücken geschlossen waren, wurden durch eine wahre Gesetzesflut in den Folgejahren immer weitergehende Gesetzesverschärfungen durchgepeitscht und schließlich im Jahre 2008 die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf Verurteilte ausgedehnt, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden waren. Weitere Gesetzesänderungen zur Beseitigung immer noch verbliebener Lücken waren geplant und wären ohne die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 wohl alsbald umgesetzt worden.

Die Rechtsprechung hat sich zunächst bemüht, der mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung einhergehenden Abkehr von rechtsstaatlichen Grundsätzen wie dem Rückwirkungsverbot oder dem Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 GG), soweit als möglich Einhalt zu gebieten. Dabei hat sie sich insbesondere von dem Grundsatz in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/2887) leiten lassen, dass es „einige wenige Verurteilte gibt, gegen die zum Urteilszeitpunkt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung nicht angeordnet oder ihre Anordnung nicht vorbehalten wurde mit der Folge, dass hochgefährliche Straftäter nach Verbüßung der Straftat in die Freiheit entlassen werden müssten“. Ansatzpunkte, dem hiermit zum Ausdruck gebrachten Interesse an einer möglichst restriktiven Anwendung der neuen Regelung nachzukommen, fand die Rechtsprechung vor allem bei der Prüfung der Frage, welche „nach einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe erkennbaren Tatsachen“ zu berücksichtigen sind („nova“) und welches Gewicht solche Tatsachen haben müssen, um „auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“ zu können. Folge der restriktiven Rechtsprechung war einerseits eine „Nachjustierung“ der beschlossenen Gesetzesänderungen, damit künftig auch schon vor der Verurteilung erkennbare, aber aus rechtlichen Gründen

nicht verwertbare Tatsachen für die Entscheidung berücksichtigt werden konnten, andererseits in vielen Fällen die Entlassung von Verurteilten, denen Justizvollzugsanstalten, Vollstreckungsbehörden und teilweise auch Sachverständige auf Grund nicht verwertbarer Tatsachen eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung erheblicher Straftaten bescheinigt hatten. Erst in 17 der von ihm bis zum Herbst 2012 entschiedenen 67 Fällen hat der Bundesgerichtshof die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bestätigt, in einem Fall wurde die Bestätigung später vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben.

Nachdem Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht den Anwendungsbereich des § 66b StGB stark eingeschränkt hatten, sind auch die unteren Instanzen zurückhaltender geworden bei der Beantragung oder der Anordnung von Sicherungsverwahrung am Ende des Strafvollzugs. Man kann davon ausgehen, dass zwischen 2002 (damals noch auf Grundlage von Straftäter-Unterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer, die 2004 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind) und Ende 2006 gut 100 Gefangene aus dem deutschen Strafvollzug entlassen worden sind, bei denen von den zuständigen Behörden letztlich erfolglos Anstrengungen unternommen worden waren, gegen sie nachträglich Sicherungsverwahrung zu verhängen. In den Jahren 2007 bis 2009 sind nochmals 60 bis 80 Verurteilte, bei denen ebenfalls die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung durch die Staatsanwaltschaft beantragt worden war, aus der Haft entlassen worden. 131 dieser Haftentlassenen konnten in einer bundesweiten Studie hinsichtlich der Manifestation ihrer vermeintlichen Gefährlichkeit in Form von Rückfalldelinquenz untersucht werden, wobei fünf zum Erhebungszeitpunkt bereits verstorben waren. Anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister in den Jahren 2008/ 2009 sowie dem Jahr 2012 wurde ermittelt, welche Neueintragungen nach der spätestens am 31.12.2009 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug vorgenommen worden waren. Neueinträge gab es bei 53 der insgesamt 126 Entlassenen, 28 von ihnen waren erneut mit Freiheitsentzug sanktioniert worden, sieben allerdings nur zu Freiheitsstrafen unter einem Jahr und/oder wegen geringfügiger Delinquenz. Bei dreizehn Entlassenen erfolgte die neue Verurteilung wegen Gewalt- oder Sexualdelinquenz, mit einer Ausnahme wurde in all diesen Fällen zusätzlich zur Freiheitsstrafe im neuen Urteil Sicherungsverwahrung verhängt (n=12). Diese hätte in zehn Fällen auch schon bei der früheren Verurteilung angeordnet werden können, doch wurde seinerzeit die Wiederholungsgefahr offensichtlich für gering gehalten. Von den 70 wegen Sexualstraftaten Verurteilten wurden sechs mit einschlägigen Rückfalldelikten registriert (8,5%).

Insgesamt liegt die Rückfallhäufigkeit im Rahmen der sonstigen Befunde aus der Rückfallforschung, im Hinblick auf mit unbedingter Freiheitsstrafe geahndeter erheblicherer Delinquenz liegt sie mit 21% auch nicht höher als bei regulären Entlassungen aus dem Strafvollzug, obwohl allen Entlassenen eine schlechte Prognose für künftige Straffälligkeit gestellt worden war. Vorläufige Ergebnisse der Untersuchung wurden am Ende des Jahres 2008 veröffentlicht (Alex 2008, 150 ff.), das Gesamtergebnis der Erstuntersuchung 2010 (Alex 2010).

Die relativ niedrige Rückfalldelinquenz von erheblicherer Bedeutung bei attestierter hoher Gefährlichkeit erhärtet die Zweifel an der Zuverlässigkeit von Kriminalprognosen. Die Einführung von Standards für Sachverständigengutachten und die Entwicklung von standardisierten Prognoseinstrumenten rechtfertigen nicht das auch vom Bundesverfassungsgericht geteilte Vertrauen, gerade für die seltenen Fälle hochgradiger Gefährlichkeit bilde die Prognose eine taugliche Entscheidungsgrundlage. Wie auch andere Untersuchungen zeigen, gilt das nur eingeschränkt für die zutreffende Identifizierung von später tatsächlich aufgefallenen Wiederholungstätern, nicht aber im Hinblick auf nicht wieder aufgefallene Probanden. Die Identifizierung gefährlicher Wiederholungstäter gelingt nach wie vor nur auf Kosten einer großen Zahl von ungefährlichen Menschen, die fälschlich für gefährlich gehalten werden. Grundsätzlich stellt sich außerdem die Frage, ob für die Kriminalprognose strafrechtlich verantwortlicher, „gesunder“ Täter die fast ausschließlich mit Gutachten beauftragten forensischen Psychiater und Psychologen geeigneter sind als Kriminologen, bei denen die Dynamik delinquenten Verhaltens im Mittelpunkt steht und nicht die Psychopathologie des Einzelnen.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat verheerende Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzugs. Tausende von Gefangenen mit Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren stehen während ihrer gesamten Haftzeit unter Beobachtung und müssen befürchten, aufgrund von Auffälligkeiten im Vollzugsverhalten am Ende ihrer Haftzeit als „gefährlich“ eingestuft zu werden mit der Folge, anstelle einer befristeten Freiheitsentziehung eine unter Umständen lebenslange Unterbringung auferlegt zu bekommen. Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft, Therapieverweigerung, weil man die Tatbegehung weiterhin bestreitet, aber auch Äußerungen zur Tatbegehung oder Disziplinarmaßnahmen können Anlass für die Prüfung der Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung sein, auch wenn die Rechtsprechung bisher dem Vollzugsverhalten als teilweise vollzugsbedingt bei der Gesamtwürdigung weniger Gewicht beimisst. 53 der 131 Haftentlassenen verblieben infolge der Dauer der Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung über das reguläre Strafende hinaus im Justizvollzug, 14 von ihnen ein Jahr und länger. Um die Haftentschädigung für diese Zeit gab es teilweise erbitterten Streit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug begegnen mehr Misstrauen auf Seiten der Gefangenen, die „Identifizierung von Gefährlichen“ und der Austausch mit der Vollstreckungsbehörde verschlingt gewaltige Ressourcen, die für Behandlungsmaßnahmen fehlen. Mit Rücksicht auf die angestrebte nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung unterbleiben notwendige Entlassungsvorbereitungen, nach überraschenden Entlassungsverfügungen durch Gerichte verbleibt keine Zeit zur Wohnungssuche oder für die Organisation der Nachsorge. Die Untersuchung hat auch insoweit einige bemerkenswerte Einzelbefunde aufzuweisen (vgl. zu dieser Problematik auch Skirl 2012, 107 f., 140 ff.).

Nach der Entlassung werden die Verurteilten teilweise mit Dauerbeobachtung durch die Polizei und mit einer feindlich gestimmten Nachbarschaft konfrontiert, die kein Verständnis für die „Nachgiebigkeit“ der Justiz hat und etwa in der „Süddeutschen Zeitung vom 13.3.2009 unverhohlen fordert: „Der muss eingesperrt werden, ein Leben lang. Das sind wir den Opfern dieses Typen schuldig.“ Beispielhaft seien hier die Ereignisse in Heinsberg-Randerath, dem Ort Insel in Sachsen-Anhalt und Hamburg genannt, nachdem aus der Sicherungsverwahrung Entlassene dort unterkommen wollten/sollten.

In dieser Atmosphäre wird Kritik an der Rechtsentwicklung häufig als Sympathie mit den Tätern und Verhöhnung der Opfer verstanden, ohne dass bedacht wird, dass eine gelungene Integration des Verurteilten in die Gesellschaft in den meisten Fällen den besten Schutz vor Wiederholungstaten bietet.

Um den Einwand, die Forschung kümmere sich bei ihrer Kritik an der Sicherungsverwahrung nicht um die Opfer, sondern sei nur an den Tätern interessiert, bereits im Vorwege entkräften zu können, gehen Fachleute zunehmend dazu über, Präventionsszenarien unterhalb der Schwelle der Sicherungsverwahrung (Nutzung der Möglichkeiten der veränderten Führungsaufsicht, Kinzig 2008, 314) zu entwickeln oder ihre Bedenken gegen die Sicherungsverwahrung durch die Forderung nach einem Ausbau der Sozialtherapie als Ersatz für die Sicherungsverwahrung zum Ausdruck zu bringen (Mushoff 2008, 502 ff.). In die gleiche Richtung geht ein Vorschlag der „Behandlungsinitiative Opferschutz e. V.“, der am 3.3.2009 im Rahmen eines Fachgesprächs bei der interfraktionellen Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung des Deutschen Bundestages näher erläutert und dem Bundesministerium der Justiz überreicht wurde (BIOS-Memorandum, abrufbar unter: www.bios-bw.de). Die Initiative setzt sich für eine psychotherapeutische Behandlung von Straftätern vor allem im Strafvollzug ein und möchte in Anlehnung an eine entsprechende Regelung in § 56 Schweizer StGB die Anordnung psychotherapeutischer Maßnahmen bereits im Urteil ermöglichen. Dadurch könnte nach Auffassung der Initiatoren die Rückfallquote deutlich gesenkt werden und eine verfassungsrechtlich bedenkliche weitere Verschärfung der Sicherungsverwahrung verzichtbar werden. Diskutiert wird schließlich auch die Einführung von Longstay-Einrichtungen nach niederländischem Vorbild (Lindemann 2002, 8 ff.).

Die Longstay-Einrichtungen in den Niederlanden sind im Vergleich zum deutschen Strafvollzug großzügig gestaltete kleine Einrichtungen mit relativ großer Autonomie und Bewegungsfreiheit nach Innen für Patienten des Maßregelvollzuges, die nicht mehr für therapierbar gehalten werden (vgl. Sagel-Grande 2006, 187, 197 f.; Mushoff 2008, 484 ff.). Unter Abkehr vom Rehabilitationsgedanken findet eine therapeutische Selbstbeschränkung in der Form statt, dass die Behandlung vorrangig auf die Förderung des individuellen Wohlbefindens der „Bewohner“ ausgerichtet ist, indem insbesondere elementare Kernkompetenzen des alltäglichen Lebens (z. B. Ernährung, Haushaltsführung, Umgang mit Geld) vermittelt werden. Der Perspektive, den Rest des Lebens in der Einrichtung zu verbringen, wird mit „Trauer-

arbeit“ zu begegnen versucht (Lindemann 2002, 10). Durch den Verzicht auf eine Entlassungsperspektive dürfte das Konzept gegen das vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Verbot, den „Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne dass diesem zumindest eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden“ (BVerfGE 45, 187), verstoßen (vgl. Lindemann 2002, 11). Longstay-Abteilungen kämen deshalb in Deutschland allenfalls für Therapiepausen in Betracht (Osterheider 2002, 17), nicht aber als dauerhafter Therapieersatz. Zusätzliche Bedenken beziehen sich auf das Etikett „Untherapierbarkeit“, das gern Patienten übergestülpt wird, selbst wenn das Therapieangebot nicht angemessen oder die Beziehung zwischen Therapeut(in) und Patient(in) gestört ist (Leygraf 2002, 3 ff.). Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu § 66b Abs. 3 StGB, vgl. unter 2.5.2.7, vermitteln einen Eindruck davon, wie groß das Interesse des Maßregelvollzuges ist, Patienten in die Sicherungsverwahrung „abzuschieben“.

Psychotherapeutische Behandlung im Strafvollzug oder ein weiterer Ausbau der Sozialtherapie wären angesichts der desolaten Zustände in der Sicherungsverwahrung auf den ersten Blick eine verlockende Perspektive (vgl. dazu auch die Ausführungen von Boetticher 2012, 241 ff., Schöch 2011, 1194 ff. zu den negativen Folgen der Streichung des § 65 a. F. StGB) weil dadurch nicht nur die Vollzugsgestaltung eine neue Grundlage erführe, sondern gleichzeitig der Zugang zu therapeutischen Angeboten die Perspektiven der Gefangenen verbessern würde, eine Vorstellung, die auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 04.05.2011 geleitet hat. Die Erwartung, die Sozialtherapie könnte die Sicherungsverwahrung ablösen, ist jedoch schon wegen des Kostenaufwands unrealistisch. Gemäß § 9 Abs. 2 StVollzG haben Sicherungsverwahrte auch jetzt schon Zugang zur Sozialtherapie, in der Umsetzung aber gibt es erhebliche Schwierigkeiten (Bartsch 2010, 232 ff.). Hinzu kommt, dass der nach dem „Sexualstraftäterbekämpfungsgesetz“ von 1998 eingeleitete Ausbau der Sozialtherapie durch eine Verwässerung der Standards des „Arbeitskreises Sozialtherapeutische Einrichtungen e. V.“ schon wieder relativiert worden ist (Egg/Ellrich 2008, 29 ff.). Auch wenn die Kosten für psychotherapeutische Maßnahmen deutlich geringer sind als die für den Strafvollzug nach einem erneuten Rückfall (vgl. dazu auch BIOS-Memorandum), haben „Kosten-Nutzen-Abwägungen“ selten Einfluss auf die Gesetzgebung im Strafrecht. Abgesehen davon zeigen Untersuchungen zur Rückfallhäufigkeit nach Sicherungsverwahrung (vgl. Kinzig 2008) und auch die Ergebnisse der hier vorgestellten Studie, dass viele Kandidaten für die Sicherungsverwahrung auch ohne therapeutische Interventionen nicht wieder mit Delinquenz auffallen. Insofern deutet die Einführung des bislang vagen Begriffs der „psychischen Störung“ durch das Therapieunterbringungsgesetz, den das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 04.05.2011 aufgegriffen hat, auf einen neuerlichen Paradigmenwechsel hin. Durch diese neue Kategorie wird suggeriert, dass vorrangig bei Kandidaten für die Sicherungsverwahrung Therapiebedarf bestehe, obwohl davon auszugehen ist, dass 80-90% aller Gefangenen eine so allgemein formulierte Störung aufweisen, ohne dass

daraus auf ihre Gefährlichkeit geschlossen werden darf (Stellungnahme der DGPPN vom 26.06.2012; Pressemitteilung der DGPPN vom 16.11.2012).

Die Ausschöpfung der durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 17.04.2007 erweiterten Möglichkeiten einer engmaschig ausgestalteten Führungsaufsicht (vgl. zu Möglichkeiten und Grenzen Dessecker 2007, 276 ff.), insbesondere die Weisung, therapeutischen Angebote wahrzunehmen, wäre in vielen Fällen eine verhältnismäßigere Alternative zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Diesen Weg hatten auch die drei Richter des Bundesverfassungsgerichts in ihrem abweichenden Votum zu der Entscheidung vom 10.02.2004 bereits empfohlen. Das setzt allerdings voraus, dass ambulante Therapieangebote verfügbar sind. Die in den letzten Jahren bundesweit eingerichteten Nachsorgeambulanzen für Entlassene aus der forensischen Psychiatrie oder der Sozialtherapie (vgl. § 126 StVollzG) wären geeignete Einrichtungen, sind aber meist nur in Ballungsgebieten erreichbar. Zwei Beispiele aus der hier vorgestellten Untersuchung deuten auf die Schwierigkeiten hin, Kostenträger für andere therapeutische Angebote zu finden. Nachdem selbst die Mehrheit des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 2004 und 2011 das Risiko scheute, die von den verfassungswidrigen Gesetzen betroffenen Gefangenen freizulassen und auf die Prävention durch Führungsaufsicht zu vertrauen, ist jedoch zu bezweifeln, dass gegenwärtig Gerichte in nennenswertem Umfang diese Möglichkeit nutzen werden. Eher zu erwarten ist, dass das Therapieunterbringungsgesetz als Instrument zur Fortsetzung des Freiheitsentzuges auch künftig eine größere Bedeutung haben wird als ursprünglich angenommen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung als zusätzliches Instrument zur Delinquenzvermeidung weder erforderlich noch geeignet ist. Sie ist nicht geeignet, weil auch bei noch so extensiver Anwendung einzelne schwerwiegende Wiederholungstaten infolge von Fehleinschätzungen unvermeidlich sind, und sie ist nicht erforderlich, weil ansonsten vorhandene Instrumente wie Führungsaufsicht oder ambulante Nachsorge für eine engere Begleitung Haftentlassener ausreichen und nach wie vor die Möglichkeit besteht, bereits im Urteil Sicherungsverwahrung zu verhängen, jetzt auch unter Vorbehalt. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat erhebliche resozialisierungsfeindliche Auswirkungen auf den Strafvollzug, und ihre Einführung ist einer der Gründe dafür, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die deutsche Gesetzgebung im Bereich der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gegeißelt hat. Nach den Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof seit 2011 ist anzunehmen, dass nicht eine erfolgreiche Therapie das eigentliche Ziel der neuen Etikettierung als „psychisch gestört“ ist, sondern die Fortdauer der Unterbringung unter Bedingungen, die vom EGMR als rechtsstaatlich vertretbar akzeptiert werden. Ob diese Erwartung berechtigt ist, wird sich zeigen. Erneut wird aber deutlich, dass die deutsche Gesetzgebung und die deutsche Justiz derzeit nichts unversucht lassen, „dauerhaftes Wegsperrn“ fort- und durchzusetzen, selbst wenn dadurch die Grenzen zwischen Schuldfähigkeit und psychischer Erkrankung aufgehoben werden und Deutschland erneut Gefahr läuft, gegen fun-

damentale Menschenrechte zu verstoßen. Dazu passt auch, dass die Erwartungen an die Sicherheit von Kriminalprognosen immer weiter heruntergeschraubt werden und inzwischen Rückfallwahrscheinlichkeiten von 50% und weniger für ausreichend gehalten werden, um die Fortdauer der Unterbringung zu begründen (LG Augsburg, Urteil vom 15.11.2012, Fall „Vanessa“; LG Stendal, Beschl. v. 05.11.2012 – 508 StVK 171/12). Einige Psychiater leisten durch entsprechende Gutachten ihren Beitrag zu dieser Entwicklung (vgl. dazu Alex/Feltes 2011, 280 ff.; Urbaniok 2012, 275 ff.), während die Berufsverbände noch gegen den Missbrauch der Psychiatrie für strafrechtliche Zwecke protestieren.

Ein weiterer Grund, die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung rückwirkend auch für Anlasstaten vor dem 01.01.2011 zu fordern, ist, dass sie voraussichtlich auch nach allen „Nachbesserungen“ der vergangenen Jahre weiterhin ein Schattendasein führen wird. Die Gerichte haben in den letzten Jahren wieder zahlreich Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, bereits im Urteil Sicherungsverwahrung zu verhängen. So stieg die Zahl der jährlichen Anordnungen von Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik von 31 im Jahre 1990 über 60 im Jahre 2000 und 75 im Jahre 2005 und pendelte sich danach zunächst auf etwa 80 Anordnungen im Jahr ein (2006: 83 Anordnungen, 2007: 79 Anordnungen), bevor sie seit 2008 auf mehr als 100 anstieg (2008: 111 Anordnungen; 2009: 107 Anordnungen; 2010: 101 Anordnungen). Auch daran wird deutlich, wie sehr die ununterbrochenen Diskussionen der letzten fünfzehn Jahre um die nachträgliche Sicherungsverwahrung zur Veränderung des gesellschaftlichen Klimas in Deutschland beigetragen haben. Nicht Integration in die Gesellschaft ist das aktuelle kriminalpolitische Hauptziel, sondern Ausgrenzung bis zum Tode. Die Konzentration auf wenige vermeintlich hoch gefährliche Gefangene in der aktuellen Debatte ist darüber hinaus kontraproduktiv für einen wirksamen Opferschutz, weil sie den Eindruck erweckt, von Rückfalltätern drohe die größte Gefahr, und damit über das viel größere Risiko, Opfer eines Ersttäters zu werden, hinwegtäuscht (vgl. Alex 2012a, 447 f.). Die fortwährende Auseinandersetzung um die Fortdauer oder erneute Einführung als „nachträgliche Therapieunterbringung“ erweist sich lediglich als geeignetes Ventil für die Empörung von Bürgern, die lieber für die lebenslange Unterbringung eines entlassenen Sexualstraftäters kämpfen als gegen die Auswirkungen einer Finanzkrise wie der gegenwärtigen. Daran hat sich auch nach der für Deutschland, das so gern auf seine rechtsstaatlichen Standards verweist, überaus peinlichen Verurteilung durch den EGMR am 17.12.2009 und spätere gleichlautende Entscheidungen sowie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 nichts geändert, wie aus dem weiteren Gang von Gesetzgebung und Rechtsprechung deutlich wird.

Literaturverzeichnis

- Adams, Manfred (2003): Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Landesrecht. In: Strafverteidiger 23. 1. 51–54.
- Albrecht, Hans-Jörg (2012): Strafrecht, Sicherheit und Sicherungsverwahrung: Internationale Entwicklungen. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 183–194.
- Alex, Michael (1993): Anmerkung zu BezirksGer. Potsdam, Beschl. v. 12.12.1991 – 2 Qs 184/91. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 13. 4. 206–207.
- Alex, Michael (2002): Ende der Zweispurigkeit des Strafrechts durch nachträgliche Sicherungsverwahrung? In: Neue Kriminalpolitik 14. 4. 122.
- Alex, Michael (2006): Sozialtherapie unter den Bedingungen der Gesetzesverschärfungen seit 1998 unter besonderer Berücksichtigung von vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung. In: Strafverteidiger 26. 2. 105–108.
- Alex, Michael (2008): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – eine empirische erste Bilanz. In: Neue Kriminalpolitik 20. 4. 150–153.
- Alex, Michael (2010): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. Holzkirchen.
- Alex, Michael (2011): Die Anhörung im Bundestag zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung – Ein Beispielfall für die parlamentarische Geringschätzung von Sachverständigen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 94. 4. 266–279.
- Alex, Michael (2012): Die Instrumentalisierung von entlassenen Sicherungsverwahrten für Ausgrenzungsstrategien. In: Neue Kriminalpolitik 24. 2. 42–44.
- Alex, Michael (2012a): Frank Urbanioks Präventionsszenario – ein ideologiefreies Konzept? In: Kriminalistik 66. 7. 447–448.
- Alex, Michael; Feltes, Thomas (2011): „Ich sehe was, was Du nicht siehst – und das ist krank!“ Thesen zur psychiatrisierenden Prognosebegutachtung von Straftätern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 94. 4. 280–284.
- Babiak, Paul; Hare, Robert D. (2007): Menschenschinder oder Manager: Psychopathen bei der Arbeit. München.

- Baltzer, Ulrich (2008): Der Fall G. – zur Diskussion über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung. In: *Recht & Psychiatrie* 26. 3. 146–151.
- Bamberger, Heinz Georg (2012): Freiheitsgrundrecht und Freiheitsentzug – Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.). In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung*. Berlin. 213–230.
- Bartsch, Tillmann (2007): Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland. In: *Bewährungshilfe* 54. 4. 399–409.
- Bartsch, Tillmann (2010): *Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden.
- Bartsch, Tillmann (2011): (Schon wieder) Neues von der Sicherungsverwahrung. In: *Forum Strafvollzug* 60. 5. 67–75.
- Bartsch, Tillmann (2012): Auf zu neuen Ufern – zur Umsetzung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben im Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. In: *Forum Strafvollzug* 61. 6. 355–363.
- Baumann, Imanuel (2005): *Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, 1959 bis 1980 – eine historisch-soziologische Analyse zur Bedeutung von sozialpathologischen Deutungsmustern in der Strafrechtspraxis*. Freiburg.
- Bender, Soledad (2007): *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Frankfurt am Main.
- Bock, Michael (2007): Das Elend der klinischen Kriminalprognose. In: *Strafverteidiger* 27. 5. 269–275.
- Bock, Michael; Sobota, Sebastian (2012): Sicherungsverwahrung: Das Bundesverfassungsgericht als Erfüllungsgehilfe eines gehetzten Gesetzgebers? In: *Neue Kriminalpolitik* 24. 3. 106–112.
- Boetticher, Axel (2005): Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25. 8. 417–423
- Boetticher, Axel (2006): Sicherungsverwahrung und Prognosegutachten aus Revisionsrechtlicher Sicht. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist. Baden-Baden. 87–117.

- Boetticher, Axel: Die Idee der Wiederbelebung des alten § 65 StGB. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 241–263.
- Boetticher, Axel; Hans-Ludwig Kröber, Rüdiger Müller-Isberner, Klaus M. Böhm, Reinhard Müller-Metz, Thomas Wolf (2006): Mindestanforderungen für Prognosegutachten. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 26. 10. 537–544.
- Bohus, Martin; Stieglitz, Rolf-Dieter; Fiedler, Peter; Berger, Mathias (1999): Persönlichkeitsstörungen. In: Berger, Mathias (Hrsg.): Psychiatrie und Psychotherapie. München. 771–845.
- Borchard, Bernd; Urbaniok, Frank (2012): Das Zürcher Modell zur intensiven Behandlung im Rahmen einer Vollzugsanstalt. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 163–179.
- Braum, Stefan (2004): Nachträgliche Sicherungsverwahrung: In dubio pro securitate? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 37. 4. 105–108.
- Buchholz, Erich (2006): Rechtsfragen des Potsdamer Abkommens. Zur Überwindung des Faschismus. In: Weißenseer Blätter 2/2006.
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (2006) (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Clauss, Günter; Ebner, Heinz (1972): Grundlagen der Statistik für Psychologen, Pädagogen und Soziologen. Frankfurt am Main und Zürich.
- Dahle, Klaus-Peter (2006): Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In: Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Sass, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3. Darmstadt. 1–67.
- Dessecker, Axel (2007): Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen. In: Bewährungshilfe 54. 3. 276–285.
- Dessecker, Axel (2011): Unbefristete Sanktionen und ihre Dauer: Daten zur lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung. In: Bannenberg, Britta; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Gewaltdelinquenz-Lange Freiheitsentziehung-Delinquenzverläufe. Mönchengladbach. 317–332.
- Dessecker, Axel (2012): Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dauer und Gründe der Beendigung. Wiesbaden: KrimZ.

- Dessecker, Axel (2012a): Sind Sicherungsverwahrte gefährlich? In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 99–110.
- Dittmann, Volker (2000): Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In: Bauhofer, Stefan; Bolle, Pierre-Henry; Dittmann, Volker (Hrsg.): „Gemeingefährliche“ Straftäter. Chur/Zürich. 67–95.
- Dittmann, Volker (2012): „Psychische Störung“ im Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 – Versuch einer Klärung. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 27–42.
- Dünkel, Frieder (2004): Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand. In: Neue Kriminalpolitik 16. 2. 42–48.
- Dünkel, Frieder (2008): Aktuelle Daten zur Sicherungsverwahrung. In: Forum Strafvollzug. 57. 2. 76–79.
- Dünkel, Frieder; Kunkat, Angela (2001): Der Staat als Sicherheitsrisiko? In: Neue Kriminalpolitik 13. 3. 16–18.
- Düx, Heinz (2006): Sexualstraftaten und Sicherungsverwahrung – Abschied vom rechtsstaatlichen Strafverfahren? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 39. 3. 82–85.
- Egg, Rudolf; Ellrich, Karoline (2008): Sozialtherapie im Strafvollzug 2008. Wiesbaden: KrimZ.
- Eher, Reinhard; Rettenberger, Martin; Schilling, Frank; Pfäfflin, Friedemann (2008): Validität oder praktischer Nutzen? Rückfallvorhersagen mittels Static-99 und SORAG. Eine prospektive Rückfallstudie an 275 Sexualstraftätern. In: Recht & Psychiatrie 26. 2. 79–88.
- Eher, Reinhard; Rettenberger, Martin; Hirtenlehner, Helmut; Schilling, Frank (2012): Dimensionale Struktur und prognostische Relevanz der PCL-R in einer Population österreichischer Sexualstraftäter. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 95. 4. 235–251.
- Eisenberg, Ulrich; Hackethal, Achim (1998): „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 47.4. 196–202.

- Eisenberg, Ulrich (2001): Nachträgliche Sicherungsverwahrung? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 50. 3. 131–133.
- Eisenberg, Ulrich (2007): Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei zur Tatzeit Jugendlichen bzw. Heranwachsenden? In: JuristenZeitung 62. 23. 1143–1144.
- Eisenberg, Ulrich (2008): Austausch »neuer Tatsachen« bezüglich § 66b StGB durch das Revisionsgericht? In: Juristische Rundschau 4/2008. 146–148.
- Eisenberg, Ulrich (2009): Jugendgerichtsgesetz, 13. Aufl. München.
- Eisenberg, Ulrich (2010): Anmerkung zu BGH, Urt. v. 9.3.2010 – 1 StR 554/09. In: Juristische Rundschau 7/2010. 314–319.
- Elz, Jutta (2001): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta (2002): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Gewaltdelikte. Wiesbaden: KrimZ.
- Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid (2012): FORENSISCHES OPERATIONALISIERTES THERAPIE-RISIKO-EVALUATIONSSYSTEM 2.0 (FOTRES 2.0). In: Forum Strafvollzug 61. 2. 90–94.
- Feest, Johannes (2012): Stellungnahme zur Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Landtags von Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Abrufbar unter: www.strafvollzugsarchiv.de.
- Feltes, Thomas (2000): Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – die Rolle des Sachverständigen. In: Strafverteidiger 20. 5. 281–286.
- Feltes, Thomas; Putzke, Holm (2005): Die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung – eine interdisziplinäre Aufgabe? In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.): Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation; Forensik 2005; 20. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie. 2. bis 4. März 2005. Bonn, 76–90.
- Feltes, Thomas; Alex, Michael (2010): Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der Sicherungsverwahrung. In: Dölling, Dieter; Götting, Bert; Meier, Bernd-Dieter; Verrel, Torsten (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch. Berlin/New York. 733–754.
- Fischer, Thomas (2009): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 56. Aufl. München.
- Folkers, Susanne (2006): Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der Rechtsanwendung. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 26. 8. 426–434.

- Foth, Eberhard (2007): Anmerkung zu BVerfG Beschl. v. 23.8.2006 – 2 BvR 226/06. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 27. 2. 89–91.
- Freese, Roland (1998): Die „Psychopathy Checklist“ (PCL-R und PCL-SV) von R. D. Hare und Mitarbeitern in der Praxis. In: Müller-Isberner, Rüdiger; S. Gonzales Cabesa (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Mönchengladbach. 81–92.
- Frommel, Monika (2004): Lebenslange Verwahrung angeblich nicht therapierbarer und extrem gefährlicher Sexualstraftäter seit 1998 in Deutschland und der Schweiz. In: Neue Kriminalpolitik 16. 3. 86–89.
- Gairing, Stefanie; de Tribolet-Hardy, Fanny; Vohs, Knut; Habermeyer, Elmar (2011): Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 94. 4. 243–252.
- Gazeas, Nikolaos (2005): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Ein Irrweg der Gesetzgebung? In: Strafverteidiger Forum 8. 1. 9–15.
- Gerats, Hans; Lekschas, John; Renneberg, Joachim (1957): Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil. Berlin.
- Gollwitzer, Walter (2005). In: Löwe/Rosenberg StPO. 25. Aufl. Berlin.
- Graebisch, Christine (2008): Stellungnahme zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 23.05.2008 für die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 28.05.2008 (Drucks. 16/9643).
- Graebisch, Christine; Burkhardt, Sven-U. (2006): MIVEA – Young Care – Prognoseverfahren für alle Altersgruppen, oder doch nur Kosmetik? In: Zeitschrift für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 17. 2. 140–147.
- Groß, Gregor (2004): Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich. München.
- Habermeyer, Elmar (2005): Psychiatrische Kriminalprognose in einer „fachfremden“ Maßregel. Erfahrungen mit Probanden vor bzw. in Sicherungsverwahrung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88. 1. 12–25.
- Habermeyer, Elmar; Puhlmann, Peter; Passow, Daniel; Vohs, Knut (2007): Kriminologische und diagnostische Merkmale von Häftlingen mit angeordneter Sicherungsverwahrung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 90. 4. 317–330.

- Habermeyer, Elmar; Vohs, Knut (2012): Kriminologische und diagnostische Merkmale von Sicherungsverwahrten. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 85–97.
- Harrendorf, Stefan (2006): Gefährliche Gewalttäter? – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfallstudie. In: *Bewährungshilfe* 53. 4. 308–338.
- Harrendorf, Stefan (2007a): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen
- Harrendorf, Stefan (2007b): Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Schweigepflicht des Therapeuten im Strafvollzug. In: *Juristische Rundschau* 1/2007. 18–20.
- Harrendorf, Stefan (2008): Wo sind die Adressaten der Sicherungsverwahrung? Zur Rückfallgefahr schwerer Gewalttäter. In: *Juristische Rundschau* 1/2008. 6–16.
- Hellmer, Joachim (1961): *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945*. Berlin.
- Höffler, Katrin; Stadtland, Cornelis (2012): Mad or bad? Der Begriff “psychische Störung” des ThUG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR. In: *Strafverteidiger* 32. 4. 239–246.
- Hörnle, Tatjana (2006): Verteidigung und Sicherungsverwahrung. In: *Strafverteidiger* 26. 6. 383–389.
- Huchzermeier, Christian (2012): Persönlichkeitsmerkmale von Straftätern und psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten in Haftanstalten. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 131–150.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (2003): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine kommentierte Rückfallstatistik*. Bonn, Mönchengladbach.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2010): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach.
- Kalf, Wolfgang (2006): Sicherungsverwahrung und Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist. Baden-Baden. 205–217.

- Killias, Martin (1999): Reduktion der Kriminalität durch „Unschädlichmachung“ von Vielfachtätern – ein statistischer Trugschluss. In: *Bewährungshilfe* 46. 4. 426–433.
- Kinzig, Jörg (1996): Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br.
- Kinzig, Jörg (1997a): Die Sicherungsverwahrung: bewährt oder obsolet? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 30. 3. 99–105.
- Kinzig, Jörg (1997b): Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung. In: *Recht und Psychiatrie* 15. 1. 9–20.
- Kinzig, Jörg (2001): Als Bundesrecht gescheitert – als Landesrecht zulässig? In: *Neue Juristische Wochenschrift* 54. 20. 1455–1459.
- Kinzig, Jörg (2002): Neues von der Sicherungsverwahrung. In: *Strafverteidiger* 22. 9. 500–504.
- Kinzig, Jörg (2004): An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG, *Neue Juristische Wochenschrift* 57. 13. 911–914.
- Kinzig, Jörg (2006): Die Sicherungsverwahrung – von einer vergessenen zu einer boomenden Maßregel. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist. Baden-Baden. 143–173.
- Kinzig, Jörg (2007): Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 55. 2. 155–167.
- Kinzig, Jörg (2008): *Die Legalbewahrung gefährlicher Rückfalltäter*. Berlin.
- Kinzig, Jörg (2012): Die Sicherungsverwahrung vor ihrer Neuregelung durch den Gesetzgeber: Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung*. Berlin. 15–26.
- Koller, Matthias (2012): Was versteht der EGMR unter „unsound mind“ (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK)? In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung*. Berlin. 43–69.
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (2004): *Nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Köln.
- Krehl, Christoph (2012): Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 15.09.2011 – 2 BvR 1516/11. In: *Strafverteidiger* 32. 1. 27–31.

- Kreuzer, Arthur (2006): Strafvollzug – Quo vadis? – Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes. In: *Bewährungshilfe* 53. 3. 195–215.
- Kreuzer, Arthur; Bartsch, Tillmann (2008): Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug* 57. 1. 30–33.
- Kröber, Hans-Ludwig (2006): Kriminalprognostische Begutachtung. In: Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Sass, Henning (Hrsg.): *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Band 3. Darmstadt. 69–172.
- Kröber, Hans-Ludwig (2011): Therapie gegen Gewalt. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 5. 1. 64–65.
- Kröber, Hans-Ludwig (2011a): Das Basisraten. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 5. 2. 121–122.
- Kunz, Karl-Ludwig (2006): Die Sicherung als gefährlich eingestufte Rechtsbrecher: Von der Strategie der Inklusion zur strafrechtlichen Exklusion. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist. Baden-Baden. 71–86.
- Lackner, Karl; Kühl, Kristian (2007): *Strafgesetzbuch mit Erläuterungen*. 26. Aufl., München.
- Leygraf, Johannes (2006): Prognosegutachten aus der Sicht des Rechtsmittelgerichts. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Baden-Baden. 277–285.
- Leygraf, Norbert (2002): Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten. In: *Recht & Psychiatrie* 20. 1. 3–7.
- Leygraf, Norbert (2004): Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose. In: Venzlaff, Ulrich; Foerster, Klaus (Hrsg.): *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. 4. Aufl. München. 437–450.
- Lindemann, Michael (2002): Zur Vereinbarkeit gesonderter Longstay-Abteilungen im Maßregelvollzug mit den geltenden (verfassungs-) rechtlichen Vorgaben. In: *Recht & Psychiatrie* 20. 1. 8–16.
- Lindemann, Michael (2006): Wir müssen (und können) nicht aufhören, von Freiheit zu sprechen: Die Erkenntnisse der modernen Neurowissenschaften und das Schuldstrafrecht. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Baden-Baden. 343–359.
- Möller, Arnulf; Maier, Philip (2000): Möglichkeiten der forensischen Legalprognose. In: *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 84. 3. 105–113.

- Müller, Jürgen L.; Stolpmann, Georg; Fromberger, Peter; Haase, Kessy Ann (2011): Legalbewährung nach Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 94. 4. 253–265.
- Müller, Jürgen L. (2012): Die Regelungen der Sicherungsverwahrung im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 04.05.2011 in ihren Auswirkungen auf Psychiatrie und Psychotherapie. In: Neue Kriminalpolitik 24. 2. 54–61.
- Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.) (2012): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin.
- Müller, Jürgen L.; Stolpmann, Georg (2012): Untersuchung der nicht angeordneten nachträglichen Sicherungsverwahrung – Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 111–128.
- Müller, Wolfgang (1991): Erfahrungen und Gedanken zum deutschen Strafrecht aus der Sicht der neuen Bundesländer. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 41. 4. 883–906.
- Müller-Metz, Reinhard (2003): Die Sicherungsverwahrung. In: Strafverteidiger 23. 1. 42–51.
- Mushoff, Tobias (2008): Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention. Frankfurt am Main.
- Nedopil, Norbert (2002): Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 22. 7. 344–349.
- Nedopil, Norbert (2005): Prognosen in der forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis. Lengerich.
- Nedopil, Norbert; Stadtland, Cornelis (2005): Ergebnisse des Münchner Prognoseprojektes. In: Nedopil, Norbert: Prognosen in der forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis. Lengerich. 150–163.
- Nedopil, Norbert (2012): Die Zukunft der Maßregeln: Eine psychiatrische Perspektive. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 231–239.

- Nowara, Sabine (2006): Gefährlichkeitsprognosen bei Maßregeln. Zur Güte von Prognosegutachten und zur Frage der Legalbewährung. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Baden-Baden. 175–185.
- Nuhn-Naber, Carmen (2001): Das Konstrukt der „psychopathie“. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Obergfell-Fuchs, Joachim; Wulf, Rüdiger (2008): Evaluation des Strafvollzugs. In: Forum Strafvollzug 57. 5. 231–236.
- Osterheider, Michael (2002): Longstay-Abteilungen – Vorbedingungen, Möglichkeiten und Begrenzungen. In: Recht & Psychiatrie 20. 1. 17–20.
- Passek, Kristina (2005): Sicherungsverwahrung im Wandel. Neuregelungen der §§ 66, 66a und 66b StGB. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 152. 96–112.
- Peglau, Jens (2000): „Nachträgliche Sicherungsverwahrung“ – eine mögliche (strafrechtliche) Sanktion in Deutschland? Zeitschrift für Rechtspolitik 33. 4. 147–151.
- Peglau, Jens (2002): Das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“. In: Juristische Rundschau 10/2002. 449–452.
- Peglau, Jens (2012): Diskussionsvorschlag zu einer nachhaltigen Reform der Sicherungsverwahrung. In: Neue Kriminalpolitik 24. 4. 146–152.
- Pfäfflin, Friedemann (2006): Mängel im Prognosegutachten. In: Barton, Stephan (Hrsg.): ... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Baden-Baden. 259–268.
- Pieroth, Bodo (2002): Gesetzgebungskompetenz- und Grundrechtsfragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Juristenzeitung 19. 922–928.
- Pollähne, Helmut (2004): Anmerkung zu BGH Urt. v. 13.11.2003 – 5 StR 327/03. In: Juristische Rundschau 10/2004. 429–438.
- Pollähne, Helmut (2006): Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven. Theoretische, methodologische und juristische Aspekte. In: Barton, Stephan (Hrsg.): ... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Baden-Baden. 221–258.
- Pollähne, Helmut (2011): (Kein) Ende der Sicherungsverwahrung. In: Informationen des Komitees für Grundrechte und Demokratie 3/2011. 2–3.
- Pollähne, Helmut (2011a): Kriminalprognostik. Berlin/New York.
- Poseck, Roman (2004): das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: Neue Juristische Wochenschrift 57. 36. 2559–2562.

- Rasch, Wilfried (1999): Forensische Psychiatrie. 2. Aufl. Stuttgart.
- Rehder, Ulrich (2002): RRS; Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsbedürftigkeit. 2. Aufl. Lingen.
- Rehder, Ulrich; Suhling, Stefan (2008): Rückfälligkeit haftentlassener Sexualstraftäter. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 91. 4. 250–268.
- Renzikowski, Joachim (2004): Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Europäische Menschenrechtskonvention. In: Juristische Rundschau 7/2004. 271–275.
- Renzikowski, Joachim (2007): Stellungnahme zur Ergänzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 15.03.2007 für die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 19.03.2007 (Drucks. 16/4740).
- Römer, Hans-Jürgen (2006): Verwahrung gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung. In: Juristische Rundschau 1/2006. 5–8.
- Ross, Thomas, Friedemann Pfäfflin (2005): Risk Assessment im Maßregelvollzug: Grenzen psychometrischer Gefährlichkeitsprognose im therapeutischen Umfeld. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 98. 1. 1–11.
- Rusche, Stefan (2004): In Freiheit gefährlich? – Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. Regensburg.
- Rzepka, Dorothea (2003): Sicherheits- statt Rechtsstaat – Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung – Teil 1, Recht & Psychiatrie 21. 3. 127–144, Teil 2, Recht & Psychiatrie 21. 4. 191–214.
- Sagel-Grande, Irene (2006): Longstay. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist. Baden-Baden. 187–204.
- Schaffstein, Friedrich (1975): Jugendstrafrecht, 5. Aufl. Stuttgart.
- Schneider, Hans-Joachim (2002): Rückfallprognose bei Sexualstraftätern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85. 4. 251–270
- Schneider, Hendrik (2006): Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: Strafverteidiger 26. 2. 99–104.

- Schöch, Heinz (2011): Sicherungsverwahrung und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In: Heinrich, Manfred; Jäger, Christian; Achenbach, Hans; Amelung, Knut; Bottke, Wilfried †; Haffke, Bernhard; Schünemann, Bernd; Wolter, Jürgen (Hrsg.): Strafrecht als Scientia Universalis – Festschrift für Claus Roxin. Berlin/New York. 1193–1213.
- Schöch, Heinz (2012): Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 159. 14–31.
- Schöch, Heinz (2012a): Sicherungsverwahrung im Übergang. In: Neue Kriminalpolitik 24. 2. 47–54,
- Schönke, Adolf; Schröder, Horst (1978): Strafgesetzbuch – Kommentar. 19. Aufl. München.
- Seifert, Dieter (2008a): Nicht wegen „guter Führung“ – Legalprognosen bei Patienten des Maßregelvollzugs. In: Schmidt-Quernheim, Friedhelm; Hax-Schoppenhorst, Thomas: Professionelle forensische Psychiatrie. 2. Aufl. Bern. 283–292.
- Seifert, Dieter (2008b): Stellungnahme zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 21.05.2008 für die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 28.05.2008 (Drucks. 16/9643).
- Skirl, Michael (2005): Die Renaissance der Sicherungsverwahrung – vom Auslaufmodell zur Modemaßregel? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 54. 6. 323–327.
- Skirl, Michael (2012): Wegsperrern?: Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung. Frankfurt am Main.
- Sobota, Sebastian (2011): Buchbesprechung zu Alex, M.: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 158. 190–192.
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen.
- Stiels-Glenn, Michael (2007): Die Bedeutung der Neurowissenschaften für die Kriminologie. Abschlussarbeit zur Erlangung des Mastertitels für Kriminologie und Polizeiwissenschaft. Bochum.
- Streng, Franz (2006): „Erkennbar gewordene Tatsachen“ und rechtsstaatliche Anforderungen an nachträgliche Sicherungsverwahrung. In: Strafverteidiger 26. 2. 92–98.

- Ullenbruch, Thomas (2001): Nachträgliche „Sicherungsverwahrung“ durch die „Polizei“: Das StrUBG BW – (k)ein Modell für Deutschland? In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 21. 6. 292–298.
- Ullenbruch, Thomas (2002): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Fragen über Fragen. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 22. 9. 466–471.
- Ullenbruch, Thomas (2006): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – heikle Materie in Händen des BGH! In: *Neue Juristische Wochenschrift* 59. 20. 1377–1385.
- Ullenbruch, Thomas (2007): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“? In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 27. 2. 62–71.
- Ullenbruch, Thomas (2009): Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 7.10.2008 – GSSt 1/08. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 29. 3. 143–145.
- Ullenbruch, Thomas (2012): Walter H. in den Rückfängen des ThUG – aktuellster Spaltpilz zwischen EGMR und BVerfG? In: *Strafverteidiger* 32. 1. 44–51.
- Urbaniok, Frank (2004): *FOTRES*. 2. Aufl. Oberhofen am Thunersee.
- Urbaniok, Frank (2005): Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern – Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven. In: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden. 85–108.
- Urbaniok, Frank, Thomas Noll, Astrid Rosegger, Jérôme Endrass (2006): Die Validität der Psychopathie Checklist-Revised (PCL-R) bei der Vorhersage von Gewalt- und Sexualstraftaten. In: *Zeitschrift für Strafrecht* 1/2006. 1–11.
- Urbaniok, Frank (2012): Sicherungsverwahrung – Rechtsdogmatik und Ideologie als Hemmnisse für einen effektiven Opferschutz. In: *Kriminalistik* 66. 5. 275–282.
- Válková, Helena; Bohata, Petr (2012): Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik: Kontroverser Schutz vor gefährlichen oder auch unbequemen Straftätern? In: *Neue Kriminalpolitik* 24. 3. 82–85.
- Völlm, Birgit (2012): Umgang mit gefährlichen Straftätern in England und Wales: Gesetzliche Grundlagen und Probleme in der Praxis. In: Müller, Jürgen L.; Neditz, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung*. Berlin. 195–210.
- Volckart, Bernd (2002): Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: *Recht und Psychiatrie* 20. 2. 105–114.

- Voß, Tatjana; Sauter, Julia; Kröber, Hans-Ludwig (2012): Ambulante Betreuung von aufgrund des BVG-Urteils entlassenen Sicherungsverwahrten. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar; Falkai, Peter (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin. 151–162.
- Waterkamp, Stefan (2004): Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 10.2.2004 – 2 BvR 834/02 u. 1588/02. In *Strafverteidiger* 24. 5. 267–273.
- Weber, Hartmut-Michael; Reindl, Richard (2001): Sicherungsverwahrung: Argumente zur Abschaffung eines umstrittenen Rechtsinstituts. In: *Neue Kriminalpolitik* 13. 1. 16–21.
- Werle, Gerhard (1989): *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*. Berlin.
- Wollenbach, Susanne (2007): Wie konventionswidrig ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung? In: *Neue Kriminalpolitik* 19. 4. 152–155.
- Würtenberger, Thomas; Sydow, Gernot (2001): Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 20. 11. 1201–1208.
- Wüstenhagen, Peggy (2008): *Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende und Jugendliche*. Marburg
- Zscheschack, Frank, Ingo Rau (2006a): Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der aktuellen Rechtsprechung des BGH. In: *Juristenzeitung* 23. 18. 895–899.
- Zscheschack, Frank, Ingo Rau (2006b): Probleme der nachträglichen Sicherungsverwahrung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. In: *Juristische Rundschau* 1/2006. 8–14.

Anhang

Erforderliche Daten der Vollstreckungsbehörde (Übersichtsblatt)

Erhebungsbogen Vollstreckungsheft

Datenschutzkonzept

Presseinformation Nr. 274 der Ruhr-Universität Bochum vom 10.9.2008

Statements im Online-Forum der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ)

Code:**Az. StA:****Indexdelikt**

Straftat:

Tatzeit:

Urteil vom:

Gericht:

Az.:

Strafmaß:

Vorstrafen:

1 2 3 4 5 und mehr

Straftat:

Tatzeit:

Urteil vom:

Strafmaß:

Terminende:**Fortdauer bis:****Rechtsgrundlage:****Antragstellung**

Antrag durch:

Az.:

Zeitpunkt:

Begründung:

Prognosegutachten

SV I

SV II

Weitere SV

Erstattet von:

Zeitpunkt:

Diagnose:

Prognose:

Erstinstanzliche Entscheidung

Gericht: Az.:
Datum:
Inhalt:
Begründung:

Rechtsmittel

Eingelegt durch:
Datum:
Begründung:

Rechtsmittelentscheidung

Gericht: Az.:
Datum:
Inhalt:
Begründung:

Weiteres Rechtsmittel:

Entscheidung, die zur Entlassung führte (bei Zurückverweisung)

Gericht: Az.:
Datum:
Begründung:

Forschungsprojekt zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (Datenschutzkonzept)

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird DSGVO NRW streng beachtet. Dies gilt für alle erhobenen Daten. Darunter fallen aggregierte Datensammlungen, Aktenuntersuchungen sowie ggf. Daten, die aus Beobachtungen gewonnen werden.

Datengeheimnis: Zusätzlich zu der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht aus dem Tarifrecht und der vor Dienstantritt im öffentlichen Dienst unterschriebenen besonderen Verpflichtungserklärung beachten die Projektmitarbeiter das Datengeheimnis, das die besondere Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten unterstreichen soll. Nach § 6 DSGVO NRW dürfen personenbezogene Daten zu keinem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erhoben, verarbeitet oder offenbart werden. Dieser Zweck ist die Erforschung der Legalbewährung von Haftentlassenen, bei denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB bzw. vor dessen Inkrafttreten nach StrUBG einzelner Bundesländer beantragt, aber letztlich nicht angeordnet worden ist. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit an der Ruhr-Universität Bochum fort.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Bearbeitung werden die personenbezogenen Daten anonymisiert (§ 3 Abs. 7 DSGVO NRW), hilfsweise pseudo-anonymisiert (§ 3 Abs. 8 DSGVO NRW). Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, werden gesondert gespeichert. Sobald der Forschungszweck es zulässt, werden sie gelöscht. Bei Veröffentlichungen werden keine personenbezogenen Daten benutzt (vgl. NRW Justiz Online 2005). Die Mitarbeiter werden über die besonderen Datenschutzvorschriften unterrichtet und geschult.

Datensicherung: Personenbezogene Daten werden vor Unbefugten innerhalb und außerhalb der Universität geschützt (Jehle, J.-M.: Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung, Wiesbaden 1987, S. 20). Die Datenträger (einschließlich manueller Aufzeichnungen, Karteien, Akten) werden entsprechend gesichert (*So verfügt der Lehrstuhl über einen eigenen gesicherten Server, die Türen werden bei Abwesenheit verschlossen, der Bildschirm wird uneinsehbar für Außenstehende aufgestellt, das Passwort ist geheim, so dass Unbefugte weder Einsicht nehmen noch in Abwesenheit der Mitarbeiter am PC arbeiten können.*). Die Mitarbeiter werden über die besonderen Datensicherungsvorschriften unterrichtet und geschult.

Zulässigkeit der Verarbeitung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten setzt eine ausdrückliche Erlaubnis voraus, wenn keine Ermächtigung durch Rechtsvorschrift vorliegt. Ermächtigungsgrundlage für das Forschungsprojekt ist § 476 StPO i. V. m. § 186 StVollzG. Mit Rücksicht auf den Abgleich mit dem Bundeszentralregister ist eine Nutzung anonymisierter Informationen für den Forschungszweck nicht möglich.

Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung erforderlich ist. Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung – § 13 DSGVO NRW.

Presseinfo 274

Bochum,
Nr. 274

10.09.2008

Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein politischer Fehlschlag
Bochumer Studie zeigt: Viele werden zu Unrecht auf Dauer inhaftiert – Bevölkerung und Gutachter überschätzen die Gefährlichkeit

Die populistische Forderung nach dem „Wegschließen für immer“ von Straftätern hat zur Folge, dass immer mehr Menschen unberechtigt auf Dauer inhaftiert werden. Zu diesem Ergebnis kommen Bochumer Kriminologen in einer Studie, für die sie 89 Fälle auswerteten. Nach ihren Ergebnissen ist die Wahrscheinlichkeit, dass die als „besonders gefährlich“ eingestuften Gefangenen erneut Straftaten begehen, wesentlich geringer als die Öffentlichkeit, aber auch die Gutachter glauben. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von Gefangenen, gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung (nach § 66b StGB) beantragt worden war, die von den Gerichten aber aus rechtlichen Gründen abgelehnt wurde. „Die im Juli 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung ist rechtsstaatlich äußerst fragwürdig, weil dadurch in das ursprüngliche Urteil eingegriffen wird“, sagte Prof. Dr. Thomas Feltes. „Nun droht die Regelung aber auch unter tatsächlichen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten zu einem ‚Flop‘ zu werden“.

Unbefristet eingesperrt

Sicherungsverwahrung bedeutet, dass Straftäter nach verbüßter Freiheitsstrafe weiterhin unbefristet inhaftiert bleiben, um die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. Bis 2002 konnte die Sicherungsverwahrung nur im Strafurteil selbst angeordnet werden, seitdem kann das Gericht die Frage auch offen lassen. Dann entscheidet sich im Strafvollzug, ob Sicherungsverwahrung für nötig befunden wird oder nicht. Seit 2004 besteht die Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung nachträglich zu beantragen, auch wenn sie im ursprünglichen Gerichtsurteil nicht erwähnt wird. In diesem Fall befinden Gutachter darüber, ob der Straftäter wahrscheinlich in Zukunft wieder schwerste Verbrechen begehen wird, etwa schwere Körperverletzung, Sexualstraftaten oder Raub. Schließlich entscheidet das Gericht über die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Nur drei Straftäter begingen wieder schwere Straftaten

Um zu untersuchen, ob die nachträglich beantragte Sicherungsverwahrung sinnvoll ist, werteten die Bochumer Forscher Daten von 89 Fällen aus, die ihnen die Justizministerien der Länder übermittelt hatten. In 67 Fällen war ein Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister möglich, aus dem hervorgeht, ob die Straftäter inzwischen wieder straffällig geworden sind. In 62 Fällen wurde

darüber hinaus Einsicht in Vollstreckungshefte bzw. Verfahrensakten gewährt. Ergebnis: Bis zum 30. Juni 2008 waren 23 der 67 Haftentlassenen erneut rechtskräftig verurteilt worden, davon neun zu Geldstrafen, vier zu Freiheitsstrafen mit Bewährung und zehn zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Auch unter diesen zehn befanden sich sechs, die wegen eher geringfügiger Diebstahls- oder Drogendelikte erneut verurteilt worden waren. Lediglich drei Delikte waren mit Gewalt gegenüber Personen verbunden, erreichten also die Intensität, die Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist.

Klare Kriterien für Gefährlichkeit fehlen

„Bemerkenswert ist, dass 44 Haftentlassene, bei denen zumindest die Justizvollzugsanstalten, in der Regel aber auch die Staatsanwaltschaft eine hohe Gefährlichkeit für erhebliche Delikte angenommen hatten, in der Zeit seit ihrer Entlassung strafrechtlich überhaupt nicht wieder registriert worden sind“, sagt Prof. Feltes. Bei 28 von ihnen hatte mindestens ein Sachverständiger eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert, die sich jedoch – zumindest bislang – nicht bestätigte. Daran werde deutlich, so die Bochumer Forscher, dass es offenbar keine klaren Kriterien für die „erhebliche Gefährlichkeit“ gibt, die die neue Vorschrift im Strafgesetzbuch (§ 66b StGB) fordert.

140 Prozent mehr Menschen in Sicherungsverwahrung

Die Wissenschaftler weisen auch darauf hin, dass sich die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten seit 1990 um 140 Prozent (von 182 auf 435) erhöht hat, da die Gerichte sie immer häufiger neben der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zusätzlich anordnen. „Dies wird mit dazu beitragen, dass die erst im Anschluss an die Strafvollstreckung angeordnete Sicherungsverwahrung zahlenmäßig zwar ein Schattendasein führt, für Gefangene und Beschäftigte im Strafvollzug aber eine große Belastung bedeutet“, so der Psychologe und Jurist Michael Alex, der die Studie durchgeführt hat. Da erst gut ein Viertel der Probanden der Studie vor mehr als drei Jahren aus der Haft entlassen worden sind und entsprechend mit weiteren Rückfällen zu rechnen ist, wollen die Forscher den Abgleich mit dem Bundeszentralregister in drei Jahren wiederholen. „Dennoch ist es kriminalpolitisch bedenklich, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bisher erst in sieben Fällen vom Bundesgerichtshof rechtskräftig bestätigt worden ist“, so Feltes. „In knapp 100 Fällen dagegen wurde sie von Gerichten abgelehnt.“

Statements im Online-Forum der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ)

1 von mach, am 11.9.2008 um 11:10:

Diese „Forscher“ sollten sich mal ganz schnell einen anderen Job suchen
Bevor ich so einen Unsinn veröffentliche, sollten die „Forscher“ erst mal mit
den Angehörigen der Opfer sprechen. Die seelische Belastung wird diese
ein Lebenlang begleiten.

wäre ja alles unnötig, wenn „zu lebenslanger haft verurteilte“ auch wirklich
erst nach ihrem Ableben entlassen würden.

2 von Dieter Lechtermann:

Lasst alle Triebtäter wieder raus und in unmittelbarer Umgebung dieser
Nonsensforscher wohnen, mal sehen wie lange es dauert, bis sie ihre
Meinung ändern.

3 von Dr. Paternoster:

Aha, Volkes Stimme erhebt sich wieder.

Keine Ahnung, worüber sie reden, aber immer härtere Strafen fordern.

Ich bin froh, dass unsere Gesetzgeber mit mehr Intelligenz und Sachverstand
unsere Gesetze ausgearbeitet haben.

Wenn wir auf Volkes Stimme hören würden, sässe die eine Hälfte unserer
Bevölkerung lebenslang im Knast und die andere Hälfte würde am Galgen
baumeln.

Deutschland wäre zwar unbewohnt aber wir hätten endlich die
Kriminalitätsrate auf Null heruntergebracht.

4 von fasfsa:

wenn man mal in der umgebung eine begebenheit mit einem rückfälligen tä-
ter gemacht hat wird man sehr schnell der meinung, dass man lieber einen zu lang
einsperrt, als einen zu kurz.

ich meine diese leute werden ja nicht zum spass eingesperrt, die verurteilung
kommt weil sie sich nicht unter kontrolle haben. und wer so einen mist baut,
der muss damit rechnen bestraft zu werden. kann mir keiner erzählen „ich
habe nicht gewusst dass es nicht ok ist eine frau zu vergewaltigen“...

5 von HePe:

Diese Forscher an den Universitäten sollte man mal zum großen Teil
untersuchen. Jetzt wollen sie Täter frei lassen, vorgestern erzählen die uns
was von 132 € Hartz 4 ist genug..

Man kennt das ja, schlau, Genie, bekloppt.

6 von Schmartgegner:

Nie führt eine Ersttat zur Sicherungsverwahrung. Wissen die Forscher nicht
wie lange und wie oft tw. schwere Straftaten begangen werden BIS
ueberhaupt mal Sicherungsverwahrung verhaengt wird?

7 von jpm:

Das fängt ja wieder gut an.

Es werden Straftäter im Gefängnis gehalten, die ihre Schuld der Gesellschaft gegenüber gesühnt haben.

Einzige Handhabe: „Nonsensforscher“ (# 2 von Dietmar Lechtermann) bewerten sie als Gefährlich. Das Ganze läuft ohne Gerichtsverfahren ab.

Jetzt stellt sich heraus, das andere sog. „Nonsensforscher“ festgestellt haben, dass die Rückfallquote sehr viel geringer ist als erwartet – sogar noch unter der „normalen“ Rückfallquote liegt.

Im Zweifel gegen den Angeklagten wird hier gerufen.

Im Zweifel für den Angeklagten ist jedoch der Grundsatz.

Wieviele Leute dürfen den „vorsorglich“ nach Verbüßung ihrer Haft weggesperrt werden um ein Leben zu retten?

10, 1.000, 1.000.000? Auf die Rechnung bin ich gespannt.

8 von kilminster:

Ich denke mal die Entscheidung zur Sicherungsverwahrung muss mit Sicherheit sorgfältigst überprüft werden. Wenn es hier auch mal zu locker gehandhabt wird muss das natürlich abgeschafft werden.

Eine Forderung sie komplett abzuschaffen ist allerdings mehr als bedenklich und zeugt von einem gewissen Realitätsverlust.

9 von Marcel 1977:

Die Frage ist ganz einfach: ist Herr Alex bereit die Verantwortung für entlassene Straftäter zu übernehmen? Stellt er sich als Mittäter vor den Richter wenn doch etwas passiert? Warum habe ich das Gefühl das der Mann in diesem Fall seiner eigenen „Studie“ dann doch nicht so ganz glauben würde?

#10 von RS:

Durch die Abschaffung der Sicherheitsverwahrung, werden sicherlich einige völlig unschuldige Menschen zum Tode verurteilt werden und sicherlich sind dann wieder Kinder die Opfer. Kinder die diesen Unmenschen zufällig über den Weg laufen werden. Ich denke, da sollte man lieber ein paar SCHULDIGE länger eingesperrt lassen. Diese Forscher werden sich sicherlich jeglicher Verantwortung für solche anschließenden Taten entziehen können.....die Kinder sind dann leider schon tot!!!

#11 von jpm:

@ # 8 von kilminster

Wenn sie eine Gefahr für sich selbst oder die Allgemeinheit darstellen, darf sie jeder Polizist sofort vorläufig festnehmen OHNE das sie eine Straftat begangen haben. Ein Richter muß dann weiter über sie entscheiden und kann sie zwangseinweisen.

Die Sicherungsverwahrung „auf Vorrat bzw. aus Verdacht“ ohne gegebenen Anlass ist anlass für die Kritik der Forscher.

#12 von jcm:

Auch in diesem Land GALT mal die angelsächsische Justiz-Maxime: Lieber 1000 Schuldige laufen lassen, bevor auch nur einer zu Unrecht verurteilt wird! Und zumindest THEORETISCH steht der Resozialisierungsgedanke vor dem der Sühne!

Mit der nachträglichen SV ist der erste Schritt weg von dieser Maxime gemacht worden! Bleibt die Frage nach dem Warum, wenn man nun die Studie betrachtet!

Einem Staat, dem es nicht gelingt, soziale Verwerfungen und Verschiebungen zu korrigieren, wird über kurz oder lang mit sozialen Unruhen zu tun bekommen! Die USA haben vor diesem Phänomen schon vor langer Zeit juristisch resigniert: Ein Prozent der Amis leben inzwischen hinter Gitter. Von unschuldig Einsitzenden in Todestrakten mal ganz zu schweigen?

Aber wollen wir hier auch eine Law&order-Politik der harten Hand? Die hat in Ami-Land schließlich auch nicht dazu geführt, dass man es als Hort der Friedfertigkeit bezeichnen kann!

Das Hauptproblem ist bei uns ja jetzt schon die juristische Fragwürdigkeit einer nachträglichen SV! Wie im Artikel schon angedeutet, bedeutet diese einen Eingriff in ein rechtskräftiges Urteil! Und ich mag mir garnicht ausmalen, was alles passieren würde, wenn Urteile lange Zeit nach der Verhängung aufgrund ständig neuer Gesetzeslage „nachbearbeitet“ werden können!!!

Vor Gericht zu landen, ist nicht „schwer“. Mal kurz nicht aufgepasst oder etwas betrunken über die Stränge geschlagen, schwups steht man vor Justitia! Und – Hand auf's Herz, ihr vonmach's, fassas oder Lechtermanns – wer wäre dann nicht froh, wenn sein Fall individuell betrachtet wird, anstatt generell nur noch über EINEN KAMM geschoren zu werden?!

#13 von morle:

hallo rs, ein guter Kommentar, ich denke genauso, wir können ja noch auf Staatskosten das Essen für diese Monster aus dem „Steigenberger“ holen, die sitzen nicht umsonst dort und bei dem Thema Sicherheitsverwahrung wird von juristischer Seite genau geprüft, ob dieses angebracht ist, ja lieber Herr Alex, mit solchen Dingen sollten Sie sich nicht beschäftigen, vielleicht ist bei „OPEL“ in Bochum noch ein Knochenjob frei, welcher das Hirn wieder etwas freimacht.

#14 von drberger:

Absolute Frechheit, warum sperrt man diese armen Menschen überhaupt erst ein!?

#15 von jcm:

@ #11

Da kann man sich wirklich nur noch an den Kopf fassen, wa? Ich bin es inzwischen mehr als leid, argumentativ hier Perlen vor die Säue zu werfen! Ich bin eigentlich ein Anhänger der direkten Beteiligung der Bürger bei bestimmten Entscheidungen. Aber solch ein Thema dem Stammtisch zum Fraße vorwerfen? Dann Gute Nacht, Deutschland!

Poah ey, glaupse...

#16 von bukowski:

Keine Strafe, sei sie noch so lang oder brutal, wird auch nur einen Wahnsinnigen davon abhalten, seine kriminelle Energie zu verdrängen und „doch lieber kein Soziopath sein“. Wie viele Straftaten täglich hinter bürgerlichen Fassaden an Frauen und Kindern begangen werden, ahnen wir alle, wissen es aber nicht. Die Geiferer, die sabbernd nach härteren Strafen schreien, sind nicht selten selbst Sadisten und so genannte „Anständige“.
Aber es ist soo schön, ein Teil des Mobs zu sein...

#17 von Rüdiger:

Korrumpierte Richter entscheiden, ob ein Täter oder Täterin nach Verbüßung ihrer Schuld nachträglich noch einmal für ihre Tat bestraft werden. Das ist verfassungsrechtlich nicht korrekt. Hier bei uns darf man nur einmal für eine Tat bestraft werden. Vorsorglich einsperren ist illegitim.

#18 von MisterB:

Die Kernaussage der Bochumer Forscher ist doch: "Hallo Leute, wir machen da mal eine Studie. Wir lassen da mal 67 Schwerverbrecher frei. So, und nach 2 bis 3 Jahre schauen wir mal, was aus denen geworden ist...um dann festzustellen: Hm, 23 haben sich nur wieder an Kinder vergriffen oder Jemandem einen Baseballschläger vor den Kopf gehauen...und seht mal, sogar nur 3 haben ein paar unschuldige Frauen gequält, vergewaltigt oder umgebracht!" Also, dann können wir uns alle ja darüber freuen, wenn der ein oder andere Bürger, der dann dummerweise irgendwann zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort war, und beraubt, geschlagen, vergewaltigt oder umgebracht wurde, zu einem unfreiwilligen "Studienobjekt" der Bochumer Forscher geworden ist. Herzlichen Glückwunsch!!
Kranke Gesetze, krankes Deutschland, kranke Welt....

#19 von mohrle:

hi Bukowski, diese dämlichen Kommentare können sie sich sparen, das ist ja einfach widerlich, schäle Kartoffeln und mach sonst irgendwas, aber lass uns jedenfalls die meisten auf dieser Plattform- mit deinem hirnrissigen Geschwafel in Ruhe.

#20 von jpm:

#15 von jcm

Ich verstehe- kein Problem.

Die "Law&Order" Fraktion ist nicht so dumm wie sie vorgibt. Da kann man sich den Kopf einrennen. Manche verstehen schon, dass die Kritik der Forscher berechtigt ist, aber würden es aus Prinzip nicht zugeben. Zumindest die Gebildeteren unter ihnen...

So ist das Leben... :)

#21 von Dr. Paternoster:

@ Rüdiger

Dann könnten wir sie ja auch vorsorglich mal einsperren. Warum? Da wird uns sicher auch noch etwas zu einfallen. Vielleicht einfach wegen dummer Kommentare? Und falls ihre Behauptung stimmt, dass es korrumpierte Richter gibt, finde ich be-

stimmt auch noch einen, der sie dann wegsperrt. Also 100€ wäre es mir wert, wenn ich ihren Unsinn hier mal ein paar Jahre nicht mehr lesen müsste ☺

#22 von drberger:

Klar, die Gebildeten befürworten Mord und Totschlag, Vergewaltigung, Kinderpornographie und und. ---
Stammtisch, da sitzen nur die Deppen der Nation, bestenfalls Hauptschüler.
Nein, ihr Weichmacher habt die Wiederholungstäter zu verantworten, den Schmerz, das Leid- ihr solltet mit den Forschern und Gutachtern persönlich zu Verantwortung gezogen werden, dann hörte dieses dumme Geschwafel schnell auf.

#23 von Paradieso:

Bei dieser " Klientel" geht es um Menschen die grausame Taten vollbracht haben und deshalb vom Gesetzgeber eine Sicherungsverwahrung erhalten haben zum Schutz der Bürger. Wenn das nicht mehr praktiziert wird, dann ist eine Tat z.B. Mord berechenbar und die Abschreckung verliert ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund sollte Lebenslänglich auch das bleiben was es ausdrückt. Die Täter hätten sich ihr Handeln besser überlegen sollen. Deshalb: Keine Gnade!

#26 von rexbhall:

wer bezahlt diese Herren und wer bezahlt die Studie?
Eine Studie über Opfer wäre sinnvoller.

#33 von foxbravo:

Gehen die "Wissenschaftler " mit in den Knast bei wiederholten Kindesmißbrauch/tötung .?
Oder anders :Wie viele Mißbräuche sollen dann gestattet werden ?

#34 von Philip Mainländer:

Diese "Wissenschaftler" werden dann in einer nächsten Studie zeigen, dass Pädophilie nur eine exotischere Form der Sexualität darstellt und doch endlich in unserer ach so intoleranten Gesellschaft akzeptiert werden sollte.

#36 von Elektrosteiger:

"Als besonders gefährlich" eingestufte Straftäter werden deutlich seltener rückfällig, als allgemein angenommen"
Ja, die Beispiele von "gefährlichen Straftätern, die nicht Rückfällig werden", können alle Opfer (wenn sie denn noch Leben) ein Lied singen...
Und, komischerweise sind die Straftäter NIEMALS Schuld, sondern immer nur andere...
Ich bin zwar GEGEN die Todesstrafe, ABER, Lebenslang bedeutet für mich Strafe bis zum "LEBENSENDE"...
Oder bedeutet LEBENSLÄNGLICH FREISPRUCH KLASSE???

#37 von jcm:

An alle Langsammerker, die hier "Meinungen" absondern, die nix, aber auch garnix mit dem Thema zu tun haben: es geht hier um die äußerst fragwürdige Praxis der nachträglichen Anordnung der SV! Die Studie ist da "nur" EIN Aspekt!
Und wenn ich hier die Krakeler im Zusammenhang mit Kindestötungen lese, muss ich mich fragen, ob wir hier ein Massenphänomen dbzgl. haben – ohne dass ich das

mitbekommen habe obendrein?

Die Zahl der im Strassenverkehr gekillten Kinder dürfte um ein wesentliches höher liegen. Wo bleibt da der empörte Aufschrei, wenn solche Täter mit einer Bewährungsstrafe und einem zeitlich begrenzten Fleppen-Entzug wieder nach Hause gehen. Trauern die Eltern da weniger, weil ihr Kind immerhin nicht von einem kranken Triebtäter zum Tode befördert wurde?!

Eine Gesellschaft MUSS damit leben können, dass in ihr kranke Menschen leben, die gemeingefährlich werden können. Andernfalls ist sie selber krank! Erst recht, wenn sie mit harter Hand eine absolute Sicherheit schaffen will, die es NIEMALS geben KANN!

Und als jemand, der unschuldig im Gefängnis sass werde ich JEDEM auf die Pelle rücken, der aktiv die Rückkehr zur Todesstrafe in Angriff nimmt. Mein Wort drauf!...

#38 von MisterB:

@24 Paternoster (oder wer sich sonst bewogen fühlt) beantworte mir mal, stellvertretend für die Bochumer Forscher:

Welcher Bürger soll es treffen, wenn gewaltbereite oder kranke Straftäter dann wieder, aus "Studienzwecke", auf uns losgelassen werden. Ernsthaft, darum geht es mir. Nicht um Todesstrafe, sondern nur um eine Antwort bitte.

#39 von jcm:

@#38MB

Also: es geht hier nicht darum, Gewaltverbrecher frei zu lassen, um Feldstudien betreiben zu können! Rege mich schon die ganze Zeit über die Kommentatoren auf, die aus dem Artikel solch einen Schwachsinn sagen...

Es geht um Täter, die ihre Strafe verbüßt haben und um deren Rückfall-Gefahr. Die Forscher bemängeln daher die schon rein juristisch fragwürdige Praxis der nachträglichen SV-Verhängung – bei Straftätern, die man früher noch entließ und deren Rückfallquote nicht so beängstigend ist, wie uns die Hardliner das vorgaukeln wollen!

Wie gesagt: ABSOLUTE Sicherheit wird es niemals geben...

#40 von MisterB:

@39jcm

Also: es geht nicht darum, einen Scheckbetrüger, Steuerflüchtling, Kleinkriminellen lebenslang wegzusperren...

Sicher, die Todesstrafe ist nicht die Lösung...doch was ich dich fragen möchte ist doch, wieso der Gedanke nicht den Weg in deinen Kopf findet, dass ein mehrfach bestraffter entlassener Gewalt- oder Sexualtäter, (die wie ich in einem vor wenigen Tagen gesehenen Bericht habe, selber von sich wissen wie gefährlich sie sind), deiner Frau oder deinen Kindern einen Schaden zufügen könnte. gewaltbereite Menschen werden immer gewaltbereit bleiben, über die Rückfallquote bei Sex.tätern brauchen wir nicht sprechen. Mit "Gesetzestreue" brauchst du mir auch nicht zu kommen...und da brauchst du auch nicht nach Hardlinern zu suchen: Frag einfach mal alle Mütter wie es einige Gewalttäter geschafft haben, dass für sie mittlerweile der Schulweg ihres Kindes bestimmte Ängste auslöst, oder eine Frau die extreme Erfahrung mit einem Sex.täter gemacht hat. Die können dir vielleicht viel genauer erklären, worum es hier geht....

#41 von Dr. Paternoster:

Es ist ja so einfach und genauso einfältig immer wieder mit diesem dämlichen Sexgangsterargument zu kommen.

Leider wird es immer Verbrechen geben und mit wegschliessen, umbringen etc. wird das Problem nicht gelöst.

Schon mal darüber nachgedacht wie gross das Risiko ist, auf dem Schulweg vom Auto überfahren zu werden? Werden deswegen alle Autofahrer mit der Todesstrafe bedroht?

Auch wenn es sich zynisch anhört, eine Gesellschaft muss mit dem Verbrechen leben. Eine Gesellschaft ohne Verbrechen wäre zwar schön ist aber unrealistisch und es völlig überzogen hier Einzelschicksalen zu versuchen Emotionen zu schüren. Es geht um die Gesamtheit der Gesellschaft.

Außerdem dient die Rechtsprechung nicht der Rache der Betroffenen, sondern dem Schutz der Gesellschaft.

Aber das gehört bei den meisten eher gebildeten Menschen schon zum Allgemeinwissen.

Aber die Rufer nach Lynchjustiz und der Todesstrafe sind genauso wenig auszurotten wie Mord und Verbrechen.

Jetzt könnte man mal spekulieren, warum das so ist!

#42 von elephant:

Lebenslänglich muß endlich das werden was das Wort aussagt- bis zum Tod. Das löst dann solche Probleme

#44 von herberger:

Was ist mehr als flüssig?

Diese Studie, denn sie ist überflüssig.

Da beschäftigen sich gestandene Wissenschaftler mit solch einem Thema. Gibt es für sie nichts wichtigeres, als dafür zu sorgen, das verurteilte Schwerverbrecher wieder die Freiheit erlangen?

Man sollte diese Wissenschaftler hochkantig rauschmeissen, da sie in ihrer Tätigkeit bei der Ruhrni Steuermittel und Studiengebühren vergeuden.

#45 von MisterB:

@41...

...also deine Logik, wie in dem anderen Forum auch ist echt entwaffnet...

...wer sagt denn, dass in unserer Gesellschaft alles okay ist...unsere Gesellschaft ist durch unsere Gesellschaftsform und durch das für die Menschen immer negativer werdende Wirtschaftssystem auf dem Weg in den Keller...

...in den Komunen fehlt es an Mittel an allen Ecken und Kanten, und natürlich, wie es jeder "gebildete" Mensch weiß auch bei der Polizei und nicht zuletzt in der Resozialisierung. Interview mal ein paar Ordnungshüter, dann bist du ein wenig schlauer.

Du verstehst es einfach nicht. Es ist doch deine gelobte Rechtsprechung die SV anordnet. Und um dir eine klare Antwort zu geben, (die anderen User mögen mir jetzt mal verzeihen) begeben sich mal auf ein etwas geringeres Niveau:

Wenn dir oder einen paar Forschern diese Rechtsprechung der Sicherheitsverwaltung nicht gefällt, dann könnt ihr gerne eine Teststudie mit Schwerverbrechern durchführen, aber mit dir, jcm, den Forschern und ein paar anderen Freiwilligen und den Gewalttätern...auf einer einsamen Insel...aber nicht auf freier Wildbahn in

Deutschland, wo es viele Menschen gibt, die diese "Studie" nicht gutheissen...
...sorry Leute, aber das musste jetzt mal raus...

#46 von nomercy:

Gibt es hier keine anderen Sorgen, als diese Studie? Dieses Land entfernt sich mehr und mehr von demokratischen Verhältnissen, dieses Land hat ein Viertel der Bevölkerung an das Existenzminimum gedrückt, dieses Land hat eine miese Bildungspolitik in noch mieseren Räumlichkeiten, mit noch mieseren Bildungspolitikern, dieses Land schert sich einen Dreck um Unterprivilegierte, in diesem Land werden bald Patienten auf den Fluren verharren müssen, weil eine völlige Fehlbesetzung die Gesundheitsvorsorge ins völlige Desaster bringen wird, dieses Land ist beteiligt an Kriegshandlungen, die 'Aufbauhilfe' genannt wird, dieses Land wird von Menschen regiert, denen die eigene Versorgung und die Sicherung selbiger wichtiger ist, als das Wohlergehen der Menschen, die selbige gewählt haben. Dieses Land ist von wirtschaftsgelenkten Politikern in ein Hort der Unsolidarität, der Gewaltbereitschaft, der Rücksichtslosigkeit, dem Prinzip der Ellenbogenmentalität überstellt worden. Dieses Land hat keinen der so genannten Volksvertreter verdient!! Diese und andere Probleme sollten die Menschen in diesem Land beschäftigen. Da ist die viel diskutierte Studie ein Nebenschauplatz.

#47 von Hansi:

Mir scheint, dass diese Forscher einmal im Jahr sowas abliefern müssen, um ihre Daseinsberechtigung zu beweisen. Jetzt können sie wieder ruhig schlafen. Die Pfründe sind gesichert.

#48 von nomercy:

Für Interessierte hier ein weiterer Artikel zum Thema:

http://www.morgenpost.de/politik/article878524/Drei_von_fuenf_deutschen_Jugendlichen_kriminell.html

#49 von Carlos8833:

zu #3: Sie mussten offensichtlich noch nie eine Todesnachricht überbringen !!! Für die Forschung sind nur die Täter wichtig - die Opfer sind

Eine Gesellschaft funktioniert nicht ohne Tabus. Es liegt in der Natur der Sache, dass man Frauen und Kinder beschützt, evtl mit allen Mitteln.

#50 von SethusCalvisius:

Was ist das wieder für eine Studie?

1. Sie Statistik ist anhand von nur 67 (!) Straftätern durchgeführt worden. Ist das repräsentativ?

2. Diese 67 sind trotz angeordneter Sicherheitsverwahrung von Gerichten auf freien Fuß gesetzt worden. Daraus schließe ich, dass die Gefährlichkeit dieser 67 sowieso nicht eindeutig war, sonst hätten die Gerichte wohl kaum so entschieden. Man kann also davon ausgehen, dass die, die nicht entlassen wurden, deutlich gefährlicher sind.

3. Die Studie bezieht sich auf einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren, in denen 23 wieder straffällig wurden (bzw auch erwischt wurden) Wie sähe das Ergebnis nach 5 Jahren aus? Oder nach 10?

4. Nachträgliche Sicherheitsverwahrung wird nur bei schweren Straftaten verhängt. Selbst Mörder kommen normalerweise nach 15 Jahren frei, wenn nicht gewichtige

Gründe dagegen sprechen.

5. Auch wenn die Zahlen steigen, 435 Straftäter in Sicherheitsverwahrung in ganz Deutschland kann man ja wohl kaum als viel bezeichnen.

Ich gehöre weiß Gott nicht zu den Hardlinern, bin entschiedener Gegner der Todesstrafe, aber die Gesellschaft hat ein Recht darauf, vor besonders gefährlichen Verbrechern geschützt zu werden. Und da finde ich im Gegensatz zu den Forschern 3 Gewaltopfer in 1 1/2 Jahren deutlich schlimmer als 60 verurteilte Schwerverbrecher, die im Gefängnis bleiben müssen, obwohl sie in Zukunft eventuell kein Kapitalverbrechen mehr begehen würden.

#51 von zeitunglesender:

IRRE-Drogen genommen, haßerfüllt, schlecht drauf,bildzeitungsleser, rtl seher: würde passen!

kein hintergrundwissen aber hier rumpoltern...

bei aller toleranz/und mitgefühl gegenüber von angehörigen von opfern...

alles kann man nicht mehr gut machen...

jeder könnte für seine (unentdeckten) strafbaren handlungen verantwortlich gemacht werden-FAST JEDER!!

auch viele der schreiber hier!!!

gewaltverbecher : gehören eingesperrt oder in entsprechende krankenhäuser...

oder wie in den USA: töten obwohl unschuldig (100 erte fälle)...oft zu spät erkannt-sehr oft!

klar ist die anzahl der unschuldig verurteilten gering-aber genug haben jahrelang gesessen-unschuldig....

sage jetzt keiner:selber schuld, würde es dich treffen.....

was sagst du dann....??? war toll???

sag niemals nie!

da muß man schon klar abgrenzen, aber das ist HIER wohl unmöglich!!!

#52 von kaffeetante 1963:

ich kann es nicht mehr hören das mann auf gewaltverbrecher rücksicht nehmen soll. was ist mit den opfern wer denkt an die? die haben manchmal ihr ganzes leben mit dem was passiert ist zu kämpfen.wenn die gerichte ihre möglichkeiten richtig ausschöpfen würden brauchte man manchmal keine SV.aber hier heist es lebenslang und nach 15 jahren kommt mann frei oder bekommt bei geringeren strafen nach zwei drittel den rest geschenkt. toll. warum??? die opfer müßen für alles kämpfen und die verbrecher bekommen vielles geschenckt. was ist daran richtig?????????

#53 von darkblu2006:

Alle die raus kommen ,sollten direkt in die Nachbarschaft dieser Forscher ziehen ,da bin ich mal gespannt was die dann davon halten .

#54 von Rüdiger:

Lebenslänglich heißt nicht,daß jemand automatisch nach 15 Jahren freikommt.Dies ist ein Trugschluß.

Lebenslänglich heißt,daß jemand mindestens 15 Jahre sitzen muß,bevor er neu überprüft wird. Es gibt Täter, die sitzen schon seit 37 Jahren ein.Damals gab es noch keine "anschließende Sicherungsverwahrung".

#58 von for4her:

Mal einen Versuch wagen, die Sachlichkeitsquote dieser Diskussion leicht zu erhöhen:

1. Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es, dass ein buchstäblich lebenslanger Freiheitsentzug mit Art. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. In seinen Urteilen aus dem Februar 2004, mit denen die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung überhaupt erst als verfassungskonform bewertet wurde, hat es noch einmal betont, dass auch Sicherungsverwahrten eine Perspektive auf Entlassung gegeben werden müsse. Und als Mittel dafür hat es u. a. Lockerungsmaßnahmen – also auch Freigänge – empfohlen. Art. 1 GG ist nun aber als Grundlegung unserer ganzen Verfassung einer Änderung durch eine verfassungsändernde Mehrheit entzogen. Wer "Wegsperrern für immer" buchstäblich will, sollte sich einen anderen Staat suchen. Tipp: In Demokratien dürfte man dann allerdings kaum fündig werden.

2. Sicherungsverwahrte haben die ihnen auf gesetzlicher Grundlage zugemessene Strafe bereits vollständig verbüßt. Die Gesellschaft ist mit ihnen quitt. Dass Opfer oder Opferangehörige emotional mit ihnen nicht quitt sind, ist einigermaßen verständlich. Aber das kann nicht Grundlage eines demokratischen Rechtssystems sein, das ja gerade der Überwindung des letztlich gesellschaftszerstörenden Racheprinzips dient. Sicherungsverwahrte müssen also tatunabhängig (!) einen unbefristeten Freiheitsentzug hinnehmen. Und das ist ein derart schwerwiegender Eingriff in ihre Grundrechte – also Rechte, die jede Person ohne Ansicht bspw. ihrer vergangenen und gesühnten Handlungen besitzt -, dass die Verhängung der Sicherungsverwahrung und die Anordnung ihrer Fortdauer bei Haftüberprüfungen nur dann erfolgen darf, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit eine große Gefahr von der betroffenen Person für andere ausgeht. "Im Zweifel für die Sicherheit" ist rechtswidrig. Je länger die Betroffenen in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, desto höher sind die Hürden (d. h. sollten sie sein), die einer Unterbringungsverlängerung entgegenstehen (§ 62 StGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

3. Die, die "Wegsperrern für immer!" fordern, meinen ja bestenfalls, dass auf diese Weise für mehr Sicherheit gesorgt werde. (Es gibt allerdings auch viele unappetitlichere Motive.) Leider irren sie sich gewaltig. Da – wie oben beschrieben – irgendwann die allermeisten Sicherungsverwahrten von Gerichten freigelassen werden (müssen), dient es dem Sicherheitsinteresse aller am besten, wenn die Freigelassenen eine gute Entlassungsvorbereitung (und eine gute Nachbetreuung) erhalten. Ein möglichst langes Wegsperrern, ohne bspw. Lockerungen, die ja eine Art Eingewöhnungstraining sind, verhindert eine gute Entlassungsvorbereitung. Im Gegenteil: So genannte Hospitalisierungseffekte erschweren es den Inhaftierten, überhaupt draußen wieder Fuß zu fassen. Rückfälle sind auf diese Weise vorprogrammiert.

4. Die Studie der Bochumer Kriminologen sollte also als Warnsignal verstanden werden: Sie hat ergeben, dass unsere Gesellschaft, die seit ungefähr 10 Jahren eine beispiellose Verschärfung der Strafgesetzgebung erfährt – und mehrheitlich billigt -, blind vor deren Folgen zu werden droht. Immer mehr Rechtsbrecher werden zu nicht resozialisierbaren Monstern hochstilisiert, ein einflussreicher Strafrechtler hat dafür das Wort vom "Feindstrafrecht" geprägt, das für diese Gruppe (Gewaltkriminalität, organisierte Kriminalität, Terrorismus) nun anzuwenden sei. Wenn das Sicherheitsbedürfnis maßlos wird, dann gerät die Demokratie in Gefahr. Denn da eine 100%ige Sicherheit nie erreicht werden kann, wird es immer wieder Taten geben, die dann Anlass bieten, die nächste "Gesetzeslücke" zu schließen. Immer mehr

Menschen "im Zweifel für die Sicherheit" einzusperren – und wie die Bochumer Studie zeigt: zu Unrecht – ist auf diesem Weg der Sicherheitshysterie ein weiterer, kontraproduktiver Schritt.

Klaus Marquardt

#59 von foxbravo:

#58 Wie wäre es mal, alles auf die Opfer an zuwenden.

Die müßen lebenslang leiden oder wurden umgebracht. Wie viel Geschändete/Getötete/Kinder muß/soll die Gesellschaft Ihrer Meinung nach dulden ?

Ich bin klar der Meinung das z. B. (Kinder)Mörder für alle Zeiten aus dem Verkehr gezogen werden müßen .Und nie mehr die Chance auf Freiheit.

Besser Todesstrafe.

#60 von Rüdiger:

@foxbravo

Wollen Sie wirklich, daß die jungen Mütter, die ihre Baby`s in Müllcontainer werfen, am Strang enden?

Oder mit 16, 17 Lebensjahren für alle Zeiten weggesperrt werden? Das kann doch nicht Ihr Ernst sein. Oder sind weibliche Mörder von Ihrer Rachesucht ausgeschlossen?

#61 von jpm:

#58 von for4her

Danke für ihren (Links-)Liberalen Standpunkt. Ich kann ihnen von A bis Z zustimmen.

- Schade, dass ausgerechnet die Grünen, die am Anfang als Umweltschutz und Bürgerrechtspartei aufgetreten ist, mittlerweile auch auf die Bürgerrechte und die soziale Mitbestimmung sch*isst. Umwelt und Bio um jeden Preis – selbst wenn man als Leistungsbezieher verreckt.

- Schade das die FDP keinerlei Vertretung von Volksinteressen mehr darstellt. Sie stellt leider nur noch Wirtschaftsinteressen dar. Denn wo ist denn die Kritik an der Kontrollsucht des Staates wenn es um marginalisierte Gruppen geht gegen die man mit Hilfe normativer Mittel exakt wie im dritten Reich vorgeht? Freiheit für die Wirtschaft ist die Unterdrückung der Individuellen Freiheit. Man hat simplerweise kein Geld mehr um seine Freiheiten wahrzunehmen.

- Schade, dass man als Linksliberaler seit 1982 in der FDP ausgebürgert wurde und unter Schröder aus der SPD ausgebürgert wurde. Da bleiben nur die Linken (Antinormativ definiert = Gesellschaftliche Mitte).

Wir bekommen ein "Herrenvolk von Untertanen" herangezüchtet... Was soll's...

In Amerika werden Wiederholungsstraftäter (beinah egal wie niedrig das Vergehen) Lebenslang weggesperrt. In der dritten Welt sterben Kinder an Hunger und im Islam werden alle Frauen immer und jederzeit geschlagen und ermordet.

Ich liebe künstliche Normen...

#62 von SethusCalvisius:

Schade, dass man dieses Thema anscheinend nicht objektiv diskutieren kann.

Kaum hat man sich in der einen oder anderen Richtung geäußert, wird man entweder in die rechte oder linke Ecke gesteckt. Ich nehme mir aber auch als Linksliberaler das Recht, Sicherungsverwahrung für besonders gefährliche Straftäter richtig zu finden. Soll man wirklich einen mehrfach verurteilten Gewaltverbrecher

auf freien Fuß setzen, wenn der auch im Knast weiter durch Gewalt aufgefallen ist? Nur dann, wenn sich im Strafvollzug neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit eines Straftäters ergeben, ist eine nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtlich überhaupt zulässig.

Mir geht es hier NICHT um Rache, sondern lediglich um die Verhinderung weiterer Straftaten. Von denen, die hier "Rübe ab" fordern, distanzieren ich mich ausdrücklich.

#63 von foxbravo, am 13.09.2008 um 01:34 :

#60 Lesen Sie mal nach, ich habe kein Geschlecht angegeben.

Ansonsten haben Sie das richtig verstanden.

Wäre auch schon viel verdient, wenn das Jugendstrafmaß von 15 Jahren voll ausgeschöpft wird. Und auch durch geführt.

(Und wenn wirklich sichergestellt wird, dass Die nie mehr rauskommen.)

Alles andere ,erzählen Sie den Angehörigen/Betroffenen und auch Opfer selbst.